Heft 21 (Seite 1121-1168) 11. Jahrgang / 24. Mai 1941 Ausgabe A

DEUTSCHES RECHT

Eingegangen
26. MAI 1941
Dr. Wolfgang Speith
Rechtsanwalt

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank

Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 213718.
Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 224086.
Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 224054.
Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72566.

Erscheinungsweise: wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag.

Bezugspreis: monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,–, Einzelheft RM. 1,–.

Bezugsbestellungen: entweder an die Bezugsabteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung.

Beschwerden: wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bezw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben.

Anzeigenpreise und Anzeigenschluß: siehe Kopf der Stellenanzeigen.

Zahlungen: für den Bezug der Zeitschrift **nur** auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242

für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlags GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., Berlin W 35

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufsätze

Die Rechtsfolgen des Preisverstoßes im Grundstücksverkehr. Von LGR. Dr. Friemann 1121
Randgebiete des Preisrechts. Von OLGR. Dr. Hanswerner Müller . . 1125
Die Kostenordnung für Preisangelegenheiten. Von RegR. Dr. von Kurnatowski 1129
Die Haftung des Kommanditisten. Von RA. Dr. v. Braunbehrens 1134

Blick in die Zeit

Aus dem Generalgouvernement. Aus Norwegen. Aus den Niederlanden. Aus Belgien. Aus Frankreich. Aus Luxemburg. Aus Lothringen. Aus dem Elsaß 1140

Rechtspolitik und Praxis

Ehebruch und Beleidigung.
I. Von Dr. v. Rozycki-v. Hoewel . . 1140
II. Von RA. und Notar Dr. Messer . 1142
III. Von RA. Dr. Helmut Seydel . . 1143
Die Aufklärungspflicht des Drittschuldners im Lohnpfändungsverfahren. Von LGR. Dr. Merten 1143
Behandlung von Grundstücksverkäufen, die gegen die Preisstopverordnung verstoßen 1144

Schrifttum

Hans Ernst Posse, Fritz Landfried, Friedrich Syrup, Herbert Backe, Friedrich Alpers: Kommentar zur Reichsverteidigungsgesetzgebung (Dietrich) 1145
Bruno Eplinius: Der Bauvertrag (Blumenthal) 1145
Erich Pienitz: Schuld und Haftung bei Schadensfällen, an denen Minderjährige beteiligt sind (Haupt) 1145
M. Reuß, Wilhelm Grotefend: Das Preußische Berggesetz (Heinemann) 1146
Bücherei des Steuerrechts:
Bd. 33: Ernst Drüeke: Die Einheitsbewertung des Grundbesitzes in der Praxis
Bd. 34: Ernst Drüeke: Die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Vermögensteuer in der Praxis
Bd. 35: Heinz Oeftering: Die Lohnsteuer in der Praxis
Bd. 36: Heinz Oeftering: Die Lohnsteuer in der Rechtsprechung (Oswald) 1146
Fritz Reinhardt, Hans Meuschel, Josef Oermann: Die Ost-Steuerhilfe (Kapp) 1146
Weigelt: Kraftverkehrsrecht von A—Z. (Hensen) 1146
Martin Kirst: Die Gewerbesteuer in der Praxis 1146

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 265 StGB. i. Verb. m. § 2 StGB. § 265 StGB. ist unmittelbar nicht anwendbar, wenn der Versicherungsnehmer an der Brandstiftung nicht beteiligt ist. RG.: DR. 1941, 1147 Nr. 1 (Boldt)

Das Ges zur Änderung der RAbgO. vom 4. Juli 1939 (RGBl. I, 1181) beseitigt die Gründe, die dafür maßgebend gewesen sind, die Fälle der Hinterziehung von Zöllen und Verbrauchsabgaben bei der Frage der Bindung nach dem § 468 RAbgO. besonders zu behandeln. RG.: DR. 1941, 1149 Nr. 2

§ 34 ZustVO. v. 21. Febr. 1940. Ein Urteil ist schon dann i. S. des § 34 ungerecht, wenn die Möglichkeit sehr nahe liegt, daß der Tatrichter durch einen Rechtsfehler gehindert worden ist, tatsächliche Verhältnisse zu erkennen und festzustellen, bei deren Berücksichtigung das Urteil von dem richtigen Rechtsstandpunkte aus zu einem ganz anderen Ergebnis hätte gelangen müssen. RG.: DR. 1941, 1149 Nr. 3 (Mezger)

Zivilrecht

Preisbildungsrecht

Preisfestsetzung für Industrie- oder Bauland bei schlechter Bodenbeschaffenheit.

Behandlung von Anträgen öffentlicher Dienststellen auf Festsetzung von Stoppreisen für Grundstücke. Reichskommissar für die Preisbildung: DR. 1941, 1150 Nr. 4

§§ 7 Abs. 2, 10 WohnsiedlG.; § 9 AusfVO. v. 25. Febr. 1935 (RGBl. I, 292); §§ 134, 139 BGB.; VO. über das Verbot von Preiserhöhungen v. 26. Okt. 1936 (RGBl. I, 955).

Die Anordnung einer Preisherabsetzung stellt sich nicht als „Auflage" im herkömmlichen Sinne dar; sie wirkt vielmehr unmittelbar auf die Preisabrede ein, ändert sie ohne weiteres Zutun der Vertragsparteien und bedarf zur Durchsetzung keines Verwaltungszwangsverfahrens.

Nach der überwiegenden Rspr. ist ein Rechtsgeschäft bei Verstoß gegen die Preisregelungsvorschriften nicht nichtig, sondern zu dem zulässigen Preise gültig.

Die Entscheidung, ob die Erfüllung des Geschäfts durch Erteilung der Genehmigung unter gleichzeitiger Herabsetzung auf den Stoppreis zu verlangen oder nur die Durchführung des preisstopwidrigen Geschäfts durch Versagung der Genehmigung zu verhindern ist, liegt allein bei der Verwaltungsbehörde. OLG. Stettin: DR. 1941, 1150 Nr. 5 (Friemann)

§ 4 der 2. Anordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen v. 17. Nov. 1939 (DRAnz. Nr. 272 v. 20. Nov. 1939) erklärt den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge von einem Verbraucher an einen anderen Verbraucher nur nach vorheriger Schätzung durch die DAT. und Nachweis derselben durch Vorlage der Schätzungsurkunde für zulässig. Ein Kaufvertrag, der gegen diese Vorschrift verstößt, ist deshalb aber nicht gemäß § 134 BGB. nichtig; es tritt lediglich eine Herabsetzung des vereinbarten Kaufpreises auf den gesetzlichen Höchstpreis ein. OLG. Stettin: DR.: 1941, 1155 Nr. 6 (Süßkoch)

§ 4 Anordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen v. 17. Nov. 1939. Der Kaufvertrag über ein gebrauchtes Kraftfahrzeug ohne vorherige Abschätzung ist nichtig. Der Kauf wird nicht zum nachträglich festgestellten Schätzwert aufrechterhalten. OLG. Zweibrücken: DR. 1941, 1156 Nr. 7 (Süßkoch)

Vertragshilfe, Abwicklung von Lieferverträgen

§§ 2 Abs. 3, 7, 8 VHV. Das Vorhandensein einer Zwangshypothek schließt die richterliche Vertragshilfe nicht aus. OLG. Darmstadt: DR. 1941, 1159 Nr. 8

§§ 1, 2 VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940. Aufhebung eines Liefervertrags über eine ursprünglich für den Export bestimmte Ware. Grundsätze für die Zubilligung einer Entschädigung. OLG. Jena: DR. 1941, 1159 Nr. 9 (Vogels)

Lohnpfändungsverordnung

§ 6 LohnpfändVO. 1940. Im Rahmen von § 6 LohnpfändVO. hat das Vollstreckungsgericht bei dem Pfändungsantrage eines

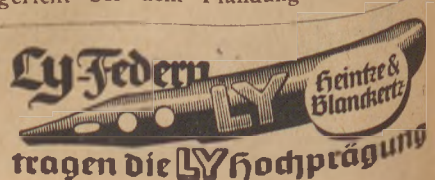

zweiten nichtehelichen Kindes den Unterhaltsanspruch eines zweiten nichtehelichen Kindes auch dann zu berücksichtigen, wenn dessen Vorhandensein nur aus dem Vorbringen des Gläubigers hervorgeht. LG. Berlin: DR. 1941, 1160 Nr. 10

§ 3 LohnpfändVO. 1940. Die Kriegsbesoldung ist nicht identisch mit Wehrsold, sondern nach allgemeinen Grundsätzen pfändbar. LG. Berlin: DR. 1941, 1161 Nr. 11

§§ 6, 8 LohnpfändVO. v. 30. Okt. 1940; VollstrMißbrVO. v. 13. Dez. 1934.

Die wirtschaftlich günstigen Verhältnisse des Stiefvaters eines ehelichen Kindes scheiden bei dessen Vollstreckung gegen seinen Vater aus.

Auf eine allgemeine Preissteigerung kann sich ein solcher Schuldner angesichts von Preisstop und Rationierung nicht berufen.

Wegen besonderer Aufwendungen, zu denen die Art des Berufes zwingt, kann der Satz des für den Schuldner persönlich Notwendigen auch nach der neuen LohnpfändVO. erhöht werden. KG.: DR. 1941, 1161 Nr. 12

§§ 5, 6, 8 LohnpfändVO. 1940.

Die neue LohnpfändVO. ist ein Prozeßgesetz und daher mit dem Tage ihres Inkrafttretens auch auf anhängige Verfahren anzuwenden.

Der grundsätzliche Beschluß des KG. v. 13. April 1939, 8 W 1180/39 über das Verhältnis der nichtehelichen Kinder zu der Ehefrau des Schuldners und zu seinen ehelichen Kindern (DR. 1939, 1337) ist durch die LohnpfändVO. überholt.

Besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners i. S. von § 8 LohnpfändVO. 1940 sind schon beim Vorhandensein von drei Kindern gegeben.

§ 8 LohnpfändVO. 1940 verlangt als Ausnahmevorschrift, daß das Gericht auch die Belange des Gläubigers, zumal die eines nichtehelichen Kindes, besonders sorgfältig prüft. KG.: DR. 1941, 1162 Nr. 13

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

§§ 119, 627 b ZPO. Beschwerde gegen Versagung des Armenrechts für Abschluß eines Gesamtvergleichs zu gerichtlichem Protokoll ist auch nach Erklärung des Vergleichs zu Protokoll zulässig und führt zu rückwirkender Armenrechtsbewilligung. KG.: DR. 1941, 1162 Nr. 14

§ 627 b ZPO.; §§ 28 a, 13 Ziff. 1 RAGebO. Berechnung der Prozeßgebühr des Anwalts bei Vergleich über den endgültigen Unterhaltsanspruch für die Zeit nach Scheidung der Ehe in Verbindung mit dem Eheprozeß. KG.: DR. 1941, 1163 Nr. 15

§ 13 Ziff. 3 RAGebO.; § 627 b ZPO. Teilgesamtvergleiche zur Beilegung des Eheprozesses nur in bezug auf die Klage des einen Ehegatten durch Rücknahme dieser Klage oder des entsprechenden Rechtsmittels gegen Regelung des Unterhalts für die Zeit nach der Scheidung sind zulässig und lassen im Eheprozeß die Vergleichsgebühr entstehen, obwohl wegen der Scheidungsklage des anderen Teils Urteil ergeht. KG.: DR. 1941, 1164 Nr. 16

§ 13 Ziff. 3 RAGebO.; § 627 b ZPO. Begriff des Gesamtvergleichs zur Beilegung des Eheprozesses und zur Unterhaltsregelung. Unterschied zwischen vor Erlaß des Scheidungsurteils getroffener Scheidungseinigung und nach Erlaß des Urteils, zur Ersparung eines Urteils höherer Instanz zustande gekommenen Vereinbarung betr. Rechtsmittelverzicht. KG.: DR. 1941, 1164 Nr. 17

Reichsarbeitsgericht

§ 32 ArbOG. Tarifauslegung.

Für die Beurteilung einer Tarifbestimmung ist zunächst der darin zum Ausdruck gekommene Wille des Schöpfers der Tarifordnung maßgebend. Ist dieser aus der Tarifbestimmung selbst zweifelsfrei zu ermitteln, so fällt demgegenüber eine abweichende Meinungsäußerung des Reichstreuhänders der Arbeit nicht ins Gewicht.

Die, zumal vom Reichstreuhänder gebilligte, Handhabung einer Tarifbestimmung kann für die Auslegung ihres Sinnes Bedeutung haben, aber ebenfalls nur dann, wenn die Tarifbestimmung selbst nicht eindeutig ist. RArbG.: DR. 1941, 1165 Nr. 18

§§ 194 ff., 242 BGB.; § 2 ArbOG.; § 2 ÖffArbOG.

In der Berufung auf die Verjährung kann für sich allein niemals ein Verstoß gegen Treu und Glauben und noch weniger ein Verstoß gegen die guten Sitten erblickt werden. Das gilt auch für Lohnforderungen, insbes. auch für solche gegen den Staat.

Wenn aber der Gefolgsmann infolge schuldhafter Verletzung der dem Dienstherrn obliegenden Fürsorgepflicht die ihm zustehenden Bezüge nicht vor dem Eintritt der Verjährung erhalten hat, so ist der Dienstherr zum Ausgleich des Schadens, also zur Nachzahlung verpflichtet.

Die Ansicht, ein Arbeiter (Angestellter) müsse sich darauf verlassen können, daß sein Lohn richtig berechnet werde, und er dürfe deshalb diesen regelmäßig ohne Nachprüfung in Empfang nehmen, bedeutet eine Überspannung der Fürsorgepflicht. RArbG.: DR. 1941, 1166 Nr. 19

„Bauort" und „Baustelle" i. S. von § 5 Nr. 5 RBauTarO. v. 26. Nov. 1936 i. d. Fass. v. 5. März 1938. Bauort ist die Örtlichkeit, wo die Bauarbeiter jeweils ihre Arbeit verrichten, Baustelle dagegen jedes mehr oder weniger selbständig geleitete Bauvorhaben. Bei Baustellen von größerer Ausdehnung können für die Entlohnung der Gefolgschaft gleichzeitig oder nacheinander verschiedene Bauorte maßgebend sein. RArbG.: DR. 1941, 1168 Nr. 20

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

§ 39 SächsBauges. Anliegerleistungen für Grundstücke an zwei Verkehrsflächen, deren eine ein Fußweg ist. SächsOVG.: DR. 1941, 1168 Nr. 21

Das Kriegswirtschaftsstrafrecht
von **Rechtsanwalt Herm. Cunio**
208 Seiten. Preis RM 4.80
„Erste zusammenfassende Darstellung"

Kriegsstrafrecht und Kriegsstrafverfahren
mit Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen
von **Staatsanwalt Dr. Karl-Heinz Nüse**
128 Seiten. Preis RM 3.80
„...für den Praktiker ein wertvolles Hilfsmittel"

Die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung
Kleines Erläuterungswerk von **Dr. jur. Ludwig Käss**
176 Seiten. Preis RM 2.80

Verlag August Lutzeyer, Bad Oeynhausen (Westf.)

Mit dem Beitritt zum Dreimächtepakt hat Japan seinen Weg in der Weltpolitik gewählt!
Dr. Richard Huch
Japanisches Internationales und Interlokales Privatrecht
Als in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Japan unter dem Einfluß der europäischen Rechte, hauptsächlich aber der deutschen Wissenschaft, sein heutiges Privatrecht schuf, sah es sich damit auch vor die Aufgabe gestellt, ein Gesetz über das bis dahin unbekannte, weil unnötige, internationale Privatrecht zu erlassen. Da dieses Gesetz, das später Wiederum als Vorbild für das chinesische Internationale Privatrecht gedient hat, auf den deutschen Vorarbeiten zum Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches Art. 7 bis 31 fußt, stößt der Leser immer wieder auf bekannte Gedankengänge. Als besonders interessant wird er jedoch die Abweichungen in den japanischen Lösungen empfinden. Der Verfasser geht auch auf das japanische Privatrecht und die besonderen Lehren des dortigen Internationalen Privatrechts ein, so daß ein abgerundetes Bild des japanischen Rechtszustandes vermittelt wird, wie auch eine geschichtliche Erläuterung des Werdens des modernen japanischen Privatrechts nicht fehlt. Durch häufige Zitierung des japanischen Schrifttums erhält der Leser Einblick in die Richtungen und Meinungsverschiedenheiten der namhaftesten Wissenschaftler des Inselreichs. Vorangestellt ist der Schrift eine Übersetzung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen, beschlossen wird sie durch die Übersetzung wichtiger Entscheidungen der höchsten japanischen Gerichte. „Die knappe Schilderung des in seiner Eigenart oft nicht leicht verständlichen japanischen Interlokalen Privatrechts verdient die besondere Aufmerksamkeit des Lesers." (Prof. Raape).
X, 154 Seiten — RM. 6.—
Conrad Triltsch Verlag, Würzburg

Dr. Atzler
FERNKURSE
zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)
Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Soeben erschien:
Kommentar zum Patentgesetz
von
Dipl.-Ing. Dr. jur. Heinrich Tetzner
Rechtsanwalt in Berchtesgaden
523 Seiten (Din A 5) in Ganzleinen gebunden **RM 20.50**
Seit dem Erscheinen des Standardwerkes von Pietzcker ist das Patentrecht im allgemeinen mehr in abstrakter Weise erläutert worden. Das hier angekündigte Werk bringt nunmehr die Bearbeitung des Patentgesetzes in betonter Anlehnung an die für die Auslegung und Fortentwicklung des Patentrechts besonders wichtige höchstrichterliche Rechtsprechung. Da gerade im Patentrecht jede Entscheidung auf den Einzelfall gerichtet ist, vermeiden die Erläuterungen im allgemeinen abstrakte Formulierungen und suchen das Wesentliche an zahlreichen Beispielen aus der Spruchpraxis des Reichsgerichts und des Reichspatentamtes zu veranschaulichen. Die Bearbeitung ist Ende 1940 abgeschlossen.
Der Kommentar bringt zunächst den Wortlaut des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936. Daran schließen sich die Erläuterungen an, die den Hauptteil des Buches bilden und die nach Paragraphen geordnet sind. Umfangreicher erläuterten Paragraphen ist eine Inhaltsübersicht vorangestellt. Im Anhang sind die für den praktischen Gebrauch wichtigeren Nebengesetze abgedruckt.
Beziehbar durch gutgeführte Buchhandlungen oder von dem
Verlag Dr. Otto Schmidt KG., Köln, Hansahaus

Die beiden Werke der Sachreferenten im RAM.
in Neuauflagen mit den Kriegsbestimmungen

Schmidt: Arbeitszeitordnung, Kommentar

3. ergänzte Auflage. Die Neuauflage des bekannten Werkes des Sachreferenten im RAM., verarbeitet die inzwischen ergangene Rechtsprech. und ist vor allem auch deshalb wichtig, da hier jeweils auf die während des Krieges geltenden Bestimm. verwiesen ist. „Klar, übersichtlich, vollständig, von der Praxis bevorzugt benutzt." (DArbR.) 240 S. 8°, Leinen 4.80 RM.

Kremer: Jugendschutzgesetz, Kommentar

3. neubearbeitete, erweiterte Auflage. Die nach wie vor lebhafte Nachfrage nach dem Erläuterungsbuch des Sachreferenten im RAM. zeigt, daß auch jetzt während des Krieges sich weite Kreise mit diesem Gesetz zu befassen haben. Die Neuaufl. bringt die Erläut. auf den neuesten Stand und enthält auch die während des Krieges zugelassenen Ausnahmen. 230 S. 8°, Lein. 5.50 RM.
RfPr. VIII – 330– 4574/41 v. 30. 4. 41.

Früher erschien:

Kremer-Schmidt: Der Arbeitsschutz in der Kriegswirtschaft

Ausführliche Erläuterung der beiden zuständigen Sachreferenten im RAM., bewährtes, zuverläss. Hilfsmittel, das bei allen auftretenden Fragen die sinngemäße Anwendung der während des Krieges gelt. Ausnahme-VO. ermöglicht. 122 S. 8°, geb. 3.20 RM.

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9

Zum Klausner

ZENTRUM Krausenstraße 64 Ecke Charlottenstr. — ältester Pilsner-Urquell-Ausschank — **WESTEN** Grolmannstraße 39 am Kurfürstendamm

CAFE WIEN
der Treffpunkt im Westen
Die bekannte vorzügliche Küche Mittag- und Abendgedecke
KURFÜRSTENDAMM 26 STÜBER UND KRÜGER

Werdet Mitglied der NSD.!

Carl Heymanns Verlag · Berlin W 8

Soeben erschien:

Lebensmittelgesetz

Erläutert von

Dr. jur. H. Holthöfer
Oberlandesgerichtspräsident i. R., und

Dr. phil. und Dr.-Ing. e. h. A. Juckenack
Präsident i. R. der Preußischen Landesanstalt für Lebensmittel, Arzneimittel und gerichtliche Chemie, Geh. Reg.-Rat, Hon.-Professor an der Technischen Hochschule Berlin

2. Auflage, Band II. Nach dem Stande vom 2. April 1941 bearbeitet vom Mitverfasser Dr. jur. H. Holthöfer

Ergänzungen der in Band I enthaltenen Erläuterungen zum Lebensmittelgesetz; neben dem Lebensmittelgesetz für Lebensmittel erlassene oder beachtliche Gesetze, Verordnungen, Ministerialerlasse, Anordnungen von Organisationen des Reichsnährstandes und der gewerblichen Wirtschaft, Verlautbarungen sonst maßgebender Stellen mit kurzen Erläuterungen.

1941, XXIII, 807 Seiten — Preis **RM 26.–**

Der Rechtssammlung, die den Hauptteil des Bandes II darstellt, sind Ergänzungen der in Band I enthaltenen Erläuterungen zum LMG. vorausgeschickt. Dadurch werden diese auf den heutigen Stand gebracht und das im Jahre 1936 erschienene Ergänzungsheft zu Band I, 2. Aufl., ersetzt und entbehrlich. Zugleich wird dadurch die in Band II enthaltene Rechtssammlung mit den in Band I enthaltenen Erläuterungen zum Lebensmittelgesetz verzahnt. Das Buch, mit dessen Drucklegung im Juli 1940 begonnen wurde, ist bis auf den Stand vom 2. April 1941, also bis in die letzte Zeit ergänzt worden. Das sehr eingehende Sachregister ermöglicht eine rasche und zuverlässige Unterrichtung.

Band I, 2. Auflage, 1933. Preis gebunden **RM. 10.–**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Carl Heymanns Verlag · Berlin W 8

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwalter des NSRB.

Richter und Staatsanwälte: Dr. Geffroy	Rechtspfleger: Singer		Verwaltungsrechtswahrer: Dr. Stuckart	Wirtschaftsrechtswahrer: Dr. Mönckmeier
Rechtsanwälte: Dr. Droege	Notare: Wolpers		Hochschullehrer: Dr. Walz	Junge Rechtswahrer: Billig

Heft 21 | 11. Jahrgang | 24. Mai 1941

Die Rechtsfolgen des Preisverstoßes im Grundstücksverkehr

Zum Urteil des Reichsgerichts vom 30. Januar 1941 – V 99/40

Von Landgerichtsrat Dr. Friemann, beim Reichskommissar für die Preisbildung, Berlin

In seinem Urteil v. 30. Jan. 1941[1]) hat der V. ZivSen. des RG. zu einer in der letzten Zeit lebhaft erörterten Frage des Grundstücksverkehrsrechts Stellung genommen. Da der Grundstückshandel wie jeder andere Warenaustausch dem Preiserhöhungsverbot unterliegt, verstößt der preisstopwidrige Verkauf eines Grundstücks gegen ein gesetzliches Verbot. Die alle am Grundstücksverkehr interessierten Kreise bewegende Frage geht dahin, ob dieser Verstoß den Kaufvertrag in seinem ganzen Umfang nichtig macht oder ob der Vertrag nur insoweit nichtig ist, als ein über der zulässigen Höhe liegender Preis vereinbart worden ist. Bekanntlich hat die Rechtsprechung des Weltkriegs Verstöße gegen die damalige Höchstpreisgesetzgebung nicht mit völliger Nichtigkeit geahndet, sondern die Verträge zum gesetzlichen Preis aufrechterhalten. Ob diese vom RG. im Urteil v. 29. März 1939 (DR. 1939, 1633) auch auf die derzeitigen Preisvorschriften für anwendbar erklärte Rechtsprechung uneingeschränkt für den Grundstücksverkehr gilt, ist stark umstritten. Während einerseits die Ansicht vertreten wird, das für alle Rechtsgeschäfte in gleicher Weise geltende Preiserhöhungsverbot müsse einheitliche Rechtsfolgen haben, der Grundstücksverkehr sei deshalb nicht anders zu behandeln als alle anderen Geschäfte[2]), verweist eine abweichende Meinung auf die wirtschaftlichen und weltanschaulichen Unterschiede zwischen dem Grundstücksverkehr und den anderen Rechtsgeschäften und fordert eine Sonderstellung für ersteren[3]). Das RG., das zu der Streitfrage noch nicht Stellung genommen hatte, hat jetzt im obenbezeichneten Urteil die bisher von der Rechtsprechung[4]) durchweg abgelehnte Meinung geteilt, daß der Grundstücksverkehr anders zu werten sei als der Warenhandel. Die Entscheidung führt aus: Grundstücke seien im Gegensatz zu den Handelswaren nicht zum Umsatz bestimmt. Der Gesetzgeber, der bei Handelswaren im Interesse eines ungehinderten Güterumlaufs den gegen das Preiserhöhungsverbot verstoßenden Vertrag zum gesetzlichen Preis aufrechterhalten müsse, wolle das beim Grundstücksverkehr nicht. Anders als bei beweglichen Sachen sei der gegen das Gesetz verstoßende Grundstücksverkauf in vollem Umfange nichtig.

Unmittelbar nach der Veröffentlichung dieses, in der Tages- und Fachpresse eingehend besprochenen Urteils ist der Runderlaß Nr. 30/41 des Reichskommissars für die Preisbildung v. 17. März 1941 ergangen[5]). In dieser an das Urteil anschließenden Verlautbarung hält der Reichskommissar an seinem, in dem bekannten Erlaß v. 16. März 1938 niedergelegten Standpunkt fest, wonach der Verkäufer eines Grundstücks den Vertrag zum gesetzlich zulässigen Preis erfüllen muß, wenn es die zuständige Preisbehörde aus Gründen des öffentlichen Interesses anordnet. Unter Hinweis auf die in der Öffentlichkeit vielfach übersehenen Schlußsätze des Urteils, das eine Stellungnahme zu dem Erlaß v. 16. März 1938 ausdrücklich ablehnt, betont der Reichskommissar, es sei nicht nötig, die Rechtslage durch eine VO. zu klären.

Über die rechtliche und wirtschaftliche Tragweite des Urteils v. 30. Jan. 1941 herrscht vielfach Unklarheit. Durch den Verzicht auf die Auseinandersetzung mit dem Erlaß des Reichskommissars vom 16. März 1938 hat das Urteil viel von der Bedeutung eingebüßt, die es durch seine grundsätzlichen Ausführungen beansprucht. Nach diesem Erlaß müssen die Preisbehörden bekanntlich jeden Kaufvertrag daraufhin überprüfen, ob der Verkäufer im öffentlichen Interesse an dem zulässigen Preis festzuhalten ist. Verneinen die Preisbehörden dies öffentliche Interesse und verbieten sie die Durchführung des Vertrages, so ist dieser entweder von vornherein, wie es das RG. will, oder aber infolge der Anordnung der Preisbehörde ohne rechtliche Wirkung.

[1]) DR. 1941, 1093[15].
[2]) Friemann: DR. 1940, 654.
[3]) Oehlschläger: DR. 1940, 301; DNotZ. 1940, 265; Jeschke: DGWT. 1941, 1; Peters: AkadZ. 1941, 27.
[4]) OLG. München: DR. 1940, 1306; OLG. Stuttgart: DR. 1941, 496; LEHG Celle: DR. 1940, 662; DJ. 1941, 167.
[5]) In diesem Heft S. 1144.

Streit kann danach nur über die rechtliche Würdigung der Ausnahmefälle bestehen, zu denen das RG. nicht Stellung genommen hat. Gleichwohl wäre es verfehlt, wenn man dem Urteil v. 30. Jan. 1941 nur dogmatische Bedeutung beimessen wollte. Zunächst ist es einmal für die Fälle überaus bedeutsam, in welchen ein Grundstück vor der Einführung des sogenannten Vorprüfverfahrens (s. Friemann: DR. 1940, 564) verkauft worden ist. Das Urteil wird damit besonders für die Teile des Reichs sehr aktuell, in denen das Vorprüfverfahren, wie in der Ostmark und im Sudetengau, erst unlängst eingeführt, oder in denen es, wie in den Ostgebieten, überhaupt noch nicht in Geltung ist. Darüber hinaus wirft das Urteil jedoch für den laufenden Grundstücksverkehr im ganzen Reich überaus wichtige Probleme auf. Aus der vom RG. vertretenen Konstruktion, wonach ein gegen die StopVO. verstoßender Grundstücksverkauf nichtig ist und erst durch eine etwaige Ausnahmebewilligung der Preisbehörden wirksam wird, ergeben sich manche Zweifelsfragen, die der Rechtsprechung und Lehre erheblich zu schaffen machen werden.

Der zur Entscheidung stehende Fall erforderte — um auf die Gründe des Urteils einzugehen — nicht die vom RG. beabsichtigte grundsätzliche Klärung der Streitfrage. Der Vertrag über das im Wohnsiedlungsgebiet liegende Grundstück hat die nach dem Gesetz v. 22. Sept. 1933 (RGBl. I, 659) erforderliche Genehmigung nicht gefunden. Fehlt diese aber, so ist der Vertrag ohne weiteres nichtig. Damit entfällt jeder auf ihn gestützte Anspruch des Käufers. Die Gründe für die Versagung der Genehmigung sind dabei gleichgültig. Auch wenn die Genehmigungsbehörde den Vertrag nur mit Rücksicht auf den überhöhten Preis nicht genehmigt haben sollte, kann der Käufer aus ihm keine Ansprüche herleiten. Seine Rechtsansicht, der Vertrag sei kraft Gesetzes zum zulässigen Preis zustande gekommen, ist nicht zutreffend. Denn auch ein in dieser Weise durch das Gesetz abgewandelter Vertrag hätte der Genehmigung nach dem WohnSiedlG. bedurft. Das Urteil hätte also da abbrechen müssen, wo es interessant zu werden beginnt. Über die grundsätzliche Frage hätte es folgerichtig nicht entscheiden dürfen. Der Senat hat demnach offensichtlich die ihm durch die Rechtsausführungen der Parteien gebotene Gelegenheit bewußt benutzt, um die Rechtsfrage in ihrer ganzen Breite aufzurollen.

Das zutreffend über den § 134 BGB. hinweg auf die Absichten des Gesetzgebers eingehende Urteil begründet die Nichtigkeit des stopwidrigen Grundstücksgeschäftes mit rechtspolitischen und wirtschaftspolitischen Erwägungen. Der Grundstücksverkehr kann, wie es meint, welt- oder volksanschaulich nicht mit dem Warenhandel auf eine Stufe gestellt werden. Die Anwendung der für den Warenhandel entwickelten Rechtsgrundsätze führt darüber hinaus nach der Ansicht des Urteils zu einer bedauerlichen und vom Gesetzgeber nicht gewünschten Rechtsunsicherheit. Dem Wohl der Volksgemeinschaft kann es, so sagt der Senat, nur dienen, wenn kein Verkäufer zur Weggabe seines Grundstücks zu einem von ihm nicht vorausgesehenen Preise genötigt wird.

Wenn das Urteil diese Begründung durch einen Hinweis auf die den Eigentümer an seinen Grundbesitz zu binden bestrebte Bodengesetzgebung des Nationalsozialistischen Staates weltanschaulich untermauern will, verkennt es den Sinn dieser Vorschriften. Die Erbhofgesetzgebung, das WohnSiedlG. und die Grundstücksverkehrsbekanntmachung schränken die Verfügungsbefugnis des Eigentümers im öffentlichen Interesse ein. Die Veräußerung eines diesen Vorschriften unterliegenden Grundstücks ist daher nur zulässig, wenn ihr keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Keins dieser Gesetze sagt aber etwas darüber, ob ein den öffentlichen Belangen nicht widersprechender Verkauf aus rechts- und wirtschaftspolitischen Gründen, die einem ganz anderen Rechtsgebiet, dem Preisrecht, angehören, zum zulässigen Preis aufrechtzuerhalten ist. Denn keines dieser Gesetze ist zum Schutz und im Interesse des derzeitigen Eigentümers, sie alle sind nur im Interesse der Allgemeinheit zum Schutze gegen die Bodenspekulation erlassen worden. Ob man diesem Sinn der Gesetze nicht besser gerecht wird, wenn man einen Eigentümer, der seine Verbundenheit mit dem Grundbesitz von der Höhe des Preises abhängig macht, entgegen der Ansicht des RG. am gesetzlichen Preis festhält, dürfte zumindest fraglich sein. Mit besseren Gründen hätte sich der Senat dagegen auf die für den Grundstücksverkehr geltenden Sondervorschriften älteren Rechts, auf die Grundbuchordnung und den Formzwang berufen können. Diese Bestimmungen wollen in der Tat, anders als die Bodengesetze des neuen Rechts, in erster Linie die Sicherheit des Grundstücksverkehrs gewährleisten. Aus ihnen läßt sich durchaus auf den Willen des Gesetzgebers schließen, wonach der Verkauf nur so und nicht anders gültig sein soll, wie ihn der Eigentümer gewollt hat. Es fragt sich nur, ob diese aus der Zeit vor dem Umbruch stammenden Vorschriften dann ausschlaggebend sein können, wenn die Preisgesetzgebung eine abweichende Tendenz verfolgt. Darüber kann, wie der Senat mit Recht ausgeführt hat, nur unter gerechter Abwägung aller berührten Belange entschieden werden. Wenn das RG. dabei jedoch zu dem Ergebnis kommt, die Preisgesetzgebung erfordere den Erfüllungszwang im Grundstücksverkehr nicht, während alle anderen ersichtlichen Gründe gegen ihn sprächen, so hat es in beiden Beziehungen geirrt.

Die gegen den Erfüllungszwang angeführten Gründe vereinfachen sich, nachdem die welt- oder volksanschauliche Seite und die Bedeutung der Bodengesetze des Dritten Reichs für unsere Frage nunmehr geklärt sind. In Wahrheit ist es nur ein Grund, der gegen ihn geltend gemacht wird: Das RG. sieht die im Grundstücksverkehr besonders erwünschte Rechtssicherheit durch ihn bedroht. Diese Rechtssicherheit wird nach der Ansicht des Senats erschüttert, wenn der Eigentümer zu einem geringeren als dem vereinbarten Preis verkaufen muß. Wenn der Senat aus diesem Grunde den Erfüllungszwang ablehnt, so verkennt er, daß die Rechtsunsicherheit keine Folge des Erfüllungszwanges, sondern daß sie eine notwendige Folge der staatlichen Preispolitik ist, und daß durch den Standpunkt des RG. das Übel nicht beseitigt, sondern vielfach nur verschlimmert wird.

Durch das Preiserhöhungsverbot ist der Grundstücksverkehr unter ein Gesetz gestellt worden, dessen Erfüllung häufig nicht leicht ist. So einfach und klar der Befehl ist, keinen höheren als den am Stichtag geltenden Preis zu fordern oder zu zahlen, so schwer wird sich manchmal dieser Preis ermitteln lassen. Immer wird es Fälle geben, in denen die Meinungen über die Höhe des zulässigen Preises erheblich voneinander abweichen. Der Eigentümer, den die Verantwortung für die gesetzmäßige Preisbildung in erster Linie trifft, kann deshalb hin und wieder in eine sehr unerfreuliche Lage kommen. Die

Schuld trifft den Gesetzgeber, der ein Gesetz so allgemeinen Inhalts erlassen hat. Daß diese Art der Gesetzgebung jedoch unvermeidlich ist, und daß der moderne Gesetzgeber das Wirtschaftsleben nur mit solchen Generalklauseln leiten kann, hat sich in allen Staaten mit behördlich gelenkter Preispolitik erwiesen. Ein Gesetzgeber, der die Preise in der Hand behalten will, muß zunächst ein allgemeines Grundgesetz aufstellen, von dem aus er allmählich die notwendigen Einzelvorschriften entwickeln kann. So sind denn in der Ostmark, im Sudetenland und in allen anderen eingegliederten Gebieten sofort nach dem Anschluß Preiserhöhungsverbote nach dem Muster der im Altreich geltenden StopVO. erlassen worden. Erst nach dem Erlaß dieser Vorschriften ist überall mit der Kleinarbeit begonnen worden. Dies Verfahren hat damit zwangsläufig den Geschäftsverkehr mit den Gütern, die keinen bestimmten Tagespreis haben, in erster Linie also den Grundstückshandel, gefährdet und erschwert. Wie gering aber diese, dem Verkehr im öffentlichen Interesse zugemutete Rechtsunsicherheit im Verhältnis zu anderen Forderungen ist, die der Staat an die Wirtschaft stellen muß, zeigt die zur Zeit überaus lebhafte Erörterung über den Umfang der durch § 22 KWVO. begründeten Pflichten besonders anschaulich. Was der Wirtschaft durch diese Vorschrift auferlegt werden mußte, ist bei weitem schwieriger zu erfüllen als die vom Grundstückseigentümer nach der StopVO. zu beachtenden Pflichten.

Über die durch das Preiserhöhungsverbot im Grundstücksverkehr geschaffene Rechtsunsicherheit herrschen im übrigen vielfach übertriebene Vorstellungen. Wenn der Gesetzgeber eine Pflicht auferlegt, über deren Umfang und Grenzen manchmal durchaus gestritten werden kann, muß man billigerweise von ihm bei der Beurteilung des Einzelfalles eine gewisse Großzügigkeit fordern. Man wird sie in der Tat bei den Entscheidungen der Preisbehörden durchweg finden. Der Beweis dürfte durch die ganz außerordentlich geringe Zahl der beanstandeten Grundstücksgeschäfte erbracht sein. Wer allerdings, wie der Richter, immer nur die beanstandeten Fälle sieht, der wird leicht übertriebene Vorstellungen von der durch das Preiserhöhungsverbot geschaffenen Rechtsunsicherheit bekommen. In Wahrheit wickelt sich der weitaus überwiegende Teil des Grundstücksverkehrs nach wie vor reibungslos ab. Bei einigem guten Willen können die Eigentümer sehr wohl die Grenze erkennen, bis zu welcher sie bei ihren Forderungen gehen können. Da, wo allerdings wie im vorliegenden Falle für ein offensichtlich stark verwahrlostes Haus, in das der Käufer sofort mehr als 12000 RM stecken mußte, ein Preis von 22000 RM vereinbart wird, während die Preisbehörde höchstens einen Preis von 13000 RM zulassen will, liegt die Schuld an der entstandenen Verwirrung überwiegend auf seiten der Parteien. Unter diesen Umständen vermißt man im Urteil jeden Hinweis darauf, ob die Parteien im vorliegenden Fall mit gutem Gewissen an die Zulässigkeit des vereinbarten Preises glauben konnten. All das, was der Senat nicht beeinträchtigt sehen will, die Freiheit der Entschließung und die an den Verkauf geknüpften wirtschaftlichen Erwartungen, verdient doch nur dann den Schutz des Gesetzes, wenn die Parteien gutgläubig waren. Fehlt dieser gute Glaube, so entfällt der das Urteil allein tragende Gesichtspunkt, der Schutz des redlichen Verkehrs vor unerwarteten behördlichen Eingriffen.

Unterstellen wir aber, um dem Standpunkt des Senats gerecht zu werden, den Fall des redlichen Verkäufers, der erst durch die Entscheidung der Preisbehörde auf seinen Verstoß hingewiesen wird: Ihm will der Senat durch die völlige Vernichtung des Vertrages helfen. Das Urteil, das damit der Rechtssicherheit zu dienen bestrebt ist, erweist ihr aber einen recht zweifelhaften Dienst.

Das RG. sieht das Problem der Rechtssicherheit, wie sofort auffällt, nur vom Standpunkt des Verkäufers aus. Der am Vertrag in gleicher Weise interessierte Käufer hat jedoch, worauf das Urteil überhaupt nicht eingeht, auch ein Recht auf Schutz vor unerwartetem Schaden. Schon der zur Entscheidung stehende Fall hätte zur Erörterung darüber Anlaß geben müssen, wie es mit dem Käufer steht, der das Haus bezogen und für mehr als 12000 RM renoviert hat. Er muß es jetzt gegen Erstattung der Anzahlung und seiner Aufwendungen zurückgeben, wobei die rechtlich sehr heikle Frage, wieviel ihm der Verkäufer von den Aufwendungen ersetzen muß, einen langen Rechtsstreit verspricht. Hier wie in allen anderen Fällen dieser Art ist damit durch das Gesetz eine überaus unerfreuliche Lage geschaffen worden. Darüber, wie man diese Lage im Interesse der Rechtssicherheit am besten löst, wird man streiten können. Jedenfalls muß jede Lösung billigerweise die Belange beider Teile berücksichtigen. Immer wird sich dabei zeigen, daß es, wenn man das Problem nur vom Standpunkt der Rechtssicherheit aus sieht, keine in allen Fällen befriedigende, generelle Lösung gibt. Ist der Vertrag ganz oder teilweise erfüllt, ist der Preisverstoß nur gering oder liegt der Vertrag schon sehr lange zurück, so dient eine Rechtsprechung, die, anders als das RG. will, den Käufer in dem Besitz läßt und den Verkäufer zur Rückzahlung der Preisspitze verurteilt, durchaus der Rechtssicherheit. Anders erscheint die Interessenlage, wenn der Preisverstoß unmittelbar nach dem Vertragsschluß entdeckt wird und der Unterschied zwischen dem vereinbarten und dem gesetzlich zulässigen Preis erheblich ist. Hier dürfte es vom Standpunkt der Rechtssicherheit aus richtig sein, den Vertrag zu vernichten und dem Verkäufer das Grundstück zu lassen.

Der Standpunkt des Senats kann sich also sowohl verkehrssichernd als auch verkehrsgefährdend auswirken. Wenn demnächst der Verkäufer eines nach dem Erlaß des Preiserhöhungsverbots, aber vor der Einführung des Vorprüfverfahrens verkauften Grundstücks unter Berufung auf das Urteil v. 30. Jan. 1941 seine Auflassung kondiziert und das angeblich zum überhöhten Preis verkaufte Grundstück zurückfordert, dann wird sich zeigen, welche Gefahren die Rechtskonstruktion des RG. mit sich bringt. Bei diesen Fällen aus der Übergangszeit gefährdet die Entscheidung des V. Senats die Rechtssicherheit ganz erheblich. Man wird dagegen nicht einwenden können, daß bei umgekehrtem Standpunkt die Klage des Käufers auf Rückzahlung der Preisspitze zu fürchten sei. Wie sich gezeigt hat, haben sich die Käufer gerade bei diesen Fällen aus der Übergangszeit durchweg beruhigt und keine Ansprüche erhoben. Das ist, soweit es sich um zweifelhafte Fälle handelt, bei denen, wenn überhaupt, dann nur eine geringe Preisüberschreitung vorliegt, durchaus zu begrüßen. Der mögliche Gewinn ist hier im Vergleich zu den Mühen und Kosten des Verfahrens für den Käufer nicht lohnend. Anders ist es aber bei Verkäufern, die auf diese Weise ihren Besitz zurückzuverlangen hoffen. Sie werden die geringsten Anzeichen eines Preisverstoßes auszunutzen

suchen und, wenn sie schon nichts anderes erreichen, den beteiligten Stellen eine Unsumme nutzloser Arbeit machen. Diese Gefahr wird keineswegs durch das Urteil des V. Senats v. 19. Dez. 1940 (DR. 1941, 643) gebannt. In diesem Urteil hat das RG. dem Käufer eines, in der Übergangszeit vor der Einführung des Vorprüfverfahrens erworbenen Grundstücks den Einwand abgeschnitten, der vereinbarte Preis sei volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt gewesen. Damit wird jedoch, wie Lampe a. a. O. überzeugend dargetan haben dürfte, den Parteien nicht die Möglichkeit genommen, sich auf einen Verstoß gegen das Preiserhöhungsverbot zu berufen. Dies Verbot hat auch in der Übergangszeit stets uneingeschränkt gegolten.

Geradezu gefährlich wirkt sich die Entscheidung jedoch vom Standpunkt der Rechtssicherheit aus auf die laufenden Verträge aus, die von der Preisbehörde noch nicht geprüft worden sind. Das Urteil bezeichnet jeden, zu einem überhöhten Preis geschlossenen Grundstücksverkauf als nichtig und läßt ihn erst durch die von der Preisbehörde ausdrücklich oder stillschweigend erteilte Ausnahmebewilligung gültig werden. Besteht also zwischen den Parteien dann, wenn der Preis auch nur geringfügig überhöht ist, bis zur Erteilung der Ausnahmebewilligung kein vertragliches Verhältnis, so kann sie niemand daran hindern, jederzeit die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes geltend zu machen und die Durchführung des Prüfungsverfahrens zu hintertreiben. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung zerstört damit die vertragliche Bindung, welche die Parteien zur gemeinsamen Durchführung des Genehmigungs- oder Prüfungsverfahrens verpflichtet. Im Augenblick läßt sich noch nicht übersehen, wie die Rechtsprechung mit dieser wenig erfreulichen Folgerung fertig werden will. Offensichtlich tauchen hier erhebliche Schwierigkeiten auf, die das Urteil keineswegs als der Rechtssicherheit dienlich erscheinen lassen.

Die Entscheidung des RG. fördert also die Rechtssicherheit nur sehr bedingt und gefährdet in einer ganzen Reihe von Fällen den normalen Grundstücksverkehr. Vom Standpunkt der Rechtssicherheit aus gesehen hat die eine wie die andere Lösung ihre Vor- und Nachteile. Vom Standpunkt der staatlichen Preispolitik aus ist dagegen nur die Lösung möglich, die den Veräußerer eines Grundstücks grundsätzlich an den gesetzlichen Preis gebunden sein läßt. Der Senat irrt, wenn er glaubt, der Gesetzgeber könne im Grundstücksverkehr auf den Erfüllungszwang verzichten.

Anders als die Höchstpreisvorschriften des Krieges umfaßt das Preiserhöhungsverbot alle Zweige des Wirtschaftslebens. Der Gesetzgeber hat durch die StopVO. ein Geschäftsleben sichern wollen, das sich in gleicher Weise wie vor dem Erlaß des Gesetzes aber zu staatlich festgesetzten Höchstpreisen vollzieht. Diesen Erfolg hat er dadurch zu erreichen versucht, daß er jedermann die Pflicht auferlegt hat, keine höheren als die am Stichtag geltenden Preise zu fordern. Wer damit für irgendeinen Gegenstand einen Preis verlangt, trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Preiserhöhungsverbotes. Gerade bei dieser Verantwortung, bei der jedermann auferlegten Pflicht liegt der Schwerpunkt des Gesetzes. Sein Zweck kann nur dann erreicht werden, wenn bei jedem Güteraustausch die Parteien dieser Pflicht eingedenk sind. Die Erfüllung dieser Pflicht ist aber nur dann sichergestellt, wenn jedermann beim Verkauf eines Gegenstandes weiß, daß die Überforderung nicht nur bestraft wird, sondern daß er darüber hinaus den Gegenstand zum gesetzlichen Preis abgeben muß. Stellt man, wie das RG. will, die Grundstückseigentümer von einem Teil dieser Rechtsfolgen frei und hält man sie nicht am gesetzlichen Preis fest, dann erschüttert man die Wirksamkeit des Gebots und mindert das Verantwortungsbewußtsein. Ein gegen das Preiserhöhungsverbot verstoßender Eigentümer wird, weil ihm schuldhaftes Handeln vielfach nicht nachzuweisen sein wird, durch die Rechtsprechung des RG. weitgehend vor den nachteiligen Folgen seines Verhaltens geschützt. Er wird damit dazu verleitet, seine gesetzliche Pflicht gar nicht oder nur sehr oberflächlich zu prüfen und ohne Rücksicht auf das Preiserhöhungsverbot den Preis zu fordern, den er erzielen zu können glaubt. Daß diese Folge vom Gesetzgeber nicht gewollt ist, bedarf keiner Frage. Er muß im Interesse einer straffen Durchführung der Preisvorschriften unbedingten Wert darauf legen, daß beide Rechtsnachteile, die das Preiserhöhungsverbot mit sich bringt, die Strafe und der Erfüllungszwang, auf das ganze Geschäftsleben zur Anwendung kommen.

Seinen abweichenden Standpunkt stützt der Senat auf die im Schrifttum mehrfach vertretene Meinung, der Reichskommissar für die Preisbildung selbst habe in seinem Erlaß v. 16. März 1938 die Vernichtung solcher Verträge im allgemeinen als ausreichend erachtet. Entgegen der Ansicht des RG. läßt sich aus diesem Erlaß jedoch nicht entnehmen, daß der Reichskommissar auf den Erfüllungszwang keinen Wert legt. Wenn er die Preisbehörden angewiesen hat, den Verkäufer nur ausnahmsweise am Vertrage festzuhalten, so war das unter Berücksichtigung auf die damaligen Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt notwendig und richtig. Bedenkt man, daß sich beim Erscheinen des Erlasses vom 16. März 1938 die Grundstückspreisüberwachung noch kaum eingespielt hatte und die mit ihrer Durchführung betrauten unteren Verwaltungsbehörden gerade erst zu arbeiten begonnen hatten, und überlegt man weiter, daß sich der Grundstücksverkehr nur zögernd auf die staatlichen Preisvorschriften einzustellen begann, dann wird man verstehen, weshalb der Reichskommissar damals so weitgehende Zurückhaltung geübt hat. Solange die Beachtung des Preiserhöhungsverbots auf dem Grundstücksmarkt einigergesichert erscheint, will es offensichtlich nur ungern von Maßnahmen Gebrauch machen, die, wie zuzugeben ist, für den Betroffenen im Einzelfall bedauerliche Härten mit sich bringen können. Der Reichskommissar hat denn auch in seinem neuen Erlaß v. 20. März 1941 wiederum weitgehende Vorsicht angeraten und erkennbar jede Härte für den redlichen Grundstücksverkehr zu vermeiden gesucht. Er muß sich aber unbedingt die Möglichkeit vorbehalten, seine Maßnahmen der jeweiligen Entwicklung anzupassen und bei erheblicher Änderung der Verhältnisse einen anderen Kurs zu steuern. Sollte die auch jetzt schon vielfach zu beobachtende Flucht in die Sachwerte einmal beängstigende Formen annehmen und sollte sich dabei die Preisdisziplin auf dem Grundstücksmarkt lockern, dann wäre der Reichskommissar zu schärferer Handhabung des Erfüllungszwanges verpflichtet. Die Gründe für die bislang von ihm geübte Zurückhaltung sind, wie vielfach verkannt wird, im übrigen jetzt bei weitem nicht mehr so schwerwiegend, wie sie es beim Erscheinen des Erlasses v. 16. März 1938 waren. Während damals weite Kreise der Grundstückseigentümer kaum eine Vorstellung davon hatten, welchen

Preis sie zulässigerweise verlangen durften, hat sich dank der Arbeit der Preisbehörden jetzt doch weitgehend die Kenntnis von der Höhe der zulässigen Preise verbreitet. Mehr und mehr kann man deshalb von jedem Eigentümer die Einhaltung des gesetzlich zulässigen Preises verlangen. Die Fälle, in denen ein redlicher Grundstückseigentümer sich durch die Entscheidung der Preisbehörde vor völlig unerwartete wirtschaftliche Folgen gestellt sieht, werden im Laufe der Zeit immer seltener werden. Einer der ausschlaggebenden Gründe für die Zurückhaltung bei der Anwendung des Erfüllungszwanges verliert damit wesentlich an Gewicht. Um so eher wird der Reichskommissar künftig dann zu schärferer Anwendung des Erfüllungszwanges übergehen können, wenn die Lage auf dem Grundstücksmarkt es erfordert.

Die Rechtsansicht des RG. ist also als verfehlt zu bezeichnen. Es hat die wirtschaftliche und preispolitische Bedeutung der zu entscheidenden Streitfrage verkannt. Auf die zu dem Problem bislang geäußerten Meinungen ist das Urteil, wie abschließend festzustellen ist, leider nur wenig eingegangen. Man vermißt dabei nicht so sehr die Widerlegung der gegenteiligen Ansicht, wie gerade eine Auseinandersetzung mit den in der Lehre bislang gegen diese erhobenen Bedenken. Wäre der Senat auf die Ausführungen von Oehlschläger, Peters und Jeschke[6]) eingegangen, so wären ihm gewiß erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit seiner Ansichten gekommen. Sind doch von ihnen trotz ihrer grundsätzlichen Übereinstimmung mit den Gedankengängen des Senats beachtliche Gründe gegen eine unbedingte Sonderstellung des Grundstücksverkehrs geltend gemacht worden. Mit Recht ist hier beispielsweise die Meinung vertreten worden, der Verkäufer sei jedenfalls dann am gesetzlichen Preise festzuhalten, wenn er ihn beim Vertragsschluß gekannt habe. Oehlschläger und Jeschke wollen darüber hinaus den Grundstückshandel dem Fahrnishandel dann gleichstellen, wenn das Grundstück wie eine Handelsware, also etwa durch einen Güterparzellierer, verkauft wird. Auch nach ihrer Meinung läßt sich also die vom RG. gewollte, starre Regelung nicht halten.

[6]) Siehe oben Anm. 3.

Das Urteil v. 30. Jan. 1941 wird, wie ich glaube, demnächst noch eine ganze Reihe von Rechtsfragen aufwerfen, die sich zur Zeit kaum übersehen lassen. So wird das Problem des Schwarzkaufs wieder sehr akut werden. Das RG. wird solche Verträge, bei denen statt des vereinbarten, unzulässig hohen Preises ein geringerer beurkundet und von den Preisbehörden genehmigt worden ist, folgerichtig für nichtig erklären müssen. Ich halte das für sehr bedauerlich. Viele Eigentümer haben sich nur deshalb vor dem Abschluß solcher Verträge gehütet, weil sie bei einer Entdeckung außer der Strafe den Verlust sowohl des Grundstücks als auch des Überpreises fürchten mußten. Aber auch für den normalen Verkehr zeigen sich Gefahren. Mancher Verkäufer, den der Abschluß eines vor Jahren getätigten Verkaufs reut, wird sich vielleicht durch das Urteil zu einer Herausgabeklage bewegen lassen, die auf die angebliche Nichtigkeit des stopwidrigen Geschäfts gestützt wird. Darüber hinaus fürchte ich eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei laufenden, noch nicht geprüften Fällen. Unter diesen Umständen erscheint es fraglich, ob nicht eine gesetzgeberische Regelung notwendig ist. Wenn auch der Reichskommissar für die Preisbildung im Erlaß Nr. 30/41 eine VO. nicht für erforderlich erklärt hat, weil seinen Interessen durch den vom Urteil des RG. nicht berührten Erlaß v. 16. März 1938 hinreichend Rechnung getragen sei, so glaube ich doch, daß über das Interesse des Reichskommissars hinaus gerade aus Gründen der allgemeinen Rechtssicherheit eine Regelung getroffen werden müßte, die die Rechtslage bei den Verträgen klärt, die vor Einführung des Vorprüfverfahrens geschlossen worden sind. Es bedarf keiner Frage, daß es denkbar unerfreulich wäre, wenn durch die reichsgerichtliche Rechtsprechung die alten Fälle aus der Übergangszeit aufgerührt würden. Daneben ist abzuwarten, wie die Rechtsprechung mit den Schwierigkeiten fertig wird, die sich bei laufenden Verträgen daraus ergeben, daß die Parteien nach der Ansicht des RG. vor der Erteilung einer Ausnahmebewilligung nicht an den Vertrag gebunden sind. Sollte hier keine haltbare Konstruktion gefunden werden können, die die Rechte der Parteien in ähnlicher Weise wie bei schwebend unwirksamen Verträgen festlegt, so müßte auch in diesem Fall der Gesetzgeber sprechen.

Randgebiete des Preisrechts[1])

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Hanswerner Müller, Justitiar beim Reichskommissar für die Preisbildung

Will das Preisrecht seiner Aufgabe wahrhaft gerecht werden, so darf es sich nicht auf das eigentliche Entgelt selbst beschränken und kann auch nicht bei den rechtsgeschäftlichen Bedingungen, die sich auf das Entgelt auswirken, stehenbleiben. Es muß vielmehr auch Einfluß nehmen auf Dinge, die mit der Preisgestaltung so eng zusammenhängen, daß sie sich schlechtweg nicht davon trennen lassen, mögen dabei auch Zuständigkeiten anderer oberster Reichsbehörden berührt werden. Wie innig die Verknüpfung mit dem Preis sein kann, zeigt allein schon der Umstand, daß gleich in den allerersten Anfängen eines besonderen Preisrechts, der Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung durch die 4. NotVO. v. 8. Dez. 1931 (RGBl. I, 699), in der sog. BefugnisVO. vom selben Tage (RGBl. I, 747) auch die Regelung von Preisschildern und -verzeichnissen vorgesehen war.

[1]) Vgl. die Aufsätze des Verfassers: „Der Begriff des Entgelts im Preisrecht": DR. 1941, 25 ff. und „Vertragsbedingungen und Preisrecht": DR. 1941, 295.

I. Zahl und Art der am Wirtschaftsvorgang beteiligten Personen

Die erste Richtung, in der ein zielbewußtes Preisrecht eingreifen muß, ist Zahl und Art der an dem Wirtschaftsvorgang beteiligten Personen.

Gegen den sog. Kettenhandel allgemein richtet sich neuerdings als Kriegsrecht die 2. DurchfVO. zum IV. Abschnitt der KWVO. v. 8. Dez. 1940 (RGBl. I, 1581). Dort ist es als Verstoß gegen die Grundsätze einer kriegsverpflichteten Wirtschaft bezeichnet, wenn sich jemand ohne kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Grund in den Weg vom Er-

zeuger zum Verbraucher einschiebt. Voran ging § 3 Satz 1 der VO. über Preisbindung und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung v. 11. Dez. 1934 (RGBl. I, 1248). Er lautet: „Der Weg der Waren vom Erzeuger zum Verbraucher soll durch Einschaltung volkswirtschaftlich entbehrlicher Zwischenstellen aller Art nicht erschwert, verlangsamt oder verteuert werden." Dazu sind in einigen Fachgebieten Sondervorschriften erlassen. So sagt die VO. zur Verbilligung des Warenverkehrs v. 29. Okt. 1937 (RGBl. I, 1142) in § 3: „Eine Erhöhung der Preise für Lebens- und Futtermittel darf nicht dadurch herbeigeführt werden, daß ein Käufer, Verkäufer oder Vermittler sich oder einen anderen in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise in den Warenverkehr einschiebt", ausgedehnt durch die Bekanntmachung über das Verbot des Kettenhandels mit Zucht- und Nutzvieh v. 2. Febr. 1940 (RAnz. Nr. 29); die VO. über den Handel und die Auftragsermittlung bei öffentlichen Aufträgen v. 11. Sept. 1940 (RGBl. I, 1235) in § 1: „Die zur Erfüllung der Aufträge öffentlicher Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar bestimmten Waren dürfen nicht dadurch verteuert werden, daß sich ein Händler, Vermittler oder sonst jemand in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise in den Weg der Ware vom Erzeuger zum öffentlichen Auftraggeber einschaltet." Hierzu sind ferner heranzuziehen §§ 1, 2 der VO. zur Vereinfachung und Verbilligung des Warenverkehrs mit Ölen und Fetten v. 1. Juni 1935 (RGBl. I, 722), RdErl. 34/37 v. 17. Febr. 1937 betr. Regelung des Handels mit Apfelsinen, Mandarinen und Zitronen sowie Art. VI der 1. AusfVO. zur LederpreisVO. v. 29. April 1937 (RAnz. Nr. 101), in dem es heißt: „Der Absatzweg ist handelsüblich, wenn die Ware höchstens folgende Stufen durchläuft: ..." Während in § 6 der VO. über die Versicherung von Kraftfahrzeugen v. 14. Febr. 1938 (RGBl. I, 200), welcher lautet: „Natürliche und juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen, die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugbedarf herstellen, vertreiben, ausbessern oder deren Absatz finanzieren, dürfen für die Vermittlung und Verwaltung von Kraftfahrzeugversicherungen ein Entgelt nicht vereinbaren, fordern oder annehmen", den mit dem Kraftfahrzeug selbst befaßten Berufskreisen nur das Entgelt für eine Versicherungsvermittlung abgesprochen wird, werden in örtlichen VO. gewerbs- und berufsmäßige Wohnungsvermittler bei gewissen Raumarten völlig ausgeschaltet, so in § 1 der VO. des Stadtpräsidenten Berlin über Wohnungsvermittlungen v. 25. Aug. 1937. Gegen die Verteuerung der Ware durch Zwischenschaltung bisher nicht vorhandener Zwischenglieder wendet sich der RfPr. in Auslegung des Preiserhöhungsverbotes bzw. der KWVO. im RdErl. 37/40 v. 3. April 1940: MittBl. I, 212 in Abschn. II Abs. 8 (Verteiler); Erl. v. 20. Nov. 1940: MittBl. I, 817 (Verkaufsgesellschaft), v. 4. Dez. 1940: MittBl. I, 832 (Wettbewerber).

Ist die Vermittlervergütung nach bestimmten, auf den Vermittler abgestellten Merkmalen abgestuft (z. B. §§ 3, 4 der VO. über Versicherung von Kraftfahrzeugen v. 14. Febr. 1938; Anordnung über die Begrenzung der Maklerprovision in der Industriefeuerversicherung v. 22. Dez. 1938: RAnz. Nr. 303), so gibt der RfPr. auch die Richtlinien zur Abgrenzung (für die Kraftfahrtversicherung RdErl. 51/38 v. 5. Mai 1938: MittBl. I Nr. 10 S. 3 in Ziff. 7, 15; Erl. v. 29. Nov. 1939: MittBl. I, 527; v. 29. Dez. 1939: MittBl. 1940, I, 25; v. 14. Febr. 1940: MittBl. I, 129) und befaßt sich auch mit der Einordnung des einzelnen Vermittlers.

Damit der vordringliche Bedarf an preiswerten Gütern und Leistungen solcher Verbraucher, die besonders zu schützen sind, eher befriedigt werde, können die Preisbehörden die Vertragsfreiheit auch durch Begrenzungen in der Auswahl der Abnehmer einschränken. Das ist im Mietwesen geschehen durch die VO. zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien v. 20. April 1939 (RGBl. I, 815) nebst DurchfVO. v. 15. Juni 1939 (RGBl. I, 1034).

Das Preisrecht kann u. U. auch gegen Leistungsverweigerung eingreifen. Das ist im sog. Preisstopprecht z. T. ausdrücklich ausgesprochen. So lautet § 2 Abs. 2 der VO. über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (RGBl. I, 340): „Als Erhöhung von Preisen und Entgelten ist auch ... die ungerechtfertigte Weigerung, Waren herzustellen oder zu liefern, anzusehen", ebenso § 2 Abs. 2 der VO. über des Verbot von Preiserhöhungen im Reichsgau Sudetenland v. 22. Mai 1939 (RGBl. I, 959). In § 2 Abs. 3 der VO. über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten v. 12. Dez. 1940 (RGBl. I, 1584) heißt es: „Unter das Verbot ... fällt auch ... die ungerechtfertigte Weigerung, Waren zu dem bisherigen Preise zu liefern." Der die bisherige Handhabung zusammenfassende RdErl. 37/40 sagt in Abschn. III Abs. 1 erläuternd dazu: „Noch weniger dürfen (gewisse) Umstände zum Anlaß genommen werden, einzelne Abnehmer überhaupt nicht mehr zu beliefern. Wer auf diese Weise das Verbot, Preise zu erhöhen oder die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zu verschlechtern, umgeht, verstößt ebenfalls gegen die Preisvorschriften. Die Pflicht der Lieferanten, Abnehmer zu beliefern, ist nach dem Sinn des Preiserhöhungsverbots jedoch auf die Fälle beschränkt, in denen der Beweggrund für die Nichtbelieferung preislicher Natur ist, der Lieferant also durch die Nichtbelieferung eines bestimmten Abnehmers einen höheren Gewinn erstrebt. Ein allgemeiner Lieferungszwang kann aus dem Preiserhöhungsverbot nicht hergeleitet werden." So ergänzt das Preisrecht in der Frage, unter welchen Voraussetzungen einem Kunden die Belieferung verweigert werden darf, das sonstige Recht, wie es letzthin z. B. im Urteil des AG. Zella-Mehlis vom 3. Dez. 1940: DR. 1941, 156[12] zu § 826 BGB. dargestellt ist.

II. Einflußnahme auf die Art des Umsatzes

Die zweite Richtung, in der das Preisrecht seinen Einfluß geltend machen kann, geht auf die Art des Umsatzes.

Um Unterlagen für etwaige weitere Maßnahmen zu gewinnen, können sich die Preisbehörden, statt sich der AuskunftspflichtVO. v. 13. Juli 1923 (RGBl. I, 723) im einzelnen zu bedienen, allgemein Meldepflichten auferlegen. So hat der RfPr. am 23. Sept. 1939 (RAnz. Nr. 224) eine Anordnung über die Meldepflicht für Verkäufe von Pferden und Gangochsen erlassen. Der RfPr. hat ferner die VO. über die Einführung einer Anzeigepflicht über den Abschluß und die Änderung von Großabnehmerverträgen in der Energiewirtschaft v. 12. Febr. 1940 (RGBl. I, 349) nebst DurchfVO. v. 5. April 1940 (RAnz. Nr. 88) sowie erläuterndem RdErl. 63/40 vom 25. Mai 1940 (MittBl. I, 344) erlassen. Im Mietwesen hat der RfPr. im RdErl. 6/39 v. 25. Jan. 1939 (MittBl. II, 63) örtliche Anordnungen der Preisbehörden über eine Meldepflicht bei der Neuvermietung von Wohnungen empfohlen.

Um den Verbraucher von vornherein vor über-

teuerten Waren zu schützen, kann das Preisrecht das Inverkehrbringen gewisser Erzeugnisse von einer vorangegangenen behördlichen Preisfestsetzung abhängig machen. Das ist z. B. geschehen bei Reinigungs- und Putzmitteln durch die Anordnung vom 11. Sept. 1940 (RAnz. Nr. 217) und bei kosmetischen Erzeugnissen durch die Anordnung v. 24. Dez. 1940 (RAnz. 1941 Nr. 3).

Damit nicht die teureren Warenarten, die dem Hersteller einen höheren Gewinn abwerfen, die wohlfeileren Warenarten verdrängen, ist in § 7 der VO. über Fleisch- und Wurstpreise v. 22. Okt. 1936 (RGBl. I, 897) vorgeschrieben, daß fleischverarbeitende Betriebe die preisgebundenen Fleischwaren in einem angemessenen Umfang herzustellen und abzugeben und fleischvertreibende Betriebe sie ebenso feilzuhalten haben.

Damit sich niemand der Preisregelung dadurch entziehen zu können glaubt, daß er die Zusammensetzung seines Erzeugnisses willkürlich ändert und für das veränderte willkürlich benannte Erzeugnis einen schwer nachprüfbaren Preis fordert, hat der RfPr. in § 3 der 2. VO. über Fleisch- und Wurstpreise v. 2. Juli 1937 (RGBl. I, 728) vorgeschrieben, daß nur diejenigen Wurstsorten hergestellt und unter den bisher üblichen Bezeichnungen in Verkehr gebracht und feilgehalten werden dürfen, die am 17. Okt. 1936 (dem Stichtag des Preiserhöhungsverbots im Altreich) nachweislich eingeführt waren.

Zur Wahrung preisrechtlicher Belange können gewisse Umsatzformen völlig ausgeschaltet oder eingeschränkt werden. Auf einigen Fachgebieten hat der RfPr. jede Versteigerung wegen ihrer preistreibenden Wirkung untersagt, z. B. durch die VO. über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot v. 10. Febr. 1937 (RGBl. I, 189) und die VO. über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz v. 21. Jan. 1938 (RAnz. Nr. 21). Im RdErl. 95/37 v. 22. Mai 1937 hat der RfPr. in Abschn. B 1 zur Durchführung des Preiserhöhungsverbots die Preisbildungsstellen ermächtigt, die öffentlich meistbietende Verpachtung landwirtschaftlich, gärtnerisch, fischereiwirtschaftlich oder weinbaulich benutzter Grundstücke allgemein zu verbieten. Die auf anderen Fachgebieten getroffenen Einschränkungen für Versteigerungen sind aus RdErl. 108/40 vom 24. Aug. 1940 (MittBl. I, 634) ersichtlich.

Zur Sicherung einer angemessenen Preisgestaltung kann auf den Umsatz auch durch Einschaltung gewisser Ordnungsmaßnahmen eingewirkt werden. So hat der RfPr. in § 4 der 2. Anordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen v. 17. Nov. 1939 (RAnz. Nr. 272), nunmehr der 3. Anordnung v. 28. Febr. 1941 (RAnz. Nr. 56) angeordnet, daß der Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs von einem Verbraucher an einen Händler oder einen Verbraucher nur zulässig ist, wenn das Fahrzeug nach den von ihm gebilligten Richtlinien von einer von der Deutschen Automobil-Treuhand-GmbH. zugelassenen Schätzungsstelle abgeschätzt worden ist; der Schätzungswert ist gleichzeitig zum Höchstpreis erklärt (zu vgl. Süßkoch, „Zivilrechtliche Beschränkungen des Geschäftsverkehrs mit gebrauchten Kraftfahrzeugen nach den gegenwärtigen Preisvorschriften“: DR. 1940, 888; OLG. Zweibrücken v. 10. Okt. 1940: DJ. 1940, 1250).

Der RfPr. kann auch, um die Preisüberwachung zu vereinfachen und wirksamer zu gestalten, für den Umsatz gewisser Waren anordnen, daß der Preis nur nach der Stückzahl, nur nach Raummaß, nur nach Gewicht oder nur nach einer sonstigen Einheit zu bemessen ist. So hat bereits sein Vorgänger, der Reichskommissar für Preisüberwachung, am 10. Okt. 1934 (RGBl. I, 1185) für Kohlen den Verkauf nach Gewicht vorgeschrieben. Für Wurst ist in § 2 der 2. VO. über Fleisch- und Wurstpreise v. 2. Juli 1937 (RGBl. I, 728) für den Regelfall Berechnung nach dem beim Verkauf festgestellten Gewicht angeordnet.

Da wirtschaftliche Herstellungs- und Vertriebsweise es erlaubt, den Preis für Verbrauchsgüter zu senken, ist der RfPr. auch an Maßnahmen beteiligt, die hierauf durch Vereinfachung, Vereinheitlichung usw. abzielen. So hat der RfPr. gemeinsam mit dem RWiM., dem in der VO. über die verbindliche Einführung von Normen, Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie von Güte- und Bezeichnungsvorschriften v. 8. Sept. 1939 (RGBl. I, 1445) eine allgemeine Ermächtigung erteilt war, am 26. Sept. 1939 einen Erlaß zur Beschränkung der Typen- und Sortenzahl herausgegeben (abgedruckt bei Wohlhaupt-Rentrop-Bertelsmann, „Die gesamten Preisbildungsvorschriften Teil II, 39 S. 3).

Die Art des Umsatzes betrifft es schließlich noch, wenn das Preisrecht die sog. Koppelung regelt. Man versteht darunter das Abhängigmachen der Abgabe oder der Abnahme einer Ware von der gleichzeitigen Mitlieferung einer anderen Art oder Güte oder einer anderen Warengattung. Für Lebens- und Futtermittel ist das ausdrücklich durch § 1 der VO. zur Verbilligung des Warenverkehrs v. 29. Okt. 1937 (RGBl. I, 1142) verboten, und zwar auch hinsichtlich der Vermittlung. Im übrigen befaßt sich der die bis dahin ergangenen Erläuterungen zum Preiserhöhungsverbot zusammenfassende RdErl. 37/40 auch mit dieser Frage in Abschn. II Abs. 9 als Umgehung. Erscheinungen, wie die Koppelung, treten auch in einzelnen Fachgebieten auf. So kommt es nicht selten vor, daß ein Versicherungsunternehmen, das ein Darlehen gewährt, von dem Darlehnsnehmer verlangt, seine Versicherungen nur bei ihm abzuschließen. Auch solches Verquicken von Darlehnsgeschäften und Versicherungsverträgen unterliegt dem Preisrecht.

III. Buchhaltungswesen

Die dritte Richtung, in der das Preisrecht sich noch betätigt, ist das Buchhaltungswesen als formelles Mittel, das Zustandekommen von Preisen zu beleuchten. Hiermit beschäftigen sich die gemeinsamen Erlasse des RWiM. und des RfPr. v. 11. Nov. 1937 betr. Grundsätze für Buchhaltungsrichtlinien und v. 16. Jan. 1939 betr. Allgemeine Grundsätze der Kostenrechnung (abgedr. bei Wohlhaupt-Rentrop-Bertelsmann Teil II, 20 und 29).

Gewissermaßen als Verbindungsstück zwischen den die Buchhaltung ordnenden Vorschriften und der Regelung der Preisauszeichnung hat der RfPr. Bestimmungen über den Nachweis von Preisen erlassen. So schrieb schon die 1. AusfVO. zur Auslandswaren-PreisVO. v. 10. Aug. 1937 (RGBl. I, 884) in Art. 3 vor: „Die Richtigkeit der Preiserrechnung muß jederzeit nachgewiesen werden können.“ Über dieses engere Gebiet der Einfuhrwaren hinaus ist neuerdings die am 1. Dez. 1940 in Kraft getretene VO. über den Nachweis von Preisen v. 23. Nov. 1940 (RGBl. I, 1531) ergangen. Diese, die zunächst nur auf gewisse Betriebe anzuwenden ist, will Nachforschungen nach der Höhe des Preises und dem Zustandekommen dadurch sichern, daß eine Aufzeichnungs- und eine Aufbewahrungspflicht für Un-

terlagen (Belege) begründet wird. Sie schließt damit eine Lücke, die die Schlagkraft der Preisüberwachung oft empfindlich gelähmt hatte.

IV. Preisauszeichnung und Rechnungserteilung

Die vierte Richtung, in der das Preisrecht noch wirkt, ist die Bekanntgabe des Preises. Zunächst muß es dem Kauflustigen und der Preisüberwachung ohne weiteres möglich sein, sich über die geforderten Preise zu unterrichten. Die bislang sehr zersplitterten Vorschriften über Preiswahrheit und -klarheit sind nunmehr in der am 1. Jan. 1941 in Kraft getretenen Verordnung über Preisauszeichnung v. 16. Nov. 1940 (RGBl. I, 1535) zusammengefaßt, die als Mittel der Preisauszeichnung Preisschilder, Preisverzeichnisse und Preislisten kennt und für gewisse Betriebsarten, z. B. das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Sonderregelungen enthält. Durch Erl. v. 7. Juni 1940 (MittBl. II, 155) hat der RfPr. dafür gesorgt, daß bei Ankündigung aller Bücher neben dem Preise auch die Zahl der Buchseiten und die Art des Einbands angegeben werden.

Sodann muß der Abnehmer bei Empfang der Leistung gehörig über den Preis unterrichtet sein, so daß er auch der Preisüberwachung darüber Auskunft geben kann. Das Preisrecht befaßt sich deshalb auch damit, daß und wie dem Kunden Rechnung erteilt wird. Die Pflicht, dem Kunden eine Rechnung auszustellen, ist in mehreren Vorschriften ausdrücklich niedergelegt, so in Ziff. 19 Abs. 1 Satz 1 der AusfAO. zur NahverkehrspreisVO. v. 30. Juni 1940 (MittBl. I, 446). Über die Art der Zusendung ist im Erlaß v. 11. Sept. 1940 (MittBl. I, 682) für den Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten gesagt, daß die Rechnung oder deren Doppel grundsätzlich der Ware beizulegen ist. Der Inhalt der Rechnung ist in Ziff. 19 Abs. 2, 3 der AusfAO. zur NahverkehrspreisVO. genau im einzelnen vorgeschrieben. Bei Bewilligung einer Ausnahme von Preisstop soll nach Ziff. 10e des RdErl. 60/39 (MittBl. II, 146) die Auflage gemacht werden, auf der Rechnung sei die Ausnahmebewilligung unter Angabe des Datums und der Genehmigungsbehörde zu vermerken (zu vgl. Ziff. 6 des amtl. Formblatts, Anl. zu RdErl. 135/39 [MittBl. 1940 II, 1]). Über den Zeitpunkt der Rechnungserteilung ist im vorerwähnten Erl. vom 11. Sept. 1940 gesagt, der Lieferer habe unter Benutzung geeigneter Beförderungsmittel dafür zu sorgen, daß die Rechnung dem Empfänger spätestens bei Eingang der Ware vorliege; auch darin, daß die Rechnung dem Empfänger nicht rechtzeitig zugeleitet werde, sei ein Verstoß gegen Preisvorschriften zu erblicken.

V. Ausgleichszahlungen und Gewinnabführung

Endlich muß das Preisrecht, das ja zum Vierjahresplan in engster Beziehung steht, Handhaben bieten, nicht bloß die Preisberechnung, sondern auch die dabei einzusetzenden Posten unmittelbar zu beeinflussen. Benötigt z. B. die Landwirtschaft dringend Elektrogeräte und -motoren, können deren Hersteller sie aber nicht billiger anfertigen als zum bekannten Preis, so läßt es sich rechtfertigen, von den Stromerzeugern und -verteilern, deren Umsatz bei Inbetriebnahme der Geräte ja steigt, was sich wieder auf ihren Betriebsgewinn auswirkt, Mittel aufbringen zu lassen, die zur Senkung der Gerätepreise benutzt werden können. Diesen Weg geht die VO. des RfPr. v. 16. Juni 1939 (RGBl. I, 1044). Haben einzelne Werke zur Erforschung und Entwicklung eines neuartigen Erzeugnisses hohe Aufwendungen gehabt und nutzen andere Werke nunmehr die so erlangten Kenntnisse, so kann der RfPr. ihnen auferlegen, zum Ausgleich gewisse Beträge an eine bestimmte Stelle zu zahlen (z. B. Anordnung v. 2. Aug. 1940 [MittBl. II, 218]). An der Förderung neuer Gewinnungsverfahren kann der RfPr. die Verarbeiter des Erzeugnisses durch Entrichtung einer Gebühr beteiligen (Anordnung über die Erhebung einer Gebühr zur Förderung der Schweineenthäutung v. 2. Nov. 1940: RAnz. Nr. 260). Damit fördernswerte Kulturfilmvorhaben nicht an Kostengründen zu scheitern brauchen, haben die Filmtheaterbesitzer einen Förderungsbetrag zu leisten (VO. über die Preisbildung bei Maßnahmen zur Förderung des Kulturfilmschaffens v. 23. Aug. 1940 [RGBl. I, 1159]).

Soll dagegen aus irgendwelchen Gründen, besonders der Einheitlichkeit, der Endpreis gehalten, indes vermieden werden, daß dem einzelnen Wirtschafter ein übermäßiger Gewinn bleibt, so kann der RfPr. solchen abschöpfen. War z. B. die alte Ware mit niedriger Gestehung eingekauft und soll nun erlaubtermaßen zum höheren Preise neuer Ware verkauft werden, so kann der RfPr. anordnen, der Übererlös sei in voller Höhe oder zu einem bestimmten Betrag abzuführen (Anordnung zur Erfassung der Sondergewinne aus Anlaß der Bindegarnpreiserhöhung v. 9. Aug. 1940: RAnz. Nr. 188; Erl. vom 25. Okt. 1940 betr. Preise für Baumwollgarne aus Lagerbeständen der Vorkriegszeit [MittBl. II, 316]). Hat ein Händler beim Absatz seiner Ware Mehrgewinne etwa aus nachweisbar unverschuldet zu günstiger Kalkulation, nachträglichen Rückvergütungen für Verderbsendungen durch auswärtige Ablader, nachträglichen Frachtrückvergütungen od. dgl. erzielt, so kann der RfPr. ihn anhalten, den Übergewinn ganz oder zum Teil abzuführen (Erl. vom 20. Juli 1940 betr. Obst, Gemüse und Südfrüchte [MittBl. I, 552]; v. 2. Jan. 1941 betr. Trockenfrüchte und Schalenobst [MittBl. II, 46]). Erweist sich bei öffentlichen Aufträgen die Handelsspanne oder die Vermittlervergütung unter Würdigung aller Umstände, insbesondere infolge wesentlicher Veränderung der Verhältnisse, die für die Berechnung maßgeblich waren, als unangemessen hoch, so kann der RfPr. an Stelle einer Senkung der Spanne oder Vergütung anordnen oder zulassen, daß entsprechende Beträge abzuführen sind (§ 2 Abs. 3 der VO. vom 11. Sept. 1940 [RGBl. I, 1235]). Führt die einem Zusammenschluß genehmigte Preisbildung bei einem einzelnen Betrieb, der besonders günstig arbeitet, zu solch übermäßigem Gewinn, daß er nicht mehr lediglich als Ergebnis hervorragender Tüchtigkeit zu bezeichnen ist, so kann der RfPr. anordnen, daß solch Übergewinn in der von ihm bestimmten Weise abgeführt werde (§ 1 Abs. 6 der VO. über Preisbindungen v. 23. Nov. 1940 [RGBl. I, 1573]).

Die aus den Preisvorschriften der KWVO. hergeleitete Abschöpfung eines nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft nicht gerechtfertigten Gewinnes, hat der RfPr. in seinem RdErl. Nr. 28/41 v. 11. März 1941 (MittBl. I, 159) näher geregelt, dem eine Durchführungsanweisung für den Bereich der Reichsgruppe Industrie beiliegt. Die AO. vom selben Tage (RAnz. Nr. 63) überträgt die mit der Gewinnabführung zusammenhängenden Aufgaben an die Preisüberwachungsstellen.

Die Kostenordnung für Preisangelegenheiten

Von Regierungsrat Dr. von Kurnatowski, Sachbearbeiter beim Reichskommissar für die Preisbildung

Allgemeines

In der am 17. Jan. 1941 ausgegebenen Nr. 7 des Reichsgesetzblattes, Teil I S. 29 ff., ist die Kostenordnung für Preisangelegenheiten (= KostOPr.) verkündet, die der Reichskommissar für die Preisbildung (= RfPr.) am 6. Jan. 1941 erlassen hat[1]). Gemäß § 18 Abs. 1 ist die VO. einen Monat nach ihrer Verkündung, also am 17. Febr. 1941, in Kraft getreten. Durch die VO. werden eine Anzahl Amtshandlungen gebührenpflichtig. Bisher sind für diese Amtshandlungen nur zum Teil und nur in einzelnen Ländern Gebühren erhoben worden. Die bisher einzige Gebührenregelung des RfPr. außerhalb des Ordnungsstrafverfahrens beschränkte sich auf das Verfahren vor den mit der Preisbildung bei Mieten und Pachten für Wohn- und Geschäftsräume betrauten Behörden (VO. über die Kostenpflicht und Kostenerhebung in Miet- und Pachtpreissachen vom 29. Dez. 1938 — DRAnz. Nr. 2 v. 3. Jan. 1939 —, eingeführt in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten durch VO. v. 3. Sept. 1940 — DRAnz. Nr. 214 v. 12. Sept. 1940). Die dem RfPr. nachgeordneten Preisbehörden waren weitgehend auf die Gebührenordnungen angewiesen, die nach Landes- oder Ortsrecht für die Behörden gelten, bei denen die Preisbehörden eingerichtet sind. Diese Gebührenordnungen weichen stark voneinander ab. Abgesehen davon, daß mitunter Zweifel bestanden, ob preisrechtliche Tatbestände überhaupt gebührenpflichtig waren, weil die vor Inkrafttreten des Preisrechts ergangenen Gebührenbestimmungen derartige Tatbestände nicht ausdrücklich erwähnen, sind auch die Gebührensätze ganz verschieden. Das zeigt beispielsweise ein Vergleich von Ziff. 30 des Gebührentarifs der PrVerwGebO. v. 29. Sept. 1923 i. d. Fass. der Bekanntmachung v. 19. Mai 1934 (GS. 261) mit § 5 BadVerwGebG. i. d. Fass. v. 17. Aug. 1923 (GuVOBl. 283), mit Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses zum SächsVerwKostG. v. 27. Mai 1924 (SächsGBl. 332) und mit Art. 143 und 144 des BayKostG. v. 16. Febr. 1921 (GVBl. 133). So konnte sich ergeben, daß für gleichartige Amtshandlungen unterschiedlich hohe oder gar keine Gebühren zu entrichten waren, je nachdem, welche Behörde mit dem Antrag angegangen worden war. Dieser buntscheckige Rechtszustand ist von den Betroffenen mit Recht beanstandet worden. Auch die Preisbehörden haben das Unbefriedigende der Lage empfunden. Wo die Gebührenordnungen nicht ausreichten, haben sich manche Preisbehörden dadurch geholfen, daß sie die Bearbeitung der Anträge von einer Verpflichtung der Antragsteller, die entstehenden baren Auslagen zu tragen, abhängig gemacht haben. Um die Grundstückspreisprüfungen, für die nicht selten Sachverständigenkosten aufzuwenden sind, überhaupt durchführen zu können, haben einzelne Preisbehörden eigene Gebührenordnungen erlassen. Die KostOPr. beseitigt durch eine übersichtliche Neuordnung des Gebührenwesens die bisherige Rechtsunsicherheit und erleichtert damit die ohnehin schwierige Arbeit der Preisbehörden.

Es ist verständlich, daß die erwähnte VO. über die Kostenpflicht und Kostenerhebung in Miet- und Pachtpreissachen in die neue KostO. eingearbeitet und als selbständige Gesetzesvorschrift außer Kraft gesetzt worden ist. Die KostOPr. macht durch § 18 Abs. 2 Satz 2 sowie durch den Wortlaut der §§ 1 und 2 deutlich, daß sie die Fälle, in denen in Preisangelegenheiten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben sind, und die Höhe der Kosten ausschließlich regeln will. Bestehende preisrechtliche Gebührenregelungen, wie die eigenen Gebührenordnungen von Preisbehörden für Grundstückspreisprüfungen, sind deshalb als aufgehoben zu betrachten. Die KostOPr. hat davon in § 18 Abs. 3 nur die Regelung der Verfahrenskosten des Ordnungsstrafverfahrens als Bestandteil des Preisstrafrechts (VO. v. 3. Juni 1939 [RGBl. I, 999]) ausgenommen. Im übrigen ordnet der für den Dienstgebrauch der Preisbehörden bestimmte, nicht veröffentlichte Runderlaß des RfPr. Nr. 16/41 an, daß die in § 4 Abs. 3 DurchfVO. zur VO. zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien vom 15. Juni 1939 (RGBl. I, 1034) geregelte Verwaltungsgebühr von 0,50 ℛℳ weiterhin erhoben werden darf. Künftige Preisvorschriften werden keine neuen Gebührentatbestände aufstellen dürfen, sondern sich darauf zu beschränken haben, die Voraussetzungen eines der in § 2 umschriebenen Gebührentatbestände zu übernehmen, wenn die Erhebung von Gebühren und Auslagen ermöglicht werden soll. Die bisher angewendeten landesrechtlichen Gebührenvorschriften sind nicht aufgehoben worden, da sie nicht allein für preisrechtliche, sondern hauptsächlich für andere Amtshandlungen erlassen sind. Durch § 18 Abs. 2 Satz 2 KostOPr. ist jedoch bestimmt, daß andere Gebührenvorschriften nicht mehr angewendet werden dürfen, soweit die Vorschriften der KostOPr. entgegenstehen; damit ist geklärt, daß auf landesrechtliche Gebührenordnungen weder ein Kostenanspruch noch die Berechnung des Kostenbetrages für preisrechtliche Amtshandlungen gestützt werden darf. Das schließt nicht aus, daß im übrigen nach den landesrechtlichen Vorschriften verfahren wird, soweit sich die KostOPr. einer selbständigen Regelung enthalten hat, wie es z. B. hinsichtlich der Verjährung fälliger Kostenforderungen geschehen ist. Die KostOPr. hat nämlich, um einer reichsrechtlichen Regelung des gesamten Gebührenwesens nach Möglichkeit nicht vorzugreifen, nur solche Regelungen getroffen, die zur Vereinheitlichung der Kostenerhebung für Preisangelegenheiten unbedingt erforderlich erschienen.

Das Aufkommen aus Gebühren und Auslagen wird ohne Rücksicht auf den Umfang in die gleichen Kassen wie bisher fließen. Annahmeberechtigt ist nach § 1 Abs. 2 die Kasse, aus der die Verwaltungskosten der die kostenpflichtige Amtshandlung vornehmenden Behörde haushaltsmäßig bestritten werden. Auf den Gebieten, auf denen Sachverständige nicht entbehrt werden können (vor allem bei Grundstückspreisprüfungen), werden die Preisbehörden hierdurch in die Lage versetzt, die Aufwendungen für tüchtige Kräfte zu tragen. Der RfPr. wird durch einen innerdienstlichen Erlaß die Preisbehörden anweisen, in stärkerem Umfang geeignete private Sachverständige (Schätzer) zur Mitarbeit heranzuziehen. In Zukunft wird es möglich sein, die Bewertung der Grundstücke mit Rücksicht darauf, daß aus den durch die KostOPr. aufkommenden Einnahmen nicht unerhebliche Beträge für die Beschäftigung privater Sachverständiger aufgewendet werden können, weit gründlicher durchzuführen als in

[1]) Abgedruckt im MittBl. des RfPr. I, 51 ff.

der zurückliegenden Zeit. Das ist in der augenblicklichen Lage, wo immer wieder das Bestreben zu beobachten ist, die Grundstückspreise unberechtigt zu steigern, eine unbedingte Notwendigkeit.

Geltungsbereich

Die KostOPr. gilt gemäß § 1 für alle Preisbehörden im Altreich, in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den eingegliederten Ostgebieten (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2) und in Eupen, Malmedy und Moresnet. In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet ist nämlich nach der VO. über die Preisbildung v. 12. Juni 1940 (RGBl. I, 870) das PreisbildungsG. v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) sinngemäß anzuwenden. Im übrigen ist dort das gesamte Reichsrecht am 1. Sept. 1940 in Kraft getreten (§ 3 Abs. 1 des Führererlasses v. 23. Mai 1940, RGBl. I, 803). Welche Behörden als Preisbehörden anzusehen sind, ist aus dem sog. Organisationserlaß des RfPr. v. 12. Dez. 1936 (DRAnz. Nr. 291) und den weiteren Anordnungen über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des RfPr. leicht zu ersehen. Darin nicht aufgeführte Behörden werden von der KostOPr. Gebrauch machen können, wenn ihnen auf andere Weise, wie z. B. durch RdErl. Nr. 105/39 (MittBl. I, 488), den Aufsichtsbehörden über Wasser- und Bodenverbände, preisbildende Befugnisse übertragen worden sind. Dagegen werden andere Stellen, denen Preisbildungsbefugnisse auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zustehen (vgl. die Übersicht bei Schütz, „Preisstrafrecht", Berlin 1939, S. 42 ff.), die KostOPr. nicht in Anspruch nehmen können. Derartige Stellen sind keine vom RfPr. „betraute Behörden" im Sinne von § 1 Abs. 1 KostOPr.; sie haben auch meist eigene Gebührenordnungen, die sich unnötigerweise mit der KostOPr. überschneiden würden.

Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen

Der § 2 KostOPr. stellt fünf Gebührentatbestände auf. Für Amtshandlungen, die keinen dieser Tatbestände erfüllen, dürfen aus den im allgemeinen Teil dieser Abhandlung erörterten Gründen Gebühren nicht erhoben werden. So werden also Rechtsauskünfte auf dem Preisgebiet (vgl. dazu den Runderlaß Nr. 79/40 — MittBl. I, 450 — und den Erlaß v. 23. Aug. 1940, A 309—3049 — MittBl. I, 634) gebührenfrei zu erteilen sein. Die Preisbehörden dürfen danach auch für betriebswirtschaftliche Untersuchungen, die sie zwecks Bildung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise von sich aus einleiten, keine Gebühren berechnen. Derartige Maßnahmen sind kostenrechtlich nicht wie Ermittlungen zur Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung zu behandeln, weil sie keinen unmittelbaren Zusammenhang mit solchen Amtshandlungen haben.

Der erste Gebührentatbestand (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) umfaßt Zustimmungen (Einwilligungen, Genehmigungen), Ausnahmebewilligungen und ähnliche Amtshandlungen, die in den einzelnen Preisvorschriften vorgesehen sind und auf Antrag erfolgen. Es ist beispielsweise zu denken an Ausnahmebewilligungen nach den verschiedenen Preisstopverordnungen (vgl. z. B. § 3 der für das Altreich maßgebenden PreisstopVO. v. 26. Nov. 1936, RGBl. I, 955), an Einwilligungen und nachträgliche Genehmigungen gemäß § 1 VO. über Preisbindungen v. 23. Nov. 1940 (RGBl. I, 1573) und an Zustimmungen nach Abs. 2 des einzigen Artikels der VO. über die Zurückweisung von Geboten in der Zwangsversteigerung v. 6. April 1938 (RGBl. I, 374). Von Amts wegen eingeleitete Maßnahmen scheiden aus. Anordnungen nach § 2 PreisbildungsG. v. 29. Okt. 1936 (a. a. O.) können nicht unter den Gebührentatbestand fallen, weil sie als Maßnahmen zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und Entgelte selbst dann, wenn sie einen Einzelvorgang regeln und durch einen Antrag veranlaßt worden sind, den Charakter einer Rechtsvorschrift tragen und auch ohne vorangegangenen Antrag vorgenommen werden können. Sind so auf der einen Seite die Maßnahmen allgemeiner Art auszusondern, so sind auf der anderen Seite auch die Fälle auszunehmen, in denen der vorgeschriebene Antrag reines Formerfordernis ist und zu keiner preisbildenden Maßnahme führt. Dies gilt beispielsweise für die Sichtvermerke der Preisüberwachungsstellen auf den nach § 4 VO. über die Preisbildung von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe v. 11. Juli 1940 (RGBl. I, 981) vorzulegenden Verzeichnissen und für die Abstempelung von Preisverzeichnissen gemäß § 10 Abs. 4 VO. über Preisauszeichnung vom 16. Nov. 1940 (RGBl. I, 1535). In der VO. über Preisauszeichnung (a. a. O.) ist sogar besonders ausgesprochen, daß für die Abstempelung Gebühren nicht erhoben werden dürfen. Ebenso sind beispielsweise die Zustimmungen des RfPr. zu behandeln, die vor dem Erlaß preisbildender Anordnungen von den Stellen eingeholt werden müssen, die preisbildende Befugnisse auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften haben, oder die Zustimmungen, die von öffentlichen Auftraggebern gemäß Nr. 3 und 6 LSÖ. eingeholt werden müssen, bevor sie Selbstkostenpreisprüfungen bei den Auftragnehmern einleiten. Es läßt sich sagen, daß solche Amtshandlungen förmlicher Art mehr im Interesse der Preisbehörden als derjenigen Stellen vorgesehen sind, die die Amtshandlungen nachsuchen müssen.

Von den Anträgen wird alles das auszunehmen sein, was sich im Grunde genommen nur als Anregung zu allgemeinen preisrechtlichen Maßnahmen darstellt. Diese Unterscheidung des Antrages von einer Anregung ist von erheblicher praktischer Bedeutung, wenn sich Zusammenschlüsse aller Art (vor allem berufsständische Organisationen) einschalten. Folgende Fälle sind denkbar:

a) Der Zusammenschluß tritt ausdrücklich oder nach dem Inhalt der Eingabe erkennbar als Vertreter einer Person oder eines Betriebes auf. Der Antrag ist gebührenpflichtig; nur greift § 5 Abs. 4 KostOPr. ein. Die Gebühren sind von dem, zu dessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen werden soll, also von dem Vertretenen, zu erheben (vgl. dazu die Ausführungen im Abschnitt „Gebührenschuldner").

b) Der Zusammenschluß veranlaßt eine preisbildende Maßnahme einer Preisbehörde für einen ganzen Gewerbezweig oder einen nach wirtschaftlichen (nicht persönlichen) Gesichtspunkten abgegrenzten Teil der Mitglieder eines Gewerbezweiges. Greift die Preisbehörde zu einer Anordnung nach § 2 PreisbildungsG. v. 29. Okt. 1936 (a. a. O.), so entfällt eine Gebühr schon deshalb, weil keine Zustimmung, Ausnahmebewilligung usw. vorliegt. Ist aber das Merkmal des Gebührentatbestandes gegeben, so fehlt es doch noch an einem regelrechten Antrag, wenn die Preisbehörde auch von sich aus tätig geworden wäre, falls sie von dem Sachverhalt auf andere Weise Kenntnis erlangt hätte. Die Preisbehörden haben die Aufgabe, von selbst einzuschreiten, wenn sich die Notwendigkeit herausstellt, preisbildende Maßnahmen für einen ganzen Wirtschafts-

zweig zu treffen, der einen großen Kreis von im einzelnen nicht bestimmten Personen oder Betrieben umfaßt. Wenn Zusammenschlüsse den Preisbehörden dabei behilflich sind, ihren allgemeinen Verpflichtungen zu genügen, so erscheint es ausgeschlossen, sie dafür mit Kosten zu belasten. Es ist deshalb geboten, Eingaben, die sich in dieser Weise allgemein auswirken, als Anregungen zu bewerten.

c) Der Zusammenschluß ist ein Kartell, eine Händlervereinigung oder ein sonstiger Zusammenschluß dieser Art und geht eine Preisbehörde für die Gesamtheit oder einen Teil seiner Mitglieder an. Solche Anträge werden Gebühren auslösen, weil ihr Gegenstand auch dann, wenn zufällig ein ganzer Wirtschaftszweig erfaßt sein sollte, über den persönlichen Interessenkreis der Mitglieder nicht hinausreichen dürfte und für die Preisbehörden keine eigene allgemeine Bedeutung hat. Zum mindesten werden die den Vorteil genießenden Mitglieder namentlich bekannt oder durch Einsichtnahme in die Mitgliederlisten ohne besondere Ermittlung bestimmbar sein. Gemäß § 5 Abs. 4 KostOPr. ist von jedem der betroffenen Mitglieder eine Gebühr zu erheben.

Der zweite Gebührentatbestand (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b) ist so gefaßt, daß die KostOPr. für die Festsetzung oder Genehmigung aller Miet- und Pachtpreise für Räume, Grundstücke, Jagden und Fischereien gilt. Die Vorschrift beschränkt sich also nicht auf Wohn- und Geschäftsräume, wie die durch § 18 Abs. 2 Satz 1 aufgehobene bisherige Regelung. Soweit der Gebührentatbestand des § 2 Abs. 1 Buchst. b ausnahmsweise nicht anwendbar sein sollte, dürften immer die Voraussetzungen des ersten Gebührentatbestandes erfüllt sein. Ein Antrag braucht nicht vorzuliegen. Die Preisbehörde hat die Gebühr auch dann zu erheben, wenn sie genötigt gewesen ist, in Miet- und Pachtpreissachen von Amts wegen tätig zu werden.

Der dritte Gebührentatbestand (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c) umfaßt alle Grundstückpreisprüfungen. Die Grundstücke sind zugleich als „Liegenschaften" bezeichnet, um den Verhältnissen in den Reichsgauen der Ostmark Rechnung zu tragen. Dort wird unter einem Grundstück nur der unverbaute (unbebaute) Besitz verstanden. Ebenso wie im zweiten Gebührentatbestand sind die auf Antrag vorgenommenen den von Amts wegen erledigten Amtshandlungen gleichgestellt worden. Die VO. zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken v. 8. Juli 1938 (RGBl. I, 850) ergibt, daß die Preisbehörden bei der Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten durch die Finanzämter eingeschaltet werden. Bei Grundstücksveräußerungen, die der Genehmigung nach der Grundstückverkehrsbekanntmachung vom 26. Jan. 1937 (RGBl. I, 35), nach dem WohnsiedlungsG. v. 22. Sept. 1933 (RGBl. I, 659) oder nach der 1. DurchfVO. zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenzen und über Vergeltungsmaßnahmen v. 17. Aug. 1937 (RGBl. I, 905) unterliegen, erhalten die Preisbehörden von den vereinbarten Preisen auf andere Weise Kenntnis. Aus Anlaß des Eigentumswechsels werden die Preisbehörden mithin meist tätig, ohne daß ein Antrag auf Preisprüfung gestellt worden ist. Der Gebührentatbestand nimmt darauf Rücksicht, erfordert aber einen ausdrücklichen Prüfungsantrag in allen übrigen Fällen. Die Preisbehörden nehmen Anträge auf Grundstückspreisprüfungen nur entgegen, wenn diese vom Eigentümer oder von einer am Erwerb des Grundstücks interessierten öffentlichen Dienststelle ausgehen oder sonst mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers gestellt werden. Die Enteignungsbehörde, das zwecks Festsetzung der Enteignungsentschädigung angerufene Gericht sowie das Zwangsversteigerungsgericht werden jedoch die Prüfung des Grundstückswertes beantragen können, ohne die Zustimmung des Eigentümers vorzulegen. Auskünfte über bestehende Richtpreise oder über allgemeine Fragen der Grundstückspreisermittlung werden wie Rechtsauskünfte anzusehen sein und gebührenfrei zu bleiben haben. Auch wenn eine Preisbehörde ohne weitere sachliche Ermittlungen eine unverbindliche Mitteilung über die voraussichtlich zulässigen Höchstpreise abgibt, liegt eine Preisprüfung im Sinne der Gebührenvorschrift nicht vor, so daß eine Gebührenerhebung entfällt.

Der vierte Gebührentatbestand (§ 2 Abs. 1 Buchstabe d) erfaßt die Prüfung des zulässigen Preises für Ersatzmittel und neue Erzeugnisse, soweit die Prüfung auf Grund einer in den Preisvorschriften angeordneten Anmeldung erfolgt. Danach müssen für Preisfestsetzungen, wie sie z. B. gemäß der Anordnung zur Regelung der Preise für Ersatzseifen und Ersatzwaschmittel v. 5. März 1940 (MittBl. I, 163), gemäß der Anordnung zur Regelung der Preise für Reinigungs- und Putzmittel v. 11. Sept. 1940 (MittBl. I, 681) und gemäß der Anordnung zur Regelung der Preise für kosmetische Erzeugnisse v. 24. Dez. 1940 (MittBl. 1941, I, 43) nachzusuchen sind, Gebühren bezahlt werden. Im übrigen berücksichtigt dieser Gebührentatbestand schon die inzwischen ergangene VO. über die Anmeldepflicht von Ersatzmitteln und neuen Erzeugnissen vom 27. Jan. 1941 (RGBl. I, 75).

Durch die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, daß nur eine Gebühr zur Hebung kommt, wenn eine Amtshandlung den zweiten, dritten oder vierten und gleichzeitig den ersten Gebührentatbestand erfüllt.

Der fünfte Gebührentatbestand (§ 2 Abs. 1 Buchstabe e) ist der Vollständigkeit wegen in § 2 mit aufgeführt, obwohl er erst in § 12 näher umschrieben worden ist. Alle Beschwerdeentscheidungen lösen Gebühren aus, wenn sich die Beschwerde auf eine der in § 2 Abs. 1 Buchst. a bis d umschriebenen Amtshandlungen bezieht und keinen Erfolg hat. Als Beschwerden in diesem Sinne sind nicht nur förmliche Beschwerden anzusehen. Förmliche Beschwerden sieht das Preisrecht — abgesehen vom Ordnungsstrafverfahren — sehr selten vor, z. B. in der Fünften Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des RfPr. v. 6. Okt. 1937 (RAnz. Nr. 238) für Grundstückspreissachen. In den meisten Fällen kann nur der Weg der Dienstaufsichtsbeschwerde beschritten werden. Der Gebührentatbestand schließt deshalb die Dienstaufsichtsbeschwerden ein. Von den Beschwerden, die eine Gebühr auszulösen geeignet sind, werden jedoch die Gegenvorstellungen zu unterscheiden sein. Über Gegenvorstellungen befindet nicht die übergeordnete Behörde, sondern die Behörde, von der die Entscheidung ausgegangen ist. Eine Gebühr nach § 2 Abs. 1 Buchst. e wird erst entstehen können, wenn die Gegenvorstellung als Beschwerde weitergegeben worden ist. Man wird den Einsender für befugt halten müssen, die Behandlung als Beschwerde auszuschließen. Enthält die Gegenvorstellung neue Tatsachen, deren Überprüfung neuen Arbeitsaufwand erfordert, so kann aber ein neuer Antrag vorliegen, der eine neue Gebühr auslöst. Soweit einer Beschwerde stattgegeben wird, bleibt der Beschwerdeentscheid gebührenfrei. Etwaige Beschwerden gegen

Gebührenfestsetzungen sind einer Gebühr nicht unterworfen worden. Bei der Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden in Miet- und Pachtpreissachen kann es angebracht sein, daß die Aufsichtsbehörden nicht entscheidungsreife Angelegenheiten mit Weisungen zur Nachprüfung an die unteren Preisbehörden zurückzugeben, damit diese die in tatsächlicher Hinsicht noch erforderlichen Feststellungen treffen. Die Gebühr für die Beschwerdeentscheidung entsteht dann erst, wenn die Aufsichtsbehörde abschließend entschieden hat.

Während Beschwerdeentscheidungen nur dann zu Kostenrechnungen führen, wenn den Beschwerden nicht stattgegeben wird, ist durch § 3 klargestellt, daß in den übrigen Fällen des § 2 die Gebühren ohne Rücksicht auf den Erfolg zu zahlen sind. Dieser Vorschrift liegt die Erwägung zugrunde, daß die Gebühren dem Maß der Inanspruchnahme der Behörden angepaßt sein müssen. Es ist berücksichtigt, daß die Preisbehörden hauptsächlich durch die einer Entscheidung vorangehenden Ermittlungen belastet werden. Für einen lediglich wegen Unzuständigkeit ablehnenden Bescheid wird eine Gebühr nicht erhoben (§ 4 Abs. 2). Ist eine örtlich unzuständige Preisbehörde angegangen worden, so wird diese den Antrag gebührenfrei weiterzuleiten und die Kostenerhebung der in der Sache selbst entscheidenden Behörde zu überlassen haben.

Wenn Zweifel bestehen, ob eine Gebühr zu erheben ist, so entscheidet gemäß § 2 Abs. 2 KostOPr. der RfPr. über diese Frage gebührenfrei.

Gebührenschuldner

Als Gebührenschuldner ist durch § 5 Abs. 1 KostOPr. der Antragsteller, bei Beschwerdeentscheidungen der Beschwerdeführer bestimmt worden. Im allgemeinen wird das der Einsender sein. Ergibt sich, daß der Einsender als Vertreter auftritt, so trifft nach § 5 Abs. 4 die Gebühr den Vertretenen. Die Voraussetzung des § 5 Abs. 4, daß der Vertretene mit der Einreichung des Antrages (der Beschwerde) einverstanden war, wird bis zum Beweise des Gegenteils als gegeben anzunehmen sein. Mit der Vorschrift des § 5 Abs. 4 kann Versuchen entgegengetreten werden, durch Vorschieben einer Organisation und Zusammenfassung mehrerer Anträge nur eine Gebühr entstehen zu lassen oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungspflichtigen, soweit diese für die Gebührenberechnung von Bedeutung sind (vgl. § 8 KostOPr.), der Mitberücksichtigung zu entziehen. Anstatt des Antragstellers hat gegebenenfalls dessen Rechtsnachfolger für die Gebühr einzustehen. Die Enteignungsbehörde, das zur Festsetzung der Enteignungsentschädigung angerufene Gericht sowie das Zwangsversteigerungsgericht werden als Antragsteller zu behandeln sein, sofern sie die Preisbehörde um gutachtliche Stellungnahme ersuchen. Mit Rücksicht auf § 6 KostOPr. haben diese zwar keine Gebühren, wohl aber die mit den Gebühren sonst abgegoltenen Auslagen, z. B. für Sachverständigengutachten, zu entrichten. Da die Preisbehörden gebührenpflichtige Amtshandlungen der in § 2 Abs. 1 Buchst. b und c bezeichneten Art von Amts wegen tätigen können, sind die Gebührenschuldner für diese Fälle besonders bestimmt worden. Nach der Vorschrift des § 5 Abs. 2 sind die Gebühren bei Miet- und Pachtpreissachen von demjenigen, der durch die Amtshandlung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat, und bei Grundstückspreisprüfungen von dem Eigentümer, d. h. dem bisherigen Eigentümer des Grundstücks, zu erheben.

Die Berechnung der Gebühren

Wie die Gebühren berechnet werden, ergeben die §§ 7—12 KostOPr. Für alle Gebührentatbestände ist die Mindestgebühr auf 3 ℛℳ, die Höchstgebühr auf 25 000 ℛℳ festgesetzt. Eine eigentliche Rahmengebühr besteht jedoch nach § 8 nur für den ersten und den vierten Gebührentatbestand. Die Gebühren für Miet-, Pacht- und Grundstückspreisangelegenheiten ergeben sich gemäß §§ 9 und 10 aus Teilbeträgen der vorgeschriebenen, nach Maßgabe des § 11 aufzurundenden Wertansätze. Gebührenpflichtige Beschwerdeentscheidungen schließlich lösen nach § 12 den für die angefochtene Amtshandlung tatsächlich festgesetzten Gebührenbetrag noch einmal aus.

Mit dem Mindestsatz von 3 ℛℳ ist die Regelung des § 8 Abs. 2 der aufgehobenen VO. über die Kostenpflicht und Kostenerhebung in Miet- und Pachtpreissachen v. 29. Dez. 1938 (a. a. O.) übernommen worden. Die obere Gebührengrenze bleibt hinter Gebührenbeträgen, die nach Landesrecht bisher erhoben werden konnten, zurück. Das BayKostG. v. 16. Febr. 1921 (a. a. O.) läßt nämlich Gebühren bis zu 20 000 ℛℳ zu (Art. 143), die bei den Ministerien zu verdoppeln (Art. 144) und außerdem nach dem Gesetz v. 24. Juni 1930 (GVBl. 203) um einen Zuschlag von 20% zu erhöhen sind. Die Gebühren für Zustimmungen, Ausnahmebewilligungen und ähnliche Amtshandlungen (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) und für Preisprüfungen bei Ersatzmitteln und neuen Erzeugnissen (§ 2 Abs. 1 Buchst. d) sind innerhalb des Gebührenrahmens von 3 bis 25 000 ℛℳ festzusetzen. Dazu ist im § 8 Satz 2 KostOPr. angeordnet:

> „Die Behörde hat insbesondere den Umfang und die Schwierigkeiten der Amtshandlung, ihre wirtschaftliche Bedeutung für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen zu berücksichtigen."

Diese Vorschrift ist den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der PrVerwGebO. i. d. Fass. v. 19. Mai 1934 (a. a. O.), dem Art. 175 BayKostG. v. 16. Febr. 1921 (a. a. O.) sowie dem § 2 Abs. 2 Satz 2 VO. über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO.) v. 14. Febr. 1940 (RGBl. I, 357) vergleichbar, wenn sie auch den Besonderheiten der preisrechtlichen Amtshandlungen angepaßt ist. Innerdienstliche Anweisungen sorgen dafür, daß die Preisbehörden von dem Gebührenrahmen möglichst einheitlichen Gebrauch machen.

Der den Gebührenberechnungen nach § 9 zugrunde zu legende Maßstab ist der Jahreswert der beantragten oder von Amts wegen festgesetzten Miet- oder Pachtzinsänderung, also z. B. nicht der Jahreswert der Gesamtmiete. Die Gebühr beträgt bei einem Wert bis 1000 ℛℳ einschließlich 10%, von dem höheren Wert bis 2000 ℛℳ einschließlich 5%, von dem höheren Wert bis 10 000 ℛℳ einschließlich 3% und von dem darüber liegenden Wertanteil 1%. Es kann vorkommen, daß der Jahreswert einer Miet- oder Pachtzinsänderung sich nicht feststellen läßt, wenn z. B. die Zustimmung zu einem erstmalig vereinbarten Miet- oder Pachtzins nachgesucht wird. Dann sind die Preisbehörden nach § 9 Abs. 2 gehalten, den Wert nach freiem Ermessen festzusetzen. Dabei sollen auf Grund einer innerdienstlichen Anweisung wie bisher im allgemeinen 10% des jährlichen Miet- oder Pachtpreises als Jahreswert angesetzt werden. Um zu verhindern, daß die Behörde mehrere Gebühren erhebt, wenn bei ihr für den gleichen Vorgang nicht nur eine preisrechtliche Entschließung, sondern zu-

gleich eine andere Genehmigung, z. B. nach der Grundstückverkehrsbekanntmachung v. 26. Jan. 1937 (a. a. O.), nachgesucht wird, ist durch § 9 Abs. 5 geregelt, daß andere Gebühren auf die Gebühren nach der KostOPr. anzurechnen sind.

Nach § 10 sind 1 v. T. des vereinbarten Grundstückspreises oder, wenn kein Preis vereinbart ist, des ermittelten Grundstückswertes als Gebühr zu berechnen. Vereinbarungen in diesem Sinne sind schon privatschriftliche Abmachungen oder mündliche Abreden, sofern sie glaubhaft gemacht werden und aus ihnen die Ernstlichkeit eines beabsichtigten Vertragsabschlusses zur Genüge hervorgeht. Die Formvorschrift des § 313 BGB. braucht mithin nicht gewahrt zu sein. Von dem ermittelten Wert wird beispielsweise auszugehen sein, wenn ein Hypothekengläubiger oder ein Bankinstitut zu Beleihungszwecken sich über den Wert vergewissern möchte. Die Anrechnung von Gebühren für andere Genehmigungen, die die gleiche Behörde in der gleichen Sache erteilt, ist durch § 10 Abs. 3 ebenso geregelt wie für Pachtpreisangelegenheiten.

Bei Beschwerdeentscheidungen ist die Gebührenberechnung einfach, wenn die Beschwerde in vollem Umfang erfolglos bleibt. In diesem Fall wird die für die vorangegangene Amtshandlung schon einmal festgesetzte Gebühr erneut erhoben. Andererseits ist zu beachten, daß stattgebende Beschwerdeentscheidungen gebührenfrei bleiben. Nun wird nicht selten die Beschwerde auf einen Teil der ursprünglich beantragten Maßnahmen beschränkt. Auch kommt es vor, daß die Aufsichtsbehörde über die Entscheidung der Vorinstanz hinausgeht, ohne der Beschwerde voll zu entsprechen. Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 2 nimmt auf diese Fälle Rücksicht und sichert dem Beschwerdeführer eine Verminderung der Gebühr. Es ist Vorsorge getroffen, daß bei der Gebührenberechnung stets von der für die vorangegangene Amtshandlung festgesetzten Gebühr und deren Berechnungsgrundlagen ausgegangen wird. Maßstabgebühren sind, wenn der Beschwerdeführer seinen Antrag ermäßigt und dennoch keinen Erfolg hat, in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem der alte Wert zu dem neuen Wert steht. Zwei Beispiele mögen das erläutern: Der Jahreswert einer zur Genehmigung eingereichten Pachtzinserhöhung beläuft sich auf 1000 ℛℳ. Die Preisbehörde hat dem Antragsteller nur 600 ℛℳ bewilligt. Der Antragsteller legt Beschwerde ein mit der Maßgabe, die Genehmigung auf jährlich 800 ℛℳ zu erhöhen. Wird diese Beschwerde abgewiesen, dann ist die Gebühr im Verhältnis von 800:1000 auf 80% der aus dem Jahreswert von 1000 ℛℳ errechneten Gebühr festzusetzen. Hat der Antragsteller beispielsweise in vollem Umfang Beschwerde eingelegt und hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung auf jährlich 900 ℛℳ abgeändert, dann hat der Antragsteller mit seiner Beschwerde in Höhe von 300 ℛℳ Erfolg und in Höhe von 100 ℛℳ keinen Erfolg. Das Verhältnis von 300:100 ist für die Ermittlung der Gebühr maßgebend. Da es sich darum handelt, die aus dem Jahreswert von 1000 ℛℳ errechnete Gebühr herabzusetzen, ist das Verhältnis auf diese Gebühr zu übertragen, so daß in dem zuletzt gewählten Beispiel ein Viertel der alten Gebühr zur Hebung kommt. Bei Rahmengebühren muß sinngemäß ebenso verfahren werden.

Der Auslagenersatz

Die Erstattung von Auslagen ist in § 6 Abs. 2 und in § 13 geregelt. Auslagen dürfen nur eingefordert werden, wenn die Voraussetzungen eines der in § 2 umschriebenen Gebührentatbestände erfüllt sind. Daß Gebührenbefreiungen nach § 6 Abs. 1 eintreten, soll in den dort genannten Fällen dem Ersatz der Barauslagen nicht entgegenstehen. Insoweit dürfen daher die Auslagen für Miet-, Pacht- und Grundstückspreissachen in Rechnung gestellt werden, die sonst, wie aus § 13 folgt, als durch die Gebühr abgegolten zu behandeln sind. Es sollen aber im allgemeinen keine höheren Beträge berechnet werden, als die Gebührenbeträge ausmachen, die nach §§ 9 und 10 KostOPr. zu zahlen wären. Da § 13 von „besonderen baren Auslagen" spricht und § 6 Abs. 2 als Kannvorschrift gefaßt ist, steht es im pflichtmäßigen Ermessen der Preisbehörden, welche Auslagen sie in Ansatz bringen wollen. Die Preisbehörden werden regelmäßig die üblichen kleinen Aufwendungen (z. B. Auslagen für Porti und Ortsgespräche) auf die Gebühreneinnahmen übernehmen und sich darauf beschränken, die Kosten für Sachverständige, Reise- und Tagegelder und ähnliche größere Aufwendungen einzufordern. Sind derartige Kosten durch Ermittlungen entstanden, die der Überprüfung mehrerer Anträge gedient haben, dann werden die Preisbehörden den auf die einzelne Amtshandlung entfallenden Betrag schätzen können.

Befreiung von Gebührenzahlungen und Ermäßigung von Kostenforderungen

Von der Zahlung der Gebühren (nicht der Auslagen, siehe oben) befreit sind nur das Reich, die Länder, die Reichsgaue, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei samt ihren Gliederungen sowie die nach den Haushaltsplänen des Reiches, der Länder und der Reichsgaue für Rechnung des Reiches, eines Landes oder eines Reichsgaues verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen. Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 KostOPr. hat den gleichen Wortlaut wie § 8 Abs. 1 JVKostO. Der Umstand, daß die sonstigen reichsrechtlichen Vorschriften, durch die für bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Personengruppen Gebühren- oder Kostenfreiheit gewährt wird (vgl. z. B. § 29 RSiedlG. vom 11. Aug. 1919 — RGBl. 1429 — in der geltenden Fassung), in der KostOPr. nicht erwähnt worden sind, schließt ihre Berücksichtigung nicht aus. Die Preisbehörden können insoweit auf die Erhebung von Gebühren oder die Erstattung von Auslagen aus Billigkeitsgründen (§ 15 KostOPr.) verzichten, behalten aber die Entschließung von Fall zu Fall in der Hand. Gemeinden genießen keine allgemeine Gebührenfreiheit, werden aber Gebühren nicht zu zahlen haben, wenn sie Ausnahmebewilligungen für Entgelte nachsuchen, die im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden (z. B. für Ortssatzungen über Anliegerbeiträge, Gebührenordnungen usw.). Die Bestimmung des § 15, nach der bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen oder aus anderen Billigkeitsgründen die Gebühren und Auslagen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden können, gibt den Preisbehörden die Möglichkeit, allen Fällen gerecht zu werden, in denen Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise nicht oder nicht gleich aufgebracht werden können oder deren Erhebung sonst unangebracht ist. Die einheitliche Handhabung dieser Vorschrift ist durch innerdienstliche Anweisungen geregelt. Einige genau begrenzte Gebührenermäßigungen ergeben sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1, aus § 9 Abs. 4 und aus § 12 Abs. 2 — auf deren Inhalt verwiesen wird —, wenn Anträge vor Abschluß der beantragten Amtshandlung zurückgenommen werden, wenn die Bewilligung eines höheren Miet- oder Pachtzinses wegen bau-

licher Verbesserungen der Miet- oder Pachtsache oder wegen der Erhöhung von Abgaben beantragt wird und wenn eine Beschwerde zurückgenommen wird, bevor eine Entscheidung ergangen ist.

Fälligkeit, Erhebung und Vollstreckung

Aus § 14 Abs. 1 KostOPr. ergibt sich, daß Gebühren mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, zu erstattende Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig werden. Nach Erhalt einer Kostenrechnung muß deshalb, um die Beitreibung zu vermeiden, die in der Kostenrechnung gesetzte Zahlungsfrist gewahrt werden. Nach § 14 Abs. 2 können Vorschußzahlungen verlangt und kann die Vornahme einer Amtshandlung von der Zahlung oder Sicherstellung eines Vorschusses abhängig gemacht werden. Es ist damit zu rechnen, daß die Preisbehörden von dieser Ermächtigung bei Preisprüfungen auf Grund eines Grundstückkaufvertrages und in Miet- und Pachtpreissachen sowie bei der Entscheidung über Beschwerden regelmäßig Gebrauch machen werden, da hier die vorherige Berechnung der Gebühr ohne weiteres möglich ist. Spricht im Beschwerdeverfahren eine Preisbehörde bei Anforderung des Vorschusses aus, daß die Beschwerde als zurückgenommen gelte, wenn der Vorschuß nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt werde, so wird bei Nichtzahlung mit dem angedrohten Nachteil zugleich die Rechtsfolge des § 12 Abs. 2 KostOPr. eintreten und die halbe Gebühr zu zahlen sein. Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die aus Anlaß der Amtshandlung eingereicht sind, können zurückbehalten werden, bis die in einer Angelegenheit erwachsenen Gebühren und Auslagen bezahlt sind (§ 14 Abs. 3).

Die Kosten werden nach § 16 im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. In Preußen ist damit Raum für die Anwendung der VO. betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen v. 15. Nov. 1899 (GS. 545) in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Anweisung v. 28. Nov. 1899 zur Ausführung der VO. v. 15. Nov. 1899 in der geltenden Fassung. Die Preisbehörden in den Reichsgauen der Ostmark können von dem VerwVollstrG. v. 21. Juli 1925 (BGBl. Nr. 276) Gebrauch machen. Wo das Landesrecht ein förmliches Verwaltungszwangsverfahren nicht kennt, werden die Preisbehörden die Übung einzuhalten haben, die für die Verwaltungsbehörden besteht, bei denen die Preisbehörden eingerichtet sind. In Bayern werden sich die Preisbehörden zur Beitreibung der Kosten beispielsweise der Finanzämter zu bedienen haben, die in Verfolg von Art. 184 BayKostG. v. 16. Febr. 1921 (a. a. O.) mit der Beitreibung der landesrechtlichen Gebühren befaßt sind.

Die Haftung des Kommanditisten

Rechtszustand und Rechtsentwicklung

Von Rechtsanwalt Dr. v. Braunbehrens, Berlin

Der Ausschuß der Akademie für Deutsches Recht hat in einem ausführlichen veröffentlichten Gutachten die bisherige Rechtsgestaltung der Kommanditgesellschaft grundsätzlich gutgeheißen und dieser für die Wirtschaft immer bedeutsamer werdenden Unternehmungsform ein Weiterbestehen auch in der kommenden Gesetzgebung gewünscht. Der Ausschuß verlangt hauptsächlich eine deutlichere Trennung zwischen der Verpflichtung zur Zahlung der Einlage gegenüber der Gesellschaft (Pflichteinlage) und der Haftung für Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft (Hafteinlage) und hat aus den seit dem Inkrafttreten des HGB. eingetretenen Entwicklungen und möglichen Mißbräuchen einige Änderungsvorschläge abgeleitet, die aber den bisherigen Charakter der Kommanditgesellschaft im wesentlichen nicht berühren sollen.

Es bleibt also auch in Zukunft dabei, daß der Kommanditist, da er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist und deshalb nur beschränkte Einwirkungsmöglichkeit auf das Schicksal des Unternehmens besitzt, grundsätzlich den Gläubigern der Gesellschaft nur mit seiner im Handelsregister verlautbarten Einlage (der Hafteinlage) haftet und daß er von dieser Haftung durch die Leistung der Einlage frei wird. Die Haftung lebt nur dann wieder auf, wenn ihm die Gesellschaft die Einlage zurückerstattet oder wenn sie ihm Gewinne ausbezahlt, ehe die Einlage voll geleistet oder ehe eine durch frühere Verluste geminderte Einlage durch Zuschreibung von Gewinnen wieder aufgefüllt ist. Die Haftung erweitert sich in den Fällen, in denen der Kommanditist entgegen der Regel die Geschäftsführung oder die Vertretung der Gesellschaft an sich zieht.

Bei seinen Erörterungen mußte sich der Ausschuß auf die Prüfung dieser grundlegenden Gesichtspunkte beschränken. In der Praxis ergeben sich jedoch daraus Schwierigkeiten, daß das Prinzip der Beschränkung der Haftung des Kommanditisten auf die eingetragene Einlage teils durch Gesetz, teils durch Auslegung in drei Ausnahmetatbeständen aufgehoben wird. Wer einer Kommanditgesellschaft beitritt, kennt diese Ausnahmen nicht. Im Gegenteil: er verläßt sich darauf, daß zwar die ganze Einlage durch unglückliche Geschäftsführung verlorengehen, daß aber niemals sein Privatvermögen angegriffen werden kann. Wenn die Kommanditbeteiligung einen Sinn und eine Anziehungskraft behalten soll, so muß jeder Kommanditist sich unbedingt darauf verlassen können, daß er über seine verlautbarte Einlage hinaus für Gesellschaftsverbindlichkeiten niemals in Anspruch genommen werden kann. Bei der künftigen Gesetzesreform sollten deshalb auch die drei Durchbrechungen der Grundregel der Kommanditgesellschaft, der auf die eingetragene Einlage beschränkten Haftung des Kommanditisten, noch einmal sorgfältig erwogen und auf ihre zwingende Notwendigkeit geprüft werden.

Der Kommanditist haftet heute persönlich und unbeschränkt mit seinem ganzen übrigen Vermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die zwischen dem genehmigten Geschäftsbeginn und der Eintragung des Kommanditisten entstehen oder bestehen (I). Die Einlage gilt als von der Gesellschaft zurückbezahlt, die Haftung lebt also wieder auf, wenn der Kommanditist seine Beteiligung an einen Dritten veräußert (II). Der Steuerfiskus erkennt die Beschränkung der Haftung auf die Einlage nicht in allen Fällen an (III).

I.

Hat die Gesellschaft mit Zustimmung des Kommanditisten ihre Geschäfte begonnen, oder, was häufiger vorkommt, hat sie mit Zustimmung eines neu eintretenden Kommanditisten ihre Geschäfte fortgesetzt, ehe der Kommanditist in das Handelsregister eingetragen worden ist, so haftet der Kommanditist für alle bis zur Eintragung entstandenen und ebenso für alle bei seinem Eintritt schon bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach § 176 HGB. den Gläubigern unmittelbar mit seinem ganzen sonstigen Vermögen. Tritt also jemand durch Gesellschaftsvertrag in eine Firma als Kommanditist ein, und diese setzt nach Abschluß des Vertrages ihre Geschäfte fort, ehe der neue Kommanditist im Handelsregister eingetragen worden ist, so haftet der Kommanditist für alle, insbesondere für langfristige Schulden der Gesellschaft, ob er sie kennt oder nicht, ohne zeitliche Begrenzung außer der Verjährung, persönlich und unbeschränkt.

1. Im Schrifttum wird überwiegend mitgeteilt, diese erweiterte Haftung diene dem Schutze des gutgläubigen Verkehrs, sie solle die Sicherheit des Verkehrs fördern oder ähnliches. Es wird also vorausgesetzt, daß die Gläubiger der Gesellschaft durch den Eintritt des Kommanditisten und die darauf erfolgende Aufnahme der Geschäfte für die neue Kommanditgesellschaft in einen Zustand der Ungewißheit versetzt würden, der schutzwürdig sei. Eine nähere Prüfung ergibt jedoch, daß weder durch den Eintritt des Kommanditisten noch durch die Führung der Geschäfte auf den Namen der Kommanditgesellschaft Erklärungen in die Außenwelt dringen, welche eine Täuschung der Gläubiger oder nur eine Ungewißheit derselben hervorrufen könnten.

a) Die Geschäfte der Kommanditgesellschaft werden unter ihrer Firma geführt. Denn nur wenn das Handelsgewerbe unter der gemeinsamen Firma betrieben wird, liegt nach der Definition des § 161 HGB. eine Kommanditgesellschaft vor. In der Firma der Kommanditgesellschaft tritt der Name des Kommanditisten, abgesehen von dem hier nicht interessierenden Fall des § 22 HGB., wo der Name schon früher Bestandteil der Firma war und fortgeführt werden darf, nicht hervor. Entweder behält die Gesellschaft die gleiche Firma, unter der das Geschäft schon bislang geführt worden ist, bei, was unbeschränkt zulässig ist und meist geschieht, dann kann durch den Gebrauch der bisherigen Firma eine Erwartung des Publikums auf einen Haftzuwachs durch den neuen Gesellschafter nicht hervorgerufen werden. Oder bei Annahme eines veränderten Firmennamens darf die Firma der Kommanditgesellschaft nach § 19 II—IV HGB. nur aus dem Namen eines oder mehrerer offener Gesellschafter mit einem auf die Gesellschaft hinweisenden Zusatz gebildet werden. Der erste und wichtigere Teil der Firma deutet also auf den persönlich haftenden Gesellschafter hin, er kann eine Täuschung des Publikums hinsichtlich eines weiteren Haftenden nicht hervorrufen. Lautet der zweite Teil „& Co.“, so ist er so schwach, daß er gar nichts aussagt. Aus ihm kann weder geschlossen werden, ob ein weiterer Gesellschafter unbeschränkt haftet oder nur beschränkt, noch ob er kreditwürdig ist oder weshalb er lieber ungenannt bleibt und noch nicht einmal, ob er noch vorhanden ist oder nicht. Lautet der Zusatz „KG.“, wie jetzt mit Billigung des Kammergerichts häufiger geschieht, so wird eine Erwartung auf persönliche Haftung des nicht genannten Gesellschafters erst recht nicht erweckt. Irgendeinen guten Glauben, eine Hoffnung auf die Haftung des neu hinzugetretenen Gesellschafters kann ein Gläubiger der Gesellschaft aus dem Firmennamen der Kommanditgesellschaft nicht ableiten.

b) Ist also die Firma der Kommanditgesellschaft so gebildet, daß der Gläubiger durch sie hinsichtlich der beschränkten Haftung des neuen Kommanditisten nicht getäuscht wird, so wird er auch weiter durch die Art der Geschäftsführung nicht in einen unrichtigen guten Glauben versetzt. Zur Vertretung der Gesellschaft ist der Kommanditist nach § 170 HGB. nicht ermächtigt. Geborene Vertreter der Kommanditgesellschaft sind vielmehr nur die persönlich haftenden Gesellschafter. Tritt ein Kommanditist als gewillkürter Vertreter der Gesellschaft auf, so handelt er nicht in seiner Eigenschaft als zeichnungsberechtigter Inhaber, sondern als Bevollmächtigter oder Prokurist. Auch hier tritt also eine schutzwürdige unrichtige Vorstellung beim Publikum nicht ein. Solche Fälle, in denen der Kommanditist als Inhaber auftritt, also den unrichtigen Anschein erweckt, als sei er geborener Vertreter der Gesellschaft, werden auch ohne die Vorschrift des § 176 HGB. nach den Vorschriften über den Rechtsschein behandelt, brauchen also keinen weiteren Schutz. Die Fälle schließlich, in denen die Gesellschaft durch handelsübliche Bekanntmachung oder durch Einzelmitteilung von dem Eintritt des Kommanditisten Kenntnis gibt, wobei also der Betreffende als Kommanditist vorgestellt werden muß, wenn nicht der soeben erwähnte unrichtige Rechtsschein erweckt werden soll, finden schon heute nach dessen Satz 2 nicht den Schutz des § 176 HGB., weil durch sie ja der Gläubiger die Eigenschaft des neuen Gesellschafters als Kommanditist erfährt.

c) Durch die Führung der Geschäfte nach dem Eintritt des Kommanditisten ist die Öffentlichkeit also auch nicht getäuscht worden. Ebensowenig kann sie aber durch den Abschluß des Vertrages getäuscht worden sein, durch den der neue Kommanditist der Gesellschaft beigetreten ist. Denn dieser Vertrag spielt sich lediglich unter den Gesellschaftern ab und dringt gar nicht an die Öffentlichkeit. Diese erfährt, soweit nicht die oben erwähnte Mitteilung erfolgt, weder von den Vertragsverhandlungen noch von deren Abschluß. Damit ist also erwiesen, daß ein von den Erläuterungsbüchern angenommenes Vertrauen der Gläubiger durch den Geschäftsbeginn nach Eintritt des Kommanditisten gar nicht erweckt wird und demnach auch nicht schutzwürdig ist. Offenbar hat sich diese Begründung aus früheren Erläuterungsbüchern fortgeerbt, als die gesetzlichen Verhältnisse noch anders lagen.

2. Das RG. hat denn auch in dem großen Probefall RGZ. 128, 172 ff. ausgesprochen, daß die Vorschrift des § 176 HGB. nicht den Schutz eines guten Glaubens bezwecke. Denn in diesem vom RG. abgeurteilten Fall, der für unsere Probleme besonders lehrreich ist, hatte der klagende Gläubiger überhaupt keine Kenntnis davon bekommen, daß der Beklagte der Gesellschaft beigetreten war. Das RG. hat den Kommanditisten trotzdem zur Haftung mit seinem gesamten sonstigen Vermögen für alle von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten verurteilt, weil er nicht in das Handelsregister eingetragen worden war.

Die rechtspolitische Begründung für die unbeschränkte Haftung des nicht eingetragenen Kommanditisten liegt nicht im Schutze gutgläubiger Dritter, sondern im Ordnungswillen des Staates: Das RG. sagt, die unbeschränkte Haftung des Kommanditisten sei eine Strafe für die unterlassene Ein-

tragung, sie solle der Erzwingung der Eintragung dienen.

Nun ist es zweifellos richtig, daß der Kommanditist im Gegensatz zum stillen Gesellschafter in das Handelsregister eingetragen werden soll, und dem Richter ist zur Erzwingung der Eintragung das Ordnungsstrafverfahren in die Hand gegeben, den öffentlichen Behörden, besonders den Notaren die Anzeigepflicht an den Registerrichter, wenn die Eintragung unterblieben ist. Ein ordentlicher und gut beratener Kommanditist wird auch schon in Rücksicht auf § 172 Abs. 1 HGB. seine Eintragung herbeiführen, weil allein dadurch seine Einlage den Gläubigern gegenüber auf eine ziffernmäßig endgültig begrenzte Summe festgelegt wird. Allein es kann nicht gerechtfertigt werden, daß eine bloße Ordnungsvorschrift, durch deren Übertretung, wie wir festgestellt haben, Dritte nicht geschädigt werden, die Strafe des möglichen Verlustes des gesamten Vermögens androht. Es besteht auch kein öffentliches Interesse dafür, eine Strafe in die Taschen von Privatpersonen fließen zu lassen.

Wegen der harten Folgen, welche der genehmigte Geschäftsbeginn oder die genehmigte Fortsetzung der Geschäfte nach dem Abschluß des Kommanditvertrages bis zur Eintragung des Kommanditisten nach sich zieht, ist es üblich geworden, im Gesellschaftsvertrag dem persönlich haftenden Gesellschafter die Fortsetzung der Geschäfte bis zur Eintragung des Kommanditisten zu verbieten, wobei die Vertragschließenden und ihre Bevollmächtigten sich darüber klar sind, daß die Geschäfte ohne Genehmigung weitergeführt werden müssen, denn das Unternehmen kann nicht wegen einer Ordnungsvorschrift eine mehr oder weniger lange Zeit hindurch lahmgelegt werden. Eine Vorschrift aber, die durch eine Klausel unwirksam gemacht wird, ist von zweifelhafter Wirksamkeit. Will man die Beteiligten (in dieser, aber auch in mancher anderen Hinsicht) wirksam schützen, so wäre weit eher die Vorschrift notarischer Beurkundung für den Abschluß (nicht für die Abänderung oder Beendigung) von Kommanditverträgen zu erwägen. Der Notar hat dann von Amts wegen auf die Eintragung hinzuwirken.

Was die Vorschrift des § 176 HGB. zu ihrem Zweck, der Erzwingung der Eintragung des Kommanditisten, weiter untauglich macht, ist die Erfahrung, daß die Eintragung des Kommanditisten fast nur in solchen Fällen unterbleibt, in denen der Kommanditist die Pflicht zur Eintragung nicht kennt (wie offenbar in dem vom RG. entschiedenen Fall) oder sich nur für einen Unterbeteiligten hält oder in denen der Kommanditist hereingelegt werden soll. Gerade in diesen Fällen versagt aber die Abschreckungswirkung der Strafe und damit ihr Zweck, die Eintragung zu erzwingen. Erreicht wird vielmehr für die Gläubiger der Gesellschaft eine persönliche Haftung, auf die sie keinen Anspruch und mit der sie niemals gerechnet haben und für den unkundigen oder betrogenen Kommanditisten der Verlust nicht nur seiner versprochenen Einlage, sondern obendrein seines sonstigen Vermögens.

Nach der bisherigen Rechtslage haftet der Kommanditist auch dann mit seinem ganzen Vermögen für alle bei seiner Eintragung bestehenden oder mangels Eintragung für alle Gesellschaftsverbindlichkeiten überhaupt, wenn zwar der Antrag auf Eintragung an das Gericht vor Beginn der Geschäfte gestellt war, das Gericht aber die Eintragung erst nach Beginn oder Fortsetzung der Geschäfte oder gar nicht eingetragen hat. Er haftet sogar dann unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen, wenn die Eintragung etwa von Amts wegen oder vom BeschwG. wegen Vorliegens eines formellen Fehlers später wieder gelöscht und einer neuen formgerechten und inhaltlich anders gewünschten Anmeldung entgegengesehen wird. Rechnet man hierzu diejenigen rechtlichen Schwierigkeiten, welche in dem vom RG. behandelten Fall aus der Frage nach der Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages und dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens auftauchen, sowie diejenigen der Feststellung, ob eine Zustimmung des Kommanditisten zum Geschäftsbeginn vorliegt oder nicht, einer Willenserklärung, die nach dem RG. zwar positiv erteilt werden muß, aber auch durch schlüssige Handlung ersetzt werden kann, so widersetzen sich eine Menge Hindernisse der Durchführung des § 176 HGB. Dieser erscheint nach allem als entbehrlich und seine völlige Beseitigung in der kommenden Reform daher erwünscht.

Der Ausschuß der Akademie für Deutsches Recht will die Haftung des Kommanditisten wenigstens dann auf die angemeldete Einlage beschränken, wenn die Anmeldung zur Eintragung ohne schuldhaftes Zögern nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages geschah. Allein auch diese Minderung der drakonischen Strafe für die Nichteintragung kann nicht befriedigen. Gerade diejenigen Kommanditisten, welche die Vorschrift der Eintragung nicht kennen, unterliegen einer Strafe, gegen die sich beratene Kommanditisten schützen können. Nur eine vollständige Streichung der Vorschrift des § 176 HGB. kann die Gefahren ausschließen, denen ein Kommanditist ausgesetzt ist, ohne den Gläubigern etwas zu nehmen, auf das sie Anspruch haben. Nur dadurch kann insbesondere ohne Schädigung anderer Volksgenossen erreicht werden, daß der Kommanditist, der darauf vertraut, den Gläubigern wirklich nur mit der verlautbarten Einlage haftet. Mehr hat der Kommanditist nicht versprochen und mehr haben die Gesellschaftsgläubiger von ihm nicht erwartet, mehr steht ihnen also nicht zu, selbst wenn eine staatliche Ordnungsvorschrift (die Eintragung), deren Nichtbefolgung der Staat selbst verfolgen kann, nicht oder nicht schnell genug erfüllt wurde.

II.

Gründet sich die unbeschränkte Haftung des Kommanditisten für die vor seiner Eintragung im Handelsregister vorgenommenen Geschäfte und für die bereits vorhandenen Verbindlichkeiten auf eine ausdrückliche, wenn auch wie dargelegt nicht mehr zeitgemäße gesetzliche Bestimmung, die jedermann im Gesetzbuch nachlesen kann, so beruht die Haftung desjenigen Kommanditisten, der seine Beteiligung verkauft hat, auf höchstrichterlicher Auslegung.

1. Das Bedürfnis des modernen Verkehrs erfordert auch bei der grundsätzlich an die Personen ihrer Mitglieder gebundenen Kommanditgesellschaft die Möglichkeit eines Wechsels im Mitgliederbestand. Dabei wird selten so vorgegangen, daß ein ausscheidender Kommanditist aus dem Gesellschaftsvermögen abgefunden wird, denn das Kapital der Gesellschaft ist meist nicht in liquiden Mitteln, sondern in Anlagen investiert, vielmehr sucht sich der Kommanditist einen neuen Teilhaber, dem er mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter seinen Kommanditanteil gegen einen Kaufpreis überträgt. Wirtschaftlich besteht für eine derartige Übertragung ein unabweisbares Bedürfnis, und rechtlich wird eine solche Übertragung heute allgemein als zulässig anerkannt. Die Gesellschaft verträgt einen Wechsel im Mitgliederbestand ohne ihre Identität zu ver-

lieren, und der Anteil am Gesellschaftsvermögen geht im Wege der Ab- und Anwachsung auf den neuen Gesellschafter über (RGZ. 106, 63 ff.). Es gehen also auf den neuen Kommanditisten die persönliche Stellung als Mitgesellschafter über, ferner die Einlage des bisherigen Kommanditisten, seine Ansprüche auf Auszahlung des erzielten Jahresgewinnes, sobald die Einlage voll geleistet und nicht durch Verluste gemindert ist und auf den Liquidationserlös und seine Verpflichtung zur Leistung der Einlage.

Soweit die Einlage nicht oder nicht voll geleistet ist, regelt sich der Übergang dieser Schuld oder Haftung entsprechend den Vorschriften der §§ 414 ff. BGB. Stimmt also der Gläubiger dem Wechsel in der Person des Schuldners oder Haftenden nicht zu, so haftet dieser bis zum Ablauf der 5jährigen Verjährungsfrist weiter neben dem neuen Schuldner, denn niemand kann dem Gläubiger ohne dessen Zustimmung einen anderen Schuldner aufzwingen. Der Übergang der Ansprüche dagegen geht gemäß §§ 389 ff. BGB. ohne weiteres vor sich, da hierdurch niemand betroffen wird und ebenso geht die Mitgliedschaft nebst der Inhaberschaft der Einlage über, nachdem die Mitgesellschafter als die einzigen daran interessierten Personen zugestimmt haben.

2. Von dieser allgemein anerkannten, wirtschaftlich notwendigen und rechtlich zulässigen Möglichkeit, die gesamte Rechtsstellung des Kommanditisten, die „Beteiligung", auf einen neuen Gesellschafter zu übertragen, wird eine Ausnahme gemacht: Die Übertragung der (bereits geleisteten) Hafteinlage auf einen Dritten soll nach herrschender Meinung nicht möglich sein. Die Folge dieses angeblichen Verbotes der Übertragung der Hafteinlage ist für den ausscheidenden Kommanditisten schwerwiegend: Es wird so angesehen, als zahle die Gesellschaft dem bisherigen Kommanditisten seine Einlage zurück, dieser übertrage die erhaltene Summe an den neuen Kommanditisten, der sie dann als seine neue Einlage in die Gesellschaft einzahle. Dadurch erfüllt zwar der neu eintretende Kommanditist seine Einzahlungspflicht und wird von seiner Haftung gegenüber den Gläubigern befreit. Die Haftung des ausscheidenden Kommanditisten dagegen lebt in voller Höhe wieder auf. Nach seinem Ausscheiden kann also ein Gesellschaftsgläubiger von ihm unmittelbar Zahlung seiner Forderung bis zum Betrage der eingetragen gewesenen Einlage fordern, und diese Haftung erlischt erst mit der nochmaligen Leistung der Einlage oder mit der Verjährung. War die Gesellschaft beim Wechsel der Kommanditisten aktiv, schließt sie aber während der nächsten 5 Jahre danach schlechte Geschäfte ab, so können die langfristigen Gläubiger sich immer noch an den ausgeschiedenen Kommanditisten halten, der gar nichts mehr damit zu tun hat, der seine Einlage geleistet und nicht von der Gesellschaft zurückerhalten hat. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus muß die Kenntnis dieser verdoppelten Haftung, die den Gläubigern nicht versprochen war und auf die sie nicht vertraut haben, jedermann davon abhalten, einer Kommanditgesellschaft beizutreten. Vom rechtlichen Standpunkt aus soll die Berechtigung der Konstruktion, als werde die Einlage dem ausscheidenden Kommanditisten von der Gesellschaft zurückbezahlt, nachgeprüft werden:

Begründet wird die Auffassung von der Unzulässigkeit der Übertragung der Hafteinlage zugleich mit der Mitgliedschaft hauptsächlich von den höchsten Gerichten. Die Erläuterungsbücher, insbesondere Schlegelberger, Anm. 11 zu § 173, und Schwalb: ZHR. 34, 402 folgen, ohne wesentliche neue Gesichtspunkte hinzuzufügen. Es soll deshalb im folgenden zu den neuesten Entscheidungen des RG. als oberstem Gericht für die materielle Rechtslage und des KG. als oberstem preußischen Gericht für die Registerfragen Stellung genommen werden.

3. Wird dem Kommanditisten bei seinem Ausscheiden die Einlage von der Gesellschaft zurückerstattet, bevor alle Gläubiger befriedigt sind, so ist es berechtigt, daß der bisherige Kommanditist mit dieser Einlage so lange weiter haftet, bis die Gläubiger, die zu diesem Zeitpunkt Forderungen an die Gesellschaft haben, dafür befriedigt sind. Denn insoweit die Einlage eingetragen war, vertrauten die Gläubiger auf diese Haftung. Hier aber wird die Einlage gerade nicht von der Gesellschaft zurückerstattet, sondern soll ihr in voller Höhe verbleiben. Sie soll lediglich von nun an als Einlage desjenigen, der in die Gesamtrechtsstellung des bisherigen Kommanditisten eingetreten ist, gelten.

Für den Fall der Vererbung der Kommanditeinlage wird allgemein anerkannt, daß die Hafteinlage übertragbar sei (Waldmann in „Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit", Nebenblatt von DJ. 39, 219). Dies gilt sowohl für die Übertragung der Kommanditeinlage an den Erben, die eine Gesamtrechtsnachfolge bildet, als auch für das Vermächtnis einer Kommanditeinlage, die eine Einzelnachfolge ist. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Übertragung der Einlage auf den Erben oder Vermächtnisnehmer nicht als eine Rückzahlung der Einlage an den Nachlaß und eine Wiedereinzahlung durch den Erben oder den Vermächtnisnehmer angesehen werde, daß also der Nachlaß nicht noch einmal mit der eingetragenen Haftsumme hafte. Nirgendwo wird dabei aber begründet, weshalb die gleichen Regeln auf die rechtsgeschäftliche Übertragung der Beteiligung keine Anwendung finden können.

Das RG. hat in RGZ. 128, 172 ff., auf die zur Unterstützung der herrschenden Meinung meist Bezug genommen wird, zwar unterstellt, daß der ausscheidende Kommanditist nochmals mit der von ihm geleisteten, aber an den Erwerber der Beteiligung abgetretenen Einlage hafte. Allein für die dort zu erlassende Entscheidung war diese Frage nicht wesentlich und ist vom RG. weder nachgeprüft, noch begründet worden. Erst kürzlich ist die Frage ausdrücklich zur Entscheidung gestellt worden: Das RG. kann sich RGZ. 162, 264 ff. nicht mehr dazu entschließen, der bisherigen Meinung zu folgen und die Hafteinlage als zurückgezahlt anzusehen, also den bisherigen Kommanditisten für nochmals haftbar zu erklären. Denn es erkennt an, daß dadurch die Übertragung der Mitgliedschaft in einer den Verkehrsbedürfnissen widersprechenden Weise eingeschränkt werde. Es beanstandet ferner, daß sich die herrschende Ansicht zu einer Erweiterung der Haftungsgrundlage für die Gesellschaftsgläubiger auswirke, die nicht zugesagt war und mit der die Gläubiger niemals rechnen konnten.

Das RG. erwägt auch, daß bei einem Übergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und im Falle des Vermächtnisses einer Kommanditeinlage anerkannt ist, daß der Erbe nicht zur nochmaligen Haftung herangezogen werden kann. Für den Fall der Einzelrechtsnachfolge weist das RG. darauf hin, daß der Gläubiger nur dadurch einen Anspruch gegen den Kommanditisten gewinnt, daß dieser bestimmte, genau abgegrenzte Tatbestände setzt: Er muß einmal durch die Eintragung im Handelsregister eine Erklärung auf Haftung (Hafteinlage)

abgeben und sodann muß er entweder diese Einlage nicht zahlen, oder er muß die Einlage von der Gesellschaft zurückerhalten. Beides ist hier nicht der Fall. Nach der jetzigen Ansicht des RG. (die zwar vom VIII. Zivilsenat ausgesprochen, aber in erster Linie auf Altreichsrecht gestützt wird) ist also die Konstruktion, als habe die Gesellschaft die Einlage zurückbezahlt, nicht anwendbar, die Übertragung der einbezahlten Hafteinlage durch Rechtsgeschäft vielmehr möglich. Das RG. stellt aber fest, daß in dem seiner Beurteilung unterbreiteten Fall nicht die Übertragung der Beteiligung, sondern lediglich der Austritt des bisherigen und der Eintritt des neuen Kommanditisten im Handelsregister eingetragen war. Auf diese Eintragung müßten sich die Gläubiger verlassen können. Wenn nunmehr die Einlage des bisherigen Kommanditisten abgebucht und dem neuen Kommanditisten gutgeschrieben worden sei, so sei dies eine Form der Rückzahlung, welche die Haftung des bisherigen Kommanditisten aufleben lasse.

Damit erkennt das RG. an, daß die Eintragung der rechtsgeschäftlichen Übertragung der Kommanditeinlage, ähnlich wie sie beim Übergang infolge Todes des Kommanditisten eingetragen wird, die doppelte Haftung verhindern würde. Es erkennt an, daß die Hafteinlage genau so übertragen werden kann, wie die übrige Mitgliedschaftsstellung und die sonstigen Rechte und Pflichten des Kommanditisten, wenn nur der Vorgang der Übertragung im Handelsregister öffentlich ausgewiesen wird. Damit ist die alte Konstruktion, als wenn die Gesellschaft die Einlage zurückbezahlt habe, vom RG. aufgegeben worden.

4. Allein es besteht noch ein zweites Hindernis: Das KG. als die oberste preußische Spruchbehörde für Registersachen weigert sich, die Übertragung der Einlage einzutragen, weil zwar die Eintragung nicht formell ausgeschlossen, aber eine Übertragung der Hafteinlage materiell unmöglich sei (Beschluß v. 23. Aug. 1934: JW. 1934, 2699). Die Haftung werde für jeden Kommanditisten völlig selbständig begründet; die doppelte Haftung von zwei Kommanditisten, von denen der eine im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des anderen in die Gesellschaft eintrete, könne nicht durch eine einmalige Einlage gedeckt werden. Es ist möglich, daß das KG. nach Kenntnis der neuen Auffassung des RG. im 162. Bande, welche die Übertragung der Hafteinlage für möglich erklärt, seine frühere Entscheidung nicht mehr aufrechterhält und die Eintragung zuläßt, daß die Kommanditeinlage auf einen neuen Gesellschafter übertragen worden sei, genau so wie es den Übergang infolge Erbfalls oder die Übertragung infolge Vermächtnisses in das Handelsregister eintragen läßt. Vorläufig aber verfahren die Registergerichte noch nach dem Beschluß von 1934. Sie tragen lediglich den Ein- und Austritt der Kommanditisten, nicht aber die Übertragung der Hafteinlage ein und versagen damit dem Veräußerer die Möglichkeit, die das RG. gibt, die doppelte Haftung für die nur einmal versprochene Einlage zu vermeiden.

Maßgebend für die Verpflichtung des Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft (Pflichteinlage) ist der Gesellschaftsvertrag. Die rechtliche Zulässigkeit einer Übertragung der Mitgliedschaft und der Pflichteinlage gibt das KG. als aus der Gesamthandsnatur der Kommanditgesellschaft folgend zu. Worin besteht nun die Eigenart der Hafteinlage, welche deren Übertragbarkeit ausschließen soll? Für die Haftung gegenüber den Gläubigern (Hafteinlage) ist lediglich die Eintragung im Handelsregister und das darauf gegründete Vertrauen des Publikums maßgebend; damit ist ihr Inhalt vollständig erschöpft, eine weitere Wirkung ist ihr nicht beizumessen. Die Hafteinlage wird durch die Eintragung erzeugt und durch die Leistung erlischt sie. Nun wird durch die Eintragung einer Übertragung der Einlage eine zusätzliche öffentliche Verlautbarung der Haftung nicht abgegeben. Es ist also nicht einzusehen, weshalb die Übertragung materiell unzulässig sein soll. Das Interesse der Gläubiger verlangt es nicht, denn diese haben kein anderes Versprechen erhalten und, auf nicht mehr vertraut, als daß die Einlage einmal geleistet werden soll. Ist diese verlautbare Einlage geleistet, so haben sie nichts zu beanspruchen, solange die Einlage der Gesellschaft verbleibt. Durch die Übertragung der Einlage wird die Haftungsgrundlage für die Gläubiger auch in keiner Weise geschmälert.

Vom Standpunkt der übrigen Gesellschafter, der Gesellschaft oder des Unternehmens aus ist die Übertragung, wenn sie mit deren Zustimmung erfolgt, ebenfalls nicht zu beanstanden, sondern erwünscht. Ebensowenig verbieten öffentliche Belange die Übertragung, weil weder eine Rechtsnorm oder Ordnungsvorschrift verletzt wird, noch die Möglichkeit besteht, sich der öffentlich mitgeteilten Haftung zu entziehen.

Das Verlangen des KG., daß zwei Kommanditisten immer doppelt haften müssen, beruht sicherlich auf dem Gedanken des Gläubigerschutzes. Es ist aber nur so lange berechtigt, als zwei Haftungsversprechen nebeneinander eingetragen werden. Wird der Übergang der Gesamtrechtstellung des bisherigen Kommanditisten, also nur ein einziges Haftungsversprechen eingetragen, so fällt es in sich zusammen. Die doppelte Haftung besteht dann nicht.

Um jedoch die durch die bisherige Übung geschaffene Unsicherheit zu beheben, wird vorgeschlagen, folgende Bestimmung in das HGB. aufzunehmen:

> „Die Übertragung der geleisteten (Haft-) Einlage eines Kommanditisten ist mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig. Sie ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden."

III.

Unter allen Gläubigern ist heute der Steuerfiskus am wenigsten zu mißachten. Im Interesse der Gleichheit der Besteuerung muß bei den großen Aufgaben des Staates auf eine möglichst vollständige Ausschöpfung der Steuerquellen geachtet werden. Auch hieraus drohen dem Kommanditisten Gefahren, an die er vielleicht nicht sofort denkt, wenn er sich mit der auf eine bestimmte Einlage beschränkten Haftung beteiligt.

1. Sehr häufig fallen Steuerbilanz und Handelsbilanz auseinander. Die Steuerbehörde verlangt den Ausweis von Gewinnen nach bestimmten, zu einem durchgearbeiteten System gewordenen Grundsätzen, die ein solider Kaufmann keineswegs immer in gleicher Höhe in seiner Bilanz zeigt. Insbesondere das schnelle Fortschreiten der technischen Entwicklung und der schnelle Wechsel der wirtschaftlichen Gegebenheiten erfordern Abschreibungen in der Handelsbilanz, die von den starren Regeln der Steuerbilanz nicht anerkannt werden. Auch darüber hinaus verbietet das Interesse des Unternehmens in vielen Fällen den Ausweis von Gewinnen, und deren Ausschüttung an die Gesellschafter, obwohl sie nach steuerlicher Rechnung erzielt worden sind.

Da der Kommanditist für die Einkommensteuer als Unternehmer angesehen wird, so wird der volle steuerlich errechnete Gewinn seinem Einkommen zugeschlagen und er muß ihn versteuern ohne Rücksicht darauf, ob die Kommanditgesellschaft ihn ausschüttet, also in die Verfügungsgewalt des Kommanditisten gelangen läßt oder nicht. Im Gegensatz zur GmbH., wo auf nicht ausgeschüttete Gewinne nur der feste Satz von 30 oder 40% Körperschaftssteuer zu entrichten ist, hat der Kommanditist auch von dem nicht als Gewinn ausbezahlten, wohl aber steuerlich errechneten Gewinn die volle Einkommensteuer nebst Kriegszuschlag zu entrichten. Dabei kann es also sehr wohl vorkommen, daß der Kommanditist aus seinem sonstigen Vermögen erhebliche Steuerbeträge für Gewinne der Gesellschaft entrichten muß. Das gleiche kann vorkommen, wenn die Einlage des Kommanditisten durch frühere Verluste gemindert war, der Jahresgewinn also zur Wiederauffüllung der Einlage stehen bleiben muß.

2. Beruht diese Schuld des Kommanditisten darauf, daß sich sein eigenes gewerbliches Vermögen vermehrt hat und er selbst Steuerschuldner, nicht Mithaftender für die Schuld der Gesellschaft ist, so haftet er außerdem als Gesamtschuldner für die der Kommanditgesellschaft auferlegten Gewerbesteuern. Die unbeschränkte persönliche Haftung des Kommanditisten für die Grundsteuer, die auf dem Gutachten des Großen Senats des RFH. v. 6. April 1938 beruhte, ist inzwischen auf Ersuchen des Reichsfinanzministers wieder aufgehoben worden, da anerkannt wird, daß Steuerschuldner nur die Kommanditgesellschaft ist (RStBl. 1940, 307). Dagegen hält der Große Senat des RFH. noch in dem Gutachten v. 27. April 1940 (RStBl. 1940, 547) an der Auffassung fest, daß die Kommanditisten für die Gewerbesteuer in vollem Umfang persönlich als Gesamtschuldner haften. Die Begründung bleibt ganz am äußerlichen hängen. Die Fassung des Gewerbesteuergesetzes bezeichne als Steuerschuldner den Unternehmer, und das sei nicht das Unternehmen, sondern die Gesellschafter. Sachlich folgert der RFH. die unbeschränkte persönliche Haftung der Kommanditisten für die Gewerbesteuer aus dem Sicherheitsbedürfnis des Fiskus, das eine Erweiterung der Haftung des Kommanditisten rechtfertige. Solche Maßnahmen seien im öffentlichen Interesse erforderlich.

Diese einseitige Hervorkehrung des Fiskus rapax wird vom Reichsfinanzminister, der einen sehr gerechten Standpunkt vertritt, um so weniger geteilt werden, als die Unterstellung des Reichsfinanzhofes, daß die Steuergesetzgebung den Körperschaften ungünstig sei, keineswegs allgemein zutrifft. Wenn der RFH. auf seiner Auffassung beharrt, so ist auf eine entsprechende Gesetzesänderung zu hoffen. Der Ausschuß der Akademie für Deutsches Recht hat den Standpunkt des RFH. einstimmig verworfen und mit dem Wesen der Kommanditgesellschaft für unvereinbar erklärt. Demnach besteht die Hoffnung, daß ein geläutertes Recht, wie es mit der kommenden Reform beabsichtigt wird, alle drei Ausnahmetatbestände forträumen wird und damit wesentliche nationalsozialistische Ziele verwirklichen wird: Gerechtigkeit, klare Abgrenzung der Rechtsverhältnisse, allgemeine Verständlichkeit und Vertrauen zum Recht. Es wird dann nicht mehr möglich sein, durch rein gedankliche Erwägungen, die nicht dem Volke nützen, Haftungen herzustellen, die die Beteiligten nicht erwarten konnten. Der Kommanditist wird dann für Gesellschaftsschulden nur noch mit seiner verlautbarten Einlage haften.

Blick in die Zeit

Aus dem Generalgouvernement

1. Schulungsburg der NSDAP.

Generalgouverneur Dr. Frank hat Ende April d. J. den Grundstein zur östlichsten Schulungsburg der NSDAP. an der sowjetrussischen Grenze in Deutsch-Przemysl gelegt.

2. Verwaltungsstellen des Reichsbundes Deutscher Beamten

Bei den Distriktsstandorten des Arbeitsbereiches der NSDAP. Generalgouvernement sind Verwaltungsstellen des Reichsbundes der Deutschen Beamten (RDB.) errichtet worden, die im Benehmen mit der Verwaltungsstelle des RDB. im Arbeitsbereich sämtliche im Gebiet des Distriktsstandortes tätigen Angehörigen des RDB. zu erfassen haben.

3. Bewirtschaftungsstelle für Chemie

Zur Regelung und Überwachung des Verkehrs mit chemischen Erzeugnissen, mit Erzeugnissen für die industrielle Fettversorgung, mit Gummi und Asbest sowie mit Mineralölerzeugnissen, mit Ausnahme sonstiger monopolgebundener Waren, wurde ab 1. Mai 1941 eine Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse im Generalgouvernement mit dem Sitz in Krakau errichtet. Sie ist der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) unterstellt.

Aus Norwegen

1. Änderungen der Verkehrsregeln

Durch eine VO. des Arbeitsdepartements wurden wichtige Änderungen der bisherigen Verkehrsregeln festgelegt. Sie beinhalten im wesentlichen eine Angleichung an die im Reich geltenden Bestimmungen. Die Höchstgeschwindigkeit in Städten wird auf 40 km/std. festgesetzt.

2. Industrieproduktion fast auf Vorkriegshöhe

Die norwegische Industrieproduktion entwickelt sich sehr befriedigend. Das statistische Zentralbüro Norwegens teilt mit, daß der Industrieindex für März 96 Punkte zeigt. Als Basis für diese Bewertung wird das Jahr 1938 mit 100 Punkten verwendet.

Aus den Niederlanden

1. Mietrecht auf sozialer Grundlage

Die im VOBl. für die besetzten niederländischen Gebiete erschienene MieterschutzVO. v. 25. April 1941 hat den Zweck, den wirtschaftlich schwächeren Mieter gegenüber dem Vermieter in all den Fällen zu schützen, in denen eine Kündigung oder Räumung als unbillige Härte erscheinen müßte. Zwei Gesichtspunkte waren beim Erlaß der VO. maßgebend. Einmal wird damit dem sozialen Gedanken Rechnung getragen, daß der Mieter vor ungerechtfertigten Mietssteigerungen geschützt wird, sodann hat die VO. einen rein wirtschaftlichen Zweck, indem ein überflüssiger Wohnungswechsel vermieden werden soll.

2. Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Durch eine im VOBl. für die besetzten niederländischen Gebiete erschienene VO. wird die Gleichstellung deutscher Prüfungszeugnisse mit den niederländischen ausgesprochen. Zeugnisse, die von innerhalb des Großdeutschen Reiches oder innerhalb der Niederlande gelegenen deutschen Unterrichts- und Erziehungsanstalten ausgestellt wurden, werden den entsprechenden Zeugnissen niederländischer Unterrichts- und Erziehungsanstalten öffentlicher oder privater Art gleichgestellt. Diese Bestimmungen haben nur Gültigkeit für deutsche Reichsbürger und für niederländische Staatsangehörige, es sei denn, daß

die niederländische Staatsangehörigkeit nach dem 30. Jan. 1933 erworben wurde. Dadurch wird ein Hemmnis beseitigt, das bisher der Freizügigkeit zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden im Wege stand.

3. Aufhebung der Fahrradsteuer

Nach einer VO. des Generalsekretärs im Ministerium für Finanzen wurde die Fahrradsteuer von 1934 mit Wirkung vom 1. Mai 1941 aufgehoben.

Aus Belgien

1. Neuorganisation der Schiffsversicherungen

Die belgischen Schiffsversicherungen sind jetzt so weit organisiert, daß Lloyd's keinen Einfluß mehr hat und somit vollständig ausgeschaltet ist. Die belgischen Unternehmungen arbeiten nun mit den deutschen Versicherungen eng zusammen.

2. Neuerliches Sinken der Arbeitslosenzahl

Nach den letzten Veröffentlichungen für die Zeit vom 24. zum 29. März ist die Zahl der kontrollierten Arbeitslosen um 6514, und zwar von 156287 auf 149773 gesunken. Das bedeutet eine weitere Abnahme von 4,2%.

Aus Frankreich

1. Kriegssachschädenregelung

Durch eine VO. des Militärbefehlshabers in Frankreich wurde die Entschädigung der Schäden im besetzten Gebiet Frankreichs geregelt, die deutsche Staatsangehörige, Volksdeutsche und deutsche Firmen infolge des Krieges an ihren Grundstücken, Häusern usw. und an ihrer beweglichen Habe erlitten haben. Außerdem kann für den Verdienstausfall, den ein Deutscher infolge seiner Internierung erlitten hat, Entschädigung gewährt werden. Anträge sind bis 1. Okt. 1941 an die zuständige Feldkommandantur zu richten. Juden und Emigranten werden von der Entschädigung ausgeschlossen.

2. Arisierung und Ausweispflicht der Juden

Im Rahmen der Judengesetzgebung in Frankreich sind jetzt für eine große Anzahl jüdischer Geschäftsbetriebe arische Verwalter ernannt worden, deren Tätigkeit sich auch auf die Niederlassungen der betreffenden Betriebe im besetzten Gebiet erstreckt.

Alle im Departement der Seine wohnenden Juden müssen ständig einen besonderen Ausweis, der den Vermerk „Jude" trägt, mitführen. Juden, die ohne Ausweis angetroffen werden, werden schwer bestraft.

Aus Luxemburg

1. Ausdehnung des deutsch-französischen Kompensationsabkommens

Die Bestimmungen des deutsch-französischen Kompensationsabkommens v. 14. Nov. 1940 werden nach einer neuen Vereinbarung auch auf den Zahlungsverkehr zwischen Frankreich und Luxemburg ausgedehnt.

Aus Lothringen

1. Deutsche Pflichtsprachkurse

Auf Anregung der Deutschen Volksgemeinschaft hat der CdZ. die Erlernung der deutschen Sprache allen jugendlichen Personen deutscher Volkszugehörigkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in Lothringen zur Pflicht gemacht. Insoweit ist für Lothringen eine erweiterte Schulpflicht geschaffen.

Aus dem Elsaß

1. Rechtswahrertagung

Im Rahmen der vom Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund gemeinsam mit der Reichsjustizverwaltung durchgeführten Schulung der Rechtswahrer fand Ende April eine Tagung der elsässischen Rechtswahrer in Straßburg statt.

2. Mitgliedschaft bei Religionsgesellschaften

Zwecks Klärung der Mitgliedschaft an den Religionsgesellschaften bestimmte der CdZ. in einer am 1. April 1941 in Kraft getretenen VO., daß Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, den Austritt aus einer Religionsgesellschaft erklären können. Der Austritt ist bei dem Standesbeamten des Wohnsitzes zu erklären. Er wird mit der Aufnahme der Niederschrift beim Standesbeamten wirksam.

3. Armenrecht und Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren

Mit Wirkung vom 15. April 1941 gelten im Elsaß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bei der Nebenklage französischen Rechts die Vorschriften des Reichsrechts über das Armenrecht und über die Beiordnung von Rechtsanwälten zur Wahrnehmung der Rechte der Armenpartei. Das französische Gesetz über das Armenrecht wird insoweit aufgehoben.

Rechtspolitik und Praxis

Ehebruch und Beleidigung

I.

Allgemein wird angenommen, daß ein Ehebruch sich sachlich als Beleidigung des Ehemannes der Ehebrecherin darstellen kann, daß aber eine Bestrafung des Ehebrechers grundsätzlich nur unter dem Gesichtspunkt des Ehebruchs (§ 172 StGB.) stattfinden darf. Dieser Standpunkt wird damit begründet, daß der Ehebruch zwar mindestens regelmäßig auch den Tatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB.) erfülle, „im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe" aber die Sondervorschrift des § 172 StGB. geschaffen worden sei, die als solche eine Anwendung des § 185 StGB. ausschließe (RGSt. 65, 1/2 u. a.). Im Laufe der Zeit ergab sich, daß dieser Standpunkt den Bedürfnissen der Strafrechtspflege nicht ausreichend Rechnung trug, daß eine Bestrafung des Ehebruchs lediglich unter dem Gesichtspunkt des § 172 StGB., d. h. lediglich nach Auflösung der gebrochenen Ehe, nicht genügte. Die Rechtsprechung ging somit dazu über, eine Bestrafung des Ehebruchs unter dem Gesichtspunkt der Beleidigung während des Bestehens der Ehe zuzulassen, allerdings unter engbegrenzten Voraussetzungen. Eine Bestrafung des Dritten als Ehebrecher unter dem Gesichtspunkt des § 185 StGB. soll nur dann statthaft sein, wenn die Ehrenkränkung des verletzten Ehegatten sich „aus besonderen begleitenden Umständen oder aus mit ihm verbundenen, aber nicht zum Tatbestand des Ehebruchs gehörigen Merkmalen" ergibt (RGSt. 65, 2; DJ. 1941, 138). Was mit jenen besonderen „Umständen" und „Merkmalen" gemeint ist, hat das RG., soweit ersichtlich, bisher nicht ausdrücklich dargelegt. Seinem DJ. 1941, 138 f. veröffentlichten Urteil kann entnommen werden, daß es einen „besonderen Umstand" vielleicht darin sieht, daß der Ehebruch mehrmals oder mit einer Frau ausgeführt worden ist, deren Ehemann zur Wehrmacht eingezogen war. Möglicherweise werden jene „besonderen Umstände" auch in der Art erblickt, wie der Ehebruch ausgeführt worden ist.

Diese Rechtsprechung befriedigt nicht, weder im Ergebnis noch in der Begründung. Darauf ist vom LG. Konstanz in seinem Urteil DJ. 1941, 139 zutreffend hingewiesen worden. Jener Rechtsprechung kommt gerade zur Zeit erhöhte Bedeutung zu. (Vgl. neuerdings RG.: DR. 1941, 923[2] und 924[3].)

Der Ausgangspunkt des RG. ist offenbar folgender: Daraus, daß ein Ehebruch mindestens regelmäßig eine Beleidigung des verletzten Ehegatten enthält und daß andererseits für den Ehebruch eine besondere Strafbestimmung aufgestellt worden ist, kann als Wille des Gesetzgebers entnommen werden, den Ehebruch nur unter dem Gesichtspunkt des § 172 StGB. bestrafen zu lassen, und nicht unter dem des § 185 StGB. Dieser Ausgangspunkt als solcher, der Wille des Gesetzgebers, ist

richtig. Es mag auch zugegeben werden, daß jener Wille des Gesetzgebers zutreffend beurteilt worden ist. Es kann jedoch nicht zugegeben werden, daß jener Ausgangspunkt allein entscheidend sein kann. Als Wille des Gesetzgebers muß stets eine vernünftige Ordnung unserer Gemeinschaftsverhältnisse unterstellt werden. Sie zu erreichen, ist der Zweck eines jeden Gesetzes und die Absicht eines jeden Gesetzgebers. Andererseits kann kein Gesetz so geplant und abgefaßt werden, daß die in ihm getroffene Regelung stets und unter allen Umständen eine brauchbare Ordnung unserer Gemeinschaftsverhältnisse ermöglicht. Dieses Ergebnis ist in erster Linie von den jeweiligen Verhältnissen verschiedenster Art und den durch sie bedingten Bedürfnissen der Gemeinschaft abhängig. Da jene Verhältnisse und Bedürfnisse keine beständige, sondern eine ständig wechselnde Größe sind, so muß die in einem Gesetz getroffene Regelung, so wie sie ursprünglich gemeint gewesen ist, einmal notwendig versagen. Unsicher ist allein der Zeitpunkt, zu dem sie versagen wird. Daraus folgt, daß man sich mit der Feststellung des Willens des Gesetzgebers nicht begnügen darf, daß vielmehr die Prüfung hinzukommen muß, ob die das Ergebnis bedingenden Verhältnisse sich seit Erlaß des Gesetzes geändert haben.

Zu diesen bedingenden Verhältnissen gehören auch die Volksanschauungen. Als § 172 StGB. Gesetz wurde, betrachtete man die Ehe in erster Linie als eine Einrichtung, bei der das Einzelinteresse das Gemeinschaftsinteresse überwog. Demgemäß nahm man an, daß der Ehebruch seine wesentliche Bedeutung in den Beziehungen der Eheleute untereinander beschränkte, daß der durch den Ehebruch verletzte Ehegatte nur die Wahl zu haben brauchte zwischen Aufrechterhaltung der Ehe und Straffreiheit der Ehebrecher einerseits und andererseits Auflösung der Ehe mit der Möglichkeit, dann eine Bestrafung der Ehebrecher herbeizuführen. Den Gedanken, daß der Bedeutung der Ehe nur ein positiver Strafschutz auch während ihres Bestehens gerecht werden könnte, hatte man nicht; angesichts der Beurteilung, die man der Bedeutung der Ehe für die Allgemeinheit zuteil werden ließ, konnte man ihn auch nicht haben.

Die Auffassungen von der Bedeutung der Ehe haben sich inzwischen grundlegend geändert. Die Ehe wird jetzt als die wichtigste kleinste Gemeinschaft des Volkes angesehen, auf der sich die große Gemeinschaft, die Volksgemeinschaft, aufbaut. An der Aufrechterhaltung einer wirklichen Ehegemeinschaft hat die Volksgemeinschaft ein großes unmittelbares Interesse. Sie hat mithin ein unmittelbares Interesse an der Fernhaltung von Angriffen auf die Ehegemeinschaft. Einen solchen Angriff kann der Ehebruch darstellen. Er ist in besonders hohem Grade geeignet, eine Ehe und damit eine für die Volksgemeinschaft wichtige Zelle zu zerstören. Die jetzigen Anschauungen über die Bedeutung der Ehe stellen es also nicht in erster Linie auf den einzelnen Ehegatten ab, darauf, welchen Schutz er verdient, sondern auf die Ehegemeinschaft.

Diesem Wechsel der Volksanschauungen muß die Rechtsprechung Rechnung tragen, will sie ihrer Aufgabe gerecht werden; denn zu ihren Aufgaben gehört es, in ihren Entscheidungen eine Regelung zu geben, die den jeweiligen Bedürfnissen unseres Volkslebens genügt. Diesen Standpunkt hat das RG. in zahlreichen Entscheidungen eingenommen. Es hat mehrfach darauf hingewiesen, daß der Wechsel der Volksanschauungen für die Ergebnisse der Rechtsprechung von unmittelbarer Bedeutung sein könne (vgl. z. B. den Hinweis in RGSt. 70, 98 = JW. 1936, 930).

Die Rechtsprechung muß in dieser Hinsicht auch folgendes berücksichtigen: In Zeiten, in denen zur Wehrmacht Ehemänner in besonders großer Zahl eingezogen sind, ist die Gefahr ehelicher Treuverletzungen größer als sonst. In solchen Zeiten besteht an einem wirksamen Schutz der Ehe ein doppeltes Gemeininteresse. Einmal an der Aufrechterhaltung der Ehen selbst. Sodann muß die Volksgemeinschaft darauf bedacht sein, den stimmungsmäßig nachteiligen Folgen zu begegnen, welche eheliche Verfehlungen in Zeiten wie den gegenwärtigen haben können. Derjenige, der als Soldat für sein Volk sein Leben einsetzt, muß die Gewißheit haben, daß gegen denjenigen, der unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse seine Ehe nicht geachtet hat, mit den Mitteln des Strafrechts vorgegangen wird. Vielfach ist die Einstellung des verletzten Ehemannes doch die, daß er sich sagt, wäre er zu Hause geblieben, so wäre an seine Frau die Versuchung nicht herangetreten und sie wäre ihm treu geblieben. Er hat schon deshalb vielfach nicht die Absicht, wegen des Ehebruchs seiner Frau die Scheidungsklage einzureichen. Vielmehr ist er recht häufig gewillt, die Ehe mit ihr fortzusetzen. Andere wieder wollen die Ehe mit Rücksicht auf ihre Kinder nicht zur Auflösung bringen. Alles das sind berechtigte Erwägungen, die von der Volksgemeinschaft in ihrem eigenen Interesse zu achten sind. Andererseits ist es selbstverständlich, daß der verletzte Ehemann den Ehebruch seitens des Dritten nicht ohne weiteres hinnehmen will, daß er vielmehr eine Genugtuung durch den Strafrichter begehrt.

Sie ihm zu verschaffen, liegt im öffentlichen Interesse. Wenn man ihm sagt, eine Bestrafung des Ehebrechers könne er erst nach Auflösung der Ehe erreichen, und wenn man ihn unter Berufung z. B. auf RGSt. 70, 173 f. darauf hinweist, daß eine Bestrafung des Ehebrechers vor Auflösung der Ehe nur möglich gewesen wäre, sofern dieser sich lediglich ehewidrigen Verkehr, nicht aber einen Ehebruch hätte zuschulden kommen lassen, dann wird der verletzte Ehemann das als eine Verhöhnung auffassen. Er wird — von seinem Standpunkt aus mit Recht — einwenden, wenn derjenige, der es bloß zu ehewidrigem Verkehr hat kommen lassen, wegen Beleidigung bestraft werden könne, ohne Rücksicht darauf, ob die verletzte Ehe fortbesteht oder nicht, so müsse eine Bestrafung lediglich eine Selbstverständlichkeit sein, wenn der Dritte es nicht bei einem ehewidrigen Verkehr hat bewenden lassen, sondern einen Ehebruch begangen hat. Schon diese Erwägungen zeigen, daß die gegenwärtige Rechtsprechung unhaltbar ist. Sie ist „Juristenrecht", das mit dem „Volksrecht" nicht übereinstimmt.

Hinzu kommt eine weitere Erwägung. v. Jhering hat in seinem „Kampf ums Recht" auf die Unterschiede hingewiesen, die bei den Angehörigen verschiedener Berufe hinsichtlich der Reaktion auf die Verletzung bestimmter Rechtsgüter bestehen (S. 28 f.). Der Offizier reagiere am heftigsten auf die Verletzung seiner persönlichen Ehre; der Kaufmann auf die Verletzung seines Kredites; der Bauer auf die Verletzung seines Eigentums. Der Grund für diese Erscheinung liege darin, daß das verletzte Gut in jedem der drei Fälle die Lebensgrundlage des einzelnen Berufsstandes bilde. Die mutige Behauptung seiner Persönlichkeit sei für den Offizier die Bedingung seiner ganzen Stellung, die Voraussetzung für sein berufliches Wirken. Des Bauern Lebensgrundlage werde von seinem Eigentum gebildet; nur mit Hilfe seines Eigentums könne er der Gemeinschaft Werte schaffen. Ebenso könne der Kaufmann ohne Kredit die ihm gestellten Aufgaben nicht erfüllen. Hierin liegt folgender Gedanke beschlossen: Ein Angriff auf die Lebensgrundlagen eines Menschen oder einer Gemeinschaft enthält eine Nichtachtung jener und damit auch eine Nichtachtung des Menschen, der Gemeinschaft selbst. Jeder, der Ehre besitzt, jeder, der glaubt, wertvolle Aufgaben noch zu erfüllen zu haben, wird sich gegen jeden, der ihn an der Erfüllung jener Aufgaben hindern will, zur Wehr setzen. Die Volksgemeinschaft hat allen Anlaß, eine solche Einstellung, die zutiefst eine bäuerliche ist, zu unterstützen und ihr durch Ausgestaltung des Strafrechts Rechnung zu tragen.

Dieser Grundsatz auf die Ehe übertragen, nötigt dazu, Angriffe auf ihre Lebensgrundlagen unter ausreichenden strafrechtlichen Schutz zu stellen. Eine der Lebensbedingungen wirklicher Ehe besteht in der gegenseitigen Treue der Ehegatten. Ein Angriff auf die Verpflichtung zu ehelicher Treue bedeutet einen Angriff auf eine der Grundlagen der Ehe; er enthält den Ausdruck der Nichtachtung vor der Ehegemeinschaft und damit auch der Nichtachtung vor den Lebensrechten der Eheleute. Diese Nichtachtung ist nichts anderes als eine Form der in § 185 StGB. normierten Beleidigung.

Die jetzigen Anschauungen nötigen mithin dazu, den Ehebruch vor Auflösung der Ehe grundsätzlich als Beleidigung nach § 185 StGB. zu bestrafen. Der Grundsatz der Spezialität, unter dem man die §§ 172 und 185 StGB. bisher gesehen

hat, hindert daran nicht. Jener Grundsatz ist nichts Denknotwendiges. Er ist lediglich eine begriffliche Bezeichnung eines Verhältnisses, das man nicht aus dem Begriff, sondern aus den Absichten des Gesetzgebers gefolgert hat. Der Wortlaut der §§ 172 und 185 StGB. gestattet es, ihr Verhältnis zueinander dahin zu umschreiben, daß die Strafvorschrift des § 172 StGB. erst dann Platz greift, wenn die Ehe wegen Ehebruchs geschieden ist, während bis zu diesem Zeitpunkt die Strafe dem § 185 StGB. entnommen werden muß. Eine solche Deutung des Verhältnisses beider Strafbestimmungen würde innerlich auch insofern gerechtfertigt sein, als dem Gemeinschaftsinteresse nach Auflösung der Ehe durch eine Strafvorschrift mit milderem Strafrahmen als dem genügt wird, den die bei Aufrechterhaltung der Ehe anzuwendende Strafvorschrift enthält. Solange eine Ehe noch besteht, müssen ihre Lebensgrundlagen durch einen verschärften Strafschutz gesichert werden; nach ihrer Auflösung kann die Gemeinschaft sich eher mit einer milderen Ahndung des Ehebruchs begnügen. Von der hier dargelegten Beurteilung des Verhältnisses zwischen §§ 172 und 185 StGB. brauchen bloß ehewidrige Beziehungen nicht schärfer gestraft zu werden als der eine viel schwerere Verletzung der Lebensgrundlagen der Ehegemeinschaft darstellende Ehebruch. Sie vermeidet mithin ein Ergebnis, das in besonders hohem Maße gekünstelt und innerlich unwahr ist.

Gegen das von mir dargelegte Verhältnis zwischen den §§ 172 und 185 StGB. kann man nicht einwenden, daß es einen Bruch mit den bisherigen Auffassungen darstellt. Daß es das bedeutet, ist richtig. Das bedeutet aber schließlich jede neue Rechtsauffassung. Jede neue Rechtsauffassung schiebt alte ganz oder teilweise beiseite. Der Sieg jeder neuen Rechtsauffassung hat den gänzlichen oder doch teilweisen Untergang einer alten zur Voraussetzung. Darauf beruht ja jede Rechtsentwicklung. Jener Einwand, wäre er richtig, würde jede Fortentwicklung des Rechts hindern.

Die von mir dargelegte Auffassung des Verhältnisses zwischen den §§ 172 und 185 StGB. deckt sich übrigens mit der des RG. teilweise. Dieses will § 185 StGB. dann anwenden, wenn „besondere begleitende Umstände" „oder nicht zum Tatbestand des Ehebruchs gehörige Merkmale" vorhanden sind. In diesen Fällen soll die Strafe des Ehebruchs nicht dem § 172 StGB. entnommen werden, sondern dem § 185 StGB. In diesen Fällen soll § 172 StGB. gegenüber § 185 StGB. keine Sondervorschrift mehr sein. Den ursprünglichen Absichten entspricht diese Annahme genau so wenig wie die meinige. Und das RG. kann sich für die von ihm für richtig gehaltene Umkehrung des Verhältnisses beider Strafbestimmungen auf keine Gesetzesnorm berufen. Weder § 172 noch § 185 StGB. sprechen im mindesten von „besonderen Umständen" oder irgendwelchen „Merkmalen". Wenn schon das RG. das Verhältnis zwischen jenen Bestimmungen nur eingeschränkt umkehren will, so wäre es richtiger, an Stelle von „Umständen" und „Merkmalen" vom „öffentlichen Interesse" zu sprechen und zu sagen, daß während Bestehens der durch Ehebruch verletzten Ehe die Strafe dem § 185 StGB. dann zu entnehmen ist, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Das wäre eine klare und jedem einleuchtende Regel. Dazu ist offenbar sie es, die der Formulierung des RG. in Wahrheit zugrunde liegt. Ist das aber richtig, so sollte das „öffentliche Interesse" zur Grundlage der Rechtsfindung in der Urteilsbegründung selbst gemacht werden, so wie es in den Gründen des Urteils des LG. Konstanz: DJ. 1941, 139 geschehen ist.

Von meiner Auffassung aus ist es richtig, § 185 StGB. auch auf den Ehebruch der Ehefrau anzuwenden. Auch dies würde der Bedeutung der Ehe und des Ehebruchs gerecht werden. Der Umstand, daß die Bestrafung der Ehefrau unter dem Gesichtspunkt des § 185 StGB. nur auf Antrag des Ehemannes erfolgen kann, wird eine zu weitgehende Anwendung dieser Vorschrift verhüten.

Will der verletzte Ehemann die Ehe mit Rücksicht auf den Ehebruch seiner Ehefrau nicht mehr aufrechterhalten, so ist es zweckmäßig, ein auf seinen Strafantrag gegen die Ehefrau oder den Dritten eingeleitetes Strafverfahren auszusetzen, bis feststeht, ob die Ehe wegen des Ehebruchs aufgelöst wird oder ob sie bestehen bleibt. Ergibt sich das erste, so hat eine Bestrafung nach § 172 StGB., in dem zweiten Falle nach § 185 StGB. zu erfolgen.

Durch einen Ehebruch werden die Lebensgrundlagen der Ehe nur dann angegriffen, wenn es sich um eine wirkliche Ehe handelt und nicht um eine Ehe, die in keiner Hinsicht mehr eine Gemeinschaft ist. Auf einen Ehebruch, der erst zu einem Zeitpunkt begangen worden ist, zu dem die Ehe keine wirkliche Ehe mehr war, kommt mithin nur § 172 StGB. zur Anwendung. Man kann gegen dieses Ergebnis nicht einwenden, es sei nicht folgerichtig. Richtig ist lediglich, daß es nicht jeden Ehebruch gleich bewertet. Eine solche unterschiedliche Bewertung wird jedoch der Eigenschaft der Rechtswissenschaft als Wertwissenschaft allein gerecht. Nicht das ist gleich zu behandeln, was für unsere bisherigen Begriffe gleich gewesen ist, sondern nur das, was für unsere Lebensordnung wertmäßig gleich ist. Nur wenn dieser Grundsatz ausreichend berücksichtigt wird, wird es gelingen, unsere Rechtsprechung stets lebensnah zu gestalten. Nicht begriffliche Folgerichtigkeit brauchen wir, sondern wertmäßige.

Dr. v. Rozycki-v. Hoewel, Magdeburg.

II.

Die Frage, ob der hintergangene Ehemann, der seiner Frau den Ehebruch verzeiht, den Ehebrecher noch zur Verantwortung ziehen kann, hat das RG. in seiner Entscheidung v. 25. Nov. 1940 (DR. 1941, 377) behandelt. Die Entscheidung, die mit einer im Ergebnis zustimmenden Anmerkung des AGR. Dr. Krille versehen ist, befriedigt nicht, denn die Entscheidung läuft praktisch auf folgendes hinaus. Der Ehemann, der hintergangen ist, muß sich entweder von seiner Frau scheiden lassen oder den Ehebruch so hinnehmen. Das ist höchst unbefriedigend. Es können sehr wohl Gründe bestehen, die einen hintergangenen Ehemann veranlassen, seiner Frau den Ehebruch zu verzeihen, nicht aber dem Ehebrecher. Man denke nur an den Fall, daß Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind. Wenn diese da sind, und die Frau nach Ansicht des Ehemannes den Fehltritt aufrichtig bereut, so ist der Entschluß des hintergangenen Ehemannes durchaus verständlich, wenn er seine Ehe mit seiner Frau fortsetzen will. Aber ebenso verständlich ist, daß er von dem Ehebrecher eine Genugtuung verlangt. Einen solchen Einbruch in seine Ehe kann sich kein Mann von Ehre gefallen lassen. In früheren Zeiten wurde diesem — fast möchte man sagen — naturgemäßen Trieb dadurch Rechnung getragen, daß man sich forderte und duellierte. Wenigstens galt diese Sitte in gewissen Kreisen. Heute ist das Duell abgeschafft. Auf diese Weise kann der hintergangene Ehemann also auch nicht zu seiner Genugtuung kommen. Was soll er denn tun? Gefallen lassen kann er sich das doch nicht. Seine Ehre ist verletzt. Diese Ehrverletzung verlangt eine Sühne. Diese sittlich in jeder Weise gerechtfertigte Forderung muß der nationalsozialistische Staat — zumal, wo er die Selbsthilfe abgeschafft hat — durch seine Rechtsordnung erfüllen. Das ist auch durchaus möglich. Man bestrafe den Ehebrecher gemäß § 185 StGB. wegen Beleidigung. Der Einwand, § 185 StGB. habe gegenüber § 172 StGB. nur subsidiären Charakter, schlägt nicht durch. Es geht hier darum, das befriedigende und richtige Ergebnis zu finden. Das ist doch das Ziel unserer Rechtsprechung. Formale, ja vielleicht sogar theoretische Bedenken bezüglich der Stellung von § 185 StGB. zu § 172 StGB. dürfen nicht dazu führen, die an und für sich als gerecht empfundene und daher auch gewünschte Entscheidung zu verhindern. Wenn das RG. sagt, diese Regelung habe ihren Grund in dem Bestreben des Gesetzgebers, die Ehe nicht unnötig zu gefährden, so kann das nicht überzeugen. Richtschnur allen Handels ist für den Nationalsozialisten die Ehre. Da die Ehre des hintergangenen Ehemannes verletzt ist, wird er ja geradezu gezwungen, um die erforderliche Sühne zu erhalten, sich scheiden zu lassen. Der Hinweis, daß nur von einem am Ehebruch Beteiligten die Sühne verlangt wird, beweist nicht die Unrichtigkeit dieser Stellungnahme. Mit dem Ehrenstandpunkt ist es durchaus vorüber, daß man auf entsprechende Entschuldigung und Reue hin die Verletzung der Ehre als gesühnt ansieht. Also wenn der Ehemann seiner Frau verzeiht, so ist das eine besondere Sache. Dem Ehe-

brecher gegenüber zieht diese Verzeihung nicht. Er muß für die verletzte Ehre geradestehen. Wenn der Ehemann also Strafantrag gegen ihn wegen Beleidigung stellt, muß er bestraft werden. Es ist unbefriedigend im höchsten Maße, daß der Ehemann einen Einbruch in seine Ehe und die damit ihm zugefügte Ehrverletzung nach der heutigen Rechtsprechung nur dann gesühnt bekommen kann, wenn er seine Ehe aufgibt, d. h. sich eben wegen dieses Ehebruchs scheiden läßt. Gerade weil der Staat ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Ehe hat, darf die Genugtuung für die Ehrverletzung nicht von der Scheidung der Ehe abhängig gemacht werden. Ungelohnt darf es ein Ergebnis, demzufolge eine Ehrverletzung ungesühnt bleibt, nicht geben. Das würde der nationalsozialistischen Weltanschauung, die die Ehre zum Mittelpunkt allen Handels macht, widersprechen. Widerspricht aber etwas der nationalsozialistischen Weltanschauung, dann widerspricht es auch dem nationalsozialistischen Recht. Denn dieses ist nur ein Teil der nationalsozialistischen Weltanschauung. Die gerechte und befriedigende Entscheidung kann daher im vorliegenden Fall nur dahin lauten: Auf Antrag des hintergangenen Ehemannes ist der Ehebrecher wegen Beleidigung zu bestrafen, gleichgültig, ob der Ehemann sich deshalb von seiner Frau scheiden läßt oder nicht.

RA. u. Notar Dr. Messer, Lüneburg,
Mitgl. d. Akad. f. Deutsches Recht, z. Z. b. d. Wehrmacht.

III.

Die vorstehenden Beiträge berühren eine Frage, die heute nicht nur die Rechtswahrer stark beschäftigt. Die augenblickliche Behandlung des Ehebruchs durch die Rechtsprechung befriedigt das Volksempfinden nicht. Eine Bestrafung des Ehebrechers nach § 4 VolksschädlVO. findet — mit Recht — nicht mehr statt. Einzelne Fälle sind ohne Nachfolge geblieben. Nach § 172 StGB. kann nur gestraft werden, wenn die Ehe geschieden ist; nach § 185 StGB. während bestehender Ehe nur in den seltenen Fällen, in denen der Geschlechtsverkehr des ehebrecherischen Ehegatten dem anderen Ehegatten keinen Scheidungsgrund gibt oder die Beleidigung sich aus den begleitenden Umständen oder aus besonderen nicht zum Tatbestand des Ehebruchs gehörigen Merkmalen ergibt (zuletzt RG.: DR. 1941, 923[2]). Wenn dies auch gefestigter Rechtsprechung entspricht und in normalen Zeiten dem Bedürfnis voll gerecht geworden sein mag (vgl. RG.: DR. 1941, 377 mit Anm. Krille), so befriedigt es doch jedenfalls unter den heutigen kriegsbedingten Umständen keineswegs. Es führt zu dem Ergebnis, daß eine Bestrafung des Mannes, der in die Ehe eines Kriegsteilnehmers einbricht, in vielen Fällen straflos bleibt. v. Rozycki weist jedoch mit Recht darauf hin, daß das Volksempfinden eine Bestrafung fordert. Es mag in diesem Zusammenhang auf die Regelung des ostmärkischen Strafrechts hingewiesen werden. Seine Bestimmungen über die Bestrafung des Ehebruchs lauten:

„§ 502. Eine verheiratete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheiratete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Übertretung schuldig und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

§ 503. Der Ehebruch kann jedoch nie von Amts wegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Teiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtigt, wenn er die ihm bekanntgewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm selbst bekanntgeworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Teil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf."

Die Einführung dieser ostmärkischen Bestimmungen im Gesamtreich würde die z. Z. bestehenden Schwierigkeiten weitgehend beseitigen.

RA. Dr. Helmut Seydel, Berlin.

Die Aufklärungspflicht des Drittschuldners im Lohnpfändungsverfahren

Durch die LohnpfändVO. v. 30. Okt. 1940 (RGBl. I, 1451) haben alle grundsätzlichen Fragen des Rechts der Pfändung von Arbeitseinkommen eine einheitliche Regelung für das Gesamtgebiet des Großdeutschen Reiches erfahren. Selbstverständlich sind in der genannten VO. nicht auch Fragen nochmals ausdrücklich mitgeregelt worden, die bereits aus allgemeinen Regeln des Vollstreckungsrechts ihre Lösung finden; die Pfändung von Lohn und Gehalt (die LohnpfändVO. faßt beides zutreffend unter dem Begriff „Arbeitseinkommen" zusammen) ist nur ein Teil der Vollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliches Vermögen; alle grundsätzlichen Regeln, die für diesen Teil des Gesamtvollstreckungsrechts gelten, finden deshalb auch hier Anwendung.

Das wird sich auch der Drittschuldner (praktisch also der Unternehmer, bei dem der Vollstreckungsschuldner als Gefolgschaftsmitglied tätig ist) vor Augen halten müssen, wenn er im Rahmen des § 840 RZPO. von einem Gläubiger um Auskunft darüber ersucht wird, „inwieweit er die Forderung [d. h. also die Lohnansprüche des Vollstreckungsschuldners] als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei". Dabei kann es nicht genügen, daß dem Gläubiger vom Drittschuldner lediglich bloße Rechnungsabschlußzahlen mitgeteilt werden; aus ihnen kann der Gläubiger gar nichts ersehen, seinem berechtigten Aufklärungsbedürfnis ist damit in keiner Weise gedient. Der Drittschuldner muß vielmehr — das ergibt eine vernünftige, auf den Fall der Pfändung von Arbeitseinkommen zugeschnittene Anwendung von § 840 RZPO. — dem Gläubiger so viel Material für seine Berechnungen an die Hand geben, daß der Gläubiger ohne weiteres in der Lage ist, festzustellen, ob der Drittschuldner die pfändbaren Abzüge richtig berechnet, mit anderen Worten die gesamte LohnpfändVO. richtig angewandt hat.

Daß das Problem der Auslegung des § 840 RZPO. — soweit ersichtlich — nach dem bisherigen Recht der Pfändung von Gehalt und Lohn nicht aufgetaucht ist, hat seinen guten Grund darin, daß die bisherige Rechtsgestaltung auf diesem Gebiet orientiert war nach allgemeinen Gesichtspunkten, die im Einzelfall zu einem gerechten Ergebnis führen konnten, es aber nicht immer erreichten. Für den Gläubiger hatte die bisherige Regelung den Vorteil, daß sie abgestellt war auf bestimmte leicht überprüfbare Tatbestandsmerkmale, die der Gläubiger auch ohne Unterstützung des Drittschuldners leicht zu übersehen in der Lage war. Die LohnpfändVO. 1940 hat die Basis einer groben überschläglichen Regelung bewußt verlassen zugunsten einer auf die Bedürfnisse des Einzelfalles abgestellten, die daher notwendigerweise sich an viele nur im Einzelfall gegebene Umstände anschließen muß, die dem Gläubiger jedenfalls nur in der allergeringsten Anzahl der Fälle bekannt sein werden. Als Beispiel: Bisher brauchte der Gläubiger praktisch nur zu unterscheiden, ob sein Schuldner ein Beamter oder ein freier Arbeitnehmer war. Traf das erstere zu, so entstanden überhaupt keine Berechnungsschwierigkeiten mehr, wenn der Gläubiger — was jeder Drittschuldner mitzuteilen bereit sein wird — das Bruttogehalt des Vollstreckungsschuldners erfuhr. War sein Schuldner dagegen ein freier Arbeitnehmer, so konnte es sich allenfalls darum handeln, ob eine oder zwei Personen ihm gegenüber unterhaltsberechtigt waren, mit anderen Worten, ob der Schuldner verheiratet war und ein Kind hatte. Auch das durfte zu erfahren sein; alles übrige interessierte den Gläubiger — abgesehen vom Bruttolohn — nicht mehr, da es auf den beim Schuldner pfändbaren Betrag keinen Einfluß hatte.

Diese starren Regeln hat die LohnpfändVO. bewußt aufgegeben, um sozialen Gesichtspunkten weitgehend Rechnung tragen zu können, um vor allen Dingen den Schuldner mit mehreren Unterhaltsberechtigten besser zu schützen als bisher. Darüber hinaus hat die neue VO. es sich angelegen sein lassen, auch den Arbeitswillen des Schuldners erhalten zu helfen; alle die Vergütungen für von ihm geleistete Arbeit, die auf besonderem Fleiß beruhen, sollen ihm auch im Falle einer Pfändung seines Arbeitseinkommens erhalten bleiben. Es genügt hier, auf die besondere Regelung der Pfändbarkeit der Mehr-

arbeitsstundenvergütungen hinzuweisen. Ferner hat auch die LohnpfändVO. als Ausgangspunkt für die Berechnung des pfändbaren Teils des schuldnerischen Arbeitseinkommens nicht mehr das Bruttoarbeitseinkommen, sondern geht vom Nettoarbeitslohn aus; wenn man den für den Gläubiger pfändbaren Teil des schuldnerischen Arbeitseinkommens richtig berechnen will, muß man also auch die von ihm zu erbringenden steuerlichen und sozialen Abgaben kennen. Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren; jedenfalls zeigen sie alle, daß der Gläubiger heute nicht mehr damit auskommt, wenn er das Bruttoarbeitseinkommen seines Schuldners kennt. Um den pfändbaren Teil des schuldnerischen Arbeitseinkommens richtig berechnen zu können, muß auch der Gläubiger alle diese Rechnungsposten kennen, von denen eben die Rede war.

Das kann er aber nur, wenn ihm hierzu vom Drittschuldner die erforderlichen Angaben gemacht werden. Es geht nun nicht an, wie es sich bereits in der Praxis gelegentlich gezeigt hat, daß Drittschuldner einfach die Spezialisierung der Lohnbeträge verweigern oder sich überhaupt in Schweigen hüllen. Gewiß hatte die LohnpfändVO. die bedeutsame Aufgabe, ein sozial ausgeglicheneres und damit gerechteres Recht der Pfändung von Arbeitseinkommen zu schaffen. Sie mußte sich zu diesem Zweck einer vielleicht nicht sehr einfachen Methode der Zerlegung des Arbeitseinkommens in pfändungswürdige und pfändungsfreie Teile bedienen. Sie hat damit erreicht, daß dem Schuldner von seinem Arbeitseinkommen tatsächlich nur das genommen werden kann, was er, ohne daß seine Familie und er selbst darben müßten, entbehren kann. Diese Lösung ist allgemein lebhaft begrüßt worden. Sie darf aber nicht zu einer Rechtlosstellung des Gläubigers führen. Wie schon an anderer Stelle betont, geht die LohnpfändVO. vom anständigen Schuldner aus, der bemüht ist, seinen Verpflichtungen im Rahmen des Möglichen gerecht zu werden. Daß er aber diese Bemühungen unternimmt, also auch dem Gläubiger das Mögliche zukommen läßt, ist stillschweigende Voraussetzung der gesamten Neuregelung. Das läßt sich aber nur überwachen, wenn der Drittschuldner sich dergestalt in den Gang des gesamten Pfändungsverfahrens einschaltet, daß der Gläubiger die Möglichkeit hat, auch rechnerisch den gesamten Pfändungsakt zu überprüfen.

Vom Drittschuldner muß also erwartet werden, daß er dem Gläubiger im Rahmen des § 840 RZPO. Angaben über die gegenüber dem Schuldner bestehenden Unterhaltspflichten (mithin über seinen Familienstand), über die vom Schuldner zu leistenden Steuern und Sozialabgaben, über seinen Mehrarbeitsverdienst, über etwa gezahlte Auslösungen usw. macht, mit anderen Worten alle die Rechnungsposten bekanntgibt, die für die Anwendung der LohnpfändVO. 1940 zu kennen notwendig ist. Die Auskunftspflicht des Schuldners nach § 836 Abs. 3 RZPO. ersetzt das nicht, kann es auch nicht ersetzen, da dem Schuldner in dem Zeitpunkt, in dem der Gläubiger alle diese Rechnungsposten von ihm erfahren müßte, diese Zahlen selbst noch nicht bekannt sind. Diese Kenntnis besitzt nur der Drittschuldner; sie zugunsten des Gläubigers auszuwerten, ist er im Rahmen des § 840 RZPO. verpflichtet.

Wahrscheinlich wird man dieser Gesetzesauslegung entgegenzuhalten versuchen, sie belaste die ohnedies schon mit Arbeit überbürdeten Drittschuldner mit neuer Arbeit. Das kann nicht anerkannt werden. Zwar darf man die Arbeitsbelastung der Lohnbüros — um sie handelt es sich hier in erster Linie — gerade in der Kriegszeit nicht gering einschätzen; die Lohnbüros haben heute mit stark verminderten Kräften ein Mehr an Arbeit gegenüber der Friedenszeit zu erledigen. Nur will es mir so scheinen, als bedeutete die Erfüllung dieser Auskunftspflicht des Drittschuldners keine zusätzliche Arbeit, da sie im wesentlichen durch Übersendung einer Durchschrift des Lohnzettels an den Gläubiger erfüllt werden kann. Selbst wenn aber keine Durchschriften hierfür mehr zur Verfügung stehen sollten, handelt es sich doch um eine einfache Abschreibearbeit, die auch ein mit Lohnbuchhaltung an sich nicht Vertrauter erledigen kann. Auch wird sich der Fall, daß ein Gläubiger derart ins Einzelne gehende Auskünfte verlangt, nicht sehr häufig ereignen; der beste Schutz der Drittschuldner gegen überspitzte Anforderungen in dieser Hinsicht ist die Abrundungsvorschrift des § 7 Nr. 4 LohnpfändVO., die es jedem Gläubiger wenig geraten erscheinen lassen dürfte, um Pfennigbeträge langwierige Nachforschungen anzustellen. Nur kann der Fall gelegentlich durchaus so liegen, daß ein Gläubiger ein erhebliches Interesse an der Nachprüfung der Einkommensverhältnisse des Schuldners hat; ich denke hierbei vor allen Dingen an die Fälle, in denen der Schuldner aus mehreren Quellen Arbeitseinkommen bezieht. Hier kann der Gläubiger auch ein gerechtfertigtes Interesse daran haben, genau zu erfahren, bei welchem Verfahren (ob Zusammenrechnung oder nicht) er sich günstiger steht. Dazu bedarf er aber auch genauer Unterlagen. Sie ihm zu verschaffen, ist der Drittschuldner gemäß § 840 RZPO. in dem vorstehend dargelegten Umfang verpflichtet.

LGR. Dr. Merten, Berlin.

Behandlung von Grundstücksverkäufen, die gegen die Preisstopverordnung verstoßen

Runderlaß Nr. 30/41 vom 17. März 1941 (IX — 33 — 1708)

In einem Urteil v. 30. Jan. 1941 (V — 99/1940) hat das RG. den Standpunkt vertreten, daß Grundstückskaufverträge, die gegen die PreisstopVO. verstoßen, in vollem Umfange nichtig sind. Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß diese Entscheidung, wie das RG. ausdrücklich betont, nicht den Fall betrifft, daß eine Preisbehörde in Verfolg meines Erlasses vom 16. März 1938 (MittBl. I Nr. 6 S. 7) auf Grund von § 2 PreisbildG. die Aufrechterhaltung des Kaufvertrages zu einem den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Preise im öffentlichen Interesse angeordnet hat. Das RG. begründet seine Ansicht im wesentlichen damit, daß bei Grundstückskaufverträgen im Regelfalle den Erfordernissen der Preispolitik mit einer Verhinderung preisstopwidriger Rechtsgeschäfte ausreichend Rechnung getragen sei. Das entspricht auch dem von mir vertretenen Standpunkt. Die Ausführungen des RG. können aber nicht auf solche Fälle übertragen werden, in denen der Preiskommissar oder die Preisbehörden, die zur Entscheidung dieser Frage allein berufen und in der Lage sind, feststellen, daß die Belange der Preispolitik einen Verzicht auf die Durchführung des Kaufvertrages nicht zulassen. Überdies sind Anordnungen der Preisbehörden, welche die Durchführung eines Kaufvertrages zu dem gesetzlich zulässigen Preise anordnen, auf Grund des § 6 PreisbildG. für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

Da somit ein Zweifel über die Rechtsgültigkeit derartiger Anordnungen nicht möglich ist, besteht keine Notwendigkeit, die Rechtslage durch eine Verordnung klarzustellen, zumal die bisherige Rechtsprechung sich meinem Standpunkt durchweg angeschlossen hat (vgl. OLG. München: DR. 1940, 1306; LEHG Celle: DR. 1940, 662 und DJ. 1941, 167; OLG. Stuttgart: DR. 1941, 496). Um jedoch zu vermeiden, daß die Fassung der Entscheidungen zu Zweifeln über ihre rechtliche Tragweite Anlaß geben könnte, ist stets zum Ausdruck zu bringen, daß die Durchführung des Vertrages zu dem von der Preisbehörde festgesetzten Preis auf Grund von § 2 PreisbildG. angeordnet und daß ein, für den Fall eines Eingreifens der Preisbehörden vorbehaltener Rücktritt ausgeschlossen ist. Ich weise aber die Preisbehörden erneut an, die Frage, ob die Aufrechterhaltung eines zu einem überhöhten Kaufpreis abgeschlossenen Vertrages im öffentlichen Interesse auch tatsächlich notwendig ist, eingehend zu prüfen und außerdem bei der Ermittlung des zulässigen Preises mit größter Sorgfalt vorzugehen. Um auch unter den durch den Krieg verursachten Personalschwierigkeiten eine genaue Wertermittlung zu gewährleisten, ist stets ein erfahrener und zuverlässiger Sachverständiger — in schwierigen Fällen u. U. auch zwei — gutachtlich heranzuziehen, es sei denn, daß es sich um Grundstücke handelt, für die ein Richtpreis festgesetzt worden ist.

An alle Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen.

(Entn. aus MittBl. des RKomm. f. d. Preisbildung 1941 S. 166.)

Schrifttum

Kommentar zur Reichsverteidigungsgesetzgebung. Herausgegeben von Dr. Hans Ernst Posse, StSekr. f. Sonderaufgaben im RWiM., Dr. Fritz Landfried, StSekr. im RWiM., Dr. Friedrich Syrup, StSekr. im RArbM., Herbert Backe, StSekr. im RMin. f. Ernährung und Landwirtschaft, Friedrich Alpers, StSekr. im RForstamt. Erg.-Lief. 2 (287 Bl., Preis 17 RM); Erg.-Lief. 3 (205 Bl., Preis 12 RM); Erg.-Lief. 4 (238 Bl., Preis 14 RM) und Erg.-Lief. 5 (337 Bl., Preis 20 RM). 1940/41. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, Otto Elsner, Verlagsges. Berlin-Leipzig-Wien.

Bereits in meiner Besprechung DR. 1940, 788 konnte ich die grundlegende Bedeutung des Werkes würdigen und einen Überblick über die außerordentliche Fülle des in Bd. I, der 1. Ergänzungslieferung zu diesem und in Bd. II Gebrachten geben. Die bereits als angekündigt erwähnte Kommentierung der Reichsverteidigungsgesetzgebung zur Bauwirtschaft, Chemie, zu den Edelmetallen und Metallen, zur Eisen- und Stahlbewirtschaftung nebst Ergänzungen zu den Teilen Rauchwaren, Seife- und Waschmittel ist inzwischen in der 2. Ergänzungslieferung gebracht worden.

In kurzer Folge haben sich die 3. bis 5. Ergänzungslieferung angeschlossen. Die 3. Lieferung bringt Ergänzungen der Teile II, IV und V, die 4. Änderungen und Erweiterungen zu den Teilen II, IV, V und VI und die im Januar 1941 gedruckte, 337 Blatt umfassende 5. Lieferung außer Ergänzungen zu Teil II neue eingehende Erläuterungen der allgemeinen Vorschriften zu Teil IV: „Gewerbliche Wirtschaft" in den Abschnitten „Auftragslenkung", „Handel", „Kriegsschäden" (mit der KriegssachschädenVO.), „Lieferverträge", VerbrRegelungsVO., VerbrRegelungsStrafVO., VO. über die Wirkungen der Beschlagnahme. Von den besonderen Abschnitten der „Gewerblichen Wirtschaft" sind u. a. „Lederwirtschaft", „Rauchwaren", „Bastfasern" und „Baumwolle" dem neuesten Stand angepaßt; die restlichen Abschnitte der „Spinnstoffwirtschaft" u. a. folgen mit der im Druck befindlichen 6. Lieferung in Kürze nach.

Der Umfang des Werkes machte die Verteilung zunächst auf drei Bände, dann mit der 5. Lieferung auf 4 Bände erforderlich. Der 1. Band enthält jetzt die Teile I. Allgemeines, Organisation, Verwaltung, II. Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht, III. Finanz- und Steuerrecht.

Der Teil IV: Gewerbliche Wirtschaft wird als 2. Band ausgegeben. Im 3. Band erscheinen von Teil V: Ernährung und Landwirtschaft, das vollständige Inhaltsverzeichnis und die Abschnitte: „Allgemeines" bis „Allgemeines: Sonderzulagen", während im 4. Band nunmehr die noch zum Teil V gehörigen Abschnitte „Bier" bis „Zucker" und Teil VI: Forst- und Holzwirtschaft aufgenommen werden.

Man sieht, das Werk ist zu einer kleinen Bibliothek angewachsen, die von neuem erweist, daß die Reichsverteidigungsgesetzgebung im „totalen Krieg" fast alle Lebensgebiete ergreift. Um so notwendiger ist ein Kommentar, der, wie der vorliegende, den umfassenden Stoff übersichtlich gliedert und ihn von maßgeblicher Seite eingehend erläutert.

RA. u. Notar
Dr. iur. et rer. pol. Hugo Dietrich, Berlin.

Dr. Bruno Eplinius RA. und Notar in Berlin: Der Bauvertrag. Erläuterungen zur Verdingungsordnung für Bauleistungen (Din 1960—1961). 3. Aufl. Berlin 1940. Carl Heymanns Verlag. VII, 236 S. Preis geb. 10,50 RM, brosch. 9 RM.

Das Baurecht ist unter Juristen wenig beliebt und — bekannt. Schuld hieran hat die Abgelegenheit dieses aus jahrhundertealtem Handwerksbrauch entwickelten Rechtsgebietes, die noch vielfach herrschende, in Einzelfällen gelegentlich anscheinend absichtlich herbeigeführte Unklarheit über seine einzelnen Rechtsbegriffe und die mangelnde Vertrautheit mit den technischen Besonderheiten der Errichtung eines Bauwerks. Der Klärung eines Teiles dieser Fragen sollen die Vorschriften Din 1960 und 1961 über die Vergebung und Ausführung von Bauaufträgen dienen. Eine Beschäftigung mit ihnen ist für jeden, der mit Baurechtsfragen zu tun hat, unerläßlich, ihr Verständnis aber ohne sachkundige Hilfe sehr erschwert. Da leistet der Kommentar des einschlägig sehr bewanderten Verf. wertvolle Dienste. Das Buch liegt bereits in 3. Auflage vor. Dies zeigt am besten seine Notwendigkeit und seine Bewährung. Die neue Auflage ist vollständig durchgearbeitet und meist sogar völlig neu gefaßt; an Rechtsänderungen berücksichtigt sie vor allem die Änderungen in der Vergebung und Abrechnung beim Westwall und bei den Kriegsbauten. Die neue Auflage ist daher erst recht unentbehrlich.

Im einzelnen zeigt das Buch eine sehr fleißige, eingehende Durchdringung des Stoffes. Verf. weist überall unter Hinweis auf den grundlegenden Wandel des Vertragsrechts durch den Gemeinschaftsgedanken auf die einschlägigen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen und die Rechtsprechung hin, ebenso gegebenenfalls auf steuerrechtliche Fragen, und gibt sehr eingehende und vielseitige Anregungen zum Ausbau des Bauversicherungswesens und zu Ergänzungen und Verbesserungen der Din 1960 und 1961.

LGR. Ernst Blumenthal, Berlin.

Erich Pienitz, Abteilungsleiter b. Verbande öffentlicher Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten in Deutschland: Schuld und Haftung bei Schadensfällen, an denen Minderjährige beteiligt sind. (Rechtsw. Studien, Heft 88.) Berlin 1940. Verlag Dr. Emil Ebering. 140 S. Preis kart. 5,40 RM.

Die Schrift, die nur die außervertragliche Schadenzufügung zum Gegenstand hat, gliedert sich in zwei große Abschnitte. Der erste Hauptteil (S. 11—75) behandelt den Minderjährigen als Schadenstifter. Verf. erörtert hier zunächst, wann bei Minderjährigen ein Verschulden und die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht zu bejahen ist. Insbesondere wird dann die Haftung der Aufsichtspflichtigen, nämlich der Eltern, des Vormunds, Lehrherrn oder Lehrers, unter Heranziehung des Entscheidungsmaterials anschaulich geschildert. Der zweite Hauptteil (S. 76—124) beschäftigt sich mit der Verletzung Minderjähriger. Nach einigen Bemerkungen über den Einfluß, den es auf die Schadenersatzpflicht des Dritten hat, wenn die für die Heilung des Kindes erforderlichen Kosten durch den Unterhaltspflichtigen bezahlt worden sind, ist der weitaus größte Raum dieses Abschnitts der schwierigen Frage des mitwirkenden Verschuldens sowohl des verletzten Minderjährigen selbst wie der für ihn aufsichtspflichtigen Personen gewidmet. Ein Schrifttumsverzeichnis und ein für den Praktiker recht brauchbares, die Kasuistik berücksichtigendes Sachregister schließen das Buch ab.

Im ganzen gibt die Arbeit eine klare Übersicht über die Rechtsprechung und die hauptsächlichen Auffassungen des Schrifttums. Als eigene Stellungnahme des Verf. verdienen vor allem seine Ausführungen im zweiten Hauptteil über das mitwirkende Verschulden des Aufsichtspflichtigen Interesse. Er wendet sich hier in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre gegen die reichsgerichtliche Judikatur, daß ein bei außervertraglicher Entstehung eines Schadens mitwirkendes Verschulden des gesetzlichen Vertreters dem verletzten Kinde nicht zur Last fallen könne, da die in § 254 Abs. 2 enthaltene Verweisung auf § 278 BGB. ein Schuldverhältnis bereits voraussetze. Diese Meinung ist auch in den vom Verf. nicht mehr erwähnten neueren Entscheidungen in RGZ. 156, 205 und 159, 292 aufrechterhalten worden. Verf. schließt sich im Ergebnis jedoch dennoch dem RG. an, indem er aus § 828 BGB. folgert, daß der Minderjährige, soweit er nicht selbst verantwortlich sei, unbedingt geschützt werden solle. Hiermit sei es unvereinbar, ihm ein Verschulden des Aufsichtspflichtigen zuzurechnen, auf

dessen Bestellung und Tätigkeit er keinen Einfluß habe. Der Dritte sei deshalb dem Kinde voll ersatzpflichtig, könne aber unter Umständen seinerseits Ansprüche gegen den fahrlässigen Aufsichtspflichtigen geltend machen.

Für die Rechtserneuerung bietet die Schrift kaum Anregungen. Im Schlußwort (S. 124—129) betont Verf. lediglich die Notwendigkeit einer Schulung der Kinder gegenüber den Verkehrsgefahren und im Sinne der Brandverhütung. Zu diesem Zweck hätten die Versicherungsanstalten Mittel für einen erfolgversprechenden Schulunterricht zu besorgen, wodurch der Jugend besser gedient werde „als mit Jugendschriften, die doch nur totes Wissen vermitteln" (?) und „Anregungen zum Spiel mit Zündhölzern und anderen feuergefährlichen Gegenständen enthalten".

Prof. Dr. Haupt, Leipzig.

Das Preußische Berggesetz in der gegenwärtig geltenden Fassung mit Erläuterungen und den für den Bergbau wichtigsten Preußischen Landes- und Reichsgesetzen. Herausgegeben bis zur 4. Aufl. von M. Reuß, Dr. ing. e. h., Wirkl. Geh. Oberbergrat, HonProf., von der 5. Aufl. ab und vorliegend in 8. Aufl. von Wilhelm Grotefend, HonProf. MinR. a. D. Stand vom 1. Dez. 1940. (Taschengesetzsammlung 68.) Berlin 1940. Carl Heymanns Verlag. XV, 444 S. Preis geb. 9,60 RM.

Es gibt nur wenige Gebiete, deren rechtliche Regelung in so überaus zahlreiche Einzelgesetze, Verordnungen, Erlasse u. dgl. zerfällt und in so schneller Umbildung steht, wie der Bergbau. Grotefend druckt nicht weniger als 86 Gesetze usw. (gegen 65 in der 7. Aufl.) ganz oder auszugsweise ab. Es befinden sich darunter das Preuß. Berggesetz von 1865, sodann die übrige preußische und die reichsrechtliche Berggesetzgebung sowie zahlreiche Bestimmungen aus dem Bereich des Bergwirtschaftsrechtes, des Wasserrechtes und des Arbeitsrechtes, soweit sie für den Bergbau besonders wichtig sind. Der Titel des Buches ist angesichts dieser vielgestaltigen Materie längst zu eng geworden. Die Anmerkungen zu den wesentlichsten Bestimmungen sind wiederum ausgestaltet worden.

Wenn im Vorwort der neuen Auflage ausgesprochen wird, daß das Buch sich einer ungeteilten Beliebtheit erfreue und offenbar ein ständiges Bedürfnis nach einer zeitgemäßen Zusammenstellung der bergrechtlichen Gesetzgebung vorliege, so kann das nur bestätigt werden. Das Buch wird auch jetzt wieder ein brauchbares und dankenswertes Hilfsmittel sein.

RA. Dr. Dr. Gustav W. Heinemann, Essen,
Dozent an der Universität Köln.

(Bücherei des Steuerrechts, Bd. 33): Die Einheitsbewertung des Grundbesitzes in der Praxis, von Ernst Drüeke, ORegR. beim RFM., 128 S.; (Bd. 34): Die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Vermögensteuer in der Praxis, von Ernst Drüeke, ORegR.; 114 S.; (Bd. 35): Die Lohnsteuer in der Praxis, von Dr. Heinz Oeftering, ORegR. beim RFM., 142 S.; (Bd. 36): Die Lohnsteuer in der Rechtsprechung, von Dr. Heinz Oeftering, ORegR., 134 S. Berlin-Wien 1941. Industrieverlag Spaeth & Linde. Preis kart. je 2 RM.

In der bekannten Bücherei des Steuerrechts, die Staatssekretär Fritz Reinhardt herausgibt, sind vier neue Bändchen erschienen, die die aus den Titeln ersichtlichen Gegenstände behandeln. Sie sind wie die bisherigen Bände dieser Sammlung ausgezeichnet durch Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung, sowie durch die ausgesprochene Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Praxis, aus der heraus sie entstanden sind. Besonderer Wert wird gelegt auf praktische Beispiele, auf die Klärung von Zweifelsfragen durch Frage und Antwort und Beigabe von amtlichen Vordrucken und Mustern, die an Hand von praktischen Fällen ausgefüllt werden; hierdurch sowie durch die ständige Ausrichtung auf die großen Grundgedanken des nationalsozialistischen Steuerrechtes gewinnen die Darstellungen eine besondere erzieherische Bedeutung. Die neuen Bände gehören zu den wertvollsten Neuerscheinungen und sind in gleicher Weise unentbehrlich für den Finanzbeamten, wie überhaupt für jeden, der mit der Erledigung von praktischen Steuerfragen befaßt ist.

Dr. Oswald, RA. und Fachanwalt für Steuerrecht
in Tachau, Sudetengau.

Die Ost-Steuerhilfe von Fritz Reinhardt, StSekr. im RFM., unter Mitwirkung von Dr. Hans Meuschel und Dr. Josef Oermann, ORegRäte im RFM. (Bücherei des Steuerrechts Bd. 40.) Berlin-Wien 1941. Industrieverlag Spaeth & Linde. 200 S. Preis kart. 2 RM.

Die Ost-Steuerhilfe-Verordnung v. 9. Dez. 1940 hat den Zweck, das Deutschtum in den eingegliederten Ostgebieten zu festigen und zu fördern. Sie geht weit über den Rahmen aller bisher in Deutschland aus sozialen oder wirtschaftspolitischen Gründen getroffenen steuerlichen Maßnahmen hinaus und gibt dadurch einen Beweis für die finanzielle Leistungskraft Deutschlands auch während des Kriegs.

Die OStV. sieht Erleichterungen auf dem Gebiet der Lebenshaltung und Erleichterungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsführung vor.

Staatssekretär Reinhardt und seine Mitarbeiter, die ORegRäte Dr. Meuschel und Dr. Oermann, geben in dem vorliegenden Bd. 40 der Bücherei des Steuerrechts „Die Ost-Steuerhilfe" für jeden einzelnen Paragraphen ausführliche Erläuterungen. Diese Erläuterungen sind so einfach und klar, daß jeder Volksgenosse sie verstehen kann. Jede Frage, die zu Zweifeln Anlaß geben könnte, wird durch ein praktisches Beispiel geklärt. Das Verständnis wird insbesondere dadurch erleichtert, daß bei der Erläuterung jeder Bestimmung zunächst die maßgebenden Vorschriften des geltenden deutschen Steuerrechts und erst im Anschluß daran das Sonderrecht für die eingegliederten Ostgebiete behandelt werden.

Der Bd. 40 der Bücherei des Steuerrechts stellt, wie Staatssekretär Reinhardt in seinem Vorwort ausdrücklich betont, in allen Teilen die amtliche Auffassung des Reichsfinanzministeriums dar. Die Erläuterungen sind für die Beantwortung aller Fragen, die sich bei der Durchführung und bei der Inanspruchnahme der Verordnung ergeben, bindend.

„Die Ost-Steuerhilfe" ist deshalb für jeden Volksgenossen, der in den eingegliederten Ostgebieten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, für jeden deutschen Unternehmer, der nach steuerlichen Entlastungsmöglichkeiten für sein Unternehmen sucht, für jeden Reichsfinanzbeamten, für jeden Fachanwalt für Steuerrecht, für jeden Steuerberater und für jeden Helfer in Steuersachen ein unerläßliches Hilfsmittel.

RegR. Dr. Kapp, Thorn.

Kraftverkehrsrecht von A—Z. Handlexikon in Loseblattform unter Mitarbeit führender Verkehrsrechtler. Herausgegeben von Dr. jur. Weigelt. Nachträge 73 bis 80. Berlin 1941. Deutsche Verlagsgesellschaft mbH., Abt. Kraftverkehrsrecht. Preis je Blatt 8 Rpf.

Die Nachträge 73—80 setzen in der bisherigen Weise und Ausstattung das zuletzt DR. 1941, 40 besprochene Werk fort und bringen neben zahlreichen einschlägigen Verordnungen und Erlassen eine Reihe von Abhandlungen, von denen die nachstehenden erwähnt seien:

LGR. Dr. Fischer: „Der Anhängerschein"; „Der Kraftfahrzeugschein"; „Die Verdunklung im Straßenverkehr"; RA. Capelle: „Das Rückwärtsfahren"; Dr. Theermann: „Die Abwicklung des Schadenfalles und die Feststellung der Entschädigung"; LGR. Dr. Fischer: „Fuhrwerk und Kraftfahrzeug"; Dr. Theermann: „Die Rechtsgrundlagen und die Arten der Fahrzeugversicherung", „Der Vertrag über die Fahrzeugversicherung"; Pienitz: „Die Bedeutung der Führerscheinklausel im Kraftfahrzeugversicherungsrecht"; ORegR. Dr. Jösch: „Die Preisregelung im Güternahverkehr mit Lastkraftfahrzeugen"; Pienitz: „Die Prämienberechnung bei Fahrzeugwechsel und Wagniswegfall". Hensen.

Die Gewerbesteuer in der Praxis von Martin Kirst, ORegR. im RFM. (Bücherei des Steuerrechts Band 39.) Berlin-Wien 1941. Industrieverlag Spaeth & Linde. 171 S. Preis kart. 2 RM.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Strafrecht S. 1147 Nr. 1; aus dem Preisbildungsrecht S. 1150ff. Nr. 4—7

Strafrecht

** **1. RG. — § 265 StGB. i. Verb. m. § 2 StGB.**

§ 265 StGB. ist unmittelbar nicht anwendbar, wenn der Versicherungsnehmer an der Brandstiftung nicht beteiligt ist.

Voraussetzung für eine entsprechende Anwendung ist, daß der Täter zu den versicherten Anlagen in einem tatsächlichen Verhältnis steht, das ihn als wahren Herrn des Hofes und als denjenigen erscheinen läßt, der an der Erlangung und Verwendung der Versicherungssumme wirtschaftlich in erster Linie interessiert war. †)

Der Angekl. ist wegen Verbrechens nach § 1 KWVO. in Tateinheit mit Brandstiftung (§ 308 StGB.) und Versicherungsbetrug (§ 265 StGB.) verurteilt. Die Rev. ist begründet.

Der Vater des Angekl. ist Eigentümer eines Erbhofs. Diesen hat er seit etwa zehn Jahren dem Angekl. ganz zur Bewirtschaftung überlassen und sich nur die Aufsicht vorbehalten. Er war auch damit umgegangen, den Hof auf den Angekl. zu übertragen, hatte diesen Plan aber nicht ausgeführt.

Auf dem Hof stand u. a. eine Scheune, in der Getreidevorräte, eine Dreschmaschine und andere Gegenstände untergebracht waren. Die Scheune war zusammen mit dem sog. alten Wohnhaus und anderen älteren Gebäuden gegen Brandschaden versichert. Weitere Feuerversicherungen waren für das neue Wohnhaus, für das Inventar und für Erntevorräte abgeschlossen. Inwieweit die Versicherungen für den Vater des Angekl. oder für den Angekl. abgeschlossen waren, ist dem angefochtenen Urteil nicht mit Sicherheit zu entnehmen.

Am 7. März 1940 brach in der Scheune Feuer aus. Es sprang auf das alte Wohnhaus über. Beide Gebäude wurden vernichtet; zugleich verbrannten eine größere Menge Getreide, die Dreschmaschine und andere Sachen.

Die StrK. hält für erwiesen, daß der Angekl. die Scheune vorsätzlich in Brand gesetzt hat.

Angesichts dieses Sachverhalts bestehen gegen die Verurteilung des Angekl. nach § 1 KWVO. und wegen Brandstiftung keine Bedenken. Dagegen reichen die Feststellungen nicht aus, um die Annahme eines Versicherungsbetruges zu rechtfertigen.

Nach § 265 StGB. wird bestraft, wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt. Die betrügerische Absicht muß darin liegen, daß der Brandstifter sich oder einem anderen eine Versicherungssumme beschaffen will, auf die kein Anspruch besteht. Nach der bisherigen Auslegung der Vorschrift ist sie daher nicht anwendbar, wenn der Versicherungsnehmer selbst an der Brandstiftung nicht beteiligt ist.

Eine Feststellung dahin, daß der Vater des Angekl. an der Brandstiftung beteiligt gewesen sei, hat die StrK. nicht getroffen. Eine unmittelbare Anwendung des § 265 käme daher nur in Frage, wenn

1. entweder der Angekl. für einen Teil der in Brand gesetzten Sachen selbst Versicherungsnehmer oder — bei Versicherung für fremde Rechnung — Versicherter gewesen ist,
2. oder der Anspruch des Vaters auf die Versicherungssumme nach den Versicherungsbedingungen infolge der Verursachung des Brandes durch den Angekl. als Vertreter des Eigentümers nicht zur Entstehung gelangt sein sollte und der Angekl. bei der Brandlegung mit dieser Folge gerechnet haben sollte.

Nach beiden Richtungen bedarf der Sachverhalt der Aufklärung.

Soweit Feststellungen dieser Art nicht getroffen werden können, kommt aber gem. § 2 StGB. eine entsprechende Anwendung des § 265 StGB. in Betracht. Voraussetzung hierfür ist, daß der Angekl. zu dem Erbhof in tatsächlicher Beziehung in einem Verhältnis gestanden hat, das ihn als den wahren Herrn des Hofes und als denjenigen erscheinen läßt, der an der Erlangung und Verwendung der Versicherungssumme wirtschaftlich in erster Reihe interessiert war. Ist dem so, so trifft der Grundgedanke des § 265 StGB. zu und das gesunde Volksempfinden würde sich dagegen auflehnen, wenn sich der Angekl. dahinter verschanzen könnte, daß formell sein Vater Eigentümer des Erbhofs und Versicherungsnehmer gewesen sei.

Auch insoweit bedarf indessen der Sachverhalt noch der weiteren Aufklärung.

(RG., 3. StrSen. v. 6. Jan. 1941, 3 D 782/40.) [He.]

Anmerkung: Im Gegensatz zum vorl. Urteil halte ich eine Analogie zu § 265 im gegebenen Falle nicht für zulässig. Wenn überhaupt, dann kann nur die Einordnung in den gesetzlichen Tatbestand selbst zu einer Verurteilung führen.

In Wissenschaft und Praxis ist man einig darüber, daß die unmittelbare Anwendung eines Strafgesetzes der entsprechenden vorgeht. Erst wenn eine sinngemäße, Wortlaut und Wesen des Tatbestandes ausfüllende Auslegung versagt, kann die Frage gestellt werden, ob die Voraussetzungen des § 2 vorliegen. Vielfach ergibt sich dann, daß eine über diese Auslegung hinausgehende Erweiterung des Tatbestandes schon deshalb unzulässig ist, weil der Tat-Täter-Typ im Tatbestand eine solche erschöpfende Ausprägung erfahren hat, daß er die Erweiterung grundgedanklich nicht zu tragen vermag.

Der Senat sieht sich hier für den Fall, daß der angeklagte Sohn, der die versicherten Sachen in Brand gesetzt hat, nicht zugleich der Versicherte ist oder doch als dessen Vertreter im Verhältnis zum Versicherer zu gelten hat, an einer direkten Anwendung des § 265 deshalb gehindert, weil der Vater als Versicherungsnehmer nicht selbst irgendwie an der Brandstiftung beteiligt ist. Ob dies zutrifft, hängt von der Auslegung ab, die man dem Merkmal „betrügerische Absicht" zuteil werden läßt, und der Bedeutung, die man ihm für den ganzen Aufbau des Delikts beimißt. Sicher bezeichnet „betrügerische Absicht" zunächst soviel, wie das Motiv, einen Betrug zu begehen. Wenn dies, wozu die systematische Stellung der Vorschrift nicht nur zu berechtigen, sondern auch zu verpflichten scheint, aus § 263 näher erläutert wird, so würde die Absicht gefordert, sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Aber auch diese Bestimmung ist noch zu allgemein; es muß noch die Beziehung hervortreten, in der das Inbrandsetzen zur Eigenschaft der Sache als einer versicherten steht. Also muß der Beweggrund des Täters im einzelnen gewesen sein, durch Täuschung über den wahren Grund des Versicherungsfalles die Versicherungssumme ungerechtfertigt gewinnen zu wollen.

Angesichts dieser speziellen Fassung des Begriffs liegt die Annahme nahe, daß nur der Versicherte selbst Täter des Delikts sein könne, wie dies auch früher vielfach vertreten wurde (vgl. v. Speßhardt, „Der Versicherungsbetrug, 1885, S. 34 f.; v. Liszt in älteren Aufl. des Lehrb.; Binding, Lehrb. I, 368 mit einer gewissen, aber willkürlichen Einschränkung). Indessen hat das RG. (RGSt.

23, 352) und ihm folgend die h. L. (vgl. Frank zu § 265 Anm. IV) diese Auffassung mit Recht als zu eng abgelehnt, mit dem Hinweis, daß wie bei § 263 so auch hier die Absicht, einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, genügt. Freilich war es mißverständlich, wenn das RGSt. 23, 426 ausführte, auch der Gehilfe zum Betruge besitze die betrügerische Absicht. Denn gewiß leistet der Brandstifter dem Versicherten zu einem demnächst gegenüber dem Versicherer zu begehenden Betrug einen Dienst, indem er ihm gleichsam das tatsächliche Material für die Täuschung verschafft. Aber nicht nur dies muß für die Frage nach der Möglichkeit täterschaftlicher Begehung des § 265, der ja nach herrschender Auffassung ein selbständiges Delikt darstellt, ganz außer Betracht bleiben; auch sonst liegt das hier anknüpfende Täter-Teilnehmer-Problem, insbes. der mittelbaren Täterschaft bei absichtslosem Werkzeug, auf einem anderen Brett. Hier fragt es sich dagegen allein, ob ganz abgesehen von irgendeiner Beteiligung des Versicherten schon bei der Brandlegung oder von dessen späterem Verhalten der Nichtversicherte überhaupt Täter sein kann. Versteht man die betrügerische Absicht als „die allgemeine Absicht, den Versicherer zum Vorteil des Versicherten rechtswidrig durch Täuschung um die Versicherungssumme zu schädigen" (RGSt. 23, 352 f., 355), so ist dies zu bejahen. Demnach würde auch im gegebenen Falle an sich nichts dagegen einzuwenden sein, daß der Senat den Sohn auch ohne Beteiligung des Vaters als möglichen Täter angesprochen hat.

Gleichwohl führt die an § 263 angeschlossene Begriffsbestimmung die herrschende Lehre auf einem anderen Wege doch wieder dazu, wenn auch nicht eine Mittäterschaft oder formelle Teilnahme, so doch eine gewisse Beteiligung des Versicherten im Sinne einer Kollusion mit dem nicht versicherten Täter grundsätzlich zu fordern. Soll die Brandlegung eine Vorbereitung zum Betruge am Versicherer sein, so muß sie auf eine Schädigung desselben und auf einen in der Person des Versicherten rechtswidrigen Vermögensvorteil, d. h. auf die Gewinnung einer Versicherungssumme, auf die jener keinen Anspruch hat, gerichtet sein. Ist aber der Versicherte nicht mit im Spiel, so wird sein Anspruch auf die Versicherungssumme durch die Brandstiftung, von der er nichts weiß, in keiner Weise beeinträchtigt und er erhebt eine ihm von Rechts wegen zustehende Brandentschädigung (RGSt. 62, 297; 69, 1); der Täter macht hier gleichsam um das Risiko einer Zuchthausstrafe dem gutgläubigen Versicherungsnehmer das Geschenk der Versicherungssumme. Erst wo dieser mit der Tat einverstanden ist, sie mit seinem Wissen und Willen vor sich geht, würden für seine Vertragsbeziehungen zur Versicherungsgesellschaft die Voraussetzungen des § 61 VVG., daß er den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt habe, vorliegen. Eine Ausnahme soll nur für den Fall der Überversicherung gelten. Denn da gemäß § 51 VVG. Versicherungssumme und Versicherungswert in Einklang stehen sollen, würde der Täter, wenn und soweit er im Bewußtsein der Überversicherung handelt, dem Versicherten einen Vermögensvorteil, dessen Erlangung zugleich auf einer Täuschung des Versicherers über den wahren Wert der versicherten Sache beruhen würde, also insoweit rechtswidrig wäre, auch dann zu verschaffen beabsichtigen, wenn der Versicherte von der Tat nichts wüßte oder sogar später nur eine dem wahren Wert der Sache entsprechende Liquidation stellen würde (RGSt. 59, 220). Das vorl. Urteil geht merkwürdigerweise nicht darauf ein, obwohl RGSt. 59, 247 mit Recht meint, daß der Versicherungsbetrug bei Überversicherung den „weitaus häufigsten Fall" darstellt, und auch im gegebenen Fall nicht recht einzusehen ist, wie es in Zeiten einer gewissen Materialverknappung dem Sohn auf das Geld angekommen sein soll, wenn nicht die Versicherungssumme den wirklichen Wert der verbrannten Gegenstände überstieg.

Aber ist die grundsätzliche Forderung einer Beteiligung des Versicherten, an der das Urteil festhält, richtig? Man sollte doch auch hier noch einen Schritt weitergehen und es für die betrügerische Absicht genügen lassen, daß der Täter eine unter — auch ungewollter — Täuschung über die wahre Brandursache erfolgende, wenn auch für den Versicherten rechtmäßige Auszahlung der Versicherungssumme zu erzielen und daraus einen materiell unberechtigten Vorteil zu gewinnen trachtet. Zu dem Normalfall (I), daß der Versicherte selbst die Tat begeht, um später für sich (1) oder einen andern (2, z. B. seine Frau) rechtswidrig die Liquidation des Schadens vorzunehmen, tritt dann der andere Fall (II), daß der Nicht-Versicherte dies tut, um einem anderen (1), dem Versicherten, die wegen Kollusion (a) oder Überversicherung (b) unrechtmäßig beanspruchte Versicherungssumme zu verschaffen oder um für sich selbst (2) durch deren Auszahlung unberechtigt einen wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen.

Freilich bedeutet dies bei der letzten Alternative ein Abgehen vom Kerngedanken des § 263, insofern eben im Verhältnis zwischen Versicherer und Versichertem keine nach bürgerlich-rechtlichen Maßstäben ungerechtfertigte Vermögensverschiebung stattfindet. Aber das Schutzobjekt des § 265 darf nicht (oder nicht allein) in der Rechtsstellung des Versicherers erblickt werden — ganz abgesehen davon, daß dieser im angenommenen Falle wohl nicht um den Anspruch auf die Versicherungssumme, aber doch um den Regreßanspruch gegen den nichtversicherten Brandstifter geschädigt wird. Wenn schon das Delikt unter dem Gedanken des Rechtsgutschutzes betrachtet werden soll, dann steht dabei doch der Gesichtspunkt des allgemeinen sozialen Schadens im Vordergrund, der überhaupt in einer Inanspruchnahme der Versicherung liegt, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich zu unlauteren Zwecken herbeigeführt wird (vgl. RGSt. 67, 109: „Die Gesetzesstelle will die besondere Gefahr — vornehmlich für die Allgemeinheit — bekämpfen, die der Versicherungsbetrug für die gesunde Entwicklung der in ganz besonderem Maße dem öffentlichen Nutzen dienenden Feuerversicherung bedeutet"). Vor allem aber ist entscheidend, daß das grundlegende Wesensmerkmal des § 265 eben in der verbrecherischen Absicht zu finden ist. Das hat auch das RG. anerkannt, da es die betrügerische Absicht auch dann bejaht, wenn (infolge Nichtzahlung der Prämien) eine Leistungspflicht des Versicherers gar nicht besteht, also auch eine Täuschung über die Brandursache gar nicht zu einer Schädigung desselben und zur Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils hätte führen können, weil „nach Möglichkeit alle Fälle, in denen die Absicht, rechtwidrig eine Brandentschädigung zu erlangen, die Triebfeder der Brandlegung war, vom Strafgesetz in seiner ganzen Schärfe erfaßt werden müssen" (RGSt. 67, 108). Dem steht aber der Fall sachlich ganz gleich, in welchem zwar der Versicherungsschutz besteht, aber vom Täter unberechtigt für eigene Zwecke wirtschaftlich ausgenutzt wird. Erst auf diese Weise wird die Straftat des § 265 wirklich zu einem delictum sui generis, wobei dessen Wesen nicht allein darin besteht, daß es eine Vorbereitungshandlung für einen späteren Betrug nach § 263 darstellt. Schon für die Auffasssung, daß nicht nur der Versicherte Täter des Delikts sein könne, war der Gesichtspunkt des Sonderdelikts entscheidend (vgl. RGSt. 23, 352 f., 354/55); es gilt, auf diesem Wege weiter voranzugehen.

Damit kehrt die Auslegung nicht nur zur Auffassung der Motive zurück, die ganz allgemein die Absicht, die Versicherungssumme für sich oder einen anderen zu gewinnen, genügen lassen wollten (Entw. eines StGB. f. d. Nordd. Bund § 260; Motive S. 78), sondern nimmt auch schon die Planung der Amtl. Kommission vorweg: Danach soll ebenfalls die Absicht ausreichen, „sich oder einem Dritten die Versicherungssumme zu verschaffen" (vgl. Gürtner II 8, 471; ebenso § 246 Entw. 1930 mit dem Zusatz, „... oder den Versicherer zu schädigen"). Freilich hat dort der Versicherungsbetrug eine andere Stellung und Bedeutung, infolge einer Umstellung der Brandstiftung gegenüber dem geltenden Recht (vgl. Gürtner II, 300); auch ist die Strafdrohung wesentlich herabgesetzt. Der geltende § 265 gibt aber gerade in beiden Beziehungen zu berechtigter Kritik Anlaß (vgl. v. Spesshardt S. 84 f.). Doch kann dies m. E. keinen Hinderungsgrund bilden, schon jetzt die Auslegung im vorgeschlagenen Sinne vorzunehmen, zumal § 265 Abs. 2 die Möglichkeit einer milderen Strafe gewährt.

Allerdings muß auch bei dieser Erweiterung des Begriffs der betrügerischen Absicht eine Grenze gewahrt

bleiben: auch hier darf die kausale Verknüpfung zum Versicherungsfall nicht verlorengehen. Das bedeutet, daß dem nichtversicherten Täter eine Stellung zukommen muß, wonach er wirtschaftlich unmittelbar an der Versicherungssumme interessiert ist, weil diese gleichsam für ihn an die Stelle der versicherten Sache tritt. Es reicht demnach nicht aus, daß anläßlich der Brandlegung der Beschluß gefaßt ist, irgendeinen Betrug zu begehen. Es fällt also nicht hierher der Brandmeister, der Brandstiftungen begeht, um dann für schnelle Hilfeleistung die Prämien zu erschwindeln. Aber es würde der Pfandgläubiger Versicherungsbetrug begehen, der das versicherte Haus seines Schuldners anzündet, um rechtswidrig die Versicherungssumme zu erlangen; vielleicht auch die Bauhandwerker, die das gleiche tun, um aus den Geldern eine sichere Bezahlung zu erhalten (so bei Gürtner II, 471). So muß auch im vorl. Fall der Sohn, der „der wahre Herr des Hofes und derjenige ist, der an der Erlangung und Verwendung der Versicherungssumme wirtschaftlich in erster Reihe interessiert ist", als Versicherungsbetrüger erscheinen.

Damit erweist sich die Tat des Angekl. schon kraft unmittelbarer Anwendung des § 265 als strafbar. Dies ist aber auch der einzige Weg, um zu diesem Ergebnis zu gelangen. Es gibt hier nur ein Entweder-Oder: entweder hat auch im gegebenen Falle der angeklagte Sohn mit betrügerischer Absicht gehandelt, dann ist er direkt aus § 265 zu verurteilen; oder diese Absicht fehlte ihm, dann kann auch eine Analogie nicht dazu führen. Das vorl. Urteil verschleiert diesen Sachverhalt, indem es nicht deutlich zum Ausdruck bringt, daß die Bestimmung des Begriffs der betrügerischen Absicht den springenden Punkt darstellt. Wenn es aber zum Ausdruck bringt, daß die „bisherige Auslegung" des § 265 einer Verurteilung im Wege steht, dann ist damit im Grunde zugegeben, daß nur eine Änderung dieser Auslegung zu einem anderen Ergebnis führen kann. Hält das RG. daran fest, daß — abgesehen vom Fall der Überversicherung — von einer betrügerischen Absicht nur die Rede sein kann, wenn der Versicherte in irgendeiner Form an der Tat beteiligt ist, wendet aber § 265 trotzdem mit Hilfe des § 2 an, so bedeutet dies im Effekt, daß es einen Versicherungsbetrug auch ohne betrügerische Absicht gibt. Dieses Merkmal ist aber von einer solchen, die Natur des ganzen Delikts bestimmenden und tragenden Bedeutung, daß es nicht einfach eliminiert oder durch ein anderes — welches übrigens? — ersetzt werden kann. Darum bleibt keine andere Wahl, als den Begriff, wie hier vorgeschlagen wird, weiter zu fassen oder das Vorliegen eines Versicherungsbetruges zu verneinen. Eine Analogie ist hier verfehlt. Prof. Boldt, Kiel.

*

**** 2. RG. — Das Ges. zur Änderung der RAbgO. vom 4. Juli 1939 (RGBl. I, 1181) beseitigt die Gründe, die dafür maßgebend gewesen sind, die Fälle der Hinterziehung von Zöllen und Verbrauchsabgaben bei der Frage der Bindung nach dem § 468 RAbgO. besonders zu behandeln.**

Nach der neueren Rspr. des RG. (RGSt. 68, 120, 124; 67, 53, 55) besteht die Aufgabe des RevG. hinsichtlich der Verfahrensvoraussetzungen nicht nur in der Prüfung, ob die Vorinstanz einen Verstoß begangen hat, sondern vor allem in der Prüfung, ob das RevG. selbst eine Sachentscheidung erlassen kann, ob also zur Zeit seiner Entscheidung alle Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind. Auch ein Verstoß des LG. gegen § 468 RAbgO. führt danach dann nicht zur Aufhebung des Urteils, wenn die Entsch. des FinG. inzwischen ergangen ist und sich daraus kein Widerspruch mit dem angefochtenen Urteil ergibt. Versagt die auf Verletzung des § 468 RAbgO. gegründete Verfahrensrüge des Nebenklägers, so unterliegt hier der Prüfung des RevG. nur noch die Frage, ob die Angekl. auch zum Wertersatz hätten verurteilt werden müssen. Unter diesen Umständen ist deshalb davon auszugehen, daß der sachliche Angriff der Revisionsrechtfertigung des Nebenklägers auf die Rüge einer Verletzung des § 401 Abs. 2 RAbgO. beschränkt ist. Diese prozeßrechtliche Erklärung bindet den Nebenkläger.

Die Rüge der Verletzung des § 468 RAbgO. greift nicht durch. Das LG. hat im Eingang der Urteilsgründe allgemein für die wegen Steuerhinterziehung verurteilten Angekl., darunter die Angekl. Max R. und Fritz W., geprüft, ob das Verfahren auf Grund des § 468 RAbgO. auszusetzen sei. Es hat die Frage verneint; dazu wird ausgeführt, es seien zwar Steuerbescheide ergangen, die Bescheide beruhten aber nur auf Schätzungen und seien deshalb für das Gericht nicht bindend. Welche Bescheide ergangen sind und ob die Bescheide gegen die Angekl. Rechtskraft erlangt haben, ist dem Urteil nicht zu entnehmen.

Nach der Rspr. des RG. besteht stets eine Bindung an eine steuerrechtliche Entscheidung und ist damit eine Aussetzung nach § 468 RAbgO. geboten, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein Steueranspruch besteht. Anders verhält es sich, wenn lediglich die Frage streitig ist, ob und in welcher Höhe der Steueranspruch verkürzt ist. Hier ist — bei Verurteilung zur Steuerstrafe — eine Bindung der Gerichte nach § 468 RAbgO. nur insoweit anerkannt worden, als die gerichtliche Strafe von der Höhe des hinterzogenen Betrages deshalb abhängig war, weil die Mindeststrafe nach einem Vielfachen dieses Betrages festzusetzen war. Auch in diesem Falle blieben jedoch die Gerichte frei, wenn der hinterzogene Steuerbetrag nicht ziffernmäßig ermittelt und errechnet, sondern von den Finanzbehörden auf Grund einer Schätzung festgesetzt war (RGSt. 66, 194, 201; 68, 45, 56, 57 = JW. 1934, 1361[25]; RGSt. 57, 212, 217; 58, 195, 196; 63, 64, 65).

Im Rahmen des im vorl. Falle allein in Betracht kommenden § 396 RAbgO. bestand hiernach — vom Falle einer Schätzung abgesehen — bis Juli 1939 Bindung an die Entscheidung der Finanzbehörden bei Hinterziehung von Zöllen und Verbrauchsabgaben; denn nach § 396 Abs. 1 Satz 3 RAbgO. i. d. Fass. vor dem Inkrafttreten des ÄndG. v. 4. Juli 1939 war die Geldstrafe für Hinterziehung von Zöllen und Verbrauchsabgaben mindestens auf das Vierfache des hinterzogenen Betrages zu bemessen, wenn der Betrag der Steuerverkürzung oder des Steuervorteils festgestellt werden konnte. Hier war also der verkürzte Steueranspruch zu der Verurteilung, nämlich der Höhe der Geldstrafe, in Beziehung gebracht (RGSt. 66, 194, 201); daraus ergab sich die Notwendigkeit der Bindung des Gerichts an die Entscheidung der Steuerbehörde. Durch das genannte Gesetz zur Änderung der RAbgO. v. 4. Juli 1939 (RGBl. I, 1181 Art. I Nr. 12 a), das am 1. Juli 1939 in Kraft getreten ist (Art. III Abs. 1 des Ges.), ist aber in § 396 Abs. 1 RAbgO. der dritte Satz gestrichen worden. Damit sind die Gerichte jetzt auch bei der Festsetzung der Geldstrafen für die Hinterziehung von Zöllen und Verbrauchsabgaben nicht mehr an die Höhe des hinterzogenen Betrages gebunden. Damit ist der Grund für die erwähnte abweichende Behandlung der Hinterziehung von Zöllen und Verbrauchsabgaben in der Rspr. weggefallen.

Das AbändG. ist zwar erst nach der Verkündung des angefochtenen Urteils ergangen, aber auch im Falle der Aufhebung und Zurückverweisung der Sache wegen des gerügten Verstoßes könnte jetzt die StrK. die Strafe ohne Aussetzung des Verfahrens festsetzen (§ 2 a Abs. 2 StGB.). Zur Aufhebung des Urteils wegen des gerügten Verfahrensverstoßes besteht deshalb kein Anlaß (vgl. RGUrt. 4 D 222/1940 v. 26. April 1940: DR. 1940, 1281[5]). Es kann deshalb unentschieden bleiben, ob die in den Steuerbescheiden berechneten hinterzogenen Steuern geschätzt waren, wie das LG. meint, oder ob das nicht der Fall war, wie die Rev. des Nebenklägers geltend macht.

(RG., 2. StrSen. v. 4. Nov. 1940, 2 D 746/39.) [He.]
〈= RGSt. 74, 371.〉

*

**** 3. RG. — § 34 ZustVO. v. 21. Febr. 1940. Ein Urteil ist schon dann i. S. des § 34 ungerecht, wenn die Möglichkeit sehr nahe liegt, daß der Tatrichter durch einen Rechtsfehler gehindert worden ist, tatsächliche Verhältnisse zu erkennen und festzustellen, bei deren Berücksichtigung das Urteil von dem richtigen Rechtsstandpunkte aus zu einem ganz anderen Ergebnis hätte gelangen müssen. †)**

Die Frage, ob ein Urteil in dem dargelegten Sinne „ungerecht" ist, wird je nach Lage des Falles nicht immer eine reine Rechtsfrage, sondern oft zugleich eine Ermessensfrage sein. In solchen Fällen hat nach den §§ 34, 35 ZustVO. das

RG. nicht auf das wahrscheinliche Ergebnis einer künftigen Ausübung des Ermessens des Tatrichters zu verweisen, sondern unter Ausübung seines eigenen Ermessens die volle und ausschließliche Verantwortung für die Entscheidung, ob ein Urteil ungerecht ist, selbst zu übernehmen. Wenn also in RGSt. 74, 262/263 = DR. 1940, 1839[20] von der sehr naheliegenden Möglichkeit gesprochen worden ist, daß der Tatrichter bei zutreffender Würdigung des Sachverhalts zu einem anderen Ergebnis gelangt sein würde, so ist damit nicht die Wahrscheinlichkeit gemeint, daß der Tatrichter vom richtigen Rechtsstandpunkt aus kraft seines Ermessens zu einem anderen Ermessen gekommen sein würde, sondern die sehr naheliegende Möglichkeit, daß — bisher nicht festgestellte — Tatumstände vorliegen, bei deren Berücksichtigung der Tatrichter nach der Ansicht des RG. bei richtiger Rechtsanwendung zu einem anderen Ermessensergebnisse hätte gelangen müssen. Eine gegenteilige Auffassung würde einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Nichtigkeitsbeschwerde und Rev. mit Unrecht verwischen. Nichts anderes sollte auch in dem Urteil des 3. StrSen. des RG. vom 18. Nov. 1940: RGSt. 74, 359 = DR. 1941, 575[1] ausgesprochen werden.

(RG., 1. StrSen. v. 21. Jan. 1941, C 236/40, 1 StS 12/40.) [He.]

Anmerkung: Das Urteil verdient in seinen beiden, nicht unwichtigen Entscheidungen volle Zustimmung: nämlich darin, daß § 34 ZustVO. v. 21. Febr. 1940 nicht streng auf Rechtsfragen zu beschränken ist, sondern auch zur Beseitigung von unklaren tatsächlichen Feststellungen und falschem Ermessensgebrauch dienen kann und muß; sowie daß die besondere Schwere einer Straftat sich auch aus dem besonderen Unwert der Persönlichkeit ergeben kann. Prof. Dr. Edm. Mezger, München.

Zivilrecht

Preisbildungsrecht

4. Reichskommissar für die Preisbildung.

1. Preisfestsetzung für Industrie- oder Bauland bei schlechter Bodenbeschaffenheit.

2. Behandlung von Anträgen öffentlicher Dienststellen auf Festsetzung von Stoppreisen für Grundstücke.

Es handelt sich bei dem in Betracht kommenden Grundstück um ein kieshaltiges Gelände, das seiner Lage nach als Industrie- oder Bauland anzusprechen ist. Das Kiesvorkommen ist zum größten Teil bereits ausgebeutet worden. Nach der Aussandung ist das Gelände aber in keiner Weise für eine Verwendung zu Bauzwecken aufbereitet worden, sondern hat größtenteils als Müllabladeplatz gedient. Das hat zur Folge gehabt, daß beim Bau der Heeresverpflegungsanlage außerordentlich umfangreiche zusätzliche Einebnungs- und Fundamentierungsarbeiten erforderlich waren, deren Kosten das Bauamt mit etwa 10 RM je Quadratmeter beziffert hat. Allerdings können diese Kosten nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auch bei jeder anderen praktisch möglichen Bebauung (z. B. zu Wohnzwecken) erforderlich gewesen wären. Insoweit müssen sie aber andererseits in vollem Umfange von dem Preis abgezogen werden, den die Preisbehörde bei normaler baulicher Verwertbarkeit für angemessen hält. Als preiserhöhender Umstand muß andererseits das noch anstehende verwertbare Kiesvorkommen berücksichtigt werden.

Von den bei der Ermittlung des Stoppreises herangezogenen Vergleichsgrundstücken ist das teuerste für 4 RM je Quadratmeter verkauft worden. Selbst wenn man diesen Preis als Ausgangspunkt nehmen will, kann auch bei Berücksichtigung des noch vorhandenen Sandvorkommens der Preis des von der Wehrkreisverwaltung benötigten Grundstücks keinesfalls 3,50 RM je Quadratmeter betragen. Es ist vielmehr durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Berechnungen zu dem Ergebnis führen werden, daß jedenfalls der ausgesandete Teil nur als Unland bewertet werden kann.

Schließlich ist noch folgendes zu beachten:

Der an die Preisbehörde gerichtete Antrag der Wehrkreisverwaltung erstrebte die Festsetzung des Stoppreises für das von ihr benötigte Grundstück im Hinblick auf ein gegebenenfalls einzuleitendes Enteignungsverfahren. Einem derartigen Antrag soll, wie aus meinem Erlaß vom 26. März 1938 (MittBl. I Nr. 8 S. 3) zu entnehmen ist, nur entsprochen werden, wenn die Preisbildung für das in Betracht kommende Grundstück von Bedeutung für die Preisbildung der umliegenden Grundstücke ist und damit das allgemeine Interesse berührt. Bei dieser Sachlage wird die Notwendigkeit für eine behördliche Preisfestsetzung grundsätzlich zu verneinen sein, wenn die Preisbehörde den vom Eigentümer geforderten Preis für angemessen hält. In diesem Falle kann es allerdings, insbes. Behörden gegenüber, die sich nach meinem Erlaß vom 30. Dez. 1938 (IV—250—10246) bei beabsichtigten Grundstückskäufen rechtzeitig vorher mit der zuständigen Preisbehörde ins Benehmen setzen sollen, trotzdem zweckmäßig sein, einen unverbindlichen Bescheid zu erteilen, der in einem etwaigen Enteignungsverfahren die Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht bindet.

Wird die Notwendigkeit einer Festsetzung des Stoppreises bejaht, so ist weiter zu prüfen, ob der Preis auf Grund der tatsächlichen Beschaffenheit des Grundstücks oder bei Unterstellung einer normalen Verwendbarkeit zu Bebauungszwecken festgesetzt werden soll. Da die Preisfestsetzung in erster Reihe wegen etwaiger Rückwirkungen auf die Preisgestaltung der umliegenden Grundstücke erfolgt, wird sich im allgemeinen das letztere empfehlen. Es bleibt dann zunächst den Beteiligten überlassen, den Minderwert zu ermitteln, der sich daraus ergibt, daß das Grundstück im wesentlichen ausgesandet war und dadurch beim Bau kostspielige Einebnungs- und Fundamentierungsarbeiten erforderlich wurden, und zu versuchen, darüber zu einer Einigung zu kommen. Ebenso hätten sich die Beteiligten über den Wert des gewerblich verwendbaren und bisher nicht ausgebeuteten Sandvorkommens zu verständigen, das nach obigen Ausführungen als preiserhöhend berücksichtigt werden muß. Einigen sich die Beteiligten nicht, so wäre die Entscheidung über die vorgenannten Punkte der Enteignungsbehörde bzw. dem für die Bemessung der Enteignungsentschädigung zuständigen Gericht zu überlassen.

(Reichskommissar für die Preisbildung, Entsch. v. 1. April 1941, IX—51—1690/41.)

*

5. OLG. — §§ 7 Abs. 2, 10 WohnsiedlG.; § 9 AusfVO. v. 25. Febr. 1935 (RGBl. I, 292); §§ 134, 139 BGB.; VO. über das Verbot von Preiserhöhungen v. 26. Okt. 1936 (RGBl. I, 955).

1. Die Anordnung einer Preisherabsetzung stellt sich nicht als „Auflage" im herkömmlichen Sinne dar; sie wirkt vielmehr unmittelbar auf die Preisabrede ein, ändert sie ohne weiteres Zutun der Vertragsparteien und bedarf zur Durchsetzung keines Verwaltungszwangsverfahrens.

2. Nach der überwiegenden Rspr. ist ein Rechtsgeschäft bei Verstoß gegen die Preisregelungsvorschriften nicht nichtig, sondern zu dem zulässigen Preise gültig.

3. Die Entscheidung, ob die Erfüllung des Geschäfts durch Erteilung der Genehmigung unter gleichzeitiger Herabsetzung auf den Stoppreis zu verlangen oder nur die Durchführung des preisstopwidrigen Geschäfts durch Versagung der Genehmigung zu verhindern ist, liegt allein bei der Verwaltungsbehörde. †)

Die Kl. hatten durch Kaufvertrag vom 28. Sept. 1935 von dem Bekl. ein Trennstück von 8 a 87 qm des Grundstücks in Z., Alte St.straße — eingetragen im Grundbuch des AG. in W. von Z. — für 3850 RM erworben. Das ganze Grundstück hat eine Größe von 17 a 9 qm gehabt. Die Kl. haben auf der von ihnen erworbenen Hälfte sodann ein Wohnhaus errichtet, in dem sich auch die Räume zur Ausübung ihrer ärztlichen Praxis befinden. Auf der ihm verbliebenen Hälfte hat der Bekl. eine transportable Holzhalle errichtet, die in der Badezeit an einen Obsthändler vermietet wird, der auch alkoholfreie Getränke ausschänken darf.

Durch notarischen Vertrag vom 28. Okt. 1938 kauften die Kl. das restliche Grundstück zur Größe von 8 a 22 qm, welches knapp 18 m Front zur Straße hat und etwa 45 m

tief ist. Als Kaufpreis waren 6000 RM vereinbart, wovon 2000 RM bei Vertragsschluß angezahlt wurden, während der Rest von 4000 RM Zug um Zug gegen Übergabe und Auflassung, die bereits für den 2. Jan. 1939 in Aussicht genommen war, gezahlt werden sollte. Auf dem hinzugekauften Restgrundstück beabsichtigten die Kl. ein ausschließlich den Zwecken der Arztpraxis dienendes Haus zu errichten, da sich die Praxis vor allem durch die Vermehrung der Bevölkerung von rund 2000 Einwohnern auf über 5000 Einwohner ungewöhnlich vergrößert hatte. In dem Vertrag wurde den Kl. schon sofort bei Vertragsschluß die Erlaubnis erteilt, das hinzuerworbene Grundstück zur Errichtung des neuen Hauses und zur Erweiterung des Gartens zu benutzen. Da es aber in der Folgezeit wegen der behördlichen Genehmigung, die mit einer behördlichen Herabsetzung des Preises verbunden wurde, zu Streitigkeiten unter den Vertragsparteien kam, unterblieb die Auflassung und die Zahlung des Restkaufpreises von 4000 RM. Die Kl., die bereits zur Errichtung des neuen Gebäudes alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hatten, wurden genötigt, mit dem Bau zu beginnen, und errichteten dann auch das fertig bestellte Holzhaus auf ihrem alten Grundstück.

Der Kaufvertrag wurde von dem beurkundenden Notar sofort Ende Oktober 1938 dem Landrat in S. zur Genehmigung nach dem WohnsiedlG. v. 22. Sept. 1933 (RGBl. I, 659) eingereicht. Der Landrat zog zunächst bei dem Bürgermeister in Z. Erkundigungen über das Grundstück und das Bauvorhaben ein; der Bürgermeister erhob Bedenken gegen die Höhe des Preises, weil der Preis mit etwa 7,30 RM für 1 qm rund 43 % über dem Einheitswert liege, und schlug deshalb eine Auflage gemäß § 7 WohnsiedlG. dahin vor, daß der Preis auf 4500 RM = 5,50 RM für 1 qm (etwa 8 % über dem Einheitswert) festzusetzen sei. Jetzt wurde der Amtsvorsteher in Z. als Ortspolizeibehörde um Stellungnahme ersucht; der Amtsvorsteher, der auch zugleich Bürgermeister der Gemeinde ist, erhob keine Bedenken, hielt insbes. den Kaufpreis von 6000 RM nach den Verhältnissen für angemessen. Daraufhin bat der Landrat den Amtsvorsteher um nähere Begründung, weshalb der vereinbarte Preis als angemessen zu bezeichnen sei, indem er auf die Bedenken unter Hinweis auf andere Preise aufmerksam machte. Der Amtsvorsteher änderte nunmehr seine Stellungnahme dahin ab, daß er einen Kaufpreis von höchstens 4500 RM = 5,50 RM für 1 qm für angemessen halte. Nachdem von seiten des Kreiskommunalverbandes keine Bedenken geltend gemacht waren, genehmigte der Landrat unter dem 31. Jan. 1939 den Kaufvertrag vom 28. Okt. 1938 auf Grund des WohnsiedlG. unter der Auflage, daß der Kaufpreis, weil volkswirtschaftlich ungerechtfertigt hoch, nach § 7 des genannten Gesetzes auf 4500 RM festgesetzt wurde. Gegen diese Entscheidung der Verwaltungsbehörde erhob der Bekl. Beschw., die durch Bescheid des RegPräs. v. 31. März 1939 zurückgewiesen wurde, wobei ein Preis von 5 RM für den Quadratmeter als das äußerste bezeichnet wurde, so daß nur ein Verkaufspreis von 4150 RM statthaft sei. Der Bekl. teilte sodann unter dem 26. April 1939 dem Landrat mit, daß er auf die Genehmigung verzichte, weil er nicht in der Lage sei, die Auflage zu erfüllen; zu einem Preis von 4500 RM würde er niemals verkauft haben. Auch der Kl. wandte sich mehrfach an den Landrat; nachdem er früher den Bescheid vom 23. Febr. 1939 erhalten hatte, daß er gegen den Bekl. eine Klage auf Einwilligung in die Abänderung des Vertrages anstrengen könne, erhielt er schließlich die Antwort vom 20. Juni 1939, daß die Genehmigung nach WohnsiedlG. auch die Unbedenklichkeitsbescheinigung hinsichtlich des Preises bzw. eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 PreisstopVO. v. 26. Nov. 1936 sei.

Im Laufe des Rechtsstreits haben die Streitteile, um dies des Zusammenhanges wegen hier vorwegzunehmen, nach der mündlichen Verhandlung vom 19. April 1940 nochmals versucht, die behördliche Genehmigung des Vertrages zu dem vereinbarten Kaufpreis von 6000 RM zu erlangen. Nachdem sich aber der Landrat nochmals dahin geäußert hatte, daß selbst 6 RM für 1 qm bei weitem höher als sonst üblich seien und weiter auch das öffentliche Interesse für das Bauvorhaben des Kl. zu verneinen sei, erteilte der RegPräs. in St. unter dem 25. Nov. 1940 seinen Bescheid dahin, daß er einen höheren Preis als 5000 RM = 6 RM für den Quadratmeter nicht zulassen könne; auch liege kein öffentliches Interesse an dem Verkauf des Grundstücks vor. Der Bekl. zeigte daraufhin der Verwaltungsbehörde an, daß er nur eine Genehmigung des Vertrages zu dem vollen vereinbarten Preis zu erlangen versucht habe.

Die Kl. verlangen Vertragserfüllung und führen zur Begründung ihres Rechtsstandpunktes aus, der Kaufvertrag sei zu einem Preis von 4150 RM, hilfsweise 4500 RM, rechtswirksam abgeschlossen. Sie haben im ersten Rechtszuge die Verurteilung des Bekl. zur Einwilligung in die Abänderung des § 2 Ziff. 2 des Vertrages dahin begehrt: „Der Rest des Kaufgeldes von 2150 RM wird Zug um Zug gegen Erteilung der Übergabe und Auflassung bezahlt." Weiter haben sie die Verurteilung des Bekl. beantragt, das Grundstück Zug um Zug gegen Bezahlung von 2150 RM aufzulassen und zu übergeben. Schließlich nehmen sie noch den Bekl. auf Schadensersatz in Anspruch, weil sie das Holzhaus, das auf dem hinzuerworbenen Grundstück hätte aufgestellt werden sollen, zunächst auf ihrem alten Grundstück hätten errichten müssen. Sie begehren Feststellung der Verpflichtung des Bekl. zum Ersatz allen Schadens, der ihnen aus der verspäteten Auflassung erwachse.

Der Bekl. bestreitet eine Pflicht zur Vertragserfüllung und führt aus, der Kaufvertrag sei nichtig; deshalb treffe ihn auch keine Schadensersatzpflicht, weil er sich nicht mit der Erfüllung des Vertrages in Verzug befinde. Hilfsweise führt der Bekl. aus, daß ihn kein Verschulden treffe, weil die Rechtslage völlig ungeklärt sei; er sei nicht in Verzug geraten.

Das LG. hat die Klage abgewiesen. Hiergegen haben die Kl. Berufung mit dem Antrage eingelegt, unter Änderung des Urteils

1. den Bekl. zu verurteilen, Zug um Zug gegen Zahlung von 2500 RM, das im Grundbuch des AG. in W. von Z. verzeichnete Grundstück an sie als Miteigentümer je zur Hälfte auflassen und ihnen das Grundstück zu übergeben;
2. festzustellen, daß der Bekl. verpflichtet ist, ihnen allen Schaden zu ersetzen, der ihnen durch den Verzug des Bekl. mit Erteilung der Auflassung erwachsen ist.

Der Bekl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Dem Rechtsmittel der Kl. mußte ein Teilerfolg beschieden sein.

Die Kl. verlangen im zweiten Rechtszuge die Erfüllung des Kaufvertrages zu dem behördlich festgesetzten Höchstpreis von 4500 RM. Ihren im ersten Rechtszug weitergehenden Antrag der Vertragserfüllung zum Preise von nur 4150 RM haben sie in der BerInst. nicht wiederholt. Insoweit bleibt es bei dem abweisenden Urteil. Die Änderung des Klageantrages im zweiten Rechtszuge ist als sachdienlich zuzulassen (§ 264 ZPO.), weil der Sachverhalt auch in der BerInst. derselbe bleibt und die Kl. lediglich eine andere Rechtsfolgung aus ihrem Vorbringen gezogen haben. Das LG. hatte bereits zutreffend ausgeführt, daß die Kl. von ihrem eigenen Rechtsstandpunkt aus nicht 2150 RM, sondern noch 2500 RM als Restkaufgeld an den Bekl. zu zahlen haben würden. Die Kl. haben sich nunmehr dieser Rechtsansicht angeschlossen, so daß es in dieser Hinsicht keiner weiteren Ausführung bedarf, daß der Bescheid des RegPräs. vom 31. März 1939, wonach als äußerster Höchstpreis 5 RM für 1 qm = 4150 RM in Betracht komme, nicht die Genehmigung des Kaufvertrages durch den Landrat vom 31. Jan. 1939 mit der Auflage, daß der Kaufpreis auf 4500 RM festgesetzt werde, abändert; der RegPräs. hat lediglich die Beschw. zurückgewiesen, so daß es bei der Entscheidung des Landrats verbleibt.

Für die Entscheidung der Frage, ob der vom Landrat unter der Auflage der Preisherabsetzung genehmigte Kaufvertrag vom 28. Okt. 1938 rechtwirksam ist und welche rechtliche Tragweite der behördliche Eingriff für das Vertragsverhältnis der beiden Streitteile hat, ist von der Entwicklung des neuzeitlichen Rechts der Preisbildung und Preisüberwachung auszugehen. Als im September 1933 das WohnsiedlG. erlassen wurde (die spätere Änderung des WohnsiedlG. v. 27. Sept. 1938 [RGBl. I, 1246] ist für den Streitfall ohne Bedeutung), waren als Grundlage des Preisüberwachungsrechts im Rahmen der eng begrenzten Aufgabe des Schutzes der Bevölkerung vor Überteuerung lediglich die Bestimmungen des Teiles 1 Kap. II §§ 1 ff. der 4. NotVO. des RPräs. v. 8. Dez. 1931 (RGBl. I, 702) vorhanden. Die AusfVO. zum WohnsiedlG. v. 25. Febr. 1935

(RGBl. I, 292) brachte wohl die Klärung einiger Zweifelsfragen, jedoch zu der hier grundlegenden Bestimmung des § 7 Abs. 2 WohnsiedlG. hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einer den Kaufpreis betreffenden Auflage keine nähere Anweisung. Es blieb also bei dem allgemeinen Grundgedanken (Kiefersauer, „Grundstücksverkehrsrecht", 1938, Anm. 3 zu § 7 WohnsiedlG., S. 126/27; Pfundtner-Neubert, „Das neue Deutsche Reichsrecht", Bd. IV g 3, Anm. 4 zu § 7 WohnsiedlG.), daß der § 7 WohnsiedlG. dem Schutz der Siedler dienen und daher grundsätzlich nur bei der Aufschließung von Baugelände für die minderbemittelten Volksschichten (zu denen die Kl. gewiß nicht zu rechnen sind) in Betracht kommen sollte, jedoch die Bildung eines angemessenen Preises nicht hindern und nur einen übermäßigen Gewinn ausschließen wollte. Der R.- u. PrWiMin. hatte auch in seinem Erlaß vom 27. Juni 1935 (RArbBl. 1934 Nr. 19 Teil 1 S. 161) hinsichtlich der Anwendung des § 7 Abs. 2 WohnsiedlG. den mit der Durchführung des WohnsiedlG. betrauten Verwaltungsbehörden — in Preußen der Landrat — enge Grenzen gezogen, daß Auflagen zur Erreichung anderer als siedlungspolitischer Ziele auf Grund des § 7 Abs. 2 nicht gemacht werden dürften, also preispolitische Ziele darüber hinaus nicht verfolgt werden sollten.

Mit dem RGes. zur Durchführung des Vierjahresplanes v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) und der VO. über das Verbot von Preiserhöhungen v. 26. Okt. 1936 (RGBl. I, 955) wurde die Preisüberwachung und die Einhaltung einer gleichbleibenden Preishöhe auf eine allumfassende ausnahmslose Rechtsgrundlage gestellt. Der Reichskommissar für die Preisbildung konnte fortan Höchstpreise für alle Güter und Leistungen, insbes. auch auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs, festsetzen. Durch die 5. Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung v. 6. Okt. 1937 (abgedr. bei Kiefersauer a. a. O. S. 29) wurden den unteren Verwaltungsbehörden, im Lande Preußen dem Landrat, diese Befugnisse zur Preisüberwachung bei Grundstücken übertragen und dementsprechend der Rechtsmittelzug geregelt. Dazu erging weiter der Runderlaß des Reichskommissars für Preisbildung v. 6. Okt. 1937 (JW. 1937, 2457), der die Bestimmungen der Grundstücksverkehrsbekanntmachung v. 26. Jan. 1937 (RGBl. I, 35) und das WohnsiedlG. v. 22. Sept. 1933 (RGBl. I, 659) betreffend die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage, die sich auf den Preis bezog, mit der allgemeinen Überwachung der Grundstückspreise in Einklang brachte:

„... 2. ... Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung ist es geboten, mit der sich aus dem Ges. v. 29. Okt. 1936 und der PreisstopVO. ergebenden Überwachung und Gestaltung der Grundstückspreise dieselben Behörden zu betrauen. Durch die 5. Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung habe ich deshalb den Landräten und Oberbürgermeistern insoweit die Aufgaben und Befugnisse der Preisbildungsstelle übertragen einschließlich des Rechts, alle Bewilligungen auf Grund von § 3 PreisstopVO. zu erteilen. Eine auf Grund der Grundstücksverkehrsbekanntmachung und des WohnsiedlG. erteilte Genehmigung gilt nunmehr gleichzeitig als Ausnahmebewilligung nach § 3 PreisstopVO. für den Fall, daß dies erforderlich sein sollte. Mit der vorstehend getroffenen Regelung sind, wie ich zur Klarstellung bemerke, die in dem Erlaß des R.- u. PrWiMin. v. 27. Juni 1934 hinsichtlich der Anwendung des § 7 Abs. 2 WohnsiedlG. gemachten Einschränkungen für die von mir mit der Preisbildung betrauten Behörden im Augenblick gegenstandslos. Das Beschwerderecht ist ebenso geregelt wie in der Grundstücksverkehrsbekanntmachung und im WohnsiedlG."

In derselben Richtung der einheitlichen Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken durch alle mit dem Grundstücksverkehr befaßten Behörden liegen die VO. vom 8. Juli 1938 (RGBl. I, 850) und der RdErl. des Reichskommissars für die Preisbildung v. 8. Juli 1938 (abgedr. bei Engelsing-Glissmann, „Preisbildung und Preisüberwachung", II A 29).

Der Landrat als untere Verwaltungsbehörde vereinigte somit in seinem Amte die umfassende und ausnahmslose Befugnis, die Grundstückspreise zu überwachen und in die Preisbildung auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs einzugreifen; zugleich war klargestellt, daß in allen Fällen, in denen der Landrat auf Grund der Grundstücksverkehrsbekanntmachung v. 26. Jan. 1937 und des WohnsiedlG. vom 22. Sept. 1933 eine Genehmigung erteilte, eine etwaige Überschreitung des Stoppreises durch den vertraglich vereinbarten Preis als genehmigt auf Grund des § 3 PreisstopVO. zu gelten habe. Aber auch der umgekehrte Fall einer Herabsetzung des vereinbarten Preises auf den Stoppreis war fortan möglich; die untere Verwaltungsbehörde konnte, wenn sie mit der Genehmigung des Grundstücksvertrages auf Grund der Grundstücksverkehrsbekanntmachung oder des WohnsiedlG. befaßt war, zugleich mit der Genehmigung den Preis herabsetzen. Eine Genehmigung verbunden mit einer auf den Preis bezüglichen Auflage erhielt nunmehr eine weit über das eigentliche Gesetz hinausgreifende Rechtswirkung. Daß die Auflage einer Preissenkung rechtlich möglich und zulässig ist, wird in dem RdErl. des Reichskommissars für die Preisbildung v. 16. März 1938 (JW. 1938, 1084) mit dem zutreffenden Hinweis bejaht, daß sowohl den unteren Behörden als auch den BeschwInst. die Befugnis des § 2 Ges. v. 29. Okt. 1936 in Verbindung mit den Bestimmungen der PreisstopVO. v. 26. Nov. 1936 zustehen; zugleich wird den Behörden zur Pflicht gemacht, in solchen Fällen zur Vermeidung rechtlicher Zweifel regelmäßig den § 2 Ges. vom 29. Okt. 1936 als Rechtsgrundlage mit anzuführen; ferner werden die Grundsätze für die Handhabung dieser Bestimmung herausgestellt: In der Regel die Versagung der Genehmigung bei einem volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Preis, ausnahmsweise bei öffentlichem Interesse die unmittelbare Herabsetzung des Preises auf das volkswirtschaftlich gerechtfertigte Maß. Der Erlaß schließt mit der Anweisung: „Da eine Preissenkung im Wege der Auflage Zweifel darüber aufkommen läßt, welche Rechtswirkung die Behörde erzielen will, empfehlen sich derartige Auflagen nicht. Ich ersuche deshalb, davon Abstand zu nehmen." Landrat und RegPräs. haben sich im vorl. Fall nicht an den Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung, einer Verwaltungsanordnung ohne Gesetzeskraft, gehalten. Zunächst ist eins festzustellen, daß trotz der Nichterwähnung des § 2 Ges. v. 29. Okt. 1936 kein Zweifel darüber aufkommen kann, daß die angeordnete Herabsetzung des vereinbarten Kaufpreises von 6000 ℛℳ auf 4500 ℛℳ eine Maßnahme auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Preisbildung von 1936 darstellt. Der Bekl. hatte im Beschwerdeverfahren die Anwendung des § 7 Abs. 2 WohnsiedlG. als zureichende Rechtsgrundlage für die Herabsetzung des Preises beanstandet, die Annahme einer Überhöhung des Preises als unberechtigt auf Grund seiner tatsächlichen Aufwendungen für den Grund und Boden bezeichnet sowie überhaupt das Platzgreifen der Preisstopvorschriften für diesen Verkauf bestritten. Wenn der RegPräs. die Beschw. des Bekl. zurückwies, so stützte er sich, wie sich aus den Gründen seines Bescheides vom 31. März 1939 eindeutig ergibt, auf seine rechtlichen Befugnisse als Preisbildungsstelle.

Somit enthält die Erteilung der Genehmigung unter der Auflage der Preisermäßigung von 6000 ℛℳ auf 4500 ℛℳ, die der Landrat im Genehmigungsverfahren gemäß dem WohnsiedlG. v. 22. Sept. 1933 unter dem 31. Jan. 1939 mit Anführung des § 7 Abs. 2 WohnsiedlG. als Rechtsgrundlage aussprach, zugleich die Entscheidung des Landrats als Preisprüfungsstelle mit den rechtlichen Befugnissen aus § 2 Ges. v. 29. Okt. 1936 i. Verb. m. der PreisstopVO. v. 26. Nov. 1936. Das Unterlassen der Anführung des § 2 a. a. O. und überhaupt das Nichtbeachten des RdErl. des Reichskommissars für die Preisbildung, von Preissenkung im Wege der Auflage Abstand zu nehmen, machen den Verwaltungsakt keineswegs völlig unwirksam; auch ein fehlerhafter Verwaltungsakt hat für die Beteiligten seine Rechtswirkungen. Von einem gesetzwidrigen Handeln der Behörden kann keine Rede sein; vielmehr ist und bleibt der Genehmigungsbescheid vom 31. Jan. 1939 gesetzmäßig, weil hierfür eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, und es bleibt nur die Aufgabe, den zwischen den Parteien entbrannten Streit über die Rechtsfolgen der unter einer Auflage erteilten Genehmigung zu entscheiden.

Mit der Genehmigung des Kaufvertrages vom 28. Okt. 1938 nach dem WohnsiedlG. ist also in Gestalt der beigefügten Auflage auch zugleich eine Anordnung auf Grund des PreisbildG. und der PreisstopVO. ergangen; der Landrat und RegPräs. vereinigten in ihrem Amt die Zuständig-

keit für beide Rechtsgebiete. Die Auflage als besonderer Bestandteil des Verwaltungsaktes, deren Erfüllung oder Nichterfüllung die ausgesprochene Genehmigung in ihrer Rechtswirksamkeit für das privatrechtliche Rechtsgeschäft nicht berührt (§ 9 AusfVO. v. 25. Febr. 1935), die vielmehr nach § 10 WohnsiedlG. gegebenenfalls im Verwaltungszwangsverfahren selbständig erzwungen werden konnte, war für die auf siedlungspolitischem Gebiet gelegenen Fälle und Tatbestände (Aufschließung und Bebauung, Baugestaltung, Schutz des Landschaftsbildes usw.) und in diesem eng begrenzten Raume der Wohnsiedlungspolitik auch für eine gewisse Beeinflussung der Preise gedacht, nicht aber für eine unmittelbar wirkende Preisherabsetzung. Die im Zuge der weiteren Rechtsentwicklung erst später geschaffene Befugnis des unmittelbaren Eingriffs in die Preisgestaltung sollte, wie eben ausgeführt, hinsichtlich der Preisüberwachung im Grundstücksverkehr mit allen behördlichen Verfahren auf Erteilung einer Genehmigung verbunden und ausgeübt werden. Die Anordnung einer Preisherabsetzung stellt sich nun nicht als eine „Auflage" im Sinne des herkömmlichen Rechtsbegriffs (vgl. Kiefersauer a. a. O., S. 124 ff.; Ronkel, „Ges. über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten", 1935, S. 29) dar, die zu erfüllen oder abzulehnen zunächst einmal in der freien Entschließung des Betroffenen steht und die gegebenenfalls gemäß § 10 WohnsiedlG. im Verwaltungswege erzwungen werden kann. Vielmehr wirkt die Anordnung unmittelbar auf die Preisabrede ein, ändert sie ohne weiteres Zutun der Vertragsparteien ab und ist nicht irgendwie von einer Unterwerfung des Betroffenen abhängig, bedarf also zur Durchsetzung schlechthin keines Verwaltungszwangsverfahrens. Dem steht nur scheinbar entgegen, daß der Landrat in einem Bescheid vom 23. Febr. 1939 den Kl. anheimgegeben hat, gegen den Bekl. Klage auf Einwilligung in die Abänderung des Vertrages zu erheben; denn später hat der Landrat unter dem 20. Juni 1939 die Kl. dahin beschieden, daß die Genehmigung nach dem WohnsiedlG. auch zugleich die Unbedenklichkeitsbescheinigung hinsichtlich des Preises bzw. eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 PreisstopVO. v. 26. Nov. 1936 sei. Die vom Landrat als Auflage bezeichnete Preisherabsetzung ist also in Wahrheit keine Auflage; die Anführung des § 7 Abs. 2 WohnsiedlG. ist durch die Anführung des § 2 PreisbildG. und § 1 PreisstopVO. zu ergänzen. Eine solche Ergänzung ist auch zulässig, das Gericht setzt sich dadurch keineswegs an die Stelle der Verwaltungsbehörden. Fehlerhafte Verwaltungsakte sind richtig zu stellen und so zu verstehen, wie sie von den Behörden wirklich gemeint sind und von den Betroffenen bei vernünftiger Einstellung verstanden werden. Es kann nicht der Wortlaut: „Genehmigt nach dem WohnsiedlG. mit der Auflage auf Grund des § 7 Abs. 2" eine entscheidende Bedeutung beanspruchen. Der entgegengesetzten Beurteilung durch das LG. ist nicht beizutreten, da es nach der gesamten Lage des Streitfalles nicht zweifelhaft sein kann, daß die Verwaltungsbehörden von sich aus unmittelbar den Kaufpreis auf Grund der Preisregelungsvorschriften herabsetzen wollten und auch herabgesetzt haben. Auch die Vertragsparteien haben dies so aufgefaßt; wenn der Bekl. den Genehmigungsbescheid in seiner rechtlichen Bedeutung nur nach dem angeführten WohnsiedlG. beurteilt wissen will, so ist dies darauf zurückzuführen, daß er den ihm nachteiligen Rechtsfolgen des behördlichen Eingriffs entgehen und nicht zur Erfüllung des Vertrages zu dem abgeänderten Inhalt angehalten werden will.

Aus dem Genehmigungsbescheid des Landrats und aus dem Beschwerdeentscheid des RegPräs. ist nicht zu entnehmen, ob die Verwaltungsbehörden entsprechend dem RdErl. des Reichskommissars für die Preisbildung vom 16. März 1938 (JW. 1938, 1084) die Voraussetzungen („das öffentliche Interesse") für eine Ausnahme der Regel der Versagung der Genehmigung bei einem volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Preis angenommen haben und welche Gründe für eine Bejahung des Ausnahmefalles der Genehmigung mit Herabsetzung des Preises auf das zulässige Maß für ausschlaggebend erachtet sind. Handelt es sich bei dem Runderlaß auch nur um eine Verwaltungsanordnung ohne Gesetzeskraft, so können doch die Betroffenen ihre Innehaltung durch die Verwaltungsbehörden verlangen. Jedoch ist das Gericht kraft der ausdrücklichen Vorschrift des § 6 PreisbildG. v. 29. Okt. 1936 nicht befugt, Verwaltungsanordnungen auf dem Gebiet der Preisüberwachung sachlich nachzuprüfen. Es erübrigt sich daher ein sachliches Eingehen auf das Vorbringen des Bekl. in dieser Hinsicht, daß ein öffentliches Interesse nicht angenommen werden könne.

Da es sich nach den obigen Ausführungen bei der vom Landrat vorgenommenen Preisherabsetzung nicht um eine Auflage im Sinne der herkömmlichen Rechtsauffassung handelt, entfällt für den Bekl. die Möglichkeit, durch Verzicht auf die Genehmigung und durch Unterlassen der beabsichtigten Siedlung sich der „Auflage" zu entziehen. Der Kaufvertrag vom 28. Okt. 1938 ist genehmigt, der Preis ist unmittelbar herabgesetzt; es bedarf nicht erst einer Unterwerfung der Betroffenen unter die Verwaltungsanordnung, geschweige denn einer Einwilligung des Bekl. in eine Abänderung des Vertrages zu einem niedrigeren Kaufpreis. Aus diesen Gründen vermag der Senat der entgegengesetzten Auffassung des landgerichtlichen Urteils, das die Klage abgewiesen hat, nicht beizupflichten.

Durch die Herabsetzung des Kaufpreises von 6000 RM auf 4500 RM ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß insoweit eine Überschreitung des Stoppreises vorliegt. Soweit der gesetzliche Höchstpreis überschritten ist, ist der Kaufvertrag vom 28. Okt. 1938 gemäß § 134 BGB. nichtig, im übrigen aber als rechtswirksam aufrechtzuerhalten. Die Rspr. hat sich unter der Führung des RG. (DR. 1939, 1633) überwiegend der Ansicht zugewandt, daß ein Rechtsgeschäft bei Verstoß gegen die Preisregelungsvorschriften — von dem Fall des verwerflichen Zusammenwirkens beider Vertragsteile bei dem Verstoß abgesehen — nicht nichtig sein soll, sondern zu dem zulässigen Preis gültig ist (LEHG in Celle: DR. 1940, 662; OLG. München: DR. 1940, 1306). Die Beschränkung der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts wegen eines Verstoßes gegen das gesetzliche Verbot der Preiserhöhung auf den Teil der Preisvereinbarung, der den zulässigen Stoppreis überschreitet, wird vor allem mit dem Sinn und Zweck der allgemeinen Preisregelung und mit den Bedürfnissen der Rechtssicherheit und des Geschäftsverkehrs gerechtfertigt; die Berufung einer Partei auf die an sich von Amts wegen anzuwendenden §§ 134, 139 BGB. mit dem Ziel, das Rechtsgeschäft als ganzes nichtig hinzustellen und von den Vertragspflichten befreit zu sein, wird deshalb nicht zugelassen. Für diese Rechtsansicht ist die Erwägung ausschlaggebend, daß die gesetzliche Regelung der Preisbildung und Preisüberwachung dem Verkäufer die Freiheit nicht habe lassen wollen, sich von dem Geschäft, das er vielleicht zu dem niedrigeren Stoppreis nicht abgeschlossen haben würde, dann loszusagen, wenn festgestellt wird, daß nur ein geringerer Preis als der vereinbarte zulässig sei. Diese Ansicht, der sich auch das BG. anschließt, hat in der Rechtslehre neben Billigung (Friemann: DR. 1940, 564) auch Widerspruch erfahren (Oehlschläger: DR. 1940, 301; Jeschke: DGWR. 1941, 1). Der Erfüllungszwang, der in dieser Aufrechterhaltung des preisstopwidrigen Rechtsgeschäfts zu dem Stoppreis liegt, wird zwar für Waren und für die zum Verkauf bestimmten Sachen allgemein bejaht, aber für den Grundstücksverkehr vielfach verneint. Daß die Preisstopgesetzgebung überhaupt den Grundstücksverkehr mit einbegreift, wird nicht in Abrede gestellt; jedoch wird von denen, die den Erfüllungszwang nicht schlechthin bejahen, als einer der entscheidenden Gründe angeführt, daß es zumal im Grundstücksverkehr regelmäßig genüge, das preisstopwidrige Geschäft nicht durchzuführen, daß es nur in Ausnahmefällen im öffentlichen Interesse liege, die Durchführung des Vertrages zu dem niedrigeren Stoppreis zu erzwingen, wie es auch der Reichskommissar für die Preisbildung in seinem RdErl. v. 16. März 1938 ausgeführt habe.

Der grundsätzliche Erfüllungszwang ist in der PreisstopVO. v. 26. Nov. 1936 und den weiteren Verordnungen nirgends ausdrücklich bestimmt. In dem RdErl. des Reichskommissars für die Preisbildung v. 16. März 1938 wird der Erfüllungszwang als rechtlich zulässig vorausgesetzt und des näheren, wann er ausnahmsweise verlangt werden müsse oder wann in der Regel davon abgesehen werden könne, für die Verwaltungspraxis geregelt. Es folgt aber nach der Auffassung des Senats der Erfüllungszwang notwendigerweise aus dem gesamten Sinn und Zweck der Preisgesetzgebung, so daß es keiner Erörterung bedarf, ob durch eine Verwaltungsanordnung ohne Gesetzeskraft,

wie sie der genannte Runderlaß darstellt, der Erfüllungszwang überhaupt erst geschaffen werden konnte; er war von Anfang an untrennbar mit den preisgesetzlichen Vorschriften verbunden. Es kann diese Rechtsauffassung nicht als fehlsam mit dem Hinweis darauf bekämpft werden, daß es seit jeher ein besonders entwickeltes Verfahren gibt, in öffentlichem Interesse Grund und Boden wider den Willen des Eigentümers gegen angemessene Entschädigung zu entziehen:

Die Enteignung.

Hieraus kann nur gefolgert werden, daß die neuere Rechtsentwicklung in Verfolg der Durchführung des Preisstops mit dem aus der Aufrechterhaltung preisstopwidriger Rechtsgeschäfte zu dem gesetzlich zulässigen Preis folgenden Erfüllungszwang ein Rechtsinstitut geschaffen hat, das im einzelnen Fall praktisch und wirtschaftlich einer Enteignung sehr nahe kommen kann.

Der Rechtsgrundsatz der Gültigkeit des Vertrages zu dem Stoppreis verträgt keine Ausnahme; er ist auch im Grundstücksverkehr anzuwenden, für Grundstücke kann nichts anderes als für sonstige Leistungen und Güter gelten. Nichtig ist nur die höhere Preisvereinbarung. Eine Anwendung des § 139 BGB. unter Zugrundelegung des unzweifelhaft zutage getretenen Willens des Verkäufers, zu einem niedrigeren als dem vereinbarten Preis nicht zu verkaufen, das ganze — formgültig abgeschlossene und behördlich genehmigte — Rechtsgeschäft nichtig sein zu lassen, ist nicht angängig. Die zwingende Notwendigkeit einer folgerichtigen Preispolitik gebietet, die einheitliche Behandlung aller Verstöße gegen die Preisstopvorschriften und verbietet jede unterschiedliche Behandlung zwischen den verschiedenen Arten der Güter. Der Güterverkehr muß auf gleichbleibender Preishöhe gehalten werden, ein gleichbleibendes Verhältnis zwischen Löhnen und Preisen gewahrt werden; bei Mangellagen darf kein Auftrieb der Preise geduldet werden. Grundstücke sind keine Waren und kein Gegenstand des Handels, Grund und Boden ist aber ein lebensnotwendiges Gut für die Erzeugung der Nahrung ebenso wie für die Schaffung von Siedlungen und Wohnungen und kann gegenüber den Gegenständen des täglichen Bedarfs keine Sonderstellung beanspruchen. Daher kann ein der Aufrechterhaltung des Rechtsgeschäfts zu dem Stoppreis entgegenstehender Wille der Parteien keine Beachtung finden.

Dieses Ergebnis kann nicht deshalb als untragbar bezeichnet werden, weil die Aufrechterhaltung des Rechtsgeschäfts zu dem Stoppreis praktisch für den Verkäufer einen unerwarteten Nachteil, für den Käufer einen unverdienten Vorteil bedeuten kann. Soll die Preispolitik das ungehemmte Auswirken von Angebot (bei Mangellagen) und Nachfrage (bei großer Geldflüssigkeit) verhindern, so kann es den Beteiligten nicht gestattet sein, sich der Auswirkung dieser staatlichen Wirtschaftslenkung zu entziehen, die Entgegennahme des Stoppreises als einer nicht für gleichwertig mit dem Grundstück erachteten Geldsumme abzulehnen und den gegenüber dem Stoppreis für wertvoller erachteten Sachwert zu behalten.

Von diesem Standpunkt aus ist es nur folgerichtig, daß die Entscheidung, ob die Erfüllung des Geschäfts durch Erteilung der Genehmigung unter gleichzeitiger Herabsetzung auf den Stoppreis zu verlangen oder ob nur die Durchführung des preisstopwidrigen Rechtsgeschäfts durch Versagung der Genehmigung zu verhindern ist, in der Hand der Verwaltungsbehörden liegt, die zur Anwendung der Preisregelungsvorschriften und zur Durchführung der staatlichen Preispolitik berufen sind. Nur die Verwaltungsbehörden haben zu entscheiden, ob das öffentliche Interesse den Erfüllungszwang fordert, was nach dem oben angeführten RdErl. des Reichskommissars für die Preisbildung v. 16. März 1938 auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs die Ausnahme sein soll. Daß eine solche Verwaltungsanordnung auch zugleich die privatrechtlichen Rechtsfolgen des preisstopwidrigen Vertrages beeinflußt, ist eine notwendige Folge des Verwaltungsaktes. Den Gerichten bleibt nur die rechtliche Möglichkeit, die privatrechtlichen Folgen des durch die Erteilung der verwaltungsrechtlichen Genehmigung zur vollen Rechtswirksamkeit erstarkten oder durch deren Versagung zur vollen Nichtigkeit zusammengesunkenen Rechtsgeschäfts zu bestimmen; daß hierbei von vornherein der Spielraum für die richterliche Entscheidung stark eingeschränkt ist, liegt auf der Hand und ist als notwendige Folge des von den Gerichten nach § 6 PreisbildG. v. 29. Okt. 1936 nicht nachzuprüfenden Verwaltungsaktes hinzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist der Einwand des Bekl., daß er bei einer Genehmigung des Vertrages zu einem anderen als dem vereinbarten Preis das Recht — wenn auch nur stillschweigend aus den Vereinbarungen zu entnehmen — habe, die Durchführung des Vertrages abzulehnen, zu erörtern: Der Einwand ist nicht begründet. Ein vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht (d. h. eine den Käufer bindende Abrede, den Verkäufer nicht gegen seinen Willen an den Vertrag mit einem niedrigeren Stoppreis als dem vereinbarten Preis festzuhalten), wobei die materielle Rechtsgültigkeit einer solchen Vereinbarung vorausgesetzt sei, obschon dies nach den vorherigen Ausführungen sehr umstritten, nach der Auffassung des Senats zu verneinen ist, ist nicht gegeben. Der Kaufvertrag vom 28. Okt. 1938 enthält keine Klausel, daß sich die Vertragschließenden bei einer behördlichen Herabsetzung des Kaufpreises das Recht vorbehalten, ob sie den Vertrag durchführen wollen oder nicht.

Aber auch ein nichtvertraglich vereinbartes, ein einseitig erwachsenes Rücktrittsrecht für den Bekl. wegen Fortfalls der Geschäftsgrundlage infolge behördlicher Änderung der Preisabrede in wesentlichem Umfang ist nicht zu gewähren. Daß die von beiden Vertragsschließenden in ihren Willensentschließungen zugrunde gelegte Geschäftsgrundlage wesentlich erschüttert ist, wenn der vereinbarte Preis von 6000 ℛℳ um ein volles Viertel auf 4500 ℛℳ durch behördlichen Eingriff herabgesetzt wird, ist ohne weiteres zuzugeben. Der Bekl. als Verkäufer steht auch bei der Veräußerung eines seit 1925 in seinem Besitz gewesenen Grundstück, das sicherlich alle die Jahre hindurch ein erheblicher Bestandteil seines Vermögens gewesen ist, in ganz anderer und engerer Beziehung zu dem Verkaufsgegenstand als sonst bei einer zum Verkauf bestimmten Ware oder einem Gegenstand des Handels. Wenn trotz dieser Sachlage ein Recht, sich von dem Vertrag einseitig freizumachen, dem Bekl. nicht zugestanden werden kann, so sind die Gründe hierfür in dem Sinn und Zweck der gesamten Vorschriften über Preisregelung und -Überwachung zu finden, die schlechthin die Aufrechterhaltung jedes preisstoppwidrigen Rechtsgeschäfts zu dem zulässigen Preis gebieten, die keinem der Beteiligten ein Ausweichen vor diesem Zwang zur Einhaltung einer gleichbleibenden Preishöhe gestatten, die schließlich die Entscheidung über die Frage der Preispolitik, ob im einzelnen Fall schon das bloße Verhindern der Durchführung preisstoppwidriger Rechtsgeschäfte (d. h. die Versagung der Genehmigung) genügt, also von dem Erfüllungszwang abgesehen werden kann, einzig und allein in die Hand der dazu berufenen Verwaltungsbehörden (vgl. RdErl. des Reichskommissars für die Preisbildung v. 16. März 1938) legt. Daher kann auf Grund zivilrechtlicher Bestimmungen kein Recht zum Lossagen von dem behördlich genehmigten, aber auf den Stoppreis herabgesetzten Kaufvertrag zugebilligt werden.

Somit ist der Bekl. zur Erfüllung des unter einer Auflage genehmigten Vertrages zu dem herabgesetzten Preis von 4500 ℛℳ verpflichtet.

Der Klageantrag zu 1 auf Erfüllung des Vertrages Zug um Zug gegen Zahlung des noch ausstehenden Kaufpreises von 2500 ℛℳ ist daher begründet. Unbegründet ist die unter Ziffer 2 des Klageantrages erhobene Feststellungsklage. Zwar sind die Voraussetzungen des § 256 ZPO. an sich gegeben, es fehlt aber an der sachlichen Voraussetzung für die Feststellung der behaupteten Schadensersatzpflicht des Bekl. wegen seiner verzögerten Leistung, nämlich an einem Verzug. Der Verzug setzt nach § 285 BGB. ein Verschulden voraus. Die unrichtige Beurteilung einer Rechts- oder Sachlage hindert in der Regel nicht das Verschulden. Es sind strenge Anforderungen zu stellen, wenn ein Rechtsirrtum das Verschulden ausschließen soll (RGRKomm., Anm. 1 zu § 285 BGB.). Im vorl. Streitfall kann dem Bekl. kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er seine Pflicht zur Erfüllung des Vertrages geleugnet hat. Es handelte sich um bisher ungeklärte Rechtsfragen, die sehr umstritten und zweifelhaft sind. Der Bekl. hat Erkundigungen eingezogen und ist dem Rechtsrat seiner rechtskundigen Berater gefolgt, die für ihre Ansicht beachtliche Gründe anführen

konnten. Ein Verschulden ist daher zu verneinen und die Feststellungsklage daher als unbegründet abzuweisen.

(OLG. Stettin, Urt. v. 7. Jan. 1941, 1 U 14/40.) [R.]

Bemerkung: Vgl. zu dieser Entscheidung den Aufsatz des LGR. Dr. Friemann beim Reichskommissar für die Preisbildung: „Die Rechtsfolgen des Preisverstoßes im Grundstücksverkehr" in diesem Heft S. 1121. D. S.

*

6. OLG. — § 4 der 2. Anordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen v. 17. Nov. 1939 (DRAnz. Nr. 272 v. 20. Nov. 1939) erklärt den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge von einem Verbraucher an einen anderen Verbraucher nur nach vorheriger Schätzung durch die DAT. und Nachweis derselben durch Vorlage der Schätzungsurkunde für zulässig. Ein Kaufvertrag, der gegen diese Vorschrift verstößt, ist deshalb aber nicht gemäß § 134 BGB. nichtig; es tritt lediglich eine Herabsetzung des vereinbarten Kaufpreises auf den gesetzlichen Höchstpreis ein. †)

Der Kl. hat vom Bekl. durch privatschriftlichen Vertrag vom 26. Nov. 1939 die in K. betriebene Kolonialwarengroßhandlung auf die Dauer von 10 Jahren (1. Jan. 1940 bis 31. Dez. 1949) für 2100 RM jährlich gepachtet. Die Firma des Bekl. wird von dem Kl. fortgeführt, das Pachtverhältnis wird durch die Hinzufügung des Inhabers nach außen kenntlich gemacht. Zur Pachtung gehören die eingerichteten Büro-, Speicher- und Lagerräume mit Nebengelaß. Der Kl. hat ferner die ausstehenden Forderungen und Schuldverbindlichkeiten übernommen. Nach einer weiteren Vertragsbestimmung hatte der Kl. zum 1. Jan. 1940 das Warenlager für 7000 RM käuflich zu übernehmen und auch einen Framolieferwagen gegen Zahlung von 1400 RM zu erwerben. Schließlich ist neben einem Wettbewerbsverbot auch ein Vorkaufsrecht auf das Pachtgrundstück vereinbart.

In Erfüllung des Vertrages hat der Kl. den streitigen Framolieferwagen übernommen und 1400 RM an den Bekl. gezahlt. Eine vorherige Schätzung des Wagens ist unterblieben. Erst am 11. April 1940 hat der Kl. den Wagen von der Deutschen Automobil-Treuhand-GmbH. schätzen lassen; ausweislich der Urkunde betrug der Schätzwert in diesem Zeitpunkt 925 RM.

Der Kl. hat den Lieferwagen von der Übernahme an bis zum Sommer 1940 benutzt; er hat im Frühjahr 1940 einen anderen Wagen gekauft. Er führt aus, der Kaufvertrag über den Framolieferwagen sei nichtig, weil der Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges von einem Verbraucher an einen anderen Verbraucher nur zulässig sei, wenn vorher die Schätzung des Wagens durch die DAT. erfolgt ist. Der Schätzwert sei zugleich der Höchstpreis für den gebrauchten Wagen. Der Kl. verlangt deshalb Rückzahlung des Kaufpreises unter Gutbringung eines Benutzungsentgelts für die Zeit des Gebrauchs von 315 RM und beantragt dementsprechend die Verurteilung des Bekl. zur Zahlung von (1400 — 315 =) 1085 RM nebst Zinsen Zug um Zug gegen Rückgabe des Lieferwagens.

Der Bekl. bestreitet eine Pflicht zur Rückerstattung des Kaufpreises und Zurücknahme des Wagens, indem er geltend macht, der Kauf sei rechtswirksam abgeschlossen. Beide Streitteile seien bei der Übernahme des Wagens davon ausgegangen, daß keine Taxe erforderlich sei, weil der Lieferwagen für die gepachtete Firma weiterlief. Allenfalls sei, so führt er weiter aus, der Kaufvertrag unter Herabsetzung des vereinbarten Preises auf den Höchstpreis gültig. Für den Fall der Rückgewähr der beiderseitigen Leistungen müsse eine neue Abschätzung erfolgen, da die Abnutzung in der Gesamtzeit des Gebrauchs höher als 315 RM zu bemessen sei. Er selber habe den Wagen Anfang Oktober 1939 für 1485 RM neu angeschafft und ihn lediglich bis zum Tag der Übernahme durch den Kl. benutzt.

Das AG. hat die Klage abgewiesen, indem es den Kaufvertrag für rechtswirksam erachtet. Hiergegen hat der Kl. Berufung mit dem Antrag eingelegt, unter Abänderung des Urteils den Bekl. zur Zahlung von 1085 RM nebst Zinsen seit dem 1. Jan. 1940, und zwar Zug um Zug gegen Herausgabe des Framolieferwagens I H 12 386 zu verurteilen, hilfsweise zur Rückzahlung von 160 RM ohne die angebotene Zug-um-Zug-Leistung.

Das BG. erkannte nach dem Hilfsantrag des Kl. und wies die Mehrforderung ab.

Der Kaufvertrag über den Framolieferwagen ist rechtsgültig abgeschlossen.

Nach der zweiten Anordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen v. 17. Nov. 1939 (DRAnz. Nr. 272 v. 20. Nov. 1939) ist nach § 4 der Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges von einem Verbraucher an einen anderen Verbraucher nur zulässig, wenn das Fahrzeug innerhalb des vorhergehenden Monats von einer Schätzungsstelle der DAT. nach den vom Reichskommissar für die Preisbildung gebilligten Richtlinien abgeschätzt ist und die Schätzung durch Vorlage der Schätzungsurkunde nachgewiesen werden kann; der in der Schätzungsurkunde festgestellte Schätzwert gilt als Höchstpreis des Fahrzeuges. Da die Schätzung des Framolieferwagens bei Abschluß des Pachtvertrages vom 26. Nov. 1939 und bei der Übernahme am 1. Jan. 1940 unterblieben und erst auf Betreiben des Kl. am 11. April 1940 erfolgt ist, liegt fraglos ein Verstoß gegen § 4 der genannten Anordnung vor. Daß eine Abschätzung des Wagens deshalb unterlassen werden könnte, weil der Lieferwagen für die von dem Pächter fortgeführte Firma des Bekl. weiterlief, ist nicht richtig; denn es handelt sich um einen regelrechten Verkauf des Kraftfahrzeuges; die Fortführung der Firma durch den Erwerber ist in diesem Zusammenhang ohne entscheidenden Einfluß.

Aus diesem Verstoß gegen § 4 a. a. O. folgt nun aber nicht, wie der Kl. zur Rechtfertigung seines Klagebegehrens ausgeführt hat, eine Nichtigkeit des Kaufvertrages gemäß § 134 BGB. Die angezogene Anordnung vom 17. Nov. 1939 ist von dem Reichskommissar für die Preisbildung erlassen, dessen Befugnisse auf § 2 Ges. zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) beruhen. Zweck dieser Anordnung ist, wie aus der Überschrift und aus den gesamten einzelnen Bestimmungen zu entnehmen ist, die Preisregelung bzgl. gebrauchter Kraftfahrzeuge. Deshalb ist die von der Rechtslehre und von der Rspr. (DR. 1939, 1633 und 1940, 1306) hinsichtlich solcher Preisregelungen überwiegend gebilligte Rechtsauffassung auch auf die Verkäufe von gebrauchten Kraftwagen anzuwenden, wonach eine Überschreitung des Höchstpreises den Bestand des Vertrages nicht berührt; es tritt lediglich eine Herabsetzung des vereinbarten Kaufpreises auf den gesetzlichen Höchstpreis ein. Die Parteien bleiben an den Vertrag gebunden. Dieses Ergebnis entspricht allein dem Zweck der gesunden Preisregelungsgesetzgebung und insbes. der Absicht der PreisstopVO. v. 30. Nov. 1936 (RGBl. I, 956).

Die am 11. April erfolgte Schätzung des Wagens beläuft sich auf 925 RM. Die Abnutzung des Wagens hat der Kl. selbst auf 315 RM bemessen, welcher Betrag unter Berücksichtigung der gesamten Umstände und insbes. der in dem strengen Winter 1940 eingeschränkten Benutzungsmöglichkeit von Januar bis zum April 1940 auf keinen Fall als zu niedrig im Interesse des Bekl. bezeichnet werden kann. Der Höchstpreis für den Erwerb des Wagens am 1. Jan. 1940 betrug daher 1240 RM. Zu diesem Preis ist der Kaufvertrag gültig und aufrechtzuerhalten.

Es kann nun aus den Bestimmungen über die Abschätzung gebrauchter Kraftwagen nichts wesentlich und grundlegend Abweichendes gegenüber den Vorschriften über den Preisstop gefolgert werden. Es ist fraglos ein Unterschied anzuerkennen: während der Stoppreis schlechthin der richtige Preis sein will, ist die Schätzung des gebrauchten Kraftwagens zunächst nur die Vorankündigung des Höchstpreises und will dadurch vorher auf die Willensentschließung der Beteiligten Einfluß nehmen. Das kann aber als so entscheidend nicht angesehen werden. Es kann auch aus dem Wortlaut des § 4 der zweiten Anordnung vom 17. Nov. nichts Entscheidendes über die Rechtswirksamkeit der Kaufverträge, die unter Nichtbeachtung der vorherigen Abschätzung geschlossen werden, hergeleitet werden. Zwar spricht § 4 davon, daß der Verkauf nur „zulässig" sei, wenn das Kraftfahrzeug abgeschätzt sei und die Schätzung durch gleichzeitige Vorlage der Urkunde nachgewiesen werden könne. Aber bei der heutigen allgemein weniger strengen Formulierung gesetzlicher Bestimmungen in technischer Hinsicht ist diesem Wortlaut nicht ohne weiteres

die gesetzgeberische Absicht zu entnehmen, dadurch die Nichtigkeit des dagegen verstoßenden privatrechtlichen Rechtsgeschäfts auszusprechen. Es ist vielmehr durchaus vertretbar, auch hierin nur ein im bisherigen Sinne wirkendes Gebot an den Käufer und Verkäufer zu erblicken, durch welches den Preisregelungsvorschriften in einer besonders eindringlichen Form Beachtung verschafft werden soll. Die allgemeinen Gründe, aus denen bisher die Rspr. bei Zuwiderhandlungen gegen die PreisstopVO. zu der einschränkenden Auffassung der Aufrechterhaltung des Rechtsgeschäfts zu dem gesetzlichen Höchstpreis gelangt ist, treffen auch hier zu. Denn im Grunde genommen ist der Sinn und der Zweck der zweiten Anordnung vom 17. Nov. 1939 nur der, für gebrauchte Kraftfahrzeuge Höchstpreise zu bestimmen. Die abweichende Entscheidung des OLG. Zweibrücken in der DJ. 1940, 1250 kann nicht gebilligt werden; sie beruht augenscheinlich auf dem ungewöhnlich starken Gegensatz des vereinbarten Preises von 3000 RM zu dem Schätzungswert von 470 RM. Es hat auch in der Rechtslehre die von dem Justitiar Dr. Süßkoch bei dem Reichskommissar für die Preisbildung vertretene im wesentlichen auf den eben behandelten Ausdruck „unzulässig" gestützte Rechtsauffassung (DR. 1940, 888), wonach bei einem Verstoß gegen den Schätzungszwang das Rechtsgeschäft nichtig sei, Widerspruch erfahren; die von Dr. Brunn in DR. 1940, 672 gemachten Ausführungen hält der Senat für zutreffend. Entscheidend steht aber im Vordergrund, daß es sich auch bei der genannten Anordnung vom 17. Nov. 1939 in erster Linie um Preisregelungsvorschriften handelt, bei deren Nichtbeachtung lediglich die Überschreitung des Höchstpreises der Rechtswirksamkeit entbehrt, im übrigen aber das Rechtsgeschäft zu dem gesetzlichen Höchstpreis bestehen bleibt. In dem Sonderfall des Handels mit gebrauchten Kraftfahrzeugen sind zwar Sonderbestimmungen über Schätzungszwang usw. erlassen, die aber nach ihrem ausgesprochenen Zweck über die Preisregelung nicht hinausgehen und deshalb auch zivilrechtlich nicht schwerer und schärfer als sonst die Vorschriften über die Ermittlung und Festsetzung des Stoppreises bzw. des gesetzlichen Höchstpreises und seine Auswirkungen im einzelnen Fall bewertet werden können. Das Interesse der Allgemeinheit an Aufrechterhaltung der Kaufverträge zu dem zulässigen Preise ist deshalb auch hier entscheidend.

Der Kaufvertrag über den Framolieferwagen ist daher zu dem Höchstpreis von 1240 RM rechtswirksam abgeschlossen. Nur bzgl. des Überpreises von 160 RM liegt eine Rechtsunwirksamkeit vor, die den Kl. zur Rückforderung dieses Betrages berechtigt (§ 812 Abs. 1 BGB.).

(OLG. Stettin, Urt. v. 20. Jan. 1941, 2 U 104/40.) [R.]

*

7. OLG. — § 4 Anordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen v. 17. Nov. 1939. Der Kaufvertrag über ein gebrauchtes Kraftfahrzeug ohne vorherige Abschätzung ist nichtig. Der Kauf wird nicht zum nachträglich festgestellten Schätzwert aufrechterhalten. †)

Die Kl. kaufte durch schriftlichen Vertrag vom 20. Dez. 1939 vom Bekl. einen gebrauchten Lastkraftwagen zum Preise von 2200 RM., worauf 1550 RM angezahlt wurden. Der Rest sollte nach erfolgter Schätzung ausbezahlt werden. Sofern sich bei der Prüfung herausstellen sollte, daß das Fahrzeug Mängel aufwies, die — entgegen der zugesicherten Bruch- und Rißfreiheit — auf einen Bruch oder Riß zurückzuführen seien, müßte über den Preis eine neue Vereinbarung erfolgen. Am 15. Mai 1940 ist das Fahrzeug abgeschätzt worden, nachdem die Kl. zwischenzeitlich den Wagen überholen und eine Flüssiggasanlage hatte einbauen lassen. Die Schätzung lautet dahin, daß vor der Überholung, die durch vorgelegte Rechnungen nachgewiesen sei, und vor dem Einbau der Flüssiggasanlage das Fahrzeug einen Wert von 600 RM gehabt habe.

Die Kl. ist der Auffassung, daß der Kaufvertrag als solcher bestehen bleibe, aber als zum amtlichen Schätzwert abgeschlossen gelte. Sie begehrt Rückzahlung des danach zuviel gezahlten Betrages. Sie behauptet, die Parteien seien übereinstimmend davon ausgegangen, daß der Schätzwert als Kaufpreis zu gelten habe; man habe angenommen, daß das Fahrzeug entsprechend dem vereinbarten Kaufpreis geschätzt werden würde. Die Schätzung habe sich ohne ihre Schuld verzögert, da der Wagen beim Kauf nicht fahrbereit gewesen sei und die Reparatur sich infolge schwieriger Materialbeschaffung hinausgezogen habe. Der Wagen sei bis zur Abschätzung nicht benutzt worden. Der Bekl. hat sich zu den Behauptungen der Kl. nicht erklärt, sondern nur eingewandt, daß der Kauf mangels vorausgegangener Abschätzung nichtig sei. Er ist nur bereit, die erhaltenen Zahlungen gegen Rückgabe des Fahrzeugs, vorbehaltlich etwaiger weiterer Verrechnungen, zurückzugeben.

Das AG. ist der Rechtsauffassung des Bekl. gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Die Berufung war ohne Erfolg.

Das OLG. führt zunächst aus, daß es nicht der Klarstellung bedürfe, ob die Parteien eine Umgehung des Gesetzes, insbes. eine Überschreitung des Schätzwertes, beabsichtigt hätten, sofern Bruch- und Rißmängel sich nicht ergaben. Auch wenn die Behauptungen der Kl. zuträfen, entbehre der Kaufvertrag der Rechtswirksamkeit.

Nach § 4 Abs. 1 der Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung v. 17. Nov. 1939 ist der Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs nur zulässig, wenn es innerhalb des vorhergehenden Monats von einer zugelassenen Schätzungsstelle abgeschätzt worden ist. Der Senat hat in seiner Entsch. v. 10. Okt. 1940, 2 U 93/40 ausgeführt, daß nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung die Abschätzung die unerläßliche Voraussetzung für den Verkauf bildet und der verbotswidrig abgeschlossene Kaufvertrag nach § 134 BGB. nichtig ist, da sich aus der Anordnung ein anderes nicht ergibt. Der Gesetzgeber hat sich nicht darauf beschränkt, für gebrauchte Kraftfahrzeuge Höchstpreise festzusetzen. Er verbietet darüber hinaus schlechthin, ohne vorherige Feststellung des Höchstpreises einen Kauf abzuschließen. Es soll vor dem Kaufabschluß für beide Beteiligte Klarheit darüber geschaffen werden, welcher Wert dem gebrauchten Fahrzeug von der berufenen Schätzungsstelle beigemessen wird und zu welchem Preis der Wagen demgemäß höchstens verkauft werden darf. Diese Klarstellung vor dem Verkauf soll die Grundlage für die Entschließung beider Vertragsparteien bilden mit der Folge, daß nicht nur der Käufer, sondern auch der Verkäufer vor Nachteilen geschützt wird. Dieser Gesichtspunkt ist in der angeführten Entscheidung des näheren dargelegt worden (DJ. 1940, 1250).

Inzwischen sind zwei Entscheidungen veröffentlicht worden, die zu einem von der Entscheidung des erk. Senats abweichenden Ergebnis gelangen (OLG. Hamm vom 2. Aug. 1940 [1]): HöchstRRspr. 1940, 1374 und OLG. Celle v. 7. Dez. 1940: DR. 1941, 278). Das OLG. Hamm verweist auf die reichsgerichtliche Rspr. bei Verstößen gegen Preisvorschriften und mißt der — gegenüber der 1. Anordnung v. 29. April 1939 und 30. Juni 1939 abgeänderten — Fassung der 2. Anordnung v. 17. Nov. 1939 keine Bedeutung bei. Dem Einwand von Süßkoch (DR. 1940, 898), daß die Gestattung der nachträglichen Feststellung des Schätzwertes eine sachlich nicht gerechtfertigte Unsicherheit über die Höhe des zulässigen Preises in die Rechtsbeziehungen der Beteiligten bringen würde, hält es entgegen, daß die rechtliche Möglichkeit der nachträglichen Abänderung einer unbilligen Vertragsleistung vielfach gegeben sei, so im Falle der §§ 315 Abs. 3 Satz 1, 319 Abs. 1 Satz 2 BGB., bei Verstößen gegen die PreisstopVO. v. 26. Nov. 1936 und auch in gewissen Fällen im Rahmen der Anordnung v. 17. Nov. 1939. Das OLG. Celle führt aus, es sei dem Sinn der Anordnung Genüge geschehen, wenn nach den Kaufbedingungen der Kaufpreis nach den Vorschriften der Anordnung festgestellt werden solle, sei es auch nachträglich. Die gegenteilige Auffassung hafte am Wortlaut und sei dadurch mittelbar einem Ansteigen der Preise dienstbar, was gerade durch die Anordnung bekämpft werden solle.

Demgegenüber ist vorweg darauf hinzuweisen, daß ein eindeutig zum Ausdruck gebrachter gesetzgeberischer Wille nicht im Wege richterlicher „Auslegung" außer Kraft gesetzt werden kann. § 4 der Anordnung erklärt in völlig klarer Fassung den Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs für unzulässig, wenn dasselbe nicht innerhalb des vorhergehenden Monats abgeschätzt worden ist.

[1]) Muß richtig heißen: OLG. Breslau v. 20. Juni 1940. D. S.

Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, daß der Gesetzgeber, der Reichskommissar für die Preisbildung, damit einen anderen Sinn verbunden hätte, als der eindeutige Wortlaut besagt. Vielmehr könnte das Gegenteil aus der eingehenden Abhandlung des Justitiars beim Reichskommissar, also beim Gesetzgeber, Dr. Süßkoch (DR. 1940, 888 ff.) gefolgert werden, der mehrfach betont, daß jedem Verkauf eine Abschätzung unbedingt vorhergehen müsse und ohne sie ein Vertrag niemals abgeschlossen werden dürfe. Ein Verkauf ohne vorherige Abschätzung sei mithin auch dann unzulässig, wenn er die ausdrückliche Abrede enthalte, daß der Kaufpreis der noch festzustellende Schätzwert sein solle.

Die Absicht des Preiskommissars geht dahin, daß vor dem Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs für die Beteiligten völlig klare Verhältnisse über den Preis geschaffen werden sollen. Dies hängt mit den Gründen zusammen, die — über die PreisstopVO. v. 26. Nov. 1936 hinaus — zu einer besonderen Regelung für den Handelsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen geführt haben. Es ergab sich, daß bei gebrauchten Kraftfahrzeugen der nach der PreisstopVO. zulässige Preis für die Beteiligten sehr schwer zu bestimmen war. Dadurch wurde eine nicht erträgliche Unsicherheit in den volkswirtschaftlich bedeutsamen Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen getragen. Dies hat zur Einführung des Schätzzwanges bei einer zugelassenen Schätzungsstelle geführt. Und zwar muß die Schätzung vor dem Verkauf erfolgen, damit beide Beteiligte eine sichere Grundlage für ihre Entschließung besitzen, Käufer wie Verkäufer vor Nachteilen bewahrt werden und Streitigkeiten vorgebeugt wird.

Daß diese Regelung eine zwecklose Erschwerung des Kraftfahrzeughandels bedeute und dadurch mittelbar einem Ansteigen der Preise diene, kann nicht anerkannt werden. Die Unbequemlichkeit der Abschätzung ist nicht zu umgehen. Die vorherige Abschätzung hat aber den großen Vorteil, daß klare Verhältnisse geschaffen werden, ehe die Vertragsparteien sich binden. Der Hinweis des OLG. Hamm, daß seit Inkrafttreten der PreisstopVO. jeder Käufer, der sich nicht vor Vertragschluß genügend um die Ermittlung des richtigen Preises bemüht habe, mit einer nachträglichen Abänderung des vereinbarten Preises rechnen müsse, besagt nichts für die Auslegung des § 4. Denn gerade der Umstand, daß die Ermittlung des „richtigen" Preises bei gebrauchten Kraftfahrzeugen besonders schwierig ist und die Abweichung des Vertragspreises von ihm ungewöhnlich häufig und stark war, hat im Interesse eines möglichst sicheren und reibungslosen Handelsverkehrs zu der Sonderregelung für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge geführt. Ob die vom OLG. Hamm angeführten beiden Fälle einer nachträglichen Abänderung des Schätzwertes trotz vorheriger Abschätzung doch wieder zu einer — vom Willen der Vertragsparteien unabhängigen — Änderung des Kaufpreises führen, mag dahingestellt bleiben. Denn der Umstand, daß fast jede Regel gewisse, praktisch unvermeidbare Ausnahmen erleiden muß, besagt nichts gegen die Zweckmäßigkeit und die bewußte Aufstellung der Regel und kann daher nicht als Stütze für die Auslegung dienen, die das OLG. Hamm dem § 4 gibt.

Die beiden abweichenden Entscheidungen sind von der irrigen Meinung beeinflußt, die Anordnung bezwecke lediglich die Verhinderung ungerechtfertigt hoher Preise, also den Schutz des Käufers. In Wirklichkeit ist der Zweck der Anordnung weit umfassender: sie will den Handelsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen in geordnete Bahnen lenken, indem sie für beide Teile durch den Zwang zur vorherigen Abschätzung eine sichere Grundlage ihrer Entschließung schafft. Eben deshalb greifen — worauf auch Dr. Süßkoch a. a. O. hinweist — die vom RG. (DR. 1939, 1634) angeführten Gründe dafür, daß vom Gesetzgeber nicht die Nichtigkeit eines jeden gegen die Preisregelung verstoßenden Kaufgeschäfts gewollt sein könne, hier nicht ein. Denn wenn die Anordnung v. 17. Nov. 1939 befolgt wird, kann eine Unsicherheit hinsichtlich der Rechtsgültigkeit von Kaufverträgen über gebrauchte Kraftfahrzeuge aus Preisgründen gar nicht entstehen. Die Rechtslage ist vielmehr klar: ein Verkauf zu einem Preise, der den innerhalb des vorhergehenden Monats festgestellten Schätzwert nicht übersteigt, ist rechtsgültig; ein Verkauf ohne eine solche Schätzung ist schlechthin unzulässig. Nur dann, wenn die Abschätzung nach dem Verkauf zugelassen wäre, würde in den Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien eine Unsicherheit eintreten. Dem hat der Gesetzgeber durch das in § 4 ausgesprochene Gebot aber gerade vorgebeugt.

Eine andere Auffassung würde zu einer einseitigen Begünstigung des Käufers führen, der es in der Hand hätte, sich dadurch in den Besitz eines gebrauchten Kraftfahrzeugs zu setzen, daß er dem der Bestimmungen unkundigen Verkäufer unbedenklich den geforderten Preis bewilligt, um nachher eine Abschätzung herbeizuführen und den Verkäufer am Verkauf zum wesentlich niedrigeren Schätzwert festzuhalten. Es sei nur an die unzähligen Besitzer stillgelegter Kraftfahrzeuge gedacht, die wohl geneigt sind, ihren Wagen zu einem Preis zu verkaufen, der dem Gebrauchswert entspricht, den das Fahrzeug für sie besitzt, die aber den Wagen über den Krieg durchhalten wollen, wenn sie diesen Preis nicht erzielen können. Die Belange dieser Kraftfahrzeugbesitzer erscheinen nicht minder schutzwürdig als diejenigen der Kaufliebhaber. Der Käufer soll vor überhöhten Preisen geschützt, aber nicht in die Lage versetzt werden, sich gebrauchte Kraftfahrzeuge durch — meist schwer nachweisbare — unlautere Machenschaften zu erschleichen. Dem wird wirksam durch die Bestimmung vorgebeugt, daß ein Verkauf ohne vorherige Abschätzung unzulässig und damit rechtsunwirksam ist. Denn durch die vorherige Abschätzung wird Klarheit auch für den Verkäufer geschaffen.

In einer — zustimmenden — Besprechung des eingangs genannten Urteils vom 10. Okt. 1940 weist LGR. Cochems („Altwagenkauf und Preisstop" in der KölnZtg. 1940 Nr. 650/651) mit Recht ergänzend darauf hin, daß eine nachträgliche Feststellung des Schätzwertes mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses in den meisten Fällen praktisch überhaupt nicht möglich sei. Ein Beispiel hierfür bietet der vorl. Fall, in welchem die Abschätzung des Fahrzeugs — nach der Darstellung der Kl. ohne ihre Schuld — erst fünf Monate nach dem Kauf erfolgt ist, und zwar nachdem der Wagen inzwischen überholt und eine Flüssiggasanlage eingebaut worden war. Es kann unmöglich Aufgabe des Schätzers sein, ein Kraftfahrzeug nach einem früheren Zustand abzuschätzen, den er selbst nicht kennt, der ihm vielmehr vom Käufer bezeichnet und gegebenenfalls durch Rechnungen glaubhaft gemacht wird. Selbst wenn der andere Teil — was hier nicht geschehen ist — zu Gehör kommt, liegt es außerhalb der Aufgabe des Schätzers, den früheren Zustand zu ermitteln und das Fahrzeug in diesem früheren Zustand abzuschätzen. Statt der angestrebten Klarheit, Sicherheit und Zuverlässigkeit im Verkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen würde das Gegenteil hervorgerufen. Auch diese Erwägung muß dazu führen, daß die Schätzung grundsätzlich dem Kauf voranzugehen hat, wie dies dem klaren und eindeutigen Wortlaut des § 4 entspricht. Andernfalls ist der Kaufvertrag unzulässig und damit nichtig.

(OLG. Zweibrücken, Urt. v. 20. Febr. 1941, 2 U 156/40.)

Anmerkung zu 6 und 7: Die beiden Entscheidungen sind die bisher letzten Glieder in einer längeren Reihe einander widersprechender Entscheidungen von OLG. zu der Frage, ob ein ohne vorherige Abschätzung abgeschlossener Kaufvertrag über ein gebrauchtes Kraftfahrzeug nichtig ist oder nicht. Für die Nichtigkeit haben sich neben dem OLG. Zweibrücken, das bereits in einer früheren Entscheidung vom 10. Okt. 1940 (DJ. 1940, 1250) den gleichen Standpunkt vertreten hat, unter anderem ausgesprochen das OLG. Naumburg in einer anscheinend nicht veröffentlichten Entsch. v. 8. Mai 1940 (6 U 44/40) und das OLG. Hamm in einer anscheinend ebenfalls nicht veröffentlichten Entsch. v. 8. Juli 1940 (11 U 108/40). Die Nichtigkeit verneint haben außer dem OLG. Stettin z. B. das OLG. Breslau in einer Entsch. v. 20. Juni 1940 (HöchstRRspr. 1940, 1374) und das OLG. Celle in einer Entsch. v. 7. Dez. 1940 (DR. 1941, 278). Die Verfechter der letzteren Ansicht stützen sich im wesentlichen darauf, daß die Zweite Anordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen v. 17. Nov. 1939 in ihrer Gesamtheit lediglich eine Preisvorschrift sei, und daß daher ein Verstoß gegen die Anordnung in irgendeiner Richtung nach der bekannten Rspr. des RG. (DR. 1939, 1633) den Kaufvertrag nicht nichtig mache, sondern in dem zulässigen Umfang bestehen

lasse, da ein gegenteiliger Wille des Gesetzgebers in der Anordnung nicht zum Ausdruck gekommen sei. Die Anhänger der anderen Ansicht betonen demgegenüber, daß die hier in Rede stehende Bestimmung der Anordnung über die Bedeutung einer reinen Preisvorschrift hinausgehe und ausdrücklich neben der Einhaltung eines bestimmten Preises noch eine weitere, hiervon völlig unabhängige Handlung vor Abschluß des Kaufvertrages vorschreibe, deren Unterlassung notwendigerweise die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge haben müsse. Diese Ansicht verdient den Vorzug vor der ersteren.

Davon auszugehen ist bei der Betrachtung der Rechtslage, daß nach § 134 BGB. bei Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts die Regel ist; eine weniger weitgehende Rechtswirkung tritt danach nur dann ein, wenn sich dies aus dem Gesetz ergibt. Es muß also aus dem Gesetz selbst irgendwie hervorgehen, daß ein Verstoß nicht die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge haben soll. Bei den Preisvorschriften wird ein derartiger Wille des Gesetzgebers in Übereinstimmung mit der Rspr. des RG., die allerdings gerade in letzter Zeit bzgl. des Grundstücksverkehrs eine gewichtige Einschränkung erfahren hat (Entsch. v. 30. Jan. 1941, V 99/40: DJ. 1941, 408), regelmäßig ohne weiteres als gegeben angenommen werden können, da diese Vorschriften lediglich die Überschreitung bestimmter Preise bei einem Veräußerungsgeschäft, aber nicht dieses Veräußerungsgeschäft an sich verhindern sollen. Dies muß aber auf die eigentlichen Preisvorschriften beschränkt bleiben. Wenn eine Verordnung oder Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung oder einer anderen zur Rechtsetzung auf dem Preisgebiet befugten Stelle neben reinen Preisvorschriften auch noch andere Vorschriften enthält, muß es für diese Vorschriften bei der Regel des § 134 BGB. verbleiben, außer wenn sich aus der einzelnen Vorschrift selbst etwas anderes ergibt. Daß die Vorschrift des § 4 Abs. 1 der obengenannten Anordnung nicht eine reine Preisvorschrift ist, kann nicht bestritten werden. Diese Vorschrift ist zwar auch mit zum Zwecke der Preisregelung ergangen. Sie enthält aber nicht selbst eine Preisregelung, sondern schreibt mit der Verpflichtung zur Vornahme einer vorherigen Abschätzung eine von der Preisbildung völlig verschiedene Handlung besonderer Art vor, die lediglich erst die Grundlage für eine künftige Preisbildung abgeben soll. Bei dieser Vorschrift hätte also nach dem oben Gesagten irgendwie zum Ausdruck kommen müssen, daß ein Verstoß nicht die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge haben sollte. Dies ist nicht geschehen. Weder ausdrücklich noch auch nur andeutungsweise findet sich in dieser Vorschrift irgend etwas dafür, daß nach dem Willen des Gesetzgebers auch bei Unterbleiben der Abschätzung vor Abschluß des Kaufvertrages der Vertrag wirksam und die Abschätzung noch nachträglich möglich sein soll. Vielmehr sprechen Wortlaut, Inhalt und Zweck der Vorschrift überzeugend für das Gegenteil.

Zunächst ist der Wortlaut der Vorschrift klar und eindeutig. Nach der Vorschrift ist der Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs durch einen Verbraucher „nur zulässig, wenn das Fahrzeug innerhalb des vorhergehenden Monats ... abgeschätzt worden ist". Die vorherige Abschätzung soll also eine notwendige Voraussetzung für den Verkauf sein, ein Kaufvertrag ohne vorherige Abschätzung soll unzulässig sein. Dies kann aber nur dann erreicht werden, wenn ein solcher Kaufvertrag für nichtig erklärt wird; das Bestehenbleiben des Vertrages in irgendeiner Form und zu irgendeinem Teil ist mit der angeordneten Unzulässigkeit des Vertrages unvereinbar. Der Vertrag muß also vollständig in Wegfall kommen, er kann auch nicht lediglich in beschränktem Umfang aufrechterhalten werden.

Dieses Ergebnis wird unterstützt durch das in § 4 Abs. 1 der Anordnung noch weiter aufgestellte Erfordernis, daß bei dem Verkauf die Abschätzung durch Vorlage der Schätzungsurkunde nachgewiesen werden kann. Danach muß also, wenn der Kaufvertrag zulässig sein soll, zu der vorherigen Abschätzung die Möglichkeit des Nachweises der Abschätzung hinzutreten. Eine derartige Möglichkeit besteht nicht, wenn die Abschätzung noch gar nicht stattgefunden hat. Dieser Mangel kann auch nicht durch eine nachträgliche Abschätzung geheilt werden. Hiermit wird lediglich die Abschätzung selbst nachgeholt, nicht aber die Möglichkeit des Nachweises der Abschätzung bei Abschluß des Kaufvertrages. Diese Möglichkeit kann überhaupt nicht wieder eintreten, sie ist mit dem erfolgten Vertragsschluß endgültig verlorengegangen. Wenn die Möglichkeit des Nachweises der Abschätzung nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift eine notwendige Voraussetzung für den Vertragsschluß sein soll, muß aber mit dem Wegfall dieser Voraussetzung auch der Vertrag selbst hinfällig werden. Auch aus diesem Grunde kann also die Folge der Unterlassung der vorherigen Abschätzung nur die Nichtigkeit des Vertrages sein.

Eine weitere Bestätigung dieser Ansicht ergibt sich, wenn man den Zweck der Vorschrift des § 4 Abs. 1 der Anordnung in Betracht zieht. Die Vorschrift zielt erkennbar darauf ab, die Vertragsparteien vor Abschluß des Vertrages über die Höchstgrenze des zulässigen Preises genau zu unterrichten und so die Gefahr einer Preisüberschreitung von Anfang an auszuschließen. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn die Abschätzung des Kraftfahrzeugs tatsächlich vor Abschluß des Kaufvertrages erfolgt. Da nach der Anordnung (§ 4 Abs. 2) der höchstzulässige Preis durch den Schätzwert bestimmt wird, und dieser für jedes einzelne Kraftfahrzeug einer besonderen Feststellung bedarf, ist vor der Abschätzung völlig ungewiß, wo im einzelnen Fall die Höchstgrenze des zulässigen Preises liegt. Die Vertragsparteien haben auch — abweichend von dem Fall der Ermittlung eines Stoppreises an Hand vergleichbarer Geschäfte — überhaupt keine Anhaltspunkte dafür, wie hoch etwa der Schätzwert sein könnte, da die Richtlinien, nach denen die Schätzungsstellen der DAT. tätig werden, der Öffentlichkeit nicht weiter bekannt sind und auch nur von geübten Fachleuten richtig angewendet werden können. Damit diese Ungewißheit der Vertragsparteien spätestens bei Vertragsschluß beseitigt ist, hat die Anordnung die vorherige Abschätzung vorgeschrieben. Der damit verfolgte Zweck würde aber unerreicht bleiben, wenn die Abschätzung auch noch nachträglich erfolgen könnte. Darum muß das Unterbleiben der Abschätzung dem Abschluß des Kaufvertrages überhaupt entgegenstehen und einen gleichwohl erfolgten Vertragsabschluß unwirksam machen.

Die letzten Zweifel an der Richtigkeit dieser Ansicht werden beseitigt, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Rechtslage sein würde, wenn das Fehlen der Abschätzung bei Abschluß des Kaufvertrages nicht die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge haben würde. Da die Abschätzung in jedem Fall zur Feststellung der Zulässigkeit des vereinbarten Kaufpreises erforderlich sein würde, so würde bis zur Nachholung der Abschätzung ungeklärt bleiben, inwieweit der Vertrag der Höchstpreisvorschrift des § 4 Abs. 2 der Anordnung widersprechen und demgemäß ungültig sein würde. Es würde also insoweit ein Schwebezustand eintreten, der erst durch die nachträgliche Abschätzung sein Ende finden würde. Die Dauer dieses Schwebezustandes würde ganz in das Belieben der Vertragsparteien gestellt sein. Denn diese könnten die Nachholung der Abschätzung, da eine Frist hierfür nicht gesetzt ist, beliebig lange hinauszögern und gegebenenfalls sogar gänzlich in Fortfall kommen lassen. Ein solches Ergebnis wäre vom preisrechtlichen Standpunkt aus völlig untragbar und daher vom Reichskommissar für die Preisbildung durch Aufnahme einer Frist für die nachträgliche Abschätzung in den § 4 der Anordnung wohl auf jeden Fall von vornherein ausgeschlossen worden. Die Tatsache, daß der Reichskommissar für die Preisbildung eine solche Fristbestimmung nicht vorgenommen hat, zeigt klar, daß er bei Erlaß der Anordnung mit dem Eintritt eines Schwebezustandes der geschilderten Art überhaupt nicht gerechnet hat. Dies aber erweist wiederum einwandfrei, daß der Abschluß des Kaufvertrages der letzte Termin für die Vornahme der Abschätzung sein sollte, daß eine Nachholung der Abschätzung nicht möglich sein sollte, und daß demgemäß ein ohne vorherige Abschätzung geschlossener Kaufvertrag von Anfang an wirkungslos sein sollte. Danach ist also die Absicht des Gesetzgebers einwandfrei dahin festzustellen, daß ein unter Verstoß gegen den Schätzzwang abgeschlossener Kaufvertrag in vollem Umfang nichtig sein soll.

Mit den vorliegenden beiden Entscheidungen dürfte der Streit über die in ihnen behandelte Frage seinen Höhepunkt überschritten haben. Seit dem 15. März 1941 gilt die

Zweite Anordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen v. 17. Nov. 1939 nicht mehr. Sie ist mit diesem Tage abgelöst worden durch die Dritte Anordnung zur Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen v. 28. Febr. 1941 (RAnz. Nr. 56 v. 7. März 1941). Der § 4 dieser Anordnung trägt den durch die bisherige Regelung des Schätzzwangs beim Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs durch einen Verbraucher entstandenen Schwierigkeiten Rechnung und bringt eine erhebliche Auflockerung des Schätzzwanges. Er bestimmt zunächst, daß zwar regelmäßig für die Höchstgrenze des Kaufpreises, wie bisher, der Schätzwert bei Abschluß des Kaufvertrages maßgebend sein soll, daß aber die Vertragsparteien einen anderen Zeitpunkt für die Feststellung des Schätzwerts vereinbaren können. Er schreibt dann weiter vor, daß die Abschätzung auch in Zukunft vor dem für die Feststellung des Schätzwerts entscheidenden Zeitpunkt zu erfolgen hat, stellt jedoch durch den Zusatz „unbeschadet der Gültigkeit des Kaufvertrages" zugleich klar, daß ein Unterbleiben der Abschätzung bis zu diesem Zeitpunkt nicht den Vertrag nichtig macht. Er setzt schließlich in der Erkenntnis, daß der durch die Unterlassung der Abschätzung eingetretene Schwebezustand nicht eine unbestimmte Zeit hindurch andauern kann, für die Nachholung der Abschätzung eine Ausschlußfrist von zwei Monaten nach dem vorgenannten Zeitpunkt und bringt damit zum Ausdruck, daß mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist nunmehr der Vertrag hinfällig, also nichtig wird. Mit dieser Regelung dürfte einerseits sowohl den Belangen der Beteiligten wie auch den Bedürfnissen des Preisrechts genügt sein und andererseits einem so heftigen Streit über die Absichten des Gesetzgebers, wie er hinsichtlich des § 4 der bisher maßgeblichen Zweiten Anordnung in der Rspr. entstanden ist, von Anfang an vorgebeugt sein.

LGR. Dr. Süßkoch, Justitiar beim RfPr., Berlin.

Vertragshilfe, Abwicklung von Lieferverträgen

8. OLG. — §§ 2 Abs. 3, 7, 8 VHV. Das Vorhandensein einer Zwangshypothek schließt die richterliche Vertragshilfe nicht aus.

AG. hat den Antrag des Schuldners auf richterliche Vertragshilfe abgelehnt, weil die Forderung der Erben, für die vollstreckt werden soll, durch die Zwangshypothek von 1929 gesichert sei. Dieser Grund rechtfertigt die Ablehnung nicht. Die VHV. will durch die Sondervorschriften in §§ 2 Abs. 3, 7 u. 8 den Grundkredit sichern und seine Beeinträchtigung verhüten. Dieses Motiv kann aber bei einer Zwangshypothek, die keine Vermögensanlage bedeutet, sondern durch einen Vollstreckungsakt entsteht, nicht wirksam werden (vgl. auch Hubernagel-Künne, „Die Vertragshilfe des Richters", Anm. 6b zu § 2 VHV.). Auch die Bestimmungen des § 8 VHV. sprechen für diese Auffassung; denn sie setzen ein Fälligwerden der hypothekarisch gesicherten Forderung voraus, während der durch die Zwangshypothek zur Vollstreckung gebrachte Anspruch stets fällig ist (ähnlich auch die HFV. v. 22. Dez. 1938 [RGBl. I, 1905]).

Da klare Verhältnisse geschaffen werden müssen und Ausnahmen nicht zugelassen sind, kann auch nicht anerkannt werden, daß der Umstand eine Änderung herbeigeführt haben könnte, daß die Zwangshypothek schon viele Jahre hindurch besteht und die Gläubigerin die Beitreibung ihrer Ansprüche nicht weiterverfolgt hat. Der Beschluß des AG. war daher aufzuheben, und dem AG. war Gelegenheit zu geben, den Antrag von neuem auf seine Begründung zu prüfen.

(OLG. Darmstadt, 2. ZivSen., Beschl. v. 10. Febr. 1941, 2 W 4/41.)

*

9. OLG. — §§ 1, 2 VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940. Aufhebung eines Liefervertrags über eine ursprünglich für den Export bestimmte Ware. Grundsätze für die Zubilligung einer Entschädigung. †)

Die Antragsgegnerin hat am 12. Juni und 5. Juli 1939 bei der Antragstellerin insgesamt 8400 Dutzend Toledo-Messer bestellt. Die Ware sollte im Sommer und Herbst 1939 geliefert werden. Die Antragsgegnerin, eine Exportfirma, wollte sie nach Übersee verschiffen. Ausgeliefert worden sind nur 600 Dutzend im August 1939, die Herstellung und Auslieferung des Restes stockte infolge des Kriegsausbruchs und der ihm vorhergehenden Spannungen. Da diese Ereignisse auch die Ausfuhr nach Übersee unmöglich machten, hat die Antragsgegnerin die noch ausstehenden 7800 Dutzend Messer im Januar 1940 an die Firma W. in Hamburg verkauft. W. hat die Menge seinerseits an die Firma L. in Hamburg abgesetzt. L. selbst beabsichtigt, die Messer im Inland zu vertreiben.

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin im Frühjahr und Sommer 1940 wiederholt erklärt, sie verlange Auslieferung der Aufträge. Diese meint, die Erfüllung der Lieferverträge sei ihr zur Zeit unmöglich und könne ihr nicht zugemutet werden, und hat deshalb im August 1940 beantragt, die Verträge nach § 2 VertragshilfeVO. v. 20. April 1940 aufzuheben.

Die Antragsgegnerin hat dem widersprochen und hilfsweise darum gebeten, ihr eine Entschädigung zuzubilligen.

Dem Aufhebungsantrag war zu entsprechen. Die Antragsstellerin hat ihn in der mündlichen Verhandlung vorm Vertragshilfegericht in erster Linie darauf gestützt, daß die Messer, die ursprünglich für Übersee bestimmt gewesen waren, von L. jetzt im Inland vertrieben werden sollen, daß das Exportgeschäft sich also in ein Inlandgeschäft verwandelt habe und daß ihr angesichts der verschiedenen Behandlung dieser beiden Arten von Geschäften bei der Rohstoffbewirtschaftung die Erfüllung der Aufträge deshalb nicht mehr zugemutet werden könne. Das ist richtig. Zunächst ist folgendes in Betracht zu ziehen:

Die Antragstellerin erhält von der für sie zuständigen Fachgruppe ein Kontingent für die Erledigung von Ausfuhraufträgen und ein solches für Aufträge, die zum Absatz im Inland bestimmt sind. Die Antragstellerin müßte deshalb, wenn sie die Aufträge jetzt ausliefern wollte, die nötigen Rohstoffe ihrem Inlandskontingent entnehmen; schon das wäre ihr aber nicht zuzumuten, da das Inlandskontingent nicht dazu bestimmt ist, mit so wenig lohnergiebiger Ware belastet zu werden, wie das die Toledo-Messer sind. Selbst wenn man aber annehmen wollte, daß die Antragstellerin die Messer nicht aus dem ihr jetzt jeweils anfallenden Inlandskontingent, sondern aus den Rohmaterialien herstellen müßte, die sie — anscheinend noch aus der Zeit vorm Krieg — bei sich lagern hat, und wenn man ihr weiter zumuten wollte, daß sie die Messer herstellen müßte ohne Rücksicht darauf, daß die Menge, in der sie Bestecke herstellen darf, gleichfalls beschränkt ist, kommt doch folgender ausschlaggebender Gesichtspunkt hinzu. Die Antragstellerin kann die Messer nur dann liefern, wenn ihr die dazu nötigen Niete geliefert werden. Sie hat bei ihrem ständigen Lieferanten am 6. Juli 1939 — also unmittelbar nach dem Eingang der Bestellungen der Antragsgegnerin — 130000 Stück = 10833 Dutzend Niete bestellt, hat darauf aber nur 16820 Stück = 1401 Dutzend geliefert erhalten. Der Lieferant hat jetzt überhaupt kein Rohmaterial für die Herstellung derartiger Niete mehr zur Verfügung. Er hat zwar im Januar 1940 die Lieferung weiterer Niete in Aussicht gestellt, aber nur in der Annahme, daß es sich bei den Aufträgen, zu deren Fertigstellung die Niete verwendet werden sollten, um Exportaufträge handele. Zur Herstellung der hier streitigen 7800 Dutzend Messer, die im Inland abgesetzt werden sollen, kann die Antragstellerin also in absehbarer Zeit keine Niete von ihrem Lieferanten erwarten. Daß ihr aber auch keine andere Nietefabrik jetzt solche Niete liefern wird, nimmt das Gericht aus eigener Kenntnis der Lage auf dem Eisenrohstoffmarkt als sicher an. Auch die Antragsgegnerin hat das nicht in Abrede stellen können.

Aus alledem ergibt sich, daß die Erledigung der hier

streitigen Aufträge für die Antragstellerin infolge der Kriegsauswirkungen auf dem Gebiete der Rohstoffbewirtschaftung und der Erzeugungslenkung zeitweilig unmöglich geworden ist, und zwar einmal deshalb, weil sie für die nunmehr als Inlandsgeschäft zu behandelnden Aufträge keine Niete erhalten kann, und zum zweiten, weil es ihr nicht zuzumuten ist, ihr Inlandskontingent an Eisen oder Stahl oder ihre Vorräte an diesen Rohstoffen für so wenig lohnergiebige Aufträge zu verbrauchen, wie es die streitigen sind. Die Voraussetzungen des § 1 AbwicklungsVO. v. 20. April 1940 sind mithin gegeben.

Die Antragsgegnerin beruft sich demgegenüber zu Unrecht darauf, daß die Antragstellerin dem Vertreter R. am 25. und 29. Jan. 1940 die Auslieferung der Bestellungen zugesagt hat; denn die Antragstellerin hat bei dieser Zusage angenommen, daß die Messer, wie von Anfang an beabsichtigt, ins Ausland gehen sollten, daß es sich also noch um ein Exportgeschäft handele. Für diesen Fall wäre sie aber bereit gewesen, aus ihren Vorräten die Messer herzustellen, und für diesen Fall rechnete sie auch bestimmt damit, daß N. ihr Niete liefern werde. Daß die Messer im Inland vertrieben werden sollten, hat die Antragstellerin erst im März oder April 1940 erfahren. Seitdem hat sie aber immer erklärt, daß sie nicht mehr liefern könne.

Bei Prüfung der Frage, in welcher Form der Antragstellerin Vertragshilfe zu gewähren ist, erschien es richtig, ihrem Antrag stattzugeben und die Abschlüsse, soweit sie nicht bereits erfüllt sind, völlig aufzuheben. Der Anregung der Antragsgegnerin, ihr wenigstens die Lieferung eines, dem Kontingent der Antragstellerin angepaßten Teils der Bestellung zuzusprechen, konnte schon um deswillen nicht entsprochen werden, weil die Antragstellerin nicht damit rechnen kann, daß ihr auch nur ein Teil der Niete geliefert wird, die sie zur Herstellung der Messer braucht.

Das Gericht sah sich aber auch nicht veranlaßt, der Antragstellerin die Zahlung einer Entschädigung an die Gegnerin aufzuerlegen. Ihr eine solche Entschädigung für den entgangenen Gewinn zuzubilligen, erschien unangemessen, da auch die Antragstellerin den Gewinn nicht erhält, mit dem sie beim Abschluß des Geschäfts gerechnet hatte, und da die Außerkraftsetzung der Abschlüsse auf ein vom Willen der Parteien unabhängiges Ereignis — den Krieg — zurückzuführen ist. Daß die Antragsgegnerin ihren Abnehmern aber schadenersatzpflichtig wird, wenn sie ihnen die Messer nicht liefert, hat sie nicht schlüssig dartun können. Es steht nicht einmal fest, ob sie die Messer an die Firma W. fest und ohne Lieferungsvorbehalt verkauft hat, denn die vom Gerichte angeforderte beglaubigte Abschrift des Vertrags hat sie nicht eingereicht.

Nach alledem konnte die Aufhebung der Verträge keine Entschädigung für die Antragsgegnerin zur Folge haben.

Die Gerichtskosten zwischen den Parteien zu teilen, erschien angemessen (§ 7 AbwicklVO., § 21 Abs. 4 Satz 2 VHV.).

(Vertragshilfegericht beim OLG. Jena, Beschl. vom 11. Jan. 1941, 5 AR 31/40.)

Anmerkung: Die VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 (RGBl. I, 671) stellt den Vertragsparteien die Vertragshilfe des Richters zur Verfügung, wenn die Erfüllung eines Liefervertrages durch die Kriegsauswirkungen (insbesondere auf dem Gebiete der Rohstoffbewirtschaftung und Lenkung der Erzeugung und des Arbeitseinsatzes) zeitweilig unmöglich geworden oder so stark erschwert ist, daß dem Lieferer die Lieferung der Ware oder dem Besteller die Abnahme der Ware nicht zugemutet werden kann. Der Richter kann den Lieferungsvertrag aufheben oder ändern sowie nach billigem Ermessen dem einen oder dem anderen Teil die Zahlung einer Entschädigung auferlegen. Zuständig ist das OLG., das in der Besetzung mit zwei Richtern und einem Sachverständigen (aus den Kreisen der Industrie oder des Handels) entscheidet. Die Beschwerde geht an das Vertragshilfegericht beim RG., wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 10000 ℛℳ übersteigt oder wenn das OLG. die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen hat.

Die VO. hat hauptsächlich den Zweck, den Parteien unfruchtbare und zeitraubende Prozesse über die Frage zu ersparen, ob eine Leistung im strengen Sinne des § 275 BGB. unmöglich geworden oder so erheblich erschwert worden ist, daß die Erschwerung nach Treu und Glauben der Unmöglichkeit gleichgestellt werden muß. Außerdem ermöglicht die VO. es dem Richter (dank der ihm erteilten weitgehenden Ermächtigung), eine der jeweiligen Sachlage angepaßte Regelung der Lieferungspflicht und der Geldleistungen vorzunehmen.

M. E. hat der Richter in dem vorstehenden Beschluß von seinen Befugnissen einen rechtlich zutreffenden und wirtschaftlich zweckmäßigen Gebrauch gemacht. Der Beschluß dürfte zugleich bestätigen, daß Fälle dieser Art für die streitschlichtende Tätigkeit des Vertragshilferichters besonders geeignet sind.

MinDirig. Dr. Vogels, Berlin.

Lohnpfändungsverordnung

10. LG. — § 6 LohnpfändVO. 1940. Im Rahmen von § 6 LohnpfändVO. hat das Vollstreckungsgericht bei dem Pfändungsantrage eines nichtehelichen Kindes den Unterhaltsanspruch eines zweiten nichtehelichen Kindes auch dann zu berücksichtigen, wenn dessen Vorhandensein nur aus dem Vorbringen des Gläubigers hervorgeht.

Ein nichteheliches Kind beantragte, wegen rückständiger Unterhaltsbeiträge das Arbeitseinkommen des Vaters zu pfänden. Der Schuldner hatte für eine Ehefrau und zwei minderjährige Kinder zu sorgen. Außerdem besaß er noch ein zweites nichteheliches Kind, wie aus dem Vortrage des Gläubigers hervorging. Sein Nettoeinkommen betrug in der Woche 53,56 ℛℳ. Das AG. hatte dem Schuldner nach § 6 der Verordnung zusammen 44 ℛℳ wöchentlich pfandfrei belassen, d. h. 24 ℛℳ für ihn selbst, 8 ℛℳ für seine Ehefrau und je 6 ℛℳ für seine beiden ehelichen Kinder. In den Nettoüberschuß von 44 ℛℳ sollten sich die beiden nichtehelichen Kinder teilen. Die Hälfte dieses Überschusses war zugunsten des die Vollstreckung betreibenden nichtehelichen Kindes gepfändet worden.

Gegen diese Entscheidung wendete sich der Gläubiger und wünschte auf den vorl. Fall die Anwendung der Grundsätze, die das KG. in seiner Entscheidung vom 13. April 1939 niedergelegt hat (DR. 1939, 1337). Der Gläubiger beantragte, daß für ihn 22,4% des wöchentlich 24 ℛℳ netto übersteigenden Arbeitseinkommens des Schuldners gepfändet werde. Er wies darauf hin, daß die neue LohnpfändVO. an der Rechtslage nichts geändert habe, da die in § 8 unter b getroffene Bestimmung inhaltlich der VO. vom 7. April 1938 entspreche.

Das LG. hat die Beschw. des Gläubigers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß er jedenfalls Anspruch auf denjenigen Betrag habe, den ein gewöhnlicher Gläubiger nach § 5 LohnpfändVO. pfänden könne. Das LG. führt aus:

Es trifft zu, daß die VO. v. 7. April 1938 ihrem wesentlichen Inhalte nach durch § 8 der Verordnung aufrechterhalten worden ist. Hiernach kann das Vollstreckungsgericht nach wie vor dem Schuldner auf Antrag über die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Verordnung hinaus einen Teil des an sich pfändbaren Arbeitseinkommens ausnahmsweise belassen, wenn dies mit Rücksicht auf seine besonders umfangreichen gesetzlichen Unterhaltspflichten geboten ist und überwiegende Belange des pfändenden Gläubigers nicht entgegenstehen. Es handelt sich aber in § 8 unter b um eine zugunsten des Schuldners getroffene Vorschrift und nicht um eine Bestimmung, die zugunsten des Gläubigers erlassen worden ist.

Im vorl. Fall hat das AG. dem Schuldner dasjenige belassen, was für seinen eigenen Unterhalt und den seiner Familie notwendig ist. Die Richtsätze des KG., die nach wie vor hier gelten, sind beachtet. Für die Ehefrau ist 8 ℛℳ anzusetzen, für jedes eheliche Kind 6 ℛℳ und für den Schuldner selbst 24 ℛℳ in der Woche. Nur wenn der Schuldner sich gegen diese Art der Berücksichtigung seiner Unterhaltspflichten wenden würde, könnte überhaupt die Entscheidung des KG. v. 13. April 1939 in Frage

kommen. Im übrigen kann dahingestellt bleiben, ob und in welchem Umfange jene Entscheidung des KG. überhaupt nach dem Inkrafttreten der LonpfändVO. noch eine praktische Bedeutung hat.

Der Gläubiger trägt selbst vor, daß der Schuldner ein zweites nichteheliches Kind hat. Dies hat das Vollstreckungsgericht nach § 6 der Verordnung zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu dem bisherigen Recht (§ 856 Abs. 3 ZPO.) spricht die Verordnung in § 6 Abs. 2 klar aus, daß die nichtehelichen Kinder untereinander gleichen Rang haben. Deshalb muß der Anspruch eines zweiten nichtehelichen Kindes im Rahmen von § 6 der Verordnung auch dann berücksichtigt werden, wenn das Vollstreckungsgericht nur aus dem Vortrage des Gläubigers das Vorhandensein des zweiten nichtehelichen Kindes erfährt. Das ist nach Ansicht des BeschwG. um so mehr nötig, als das Gesetz im Abs. 2 von § 6 die sogenannte Vorratspfändung eingeführt hat. Ein nichteheliches Kind kann auch wegen seiner künftig erst fällig werdenden Unterhaltsansprüche das Arbeitseinkommen des Vaters pfänden. Mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses erwirbt das nichteheliche Kind alsbald ein Pfandrecht auch wegen seiner künftigen Forderungen, und zwar mit den Rechtswirkungen des § 904 ZPO. Das Pfandrecht dieses nichtehelichen Kindes geht dann allen späteren Pfändungen vor. Ein zweites nichteheliches Kind würde also in den meisten Fällen völlig leer ausgehen, wenn nicht die Möglichkeit bestände, seine Unterhaltsansprüche schon bei der Pfändung des ersten nichtehelichen Kindes zu berücksichtigen.

Die Verordnung sagt nicht, mit welchem Betrage das zweite nichteheliche Kind nach § 6 anzusetzen ist. Das BeschwG. ist der Ansicht, daß es dem gesunden Volksempfinden am besten entspricht, wenn der Nettoüberschuß unter die beiden nichtehelichen Kinder in gleicher Weise verteilt wird. Das entspricht der Bestimmung der Verordnung, wonach die nichtehelichen Kinder untereinander gleichen Rang haben.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung darf dem Schuldner im Rahmen der Richtsätze des KG. und der Richtlinien der AllgVfg. des RJM. v. 10. Jan. 1940 (DJ. 1940, 95) nicht mehr verbleiben, als er pfandfrei erhalten würde, wenn ein gewöhnlicher Gläubiger nach § 5 pfändete. Im gegebenen Fall würde ein gewöhnlicher Gläubiger nach § 5 der Verordnung wöchentlich 2,35 ℛℳ pfänden können. Es ist dies derjenige Betrag, der bei einem Schuldner mit vier Unterhaltsberechtigten als pfändbar gilt.

In dem angefochtenen Beschluß war nicht ausgesprochen worden, daß der Gläubiger mindestens den Satz des § 5 pfänden könnte. Deshalb ist seine Beschw. mit dieser Maßgabe zurückgewiesen worden.

(LG. Berlin v. 17. Febr. 1941, 209 T 532/41.)

*

11. LG. — § 3 LohnpfändVO. 1940. Die Kriegsbesoldung ist nicht identisch mit Wehrsold, sondern nach allgemeinen Grundsätzen pfändbar.

Das nichteheliche Kind des Schuldners beantragte, wegen rückständigen Unterhalts dessen Forderung an die Standortgebührenstelle in X. auf Kriegsbesoldung in Höhe des monatlich 100 ℛℳ übersteigenden Betrages zu pfänden. Das AG. lehnte den Antrag unter Berufung auf § 3 Ziff. 6 LohnpfändVO. 1940 ab.

Auf die Beschw. des Gläubigers hat das LG. den beantragten Pfändungsbeschluß mit folgender Begründung erlassen:

Der § 3 Ziff. 6 LohnpfändVO. v. 30. Okt. 1940 zählt die unpfändbaren an Wehrmachtsangehörige auf Grund des Einsatz-WehrmachtGebG. gewährten Bezüge abschließend auf. Darin ist die vor dem Inkrafttreten der LohnpfändVO. durch die 2. DurchfVO. zu dem Einsatz-WehrmachtGebG. v. 28. Febr. 1940 (RGBl. I, 447) eingeführte „Kriegsbesoldung" nicht mit genannt. Sie ist mit dem in § 3 LohnpfändVO. 1940 Ziff. 6 aufgeführten „Wehrsold" nicht identisch, sondern ihrem Wesen nach von den dort genannten, für die Befriedigung unmittelbarer persönlicher Bedürfnisse des Wehrmachtsangehörigen bestimmten Leistungen verschieden. Die Kriegsbesoldung ist daher nach den §§ 5, 6 LohnpfändVO. 1940 pfändbar. Der beantragte Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, der dem Schuldner auf jeden Fall den notwendigen Unterhalt freiläßt, mußte erlassen werden.

(LG. Berlin v. 3. März 1941, 209 T 1156/41.)

12. KG. — §§ 6, 8 LohnpfändVO. v. 30. Okt. 1940; VollstrMißbrG. v. 13. Dez. 1934.

1. Die wirtschaftlich günstigen Verhältnisse des Stiefvaters eines ehelichen Kindes scheiden bei dessen Vollstreckung gegen seinen Vater aus.

2. Auf eine allgemeine Preissteigerung kann sich ein solcher Schuldner angesichts von Preisstop und Rationierung nicht berufen.

3. Wegen besonderer Aufwendungen, zu denen die Art des Berufes zwingt, kann der Satz des für den Schuldner persönlich Notwendigen auch nach der neuen LohnpfändVO. erhöht werden.

Ein Behördenangestellter hatte gegenüber dem auf Antrag des Gläubigers, seines ehelichen Kindes, erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß Vollstreckungsschutz auf Grund des Ges. v. 13. Dez. 1934 und Herabsetzung der monatlichen Pfändung auf 10 ℛℳ begehrt.

Das AG. hatte in Änderung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die Pfändung auf 40 ℛℳ monatlich beschränkt.

Auf die sofortige Beschw. des Gläubigers setzte das LG. den dem Schuldner pfandfrei zu belassenden Betrag auf 140 ℛℳ netto im Monat fest. Hierbei berücksichtigte es, daß dem Schuldner als Behördenangestellten für seine Kleidung gewisse Mehraufwendungen entstehen.

Mit der weiteren Beschw. beantragte der Schuldner die Herabsetzung der monatlichen Pfändung, weil die Preise gestiegen seien und das Kind bei dem wohlhabenden Stiefvater lebe. Das KG. wies die Beschw. zurück und führte aus:

Sowohl nach altem Recht (§§ 850 b Abs. 4, 850 Abs. 3 ZPO.) wie nach dem neuen Pfändungsrecht (§ 6 LohnpfändVO. 1940) haben dem Schuldner bei der Pfändung der Unterhaltsansprüche der Unterhaltsberechtigten, damit in erster Linie des ehelichen Kindes, lediglich die zu seinem notwendigen Unterhalt erforderlichen Beträge zu verbleiben. Dies gilt nach § 6 Abs. 1 S. 4 für die Unterhaltsrückstände aus früherer Zeit als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlaß einer Pfändung insoweit nicht, als nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, daß der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.

Es ist also hier grundsätzlich für den Gesamtbetrag der Unterhaltsforderung die Pfändung unter Beschränkung auf den notwendigen Unterhalt gegen den Schuldner gegeben. Dieser beträgt nach den Richtsätzen für Berlin 103 ℛℳ monatlich. Zuzugeben ist dem Schuldner, daß er als Behördenangestellter ordentlich und sauber gekleidet sein muß und daß dadurch Mehraufwendungen entstehen. Da aber das LG. den für den Schuldner selbst zu belassenden Freibetrag auf 140 ℛℳ festsetzt, ist diesen Erfordernissen seines Berufs durchaus Rechnung getragen. Auf Grund der Lohnpfändungsbestimmungen erscheint danach eine Heraufsetzung des pfandfreien Betrages nicht angängig.

Auch auf das Ges. v. 13. Dez. 1934 ist sie nicht zu stützen. Der Gläubiger ist das eheliche Kind des Schuldners, dem gegenüber der Schuldner nicht einmal den unverhältnismäßig geringen Unterhaltsbetrag von 20 ℛℳ gezahlt hat. Und selbst wenn die Mutter des Gläubigers jetzt mit einem wohlhabenden Manne verheiratet sein sollte und der Gläubiger in dessen Haushalt erhebliche Vorteile hat, so konnte und kann dies den Schuldner nicht von seiner Unterhaltspflicht befreien. Der Gläubiger hat auch ein erhebliches und materielles Interesse daran, daß er dem Haushalt des Ehemannes der Mutter nicht zum Vorteil des Schuldners zur Last fällt. Unter diesen Umständen stehen die Interessen des Gläubigers jedweder Anwendung des Ges. v. 13. Dez. 1934 entgegen.

Wenn schließlich der Schuldner sich auf 100 % und höhere Steigerung der Preise beruft, so spricht dies nicht für, sondern gegen ihn. Diese Erhöhung der Preise trifft jedenfalls nicht ihn allein, sondern auch den Gläubiger. Und es erscheint, die Richtigkeit dieser seiner Meinung unterstellt, gerade die Beibehaltung der vom LG. ausgesprochenen Pfändung angemessen. Die Behauptung des Schuldners ist aber auch für die Bedürfnisse, die er von dem ihm belassenen Betrage abzudecken hat, in Rücksicht auf Preisstop und Rationierung bedenkenfrei als unzutreffend zu bezeichnen.

(KG. v. 7. Febr. 1941, 8 W 287/41.)

*

13. KG. — §§ 5, 6, 8 LohnpfändVO. 1940.

1. Die neue LohnpfändVO. ist ein Prozeßgesetz und daher mit dem Tage ihres Inkrafttretens auch auf anhängige Verfahren anzuwenden.

2. Der grundsätzliche Beschluß des KG. v. 13. April 1939, 8 W 1180/39 über das Verhältnis der nichtehelichen Kinder zu der Ehefrau des Schuldners und zu seinen ehelichen Kindern (DR. 1939, 1337) ist durch die LonpfändVO. überholt.

3. Besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners i. S. von § 8 LohnpfändVO. 1940 sind schon beim Vorhandensein von drei Kindern gegeben.

4. § 8 LohnpfändVO. 1940 verlangt als Ausnahmevorschrift, daß das Gericht auch die Belange des Gläubigers, zumal die eines nichtehelichen Kindes, besonders sorgfältig prüft.

Auf Antrag des Gläubigers, des nichtehelichen Kindes des Schuldners, hatte der Rechtspfleger dessen Arbeitseinkommen, das monatlich netto 173 ℛℳ betrug, in Höhe von monatlich 3,35 ℛℳ gepfändet. Der Schuldner war verheiratet und mußte für drei minderjährige Kinder sorgen. Der Gesundheitszustand dieser Kinder war nach der Behauptung des Vaters kein günstiger. Das AG. hob auf die Erinnerung des Schuldners den Pfändungsbeschluß auf. Das LG. stellte auf die Beschw. des Gläubigers den Pfändungsbeschluß über 3,35 ℛℳ wieder her. Das KG. hat die weitere Beschw. des Schuldners zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die durch den landgerichtlichen Beschluß ausgebrachte Pfändung ist unter der Herrschaft der §§ 850, 850 b ZPO. und der VO. v. 7. April 1938 ergangen. Beide Gesetze sind durch die LonpfändVO. 1940 mit dem 1. Dez. 1940 aufgehoben worden. Damit ist der Beschl. v. 13. April 1939, 8 W 1180/39 überholt. Und es ist, da die LohnpfändVO. 1940 als Prozeßgesetz mit dem Tage ihres Inkrafttretens auch auf anhängige Verfahren Anwendung zu finden hat, die Berichtigung der Pfändung nach § 12 LohnpfändVO. 1940 auch nicht in Frage kommen kann, nur noch zu prüfen, wie sich die Pfändung nach dem neuen Recht zu gestalten hat. Nach § 6 LohnpfändVO. sind grundsätzlich dem Schuldner die für seinen eigenen notwendigen Unterhalt sowie die für die Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Unterhaltspflichten erforderlichen Beträge zu belassen. Es müßten daher nach den auch jetzt geltenden Richtsätzen für ihn selbst monatlich 103 ℛℳ sowie für die Ehefrau und für die Kinder monatlich $35 + 3 \times 26{,}57 = 79{,}71$ ℛℳ verbleiben. Diese Sätze finden jedoch ihre obere Grenze in der ausdrücklichen Bestimmung des § 6 Abs. 1 S. 3 LohnpfändVO. 1940, daß der dem Schuldner verbleibende Teil seines Arbeitseinkommens den Betrag nicht übersteigen darf, der ihm nach § 5 gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte. Nach § 5 aber müßten an sich dem Schuldner bei dem von ihm selbst angegebenen Nettoeinkommen von 173 ℛℳ verbleiben 130 ℛℳ, $^3/_{10}$ des Mehrbetrages für ihn selbst mit 12,90 ℛℳ und, da die Zehntel hier geringer sind als 15 ℛℳ, für Frau und drei Kinder außerdem $4 \times 15 = 60$ ℛℳ, das ist insgesamt noch 72,90 ℛℳ. Nach § 5 Abs. 5 S. 2 a. a. O. ist aber auch dieser Betrag wiederum gesetzlich der Höhe nach dahin begrenzt, daß dem Gläubiger auf jeden Fall bei dem Mehrbetrage über 130 ℛℳ bis zu 100 ℛℳ ein Betrag von $^1/_{10}$ pfändbar bleiben muß. Es ist demnach bei dem Einkommen des Schuldners und dem Bestande seiner Familie auch für einen nicht bevorrechtigten Gläubiger ein Betrag von 4,30 ℛℳ pfändbar.

Dieser Betrag darf dem Gläubiger nur geschmälert, dem Schuldner die pfandfreie Grenze über den Betrag von 130 ℛℳ und $^9/_{10}$ des Mehrbetrages, wie das Gesetz ausdrücklich betont, ausnahmsweise nur dann erhöht werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 LohnpfändVO. 1940 erfüllt sind, von denen hier nur Ziff. b in Frage kommt, wonach „besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners" vorliegen müssen. Diese wären bei dem Vorhandensein von drei Kindern ebenfalls an sich gegeben, wie in Übereinstimmung mit der bisherigen Rspr. des Senats auch für das neue Recht anzunehmen ist. Allein diese ausnahmsweise Erhöhung der pfandfreien Grenze ist nur dann angängig, wenn überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen. Geht man nun von der Darstellung des Schuldners über den schlechten Gesundheitszustand seiner Kinder aus, so ist allerdings zu bejahen, daß jeder Pfändungsbetrag, auch ein kleiner Betrag, wie 3,35 ℛℳ monatlich, an den für sie an sich aufzuwendenden Mitteln fehlt. Allein wenn sie bei Pfändung dieser 3,35 ℛℳ auch schlechter leben müssen, so würde der Gläubiger, wenn der Betrag ihm wegfiele, überhaupt nichts zum Leben und zur Verwendung für die Anschaffung notwendiger Dinge bereit haben. Der Gläubiger würde also noch schlechter stehen als die ehelichen Kinder des Schuldners. Und diese seine Belange müssen daher hier die Anwendung des § 8 ausschließen. Dies um so mehr, als das Gesetz durch die besondere Betonung der Ausnahmestellung der Vergünstigung nach § 8 dem Gericht eine besonders sorgfältige Prüfung auch der Belange des Gläubigers zur Pflicht gemacht hat. Schon hiernach muß dem Schuldner der Schutz des § 8 versagt bleiben. Dies um so mehr, als der Schuldner nicht auf die Unterbringung seiner Kinder bei Verwandten und besondere Aufwendung für ihre Ernährung angewiesen ist. Vielmehr ist er durch die Inanspruchnahme der Hilfe der erweiterten Kinderlandverschickung der NSV. in der Lage, seinen Kindern die sachgemäße Unterbringung und Betreuung zu verschaffen, so daß auch aus diesem Grunde für ihn die Anwendung des § 8 LohnpfändVO. 1940 entfallen muß. Für den Gläubiger bleiben danach 4,40 ℛℳ pfändbar. Durch die Entscheidung des LG. sind sogar nur 3,35 ℛℳ gepfändet worden, mithin weniger, als pfändbar sind. Die landgerichtliche Pfändung beschwert demnach den Schuldner nicht.

(KG., Beschl. v. 7. Febr. 1941, 8 W 214/41.)

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

14. KG. — §§ 119, 627 b ZPO. Beschwerde gegen Versagung des Armenrechts für Abschluß eines Gesamtvergleichs zu gerichtlichem Protokoll ist auch nach Erklärung des Vergleichs zu Protokoll zulässig und führt zu rückwirkender Armenrechtsbewilligung.

Beiordnung des Prozeßbevollmächtigten auch für den Unterhaltsvergleich grundsätzlich geboten.

Durch den angefochtenen Beschluß war dem nach der Verkündung des Scheidungsurteils gestellten Antrage des Kl. auf Bewilligung des Armenrechts für einen Unterhaltsvergleich nicht stattgegeben und das Armenrecht versagt worden, weil ein solcher Vergleich auch außergerichtlich und privatschriftlich abgeschlossen werden könne, mithin eine Notwendigkeit des Armenrechts nicht anzuerkennen sei. Diese Gründe halten der Nachprüfung nicht stand.

Die gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen der armen Partei ein Recht auf die Gewährung des Armenrechts gibt, sind neben der hier nicht bezweifelten Armut einmal, daß die beabsichtigte Rechtswahrung hinreichende Erfolgsaussicht bietet, und weiter, daß sie nicht mutwillig erscheint. Die Erfolgsaussicht ist hier gegeben. Während die Verbindung vermögensrechtlicher Streitigkeiten mit dem Eheprozeß im allgemeinen unzulässig ist (§ 615 ZPO.), gilt für den Streit um die Unterhaltsansprüche der Ehegatten das Gegenteil (§§ 627, 627 b ZPO.). Nur unter diesem Gesichtspunkte ist die in weitem Umfange üblich gewordene Entgegennahme von Parteierklärungen über die Unterhaltsregelung und die Aufnahme von Unterhaltsvergleichen in das Sitzungsprotokoll im Scheidungsprozeß verfahrensrechtlich zu rechtfertigen (vgl. Beschl. v. 12. April 1939: DR. 1939, 669; 9. Sept. 1940: DR. 1940, 1956). Im vorl. Falle hat sich die gütliche Einigung der Parteien nicht auf die Unterhaltsfrage beschränkt, sondern, wie das Protokoll ergibt, auch auf den gegenseitigen Rechtsmittelverzicht erstreckt. Wenngleich ein solcher Rechtsmittelverzicht für sich allein noch keinen Prozeßvergleich darstellt, ist doch ausnahmsweise auch die Möglichkeit gegeben, durch einen Gesamtvergleich den Verzicht auf ein an sich zulässiges Rechtsmittel gegen ein Nachgeben in bezug auf andere Ansprüche zu erreichen (vgl. Beschl. v. 20. Sept. 1940, 25. Okt. 1940, 18. Dez. 1940: DR. 1940, 2122 und 1941, 658, 603). Doch kann es für die hier zu treffende Entscheidung völlig offenbleiben, ob der Vergleich vom 3. März 1941 sich als ein Gesamtvergleich im Sinne der angeführten Entscheidungen darstellt. Es genügt vielmehr, daß der Unterhaltsvergleich für sich allein auch schon verfahrensrechtlich im Ehestreit zulässig ist, nicht

mutwillig erscheint und der bevorstehende Abschluß des Vergleichs hinreichende Erfolgsaussicht hat. Daß das hier der Fall war, ist nach Lage der Sache ohne weiteres anzunehmen und wird durch den tatsächlich erfolgten Vergleichsschluß bestätigt. Hatte aber hiernach der Kl. Anspruch auf die Bewilligung des Armenrechts, so entbehrte die Versagung des Armenrechts mit der Begründung, daß die Parteien den gleichen Erfolg auch auf anderem Wege erzielen könnten, der Rechtsgrundlage.

Im übrigen ist es nicht einmal zutreffend, daß ein außergerichtlich und privatschriftlich geschlossener Vergleich stets denselben Erfolg bedeutete. Denn in allen Fällen, in denen der eine Teil sich in noch so beschränktem Umfange zu einer Unterhaltsgewährung verpflichtet, erlangt der andere Gatte durch den gerichtlichen Vergleich einen vollstreckbaren Titel, den er durch eine privatschriftliche Urkunde nicht erhalten würde. Auf den Inhalt des beabsichtigten Vergleichs, d. h. darauf, ob er eine Unterhaltsverpflichtung oder lediglich einen Verzicht enthält, kann aber die Entscheidung über das Armenrecht nicht abgestellt werden.

Die Versagung des Armenrechts für die beabsichtigte Unterhaltsvereinbarung würde ferner in allen denjenigen Fällen, in denen eine auf sofortige Beendigung des Rechtsstreites durch Rechtsmittelverzicht und Unterhaltsregelung gerichtete Gesamtvereinbarung der Parteien vorliegt, diese auseinanderreißen und damit notwendig eine Erschwerung solcher Gesamtvereinbarungen zur Folge haben. Denn die Erklärung des Rechtsmittelverzichts unterliegt dem Anwaltszwange. Da sie, um den Zweck der Einigung zu erreichen, noch im Termine abgegeben werden muß, erweist es sich als notwendig, auch die Unterhaltsregelung in der mündlichen Verhandlung, also ebenfalls durch die Prozeßbevollmächtigten, abzugeben, so daß sie, da die Parteien zur Tragung der entstehenden Mehrkosten außerstande sind, durch die Versagung des Armenrechts unmöglich gemacht werden würde. Gerade im Gegenteil ist jedoch eine Erleichterung derartiger Gesamtvereinbarungen im Interesse der Befriedung der gesamten Beziehungen zwischen in Scheidung stehenden Eheleuten erwünscht und anzustreben. Die Gerichte dienen dem Rechtsfrieden auch insoweit nur dann, wenn sie von allen dafür in Betracht kommenden Maßnahmen Gebrauch machen, also auch das Armenrecht für die Unterhaltsregelung bewilligen.

Schließlich verfängt auch der Gesichtspunkt nicht, daß die Parteien meistens ohne Zuziehung der sie im Eheprozeß ohnehin betreuenden Rechtsanwälte das Unterhaltsabkommen miteinander abschließen könnten. Eine solche Erwägung übersieht, daß in allen Fällen, wo es sich um ein Gesamtabkommen handelt, der eine Teil davon, wie bereits erörtert wurde, rein verfahrensrechtlich ohne Mitwirkung der Prozeßbevollmächtigten nicht erledigt werden kann. Auch im übrigen aber ist es aus praktischen Erwägungen, auch für das Gericht, nur erwünscht, daß die Parteien sachgemäß beraten und dadurch zu einer friedlichen Regelung ihrer Beziehungen für die Zeit nach der Scheidung veranlaßt werden.

Liegen hiernach grundsätzlich in allen derartigen Fällen die Voraussetzungen für die Gewährung des Armenrechts vor, so bleibt nur zu prüfen, ob verfahrensrechtlich noch jetzt für die Bewilligung des Armenrechts Raum war, nachdem der Eheprozeß bereits abgeschlossen und der Unterhaltsvergleich zu gerichtlichem Protokoll erklärt worden ist. Zwar ist eine Beschw. gegen die Versagung des Armenrechts nach der Beendigung der Instanz grundsätzlich unzulässig, und wenn sie vorher eingelegt wurde, wird sie durch die Beendigung der Instanz gegenstandslos und damit unzulässig (vgl. Beschl. v. 27. März 1940: DR. 1940, 926). Doch hat der Senat in der angeführten Entscheidung bereits eine Ausnahme für diejenigen Fälle anerkannt, in denen die Voraussetzungen für eine rückwirkende Anordnung schlüssig behauptet werden und gegeben erscheinen; das ist der Fall, wenn bereits in der unteren Instanz eine beantragte Rückwirkungsanordnung abgelehnt worden war, oder wenn dem BeschwG. die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Rückwirkung gegeben erscheinen, so daß die obsiegende Beschwerdeentscheidung ihre Wirkung auch noch in dem Zeitpunkt vor Ablauf der Instanz, hier also vor der Beendigung des Gesamtverfahrens durch Protokollierung des Vergleichs, äußern kann (ebenso Baumbach, 1 A zu § 127 ZPO.).

Diese Voraussetzungen müssen regelmäßig dann anerkannt werden, wenn die untere Instanz in Verkennung der für die Bewilligung des Armenrechts maßgeblichen Gesichtspunkte den Parteien die Vergünstigung, auf welche sie an sich einen Rechtsanspruch haben, versagt hat. Die Gerechtigkeit erfordert, daß solchenfalls die BeschwInst. den Rechtsirrtum durch Gewährung des Armenrechts bereits für den Zeitpunkt, in welchem die untere Instanz die Bewilligung hätte aussprechen müssen, heilt und so den Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts erfüllt (vgl. auch KG., 27. ZivSen., v. 13. Dez. 1939: DR. 1940, 2190, wo ebenfalls nachträgliche Bewilligung des Armenrechts mit rückwirkender Kraft gerade für den Fall von Unterhaltsvereinbarungen anerkannt ist).

Danach mußte der Beschw. stattgegeben und dem Antrage des Kl. auf Bewilligung des Armenrechts unter Beiordnung seiner Prozeßbevollmächtigten, und zwar mit Wirkung für den Zeitpunkt vor dem Abschlusse des Unterhaltsvergleiches, stattgegeben werden.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 7. April 1941, 20 W 777/41.)

*

15. KG. — § 627 b ZPO.; §§ 28 a, 13 Ziff. 1 RAGebO. Berechnung der Prozeßgebühr des Anwalts bei Vergleich über den endgültigen Unterhaltsanspruch für die Zeit nach Scheidung der Ehe in Verbindung mit dem Eheprozeß.

Nachdem durch Urteil des LG. unter Abweisung der Widerklage auf die Klage hin die Ehe der Parteien aus Schuld des Bekl. geschieden worden war und der Bekl. gegen dieses Urteil Berufung eingelegt hatte, haben die Parteien im Verhandlungstermin vor dem BG. nach Bewilligung des Armenrechts für einen abzuschließenden Vergleich folgenden Vergleich zu Protokoll erklärt:

Die Kl. erklärte: Ich verzichte für den Fall der Scheidung auf Unterhalt.

Der Bekl. erklärte: Ich nehme die Verzichtserklärung an und verpflichte mich, die Berufung zurückzunehmen.

Der Bekl. erklärte ferner: Ich nehme die Berufung zurück.

Der Streitwert dieses Vergleichs ist alsdann auf 2400 bis 2500 RM festgesetzt worden. Der Erinnerungsführer hat gegenüber der Reichskasse folgende Gebühren angesetzt:

Prozeßgebühr im Hauptprozeß	31,20 RM,
Vergleichsgebühr	54,60 RM,
1/2 Prozeßgebühr	27,30 RM,

ferner Umsatzsteuer und Auslagen.

Der Kostenbeamte hat indes die Vergleichsgebühr nur in Höhe von 50,70 RM (nämlich im Hauptprozeß mit 31,20 RM und für den Unterhaltsvergleich — Streitwert 500 RM — mit 19,50 RM) festgesetzt, ferner 1/2 Prozeßgebühr — Streitwert 500 M — mit 9,75 RM.

Die gegen diese Absetzung erhobene Erinnerung ist nur hinsichtlich der Prozeßgebühr begründet, hinsichtlich der Vergleichsgebühr dagegen nicht. Es handelt sich hier um einen Gesamtvergleich, durch welchen auf dem Wege über die Rücknahme des Rechtsmittels gegen das Scheidungsurteil der Eheprozeß gegen ein Nachgeben der Kl. in bezug auf ihre Unterhaltsansprüche beigelegt worden ist. Ein solcher Gesamtvergleich ist verfahrensrechtlich einmal im Hauptprozeß, ferner im Verfahren nach § 627 b ZPO. als geschlossen anzusehen und löst infolgedessen in jedem dieser beiden Verfahren die Vergleichsgebühr aus (Entsch. des Senats v. 19. Aug. 1939: DR. 1939, 1926). Die Berechnung der beiden Vergleichsgebühren hat indes nicht, wie bei einem durch den Wahlanwalt geschlossenen gemeinschaftlichen Vergleich, nach dem zusammengerechneten Streitwert beiden Verfahren, sondern mit Rücksicht auf die beim ArmAnw. zur Anwendung gelangenden verschiedenartigen Gebührentarife in der Weise zu erfolgen, daß die Gebühren eines jeden Verfahrens zusammengerechnet werden, jedoch bis zur Höchstgrenze der höchsten Gebühr des Tarifs aus § 1 ArmAnwG. für vermögensrechtliche Streitigkeiten, d. h. bis zur Höhe von 54,60 RM, wie sie auch der Erinnerungsführer in seiner Berechnung eingesetzt hat. Doch erreichen hier die zusammengerechneten Gebühren diese Höchstgrenze nicht. Vielmehr hat der Kostenbeamte mit Recht die Gebühren nach 31,20 +

19,50 = 50,70 RM errechnet und diese Gebühr somit zutreffend festgesetzt.

Hinsichtlich der Prozeßgebühr (§ 28a mit § 13 Ziff. 1 RAGebO.) gilt folgendes: Sie ist zu berechnen nach den Grundsätzen, welche allgemein bei Einbeziehung nichtrechtshängiger Ansprüche in einem gerichtlichen Vergleich gelten (Entsch. v. 14. Nov. 1936: JW. 1936, 3582). Es ist also bei einem Gesamtvergleich für das Verfahren aus § 627b ZPO. zunächst die 10/10-Prozeßgebühr nach einem Streitwert gemäß dem sechsmonatigen Bezug des Unterhalts (§ 10 Abs. 4 GKG.) auszuwerfen, diese aber um 5/10 von dem den sechsmonatigen Bezug übersteigenden Streitwert, der wegen des endgültigen Unterhaltsanspruchs nach dem einjährigen Bezug (§ 10 Abs. 2 GKG.) sich berechnet, zu erhöhen. Um 5/10 des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Prozeßgebühr nach dem sechsmonatigen Bezug und der vollen Prozeßgebühr nach dem einjährigen Bezug des Unterhalts erhöht sich somit die zunächst festgestellte Prozeßgebühr (Entsch. v. 9. Sept. 1940: DR. 1940, 1956).

Es muß also zum Zwecke der Vornahme der Berechnung der Prozeßgebühr, welche neben der Vergleichsgebühr in dem Verfahren aus § 627b ZPO. entsteht, jeweils einmal der sechsmonatige Bezug des Unterhalts, ferner der einjährige Bezug des Unterhalts — gegebenenfalls unter Hinzurechnung etwa sonst noch einbezogener vermögensrechtlicher Ansprüche — festgestellt werden.

Hier hat nun das Prozeßgericht den Gesamtstreitwert des Vergleichs auf 2400 bis 2500 RM festgesetzt. Nach Abzug von 2000 RM für den Eheprozeß verbleibt somit für den Vergleich im Unterhaltsverfahren ein Streitwert von 400 bis 500 RM. Da durch diesen der einjährige Bezug des Unterhalts zum Ausdruck gebracht wird, bemißt sich — ohne das es weiterer Erhebungen hierüber bedürfte — der sechsmonatige Bezug auf 200 bis 300 RM. Es ist demnach nicht angängig, daß die Prozeßgebühr, wie es der Kostenbeamte getan hat, lediglich in Höhe von 5/10 nach dem Streitwert von 500 RM in Ansatz gebracht wird. Vielmehr beläuft sie sich auf 10/10 nach einem Streitwert von 200 bis 300 RM und auf weitere 5/10 nach dem Unterschiedsbetrag zwischen der Gebühr für einen Streitwert nach 200 bis 300 und 500 RM.

Demgemäß wird insoweit eine neue Berechnung stattzufinden haben. Nur soweit diese zu einer Erhöhung der bisher ausgeworfenen Prozeßgebühr von 9,75 RM führt, hat daher die Erinnerung Erfolg, während sie im übrigen unbegründet ist.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 21. April 1941, 20 Wa 43/41.)

*

16. KG. — § 13 Ziff. 3 RAGebO.; § 627b ZPO. Teilgesamtvergleiche zur Beilegung des Eheprozesses nur in bezug auf die Klage des einen Ehegatten durch Rücknahme dieser Klage oder des entsprechenden Rechtsmittels gegen Regelung des Unterhalts für die Zeit nach der Scheidung sind zulässig und lassen im Eheprozeß die Vergleichsgebühr entstehen, obwohl wegen der Scheidungsklage des anderen Teils Urteil ergeht.

Die Vorinstanzen haben die von dem ArmAnw. des Kl. in Ansatz gebrachte Vergleichsgebühr für die vergleichsweise Beilegung des Scheidungsprozesses zu Unrecht nicht anerkannt, denn es liegt hier ein Gesamtvergleich, der auch den Eheprozeß umfaßt, vor. Nach vordem ergangener Beweisanordnung und zum Teil bereits durchgeführter Beweisaufnahme ist im Verhandlungstermin wiederum Beweis erhoben worden. Im Einverständnis aller Beteiligten ist schließlich von weiterer Beweisaufnahme abgesehen worden. Der Kl. hat nunmehr im Einverständnis mit der Bekl. seine Klage auf Scheidung zurückgenommen und gegenüber dem jetzt allein noch gestellten Antrag der Widerklage keinen Antrag gestellt, wohl aber die ihm zur Last gelegten Verfehlungen zugegeben. Daraufhin ist die Ehe der Parteien aus Alleinschuld des Kl. geschieden worden. Anschließend haben die Parteien auf Rechtsmittel verzichtet und, nach Bewilligung des Armenrechts, ein Unterhaltsabkommen zu gerichtlichem Protokoll erklärt. Darin liegt ein Gesamtvergleich in dem von der Rspr. des Senats (zu vgl. Entsch. v. 19. Aug. 1939: DR. 1939, 1926; vom 9. Sept. 1940: DR. 1940, 1956; v. 20. Sept. 1940: DR. 1940, 2122; v. 25. Okt. 1940: DR. 1941, 658 und schließlich vom 18. Dez. 1940: DR. 1941, 603) anerkannten Sinne.

Ob der hier von den Parteien erklärte Rechtsmittelverzicht das Aufgeben einer wirklichen Rechtsposition bedeutet, nachdem es hier noch im letzten Augenblick vor streitiger Durchführung des Eheprozesses zu einer Einigung gekommen ist und in deren Verfolg die Scheidung nur auf die Widerklage ausgesprochen worden ist (zu vgl. die letztgenannte Entsch. des Senats), konnte offenbleiben. Denn die vergleichsweise Beilegung auch des Eheprozesses ist auch ohnedem zu bejahen. Der Senat hat in seiner Entsch. v. 20. Jan. 1940 (DR. 1940, 466), ferner 20 Wa 160/40 v. 6. Jan. 1941 die Möglichkeit eines Teilgesamtvergleichs im Eheprozeß in der Weise anerkannt, daß gegen irgendwelche Unterhaltsregelung nur der eine Ehegatte seinen Scheidungsanspruch nicht mehr verfolgt, seine Klage zurücknimmt und daß dann ein Scheidungsurteil nur noch auf die Klage des anderen Ehegatten hin ergeht. Obwohl in solchem Fall vereinbarungsgemäß der Rechtsstreit durch ein im Sinne der Abrede der Parteien herbeizuführendes Urteil beendet wird, beschränkt sich gleichwohl dieses Urteil nur auf den Anspruch des einen Ehegatten. Im übrigen dagegen wird der Eheprozeß ohne Urteil auf Grund eines Gesamtvergleichs beigelegt. Damit sind die Voraussetzungen eines Gesamtvergleichs auch im gebührenrechtlichen Sinne des § 13 Ziff. 3 RAGebO. erfüllt, selbst wenn der des weiteren erklärte Rechtsmittelverzicht hierfür als bedeutungslos auszuscheiden hat.

(KG., Beschl. v. 7. April 1941, 20 W 813/41.)

*

17. KG. — § 13 Ziff. 3 RAGebO.; § 627b ZPO. Begriff des Gesamtvergleichs zur Beilegung des Eheprozesses und zur Unterhaltsregelung. Unterschied zwischen vor Erlaß des Scheidungsurteils getroffener Scheidungseinigung und nach Erlaß des Urteils, zur Ersparung eines Urteils höherer Instanz zustande gekommener Vereinbarung betr. Rechtsmittelverzicht.

Berechnung des Prozeßvergleichs für das Verfahren aus § 627 ZPO.

Die vom LG. zugelassene und damit zulässige Beschw. ist nicht begründet. Denn die Vergleichsgebühr für die Beilegung des Eheprozesses ist mit Recht abgelehnt worden. Die Klage des Ehemannes war auf Scheidung wegen ehewidriger und ehebrecherischer Beziehungen (§§ 47, 49 EheG.) gestützt. Die Bekl. hatte Widerklage wegen Beschimpfungen und Mißhandlungen erhoben. Im Verhandlungstermin vom 25. Febr. 1941 ist nach Verhandlung ein Beweisbeschluß dahin ergangen, daß beide Parteien über die gegenseitigen Behauptungen vernommen werden sollten. Die Bekl. hat darauf zugegeben, den Kl. mit Schimpfworten belegt zu haben, der Kl. hat zugegeben, die Bekl. eine „Hure" genannt zu haben. Alsdann ist auf Klage und Widerklage aus Schuld beider Parteien geschieden worden. Nunmehr haben die Parteien auf Rechtsmittel verzichtet und folgenden Vergleich, für welchen ihnen das Armenrecht bewilligt worden war, geschlossen:

Die Parteien verzichten gegenseitig auf Unterhalt und nehmen die gegenseitigen Verzichtserklärungen entgegen.

Von den Sachen behält jeder diejenigen, die er zur Zeit im Besitz hat. Jedoch gibt die Bekl. dem Kl. einen ihrer Bettbezüge heraus, wogegen der Kl. der Bekl. einen von seinen Bettbezügen herausgibt.

Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Der Streitwert dieses Vergleichs ist auf 1000 RM festgesetzt worden. Der BeschwF. hat als ArmAnw. der Reichskasse gegenüber u. a. die Vergleichsgebühr für die Beilegung des Eheprozesses in Höhe von 24 RM, ferner die Vergleichsgebühr für den Unterhaltsvergleich sowie 5/10 Prozeßgebühr für das Unterhaltsverfahren in Ansatz gebracht, der UrkB. aber diese Gebühren abgesetzt, weil ein Gesamtvergleich nicht vorliege. Das LG. ist dieser Auffassung beigetreten und hat auch in den Abmachungen außer der Unterhaltsvereinbarung keinen Vergleich erblickt, weil es sich insoweit nur um eine Klarstellung des Besitzstandes handelt.

Die Erinnerung hatte geltend gemacht, es liege ein Gesamtvergleich vor, weil der Vergleich alle Fragen regele, welche nach Scheidung eines kinderlosen Ehepaares zu regeln seien, Auseinandersetzung, Unterhalt, eheliche Beziehungen (diese durch Rechtsmittelverzicht). Weitere rechtliche Beziehungen der Ehegatten bestünden nicht.

Die Beschw. verfolgt nur noch die Vergleichsgebühr im Eheprozeß. Eine solche ist indes nicht entstanden. Denn ein Gesamtvergleich, der den Eheprozeß einerseits und die Unterhaltsansprüche der Ehegatten andererseits zur Erledigung bringt, ist nicht abgeschlossen worden. Der BeschwF. verkennt offensichtlich den Begriff eines solchen Gesamtvergleichs. Dieser bedeutet nicht, daß die Gesamtheit der rechtlichen Beziehungen der Ehegatten ihre vergleichsweise Erledigung finden müsse, somit nicht nur die Fortsetzung des Scheidungsprozesses, sondern auch sonstige neue Prozesse, und damit der Reichskasse weitere Kosten ersparen müsse, wie die Beschw. für ausschlaggebend hält. Gesamtvergleich bedeutet vielmehr nur einen Vergleich, welcher mehrere Verfahren zur vergleichsweisen Erledigung zusammenfaßt und in einem einheitlichen Vergleich beilegt, sei es durch beiderseitiges Nachgeben in bezug auf die in den mehreren Verfahren streitigen Ansprüche selbst, sei es auch nur durch Aufgeben einer prozessualen Rechtsposition auf der einen Seite gegen eine Regelung materieller Ansprüche auf der anderen Seite.

Letztere Art Gesamtvergleich ist in der Rspr. beim Eheprozeß anerkannt, indem dessen Beilegung im Rahmen einer Gesamtvereinbarung erfolgt, welche die Beseitigung des Prozeßrechtsverhältnisses des Eheprozesses im Austausch gegen eine Unterhaltsregelung (in dem dafür zur Verfügung stehenden Verfahren des § 627b ZPO.) zum Ziele hat (zu vgl. die Entsch. des Senats v. 19. Aug. 1939, 2. Dez. 1939, 9. Sept. 1940, 20. Sept. 1940 und 25. Okt. 1940: DR. 1939, 1926; 1940, 210, 1956, 2122; 1941, 658).

Ein derartiger Gesamtvergleich liegt aber keineswegs schon dann vor, wenn Vereinbarungen der Ehegatten über einen Rechtsmittelverzicht, über den Unterhalt und einen etwaigen Unterhaltsverzicht, gegebenenfalls auch noch sonstige Ansprüche, getroffen werden. Vielmehr muß außer dem einen Erfordernis jedes Vergleichs, der Ersparung eines (weiteren) gerichtlichen Urteils, also der Beilegung des Eheprozesses, auch das andere wesentliche Erfordernis, nämlich das gegenseitige Nachgeben, erfüllt sein. Ein Nachgeben liegt aber in einem Rechtsmittelverzicht nur dann, wenn darin das Aufgeben einer wirklichen Rechtsposition, ein, wie OLG. Dresden v. 20. Nov. 1940: DR. 1941, 397 sagt, Opfer des Verzichtenden enthalten ist (so auch Entsch. des Senats v. 18. Dez. 1940: DR. 1941, 603).

Von solchem Opfer kann jedoch nicht die Rede sein, wenn das Scheidungsurteil entsprechend dem Einvernehmen der Ehegatten, d. h. auf Grund einer von ihnen vor Erhebung der Scheidungsklage oder während des Schwebens des Eheprozesses getroffenen Scheidungseinigung, ergeht. Denn dann entspricht es dem Willen der Ehegatten, die zwar gleichwohl prozessual noch das Recht und die Möglichkeit haben, ein Rechtsmittel einzulegen, tatsächlich aber durch das ergangene Urteil nicht beschwert sind und folglich von ihren Rechten nichts aufgeben, wenn sie den Verzicht auf Rechtsmittel erklären. Dieser bedeutet vielmehr dann nur das letzte Glied der Scheidungseinigung und dient in Wahrheit nur der beschleunigten Herbeiführung der Rechtskraft.

Ganz allgemein heben sich die Fälle des Rechtsmittelverzichts auf Grund einer vor Erlaß des Scheidungsurteils getroffenen Scheidungseinigung von denjenigen Rechtsmittelverzichten ab, die erst auf Grund einer nach Erlaß des Urteils zustande gekommenen Vereinbarung der Parteien erklärt werden. Letztere sind in aller Regel geeignet, Bestandteil eines Gesamtvergleichs, der auch den Hauptprozeß zur Beilegung bringt, zu bilden. Denn bei diesem wird in Wahrheit auf Grund einer nunmehr erst getroffenen Vereinbarung der Ehegatten, welche durch das Urteil beschwert sind und ein Rechtsmittel ergreifen könnten und würden, dieses Rechtsmittel und damit ein weiteres gerichtliches Urteil erspart. Die Parteien beruhigen sich bei dem Urteil, obwohl es ihren Wünschen nicht entsprochen hat. Völlig anders bei der Einigung vor Erlaß des Urteils. Verzichten hier die Parteien (in Verfolg dieser Einigung) später auf Rechtsmittel, dann beruhigen sich die Parteien bei dem Urteil deshalb, weil es ihren Wünschen entsprochen hat. Diese Fälle kommen also für einen Gesamtvergleich nicht in Frage und lassen somit keine Vergleichsgebühr im Eheprozeß entstehen. Letzterer Fall liegt hier vor.

Übrig bleibt dann für sich allein das Unterhaltsverfahren. Dieses ist zwar vorliegend in der BeschwInst. nicht mehr in Streit. Doch mag mit Rücksicht auf die Erwägungen, welche das LG. hierzu aufgestellt hat, noch folgendes ausgeführt werden:

Es ist richtig, daß auch ein gegenseitiger Unterhaltsverzicht der Ehegatten sich als Vergleich dann nicht darstellt, wenn die Ehe aus beiderseitiger Schuld geschieden ist. Denn dann bestehen keine Unterhaltsansprüche gegeneinander. Es kann hierzu auf die auch vom LG. angezogene Entsch. des Senats v. 20. Jan. 1941: DR. 1941, 658 verwiesen werden. Trotzdem kann aber ein Vergleich vorliegen, soweit sonstige Ansprüche der Ehegatten ihre Erledigung finden. Gebührenrechtlich stellt sich dann die Lage wie folgt dar: Da das Verfahren des § 627b ZPO. in Anspruch genommen wird, erwächst in jedem Fall die Prozeßgebühr des Anwalts zu 10/10 nach dem Streitwert des sechsmonatigen Unterhaltsbezuges (§ 10 Abs. 4 GKG.). Es erwächst weiter die Vergleichsgebühr, soweit ein Vergleich vorliegt. Da dieser aber stets über den Streitwert des Verfahrens des § 627b ZPO. hinausgeht, entsteht auch die Prozeßgebühr nach dem höheren Streitwert, insoweit jedoch nur zu 5/10, berechnet nach dem Unterschiedsbetrag der 10/10-Prozeßgebühr nach dem Streitwert des Verfahrens aus § 627b ZPO. und der Erhöhung, welche es durch die Einbeziehung von Ansprüchen in den Vergleich erfahren hat (vgl. auch 20 Wa 43/41 v. 21. April 1941).

Danach würden hier Ansprüche des BeschwF. entstanden sein. Denn soweit die Parteien ihre Auseinandersetzungsansprüche geregelt haben, bestehen keine Bedenken gegen die Annahme eines regelrechten Vergleichs, welche in dem festgesetzten Streitwert des Unterhaltsvergleichs mitenthalten ist. Demgemäß ist auch die Prozeßgebühr nach obigen Grundsätzen entstanden.

Da hier aber der BeschwF. lediglich den Anspruch auf die Vergleichsgebühr des Eheprozesses verfolgt, dieser aber unbegründet ist, war die Beschw. auf seine Kosten (§ 97 ZPO.) zurückzuweisen.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 28. April 1941, 20 W 1033/41.)

Reichsarbeitsgericht

**** 18. RArbG. — § 32 ArbOG. Tarifauslegung.**

1. Für die Beurteilung einer Tarifbestimmung ist zunächst der darin zum Ausdruck gekommene Wille des Schöpfers der Tarifordnung maßgebend. Ist dieser aus der Tarifbestimmung selbst zweifelsfrei zu ermitteln, so fällt demgegenüber eine abweichende Meinungsäußerung des Reichstreuhänders der Arbeit nicht ins Gewicht.

2. Die, zumal vom Reichstreuhänder gebilligte, Handhabung einer Tarifbestimmung kann für die Auslegung ihres Sinnes Bedeutung haben, aber ebenfalls nur dann, wenn die Tarifbestimmung selbst nicht eindeutig ist.

Die für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien maßgebende TarO. für die in den land- und privatforstwirtschaftlichen Betrieben des Wirtschaftsgebiets Pommern beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder v. 2. April 1935 (RArbBl. VI, 580) mit Änderungen v. 17. April 1936 (RArbBl. VI, 404) und v. 26. Jan. 1938 (RArbBl. VI, 122) enthält über die Gliederung der Gefolgschaft im § 3 folgende Bestimmung:

1. Der Arbeitsvertrag des ortsansässigen Deputanten wird auf ein Jahr abgeschlossen. Das Vertragsjahr beginnt am 1. April. Der Arbeitsvertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht von einer der vertragschließenden Parteien unter Angabe von Gründen und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31. März gekündigt wird.

2. Die Deputanten sind zur Gestellung von Hofgängern nicht verpflichtet.

3. Die jugendlichen Arbeiter (männliche und weibliche), die in Kost und Wohnung beim Deputanten untergebracht sind, werden ebenfalls im Jahresvertrag beschäftigt, der sich jeweils um ein Jahr stillschweigend verlängert, falls er nicht ordnungsmäßig aufgekündigt wird. Der Vertragsbeginn sowie die

Kündigungsfrist richten sich nach dem Vertrag des Deputanten ...

4. Der Arbeitsvertrag der Freiarbeiter ist ein Vertrag auf unbestimmte Zeit, falls im Einzelarbeitsvertrag nichts anderes ausgemacht ist ...

5. Die Verträge mit ledigen jugendlichen Arbeitern, Arbeiterinnen sowie Knechten und Mägden sind Jahresverträge, die vom 1. November des Jahres ab laufen...

Diese Gliederung der Gefolgschaft ist erschöpfend; sie läßt für ein anders gestaltetes Arbeitsverhältnis im Bereiche der TarO. keinen Raum. Der Kl. gehört nach der Art seines Arbeitsverhältnisses nicht zu den eine Werkwohnung innehabenden Deputanten (Nr. 1) und nicht zu der Gruppe der ledigen jugendlichen Arbeiter ... und Knechte ... (Nr. 5). Für ihn kann nur die Gruppe der „jugendlichen Arbeiter", die in Kost und Wohnung beim Deputanten untergebracht sind (Nr. 3) oder die Gruppe der „Freiarbeiter" (Nr. 4) in Betracht kommen. Darum allein geht auch der Streit der Parteien. Das BG. hat den Kl., in Übereinstimmung mit dem ArbG., in die letztere Gruppe eingereiht. Ihm ist zuzustimmen.

Die entscheidende Frage ist, was unter den „jugendlichen Arbeitern" der unter Nr. 3 aufgeführten Gruppe zu verstehen ist, ob damit, wie der Kl. meint, nur jüngere, noch nicht vollwertige Arbeitskräfte gemeint sind, die in der dort bezeichneten Weise untergebracht sind, oder ob, entsprechend der Ansicht des Bekl., davon auch ältere, vollwertige Arbeitskräfte umfaßt werden, wenn nur ihr Arbeitsverhältnis im übrigen das Merkmal dieser Gruppe aufweist. Die Fassung der Tarifbestimmung und der weitere Inhalt der TarO., der für ihre Auslegung mit zu berücksichtigen ist (RArbG. 22, 202 [204/205]), geben der ersteren Auffassung recht. Zunächst ist nicht anzunehmen, daß die TarO. hier ohne Grund von „jugendlichen" Arbeitern, statt von Arbeitern schlechthin spricht, die in der bezeichneten Weise untergebracht sind. Durch die Bezeichnung „jugendliche Arbeiter" soll vielmehr, wie anzunehmen ist, die hier gemeinte Arbeitergruppe von den älteren, erwachsenen Arbeitern abgehoben werden. Die TarO. hat hier, wenn auch nicht gerade „Jugendliche" im engeren Sinne, unter denen man bisher Personen im Alter bis 16 Jahre (§ 136 i. Verb. m. § 135 GewO.) verstand und jetzt solche zwischen 14 und 18 Jahren versteht (§ 1 Abs. 3 JugSchG. v. 30. April 1938 [RGBl. I, 437]), so doch erkennbar jüngere, wirtschaftlich unselbständige Personen im Auge, die infolge ihres jugendlichen Alters noch keine Vollarbeit leisten können. Das rechtfertigt ihre, wenigstens äußerlich, hofgängerähnliche Sonderbehandlung, während das eigentliche Hofgängersystem seinem Wesen nach durch die Bestimmung in Nr. 2 der TarO. beseitigt worden ist, wonach der Deputant nicht mehr zur Stellung von Hofgängern verpflichtet ist. (Wird weiter ausgeführt.)

Die Wortfassung und der Sinn des § 3 Nr. 3 TarO. lassen es hiernach als ausgeschlossen erscheinen, daß darunter auch erwachsene Männer mit voller Arbeitskraft eingereiht werden könnten. Daher kann auch der Kl., der 27 Jahre alt, volleistungsfähig, verheiratet und Vater von zwei Kindern ist, nicht in diese Gruppe der landwirtschaftlichen Arbeiter fallen.

Zu einer anderen Auffassung der fraglichen Tarifbestimmung kann auch die Auskunft des Reichstreuhänders der Arbeit v. 20. Jan. 1936 (mitgeteilt in dem Rundschreiben des Gauobmanns der Gauverwaltung Pommern der Deutschen Arbeitsfront v. 16. Aug. 1938) nicht führen, nach der die ehemaligen Hofgänger, ohne Rücksicht auf ihr Alter, mit dem Inkrafttreten der TarO. unter die „jugendlichen Arbeiter" i. S. des § 3 Nr. 3 TarO. fielen. Für die Beurteilung einer Tarifbestimmung ist zunächst allein der darin zum Ausdruck gekommene Wille des Schöpfers der TarO. maßgebend. Ist dieser aus der Tarifbestimmung selbst gegebenenfalls unter Mitberücksichtigung des übrigen Inhalts der TarO. zweifelsfrei zu ermitteln, so fällt demgegenüber eine davon abweichende Meinungsäußerung des Reichstreuhänders der Arbeit nicht ins Gewicht (RArbG. 18, 14 [17] = JW. 1937, 1176[47]; RArbG. 20, 307 [308] = DR. 1939, 951[31]). Im übrigen kann es dahingestellt bleiben, ob etwa für die Übergangszeit bei Einführung der TarO. ältere Hofgänger als jugendliche Arbeiter i. S. der Nr. 3 des § 3 TarO. behandelt werden durften. Traf das zu, so könnte daraus nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß unter der Herrschaft der TarO. neueintretende ältere Arbeiter ebenfalls in solche hofgängerähnliche Stellung gebracht werden dürften. Anderenfalls würde auch das Hofgängertum für vollwertige Arbeitskräfte mit geringerer Entlohnung, wenn freilich auch ohne den Zwang für den Deputanten, einen Hofgänger zu stellen, praktisch wieder eingeführt werden, was dem in der TarO. zum Ausdruck gekommenen Willen widersprechen würde.

Die Handhabung der Tarifbestimmung und die Richtlinien der Kreisbauernschaft in Belgard v. 9. Okt. 1935 (Bl. 29 d. A. Ca 100/38 des ArbG. in Belgard), in denen die Meinung vertreten wird, daß ein bestimmtes Alter des „jugendlichen Arbeiters", z. B. die Vollendung des 21. Lebensjahres, keinen Anspruch auf die Entlohnung als Freiarbeiter begründe und daß unter dem Begriff „Freiarbeiter" Personen zu verstehen seien, die nicht aus einer Werkwohnung des Betriebes kämen, sind ebenfalls nicht geeignet, die von dem Bekl. vertretene Auffassung der in Rede stehenden Tarifbestimmung zu stützen. Die, zumal von dem Reichstreuhänder der Arbeit gebilligte, Handhabung einer Tarifbestimmung kann, wie das RArbG. ausgesprochen hat, für die Auslegung ihres Sinnes Bedeutung haben, aber ebenfalls nur dann, wenn die Tarifbestimmung selbst nicht eindeutig ist und Zweifel über ihren Sinn bestehen läßt (RArbG. 20, 190 [194] = JW. 1939, 505[33]; RArbG. 21, 279 [282]). Das trifft aber, wie oben dargelegt, im vorliegenden Falle nicht zu.

Ist hiernach die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 3 Nr. 3 TarO. auf den Kl. auszuschließen, so kann er nach dem eingangs Ausgeführten nur unter die Bestimmung des § 3 Nr. 4 TarO. (Freiarbeiter) fallen. Der Kl. ist also in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen als Freiarbeiter, und zwar als solcher mit einem langfristig kündbaren Arbeitsvertrag, anzusehen, und hat den einem verheirateten Freiarbeiter zukommenden Lohn zu beanspruchen, wie er ihn verlangt.

(RArbG., Urt. v. 17. Dez. 1940, RAG 116/40. — Köslin.)

*

**** 19. RArbG. — §§ 194 ff., 242 BGB.; § 2 ArbOG.; § 2 ÖffArbOG.**

1. In der Berufung auf die Verjährung kann für sich allein niemals ein Verstoß gegen Treu und Glauben und noch weniger ein Verstoß gegen die guten Sitten erblickt werden. Das gilt auch für Lohnforderungen, insbes. auch für solche gegen den Staat.

2. Wenn aber der Gefolgsmann infolge schuldhafter Verletzung der dem Dienstherrn obliegenden Fürsorgepflicht die ihm zustehenden Bezüge nicht vor dem Eintritt der Verjährung erhalten hat, so ist der Dienstherr zum Ausgleich des Schadens, also zur Nachzahlung verpflichtet.

3. Die Ansicht, ein Arbeiter (Angestellter) müsse sich darauf verlassen können, daß sein Lohn richtig berechnet werde, und er dürfe deshalb diesen regelmäßig ohne Nachprüfung in Empfang nehmen, bedeutet eine Überspannung der Fürsorgepflicht. Hieran wird festgehalten.

4. Gleichwohl können im Einzelfall besondere Zusammenhänge zutage getreten sein, die ein fürsorgerisches Tätigwerden des Dienstherrn erforderten.

Der Kl. wird seit dem 16. Jan. 1926 beim AG. in P. als Angestellter beschäftigt. Im Jahre 1936 wurde festgestellt, daß er an Vergütung auf die Zeit v. 1. Juli 1928 bis 30. Juni 1936 933,12 ℛℳ zu wenig ausgezahlt erhalten hatte. Es war eine damals im Freistaat Sachsen bestehende Übung unberücksichtigt geblieben, derzufolge für die Berechnung seiner Bezüge von einem anderen Grundvergütungssatz auszugehen war. Der Bekl. (Deutsches Reich, Reichsjustizfiskus) zahlte die auf die Zeit v. 1. Jan. 1934 ab entfallenden Bezüge nach. Für die weiter zurückliegende Zeit, für die der fehlende Betrag 810,81 ℛℳ ausmacht, verweigerte er die Nachzahlung.

Der Kl. begehrte seine Verurteilung zur Zahlung dieses Betrages nebst 4% jährlicher Zinsen seit der Klagezustellung. Der Bekl. erhob die Einrede der Verjährung.

Das ArbG. hat verurteilt; das LArbG. hat abgewiesen. Die Rev. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Die Entsch. hängt davon ab, ob der Bekl. in der Lage ist, dem Verlangen des Kl. die Einrede der Verjährung entgegenzusetzen. Für die Prüfung dessen ist von der Natur des geltend gemachten Anspruchs auszugehen. Sofern es sich, was in erster Reihe in Betracht kommt, schlechthin um denjenigen aus dem Dienstvertrag auf Gewährung der vereinbarten (oder tarifmäßigen) Vergütung handelt (§ 611 Abs. 1 BGB.), greifen die Vorschriften des § 196 Abs. 1 Nr. 8 und des § 201 BGB. ein, denen zufolge die Verjährung für die einzelnen Vergütungsteile zwei Jahre nach dem Schlusse desjenigen Jahres eingetreten ist, in dem sie fällig geworden sind. Dies zeitliche Erfordernis ist für den ganzen Umfang der Klageforderung erfüllt.

Der Kl. hält der Einrede entgegen, daß ihre Geltendmachung gegen die guten Sitten verstoße und arglistig sei. Er hebt hervor, daß die Entstehung des Anspruchs außer jedem Zweifel sei, daß dieser Anspruch den Lohn für die von ihm geleistete Arbeit betreffe und daß der Bekl. ihm diesen im Gegensatz zu anderen Angestellten, die unter denselben Voraussetzungen bei der Sächsischen Justizverwaltung tätig gewesen seien, vorenthalten wolle.

Diesem Vorbringen kann kein Erfolg zuteil werden. In der Berufung auf die Verjährung kann für sich allein niemals ein Verstoß gegen Treu und Glauben erblickt werden, sogar dann nicht, wenn der Schuldner in dem Zeitpunkt, in dem die Forderung noch nicht verjährt war, selbst wußte, daß sie zu Recht bestehe. Noch viel weniger liegt in solchem Gebrauchmachen von einem Rechtsbehelf, den das Gesetz jedem Schuldner gewährt, ein Verstoß gegen die guten Sitten. Alles das gilt auch dann, wenn der Anspruch der eines Gefolgsmannes gegen seinen Dienstherrn auf Lohn ist und wenn dieser Dienstherr der Staat ist (Urteil RAG 6/40 v. 12. Juni 1940 [RArbG. 23, 305 = DR. 1940, 2029[31]]). Beizufügen ist noch der Hinweis auf § 20 TarO. A für die Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938 (RArbBl. VI, 475), worin geradezu vorgeschrieben ist, daß nach dem Ablaufe der Verjährungsfrist Beanstandungen wegen des verjährten Teiles des Lohnanspruchs nicht mehr berücksichtigt werden.

Es können also nur besondere, in der Lage des Einzelfalles liegende Gründe sein, die die Erhebung der Einrede der Verjährung als Sittenwidrigkeit oder mindestens als unrichtige Rechtsausübung erscheinen lassen. In diesem Sinne reicht wiederum der Umstand, daß den Gläubiger an der Unterlassung der rechtzeitigen Klageerhebung kein Verschulden trifft, für sich allein nicht aus. Es muß noch dazukommen, daß der Schuldner den Gläubiger durch sein Verhalten, sei es auch nur unabsichtlich, von der rechtzeitigen Erhebung der Klage abgehalten hat. Darum handelt es sich hier nicht.

Ein anderer Fall der unrichtigen Rechtsausübung liegt aber vor, wenn derjenige, der sich eines Rechtsbehelfs bedient, dadurch dem Gegner einen Schaden zufügen würde, den er ihm alsbald wieder — aus einem anderen selbständigen Rechtsgrunde — ersetzen müßte. Dieser Gesichtspunkt führt auf die Frage, ob für das Begehren des Kl. nicht noch eine andere Grundlage als die des bloßen Lohnanspruchs gegeben sein kann. Auszuscheiden ist dabei von vornherein der Klagegrund der Amtspflichtverletzung (Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. § 839 BGB.). Denn da das Rechtsverhältnis, in dem der Kl. zu dem sächsischen Staat als dem Rechtsvorgänger des Bekl. stand, ausschließlich dem bürgerlichen Recht angehörte, nämlich einen Dienstvertrag darstellte, dessen Parteien sich gleichgeordnet gegenüberstanden, so waren die Verpflichtungen des Staates gegenüber dem Kl. aus diesem Verhältnis keine (öffentlich-rechtlichen) Amtspflichten (Urteil RAG 54/38 v. 21. Sept. 1938 [RArbG. 20, 150 = JW. 1938, 3193 m. Anm.]).

Damit ist aber anderseits zugleich gesagt, daß die Vertragsparteien einander die besonderen dienstvertraglichen Pflichten zu leisten hatten. Dazu gehört die Prüfung, ob es allein, oder jedenfalls auch, auf eine schuldhafte Verletzung der Fürsorgepflicht zurückzuführen ist, die dem Dienstherrn des Kl. diesem gegenüber oblag, wenn dieser die ihm zustehenden Bezüge nicht vor dem Eintritt der Verjährung erhalten hat. Ist das der Fall, so wäre der Dienstherr (oder an seiner Statt der Bekl.) zum Ausgleich des dadurch verursachten Schadens, mithin zur Nachzahlung des dem Kl. durch die Verjährung des Lohnanspruchs Entgangenen verpflichtet. Dieser Anspruch würde, da er nicht der Gruppe der in § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB. aufgeführten Forderungen, auch keiner anderen der in § 196 oder in § 197 BGB. behandelten Gruppen angehörte, der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB. von 30 Jahren unterliegen.

Die Rev. will eine Verletzung der Fürsorgepflicht bereits darin erblicken, daß der Lohn des Kl. von der dafür zuständigen Stelle des sächsischen Staates unrichtig berechnet worden ist. Solche Meinung ist bereits anderorts zurückgewiesen worden (Urteil RAG 42/39 vom 27. Sept. 1939; RArbG. 22, 13 = DR. 1940, 168[24]). Es ist dort ausgesprochen worden, daß die Ansicht, ein Arbeiter (Angestellter) müsse sich ohne weiteres darauf verlassen können, daß sein Lohn richtig berechnet werde, und er dürfe deshalb diesen regelmäßig ohne nähere Nachprüfung in Empfang nehmen, eine Überspannung der Fürsorgepflicht bedeute. An dieser Meinung ist, entgegen den Bedenken, die gegen sie vorgebracht worden sind (vgl. die Anmerkung von Hueck: ArbRSamml. 37, 42) im Grundsatz festzuhalten. Die Berechnung des Lohnes, für die besondere Einrichtungen oder auch nur eine bestimmte Ordnung nicht vorgeschrieben, übrigens auch bei kleineren Arbeitgebern nicht möglich sind, ist nichts weiter als ein innerer Akt der Vorbereitung des Betriebsführers zur Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung des richtigen Lohnes; sie ermangelt einer selbständigen rechtlichen Bedeutung. Die Zahlung des richtigen Lohnes selbst aber ist unmittelbarer Gegenstand eines Anspruchs des Dienstverpflichteten gegen den Unternehmer aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis (§ 611 Abs. 1 BGB.); für die Annahme einer denselben Gegenstand betreffenden Fürsorgepflicht ist daher kein Bedarf. Es würde nur zu einer Verwischung der beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen führen, wollte man dem Begriff der Fürsorgepflicht dergestalt Ausdehnung und Inhalt geben, daß jede einzelvertragliche Verpflichtung sich zugleich als Gegenstand der Fürsorgepflicht darstellte. Es spricht für die Richtigkeit dieser Auffassung, daß die damit angenommene Verteilung der beiderseitigen Obliegenheiten dem Zustande entspricht, der durch § 20 TarO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst für das gegenwärtige Recht der Angestellten im öffentlichen Dienst geschaffen worden ist.

Ergibt sich hiernach, daß auch für das heutige Arbeitsrecht allein in einer unrichtigen Lohnberechnung eine Verletzung der Fürsorgepflicht nicht erblickt werden kann, so erübrigt sich damit die weitere Prüfung, ob für den früheren Rechtszustand des Zeitraums, für den die Klageforderung geltend gemacht wird, Gegenteiliges anzunehmen ist.

Alles das schließt aber nicht aus, daß im Einzelfall besondere Zusammenhänge eingetreten sein können, die gleichwohl ein fürsorgerisches Tätigwerden des Dienstherrn oder derjenigen, deren er sich zur Erfüllung dieser Pflichten bediente, erfordern konnten. Hier greift zunächst die Behauptung des Kl. ein, daß er wegen der von ihm vermuteten Unstimmigkeit bei dem Kassenleiter des AG. vorstellig geworden sei. Denn wenn der Kl. Zweifel über die richtige Berechnung seiner Vergütung hatte und sich mit ihnen an die dafür zuständige Stelle wandte, so erforderte es auch nach dem zeitlich maßgebenden Rechtszustand die Fürsorgepflicht, daß dem nachgegangen und der Sachverhalt klargestellt wurde. Daß der Kassenleiter die dazu berufene Persönlichkeit war, muß für diesen Rechtsgang schon deshalb angenommen werden, weil das BG. auch die weitere Behauptung des Kl. als richtig unterstellt, daß der Vorstand des AG. P. die Angestellten in Gehaltssachen an den Kassenleiter verwiesen hat. Es kommt darauf an, ob bei genügender Sorgfalt des angegangenen Beamten der Hinweis des Kl. hätte zu Nachforschungen Veranlassung geben müssen und ob diese dazu geführt hätten, den Fehler aufzuklären und die rechtzeitige Nachzahlung

des Unterschiedes an den Kl. zu bewirken. Ist das nach dem Sachverhalt zu bejahen, so ist damit allerdings eine für den Schaden ursächliche schuldhafte Fürsorgepflichtverletzung festgestellt. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben werden, damit das BG. Gelegenheit erhält, den Sachverhalt unter diesem rechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen. (Wird weiter ausgeführt.)

(RArbG., Urt. v. 21. Jan. 1941, RAG 137/40. — Chemnitz.)

*

**** 20. RArbG. — „Bauort" und „Baustelle" i. S. von § 5 Nr. 5 RBauTarO. v. 26. Nov. 1936 i. d. Fass. v. 5. März 1938. Bauort ist die Örtlichkeit, wo die Bauarbeiter jeweils ihre Arbeit verrichten, Baustelle dagegen jedes mehr oder weniger selbständig geleitete Bauvorhaben. Bei Baustellen von größerer Ausdehnung können für die Entlohnung der Gefolgschaft gleichzeitig oder nacheinander verschiedene Bauorte maßgebend sein.**

Die Bekl. führte im Sommer 1939 für die Reichsbahn Erneuerungsarbeiten am Oberbau der Bahnstrecke zwischen den Stationen G. und W. aus. Die Arbeiten wurden durch einen Bauführer von D. aus geleitet. Zunächst wurde in der Nähe von W. eine Weiche eingebaut, um auf der Baustrecke den Verkehr eingleisig weiterführen zu können, sodann wurden die Arbeiten vom Bahnhof G. aus in Angriff genommen und in Richtung W. weitergeführt. Es arbeiteten zunächst zwei, später vier Kolonnen zu je 30—40 Mann. Etwa 40 Mann, darunter auch die beiden Kl., stammten aus G., die übrigen aus anderen Orten der Gegend. Die gesamte Baustrecke hatte eine Länge von 6310 m, davon lagen etwa 1000 m im Stadtgebiet G., der Rest im Gebiet des Kreises Ge. Für die Arbeitsverhältnisse der Gefolgschaft war neben der RTarO. für das Baugewerbe v. 26. Nov. 1936 (RArbBl. VI, 1229) i. d. Fass. vom 5. März 1938 (RArbBl. VI, 322) die TarO. für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein vom 27. März 1939 (RArbBl. VI, 768) maßgebend. Diese letztere hat in ihrer Ortsklasseneinteilung für die Stadt G. die Ortsklasse II, für Ge. die Ortsklasse III vorgesehen. Der Unterschied in der Lohnhöhe zwischen den beiden Ortsklassen beträgt 3 Rpf. je Stunde. Die Bekl. hat der Gefolgschaft durchweg nur die Tariflöhne der Ortsklasse III gezahlt.

Die beiden Kl. sind erst nach Fertigstellung des in W. erfolgten Weicheneinbaues und nach Beginn der Arbeit im Stadtgebiet G. eingestellt worden. Sie haben demnächst dann auch die Arbeiten im W.er (Ge.er) Gebiet mitgemacht. Mit der Klage fordern sie Nachzahlung des Lohnunterschiedes, der sich ergibt, wenn der Lohnberechnung für die gesamte Arbeitszeit statt der Ortsklasse III die Ortsklasse II zugrunde gelegt wird.

Das ArbG. hat die Ansprüche der Kl. in vollem Umfang für begründet erachtet, das LArbG. hat sie abgewiesen. Die Rev. hatte Erfolg.

Bei der Begründung der Abweisung der Klageansprüche ist das BG. davon ausgegangen, daß alle an dem einheitlichen Bauvorhaben beschäftigten Gefolgsleute, einerlei wann und wo sie eingestellt worden seien, nach dem „Grundsatz der Tarifeinheit" tariflich den gleichen Lohn zu beanspruchen hätten.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Nr. 5 des § 5 RBauTarO. lautet: „Grundsätzlich ist der Lohn des Bauortes zu zahlen. Ein Gefolgschaftsmitglied, das vom Betriebsführer oder dessen Beauftragten auf eine andere Stelle des gleichen Unternehmens entsandt wird als die, für die es eingestellt ist, erhält den höheren der in beiden Lohngebieten gültigen Tariflöhne." Maßgebend ist § 5 Nr. 5 Satz 1 RBauTarO., wonach grundsätzlich der Lohn des Bauortes zu zahlen ist. Da hier von einer Entsendung der Kl. im Sinne des Satzes 2 der Nr. 5 wegen der Einheitlichkeit des Bauvorhabens keine Rede sein kann (RArbG. 21, 68 [70] = DR. 1939, 2055), muß es bei dem in Satz 1 aufgestellten Grundsatz verbleiben. Damit steht es aber nicht in Einklang, wenn das BG. für einen immerhin nicht unerheblichen Teil der Baustrecke dann doch nicht den dort geltenden Tariflohn zubilligt. Als „Bauort" im Sinne der genannten Vorschrift kann nur die Örtlichkeit in Betracht kommen, wo die Bauarbeiter jeweils ihre Arbeit verrichten. Unter „Baustelle" i. S. des Satzes 2 der Nr. 5 wird dagegen jedes mehr oder weniger selbständig geleitete Bauvorhaben, unter Umständen auch ein mehr oder weniger selbständig geleiteter Teil eines solchen, zu verstehen sein. Bauort und Baustelle brauchen sich nicht zu decken. Bei Baustellen von größerer Ausdehnung können deshalb für die Entlohnung der Gefolgschaft gleichzeitig oder nacheinander verschiedene Bauorte maßgebend sein, je nachdem, wo und wie die Arbeiter ihre Arbeiten zu verrichten haben. Der grundsätzlich zu gewährende „Lohn des Bauorts" ist dann jeweils der am Bauort nach der dort bezirklich geltenden Tarifordnung (vgl. § 5 Nr. 1 RBauTarO.) zu zahlende Tariflohn. Der Grundsatz der Tarifeinheit wird hier vom BG. rechtsirrtümlich herangezogen, denn eine sogenannte Tarifkonkurrenz, für die dieser Grundsatz seine Bedeutung hat, liegt hier nicht vor. Der in § 5 Nr. 5 Satz 1 RBauTarO. aufgestellte Grundsatz nötigt vielmehr ohne weiteres dazu, bei Bauvorhaben von größerer Ausdehnung, wie sie hier in Rede stehen, sowohl dann, wenn sie sich über mehrere Ortsklassengebiete innerhalb einer bezirklichen Tarifordnung erstrecken (so hier), als auch dann, wenn sie die räumlichen Grenzen einer bezirklichen Tarifordnung überschreiten, sich also in andere Bezirkstarifgebiete hinein erstrecken, jeweils die Löhne des betreffenden Bauortes (im obigen Sinn) maßgebend sein zu lassen.

Für den vorl. Fall ergibt sich somit, daß bei der Berechnung des Lohnes für die Kl., solange sie im Stadtgebiet G. gearbeitet haben, die Ortsklasse II, solange sie im Gebiet W. (Ge.) gearbeitet haben, die Ortsklasse III zugrunde zu legen ist.

(RArbG., Urt. v. 21. Jan. 1941, RAG 148/40. — Duisburg.)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

21. § 39 SächsBauges. Anliegerleistungen für Grundstücke an zwei Verkehrsflächen, deren eine ein Fußweg ist.

Für den Eigentümer eines an mehreren Verkehrsflächen liegenden Grundstücks sieht § 39 Abs. 3 SächsBauges. eine Entlastung insofern vor, als er nur zur Herstellung einer Straße verpflichtet ist, während sich seine Verpflichtung für die zweite Straße auf Landbeschaffung usw. entlang des Baugrundstücks sowie Sicherstellung der ihn endgültig treffenden anteiligen Straßenherstellungskosten beschränkt. Diese Entlastung gilt für alle Fälle, in denen überhaupt Anliegerverpflichtungen bestehen. Wenn nach besonderer Bebauungsplanbestimmung (§ 39 Abs. 5) die selbständigen Fußwege die gleiche rechtliche Behandlung erfahren sollen wie die anderen Verkehrsflächen, so stehen sie dann auch den anderen Verkehrsflächen völlig gleich, und es gilt die genannte für alle Verkehrsflächen bestimmte Einschränkung der Verpflichtungen auch für sie, ohne daß es einer Erwähnung des Abs. 3 in Abs. 5 bedürfte.

(SächsOVG., Entsch. v. 15. Nov. 1940, 13 I 1940.)

Schriftleitung: Erich Schmidt, unter Mitarbeit der Rechtsanwälte Dr. Helmut Seydel, Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht), sämtlich Berlin W 35, Lützowufer 18II. Fernruf: 213718. — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

STABILO-Cellomin
TINTENSTIFTE D. R. P.
mit klimafestem Schreibkern
Schwan

DETEKTIV
seit 1899
Langjährige Auslandstätigkeit.
Schw.-Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vorschußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.
WOLTZ,
Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus, Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachtruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Nachtleben Barbetrieb?
Dann nur
Königin
Kurfürstendamm 235

Sabeff Post über 1000 Angebote gratis! Neuheiten billigst! 500 versch. Oesterreich zu RM 15.80 durchschnittl. 3 Pf. pro Stück / Slowakei 50 versch. 5.80 / Bulgarien 200 versch. 7.80 / Ungarn 500 versch. 9.80 / 300 versch. Polen 15.— / 300 versch. Tschechoslowakei 25.— / 1000 versch. Oesterreich 150.— / 325 versch. Rumänien 12.50 / 525 versch. Rußland (mit Ukraina und Kaukasien) 75.— / 700 versch. Oesterreich 59.— / 100 versch. Rußland 2.50 / 525 versch. Rumänien 110.— / 435 versch. Rumänien 45.— / Luxemburg 16 Werte kompl. 20.— / Polen - Gouvernement I 26 Werte kompl. 25.—. Porto extra 54 Pf. Kasse voraus. Konto Leipzig 54484.
Briefmarkenhaus Sabeff, Wien IX/71.

Wer sich für
Erfindungen
und Neuheiten interessiert, liest die Zeitschrift
„Die Neuheit"
Bezugspreis:
jährlich RM. 3.60, halbjährlich RM. 1.80
Verlag „Die Neuheit" Berlin SW 68,
Postscheck: Berlin 389 24

WALTER BEHRENS
BRAUNSCHWEIG
Briefmarkenhandlg
Werbeschr. kostenfrei
Ankauf von Sammlungen

Werdet Mitglied der NSV.

Die Kündigung

Lösung des Arbeitsverhältnisses und ihre rechtlichen Folgen

Von Dr. KURT MAURER

Die vielen am Arbeitsprozeß Beteiligten, seien es Betriebsführer, Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge in der Privatwirtschaft wie bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, brauchen einen leicht verständlichen Ratgeber in allen Fragen der Lösung des Arbeitsverhältnisses. Diesem Bedürfnis dient die vorliegende Schrift. Die neuen Bestimmungen der Kriegsgesetzgebung sind eingearbeitet. Von jeher hat das Recht der Kündigung nebst den angrenzenden Fragen nicht nur den Juristen, sondern jeden schaffenden Volksgenossen interessiert.

Umfang: 143 S. Preis: kart. 4.80 RM.

Zu beziehen durch den Buchhandel
oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

In durchgängig neuer Bearbeitung

mit den Gesetzesänderungen bis Ende Oktober 1940 erscheint soeben:

Sydow - Busch - Krantz - Triebel

Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz

nebst Anhang, enthaltend Entlastungsgesetze und Kriegsrecht. **Handkommentar** unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen oberster Gerichte. **22. Auflage in einem Bande.** Groß-Oktav. XXVII, 1656 Seiten. Geb. RM 29.—
(de Gruytersche Sammlung deutscher Gesetze. Handkommentare).

Verlangen Sie bitte unseren ausführlichen Prospekt, den wir gern kostenlos liefern.

Im Druck befindet sich:

Dalcke

Strafrecht und Strafverfahren

32. Auflage (J. Schweitzer Verlag)

Verlag Walter de Gruyter & Co.
Berlin W 35

Europäische Zusammenarbeit

gesteuert nach den Erfahrungen der deutschen Wirtschaftspolitik seit 1933, setzt die Kenntnis der Grundbegriffe der deutschen Devisenbewirtschaftung voraus.

Deshalb beansprucht das Werk

Grundriß der Devisenbewirtschaftung

von Oberregierungsrat Dr. C. H. MÜLLER,

Preis brosch. RM. 7.—, geb. RM. 8.50, (363 Seiten)

heute auch besonderes Interesse.

Es ist die z. Zt. einzige zusammenfassende lehrbuchartige Darstellung der deutschen Devisenbewirtschaftung.

„Wer sich in das schwierige Rechtsgebiet des Devisenrechts einarbeiten will, kann keinen besseren Führer wählen als diesen Grundriß."
(Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.)

Das Werk ist unentbehrlich für jeden Import- und Exportkaufmann, für jeden Gewerbetreibenden mit Auslandsinteressen, für Banken, Reichsstellen und Behörden.

INDUSTRIEVERLAG SPAETH & LINDE
BERLIN W 35 · WIEN I

Zur Beachtung!

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben" oder „Eilboten" eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben"- oder „Eilboten"-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Umschlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. ● **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 56 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf., Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. ● **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. ● **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. – Berlin Nr. 45176

„Anzeigen-Abteilung" Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Offene Stellen

Vertreter
ab 1. Juli oder 1. August 1941 für 4 bis 6 Wochen
gesucht.
Markfeldt,
Rechtsanwalt und Notar,
Tiegenhof bei Danzig.

Vertreter
für Notariat in Großstadt im Warthegau für Monat Juli 1941
gesucht.
Angebote mit Gehaltsangabe unter **A. 1545** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter
für beide Fächer ab 8. Juli 1941
gesucht,
evtl. früher. Langjähriger Bürovorsteher vorhanden.
Polluge,
Rechtsanwalt und Notar,
Lutherstadt-Wittenberg,
Juristenstraße 1.

Anwaltsassessor
oder Rechtsanwalt zur Vertretung des einberufenen Sozius
sucht
Dr. Harenburg,
Rechtsanwalt und Notar,
Stargard i. Pomm.

Vertreter
für die Zeit vom 11. oder 18. Aug. bis 13. September 1941 **gesucht.**
Dr. Kowalski,
Rechtsanwalt und Notar,
Beuthen (O./S.),
Adolf-Hitler-Platz 8 und
Zweigbüro Kattowitz.

Vertreter
für Juli oder August auf 4 bis 6 Wochen
gesucht.
Wohnung im Hause.
Schneider,
Rechtsanwalt und Notar,
Egeln, Bez. Magdeburg.

Anwaltsvertreter(in)
für einberuf. Rechtsanwalt nach Hirschberg i. Riesengb. **gesucht.** Angebote mit Referenzen, Lichtbild und Gehaltsansprüchen, sowie Angabe des mögl. Antrittstermines unter **A. 1549** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter(in)
für vier Wochen Juli—August
gesucht.
Bürovorsteher vorhanden. Angebote mit Honorarforderung an:
Franz Conrad,
Rechtsanwalt und Notar,
Löwenberg in Schlesien.

Wir suchen
möglichst sofort
juristischen Mitarbeiter

als Vertreter des zum Kriegsdienst einberufenen Leiters unserer Sozialpolitischen Abteilung für Kriegsdauer. Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsrechts erwünscht.

Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbeten an

Deutsche Lufthansa A.G., Berlin SW 29, Flughafen.

Assessor

für Verwaltungs- und Grunderwerbsbearbeitung zum sofortigen Eintritt

gesucht.

Vergütung, Urlaub usw. nach der seit dem 1. April 1938 gültigen Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst. Schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Nachweis der arischen Abstammung und Angabe des frühesten Antrittstermines sind zu richten an:

Reichsautobahnen
Oberste Bauleitung Frankfurt (M)
in **Frankfurt (M),** Hohenzollern-Anlage 35

Große Industrieverwaltung in Oberschlesien
sucht
jüngeren Volljuristen

zur Unterstützung des Syndikus. Kenntnisse im Steuer- und Devisenrecht erwünscht.

Bewerbungen mit eigenhändig geschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Angabe der Gehaltsansprüche unter **A. 1556** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

Größeres Anwalts- und Notariatsbüro in Norddeutschland
sucht
wegen Einberufungen zum Wehrdienst
Assessor oder Volljuristen
als Vertreter für längere Zeit. Angebote unter **A. 1551** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher,
zuverlässig in beiden Fächern, vertretungsweise ab 20. Juni auf 4 bis 6 Wochen
gesucht.
Angebote unter **A. 1553** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Opfert für das KHW!

Anzeigenschluß
ist jeweils der
Donnerstag der Vorwoche!
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.,
Anzeigen-Abteilung,
Berlin W 35, Lützowufer 18.
Telefon 22 40 86.

Größere Wirtschaftsprüfungs-, Beratungs- und Treuhand-Akt.-Ges.

sucht zur Bearbeitung der verschiedenen juristischen, insbesondere wirtschaftsrechtlichen Fragen zwecks Entlastung des vorhandenen Syndikus

jüngere Juristen

Angebote mit kurzem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen und eventuellem Antrittstermin unter Kennwort **„Jurist" A. 1552** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jurist oder Diplom-Kaufmann

als Leiter der Finanzbuchhaltung

gesucht. Der Posten bietet interessante Tätigkeit und Entwicklungsmöglichkeit. Angebote mit Lebenslauf, Lichtbild, Gehaltsansprüchen und Eintrittstermin an

Tungsram G. m. b. H., Berlin C 2
Weinmeisterstraße 14

Bürovorsteher(in)
vollständig firm in beid. Fächern und im Kassenwesen zum Antritt 1. Juli nach Hirschberg im Riesengebirge **gesucht.** Zeugnisabschriften, Lichtbild u. Gehaltsansprüche u. **A. 1550** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher(in)
oder geprüft. Anwaltsgehilfe (in) als Sachbearbeiter für unsere Prozeßabteilung zum baldigen oder späteren Eintritt **gesucht.**
Deutsches Institut für Jugendhilfe, Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Platz 6.

Bürovorsteher (in)
sofort oder später in
Dauerstellung gesucht.
Angebote mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbeten.
Notar
Siegmund Puppe,
Litzmannstadt,
König-Heinrich-Straße 53.

Ich suche einen

Steuerfachmann

in eine Dauerstellung

Gute Kenntnisse im Bilanzsteuerrecht sind erwünscht. Bewerbungen, auch von Damen, mit den üblichen Unterlagen erbitte ich mit den entsprechenden Angaben an
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Georg Niethammer, Berlin W 50, Marburger Str. 3

Perfekte Stenotypistin
evtl. für Halbtagsstellung
gesucht.
Dolezalek,
Rechtsanwalt und Notar,
Berlin W 35, Stülerstraße 7,
Telefon 25 48 92.

Perfekte
Anwaltsstenotypistin,
die auch zu Bürovorstehergeschäften herangezogen werden soll (Bürovorsteher vorh.), nur erste bes. tüchtige Kraft, **sucht**
Rechtsanwalt Dr. Karl Kühne,
Berlin W 35,
Admiral-von-Schröder-Straße 8

Gesuchte Stellen

Dr. jur.

40 Jahre, Leiter aufgel. Wirtsch. Org., nach Erled. kriegswirtschaftsrechtl. Sonderauftrags nicht mehr voll ausgefüllt, **sucht** leitende Dauerstellung in Wirtschaft, Industrie oder Verband. Erstklass. Zeugnisse u. Ref. von Mitgl. oberster Reichsbehörden. Angebote mit Gehaltsangabe unter **A. 1539** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist

13 Jahre Rechtsanwalt, 17 Jahre Gemeindeleiter, sucht Wirkungskreis als Privatsekretär, Personalchef, Vorstand des Lohnbüros o. ä. in Industrie, Bank oder als Sachbearbeiter auf großem Anwalts- oder Verwaltungsrechtsratskanzlei. Angebote unter **A. 1548** an Anzeigen-Abteilung, Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist,
Anfang der 50, möchte nach 20jähr. Tätigkeit als **Rechtsanwalt** seine Kenntnisse in der Industrie verwerten. Gewandt im Verhandeln mit Behörden u. anderen Dienststellen. Angeb. u. **A. 1555** a. Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Erfahren. Bürovorsteher,
firm in beiden Fächern, Anfertigung von Schriftsätzen, Kosten- und Stempelwesen,
sucht Stellung.
Angebote unter **A. 1557** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Zu kaufen gesucht:
Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, alte Ausgabe, möglichst vollständig bis zur neuesten Ergänzungslieferung. Angebote erbeten an:
Vereinigte Fachbuchhandlungen für Recht, Verwaltung und Wirtschaft, Trewendt & Granier und H. Sack GmbH., Inhaber:
Dr. Friedrich Preuß,
Breslau I, Albrechtstraße 15.

Pfundtner-Neubert,
Reichsrecht, Stand bis Oktober 1939, **zu verkaufen.** Angeb. m. Preis u. **A. 1546a.** Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Eine Anzeige
in dieser Größe, 30 mm
einspaltig, kostet 6.90 RM

Wir kaufen:
Zeitschrift für Wehrrecht
Jahrgang 1—4. Angebote an:
J. Schweitzer Sortiment,
jur. Fachbuchhandlung,
München 2, Ottostraße 1a.

Juristische Bibliothek,
aus einem Nachlaßkonkurs stammend, gibt geschlossen oder in einzelnen Stücken
preiswert ab
Konkursverwalter
Paul Kubicke,
Königsbrück i. Sa.

Gute Anwaltsbücherei
von verstorbenem Rechtsanwalt **abzugeben.** Angebote unter **A. 1554** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Richtertalar,
fast neu, Größe 1,70 m, mit Barett umständehalber **zu verkaufen.** Angebote unter **A. 1547** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechts, verlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Antiquarisches Angebot:

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. 46 Bde. (1900—1928) geb. RM 150.—
Staudinger, Kommentar z. BGB. 9. A., 7 Bde. in 12. 1925/31 geb. RM 140.—
Entscheidungen des Reichsgerichts, Zivilsachen. Bd. 1—163 und Reg. 1/160. 1880—1941 ..... geb. RM 450.—
Justizministerialblatt, Preuß., 1900—1932/33, u. Deutsche Justiz, 1933—1940 ..... geb. RM 300.—
BGB.-Kommentar v. RG.-Räten. 8. A., 1934/35 geb. (143.—) RM 60.—
Reichsgesetzblatt. 1900—1939 (ab 1922 Tl. I und II) ..... geb. RM 280.—
Wochenschrift, Jurist., 1900—1938 (ab 1936 in Heften)..... geb. RM 200.—

Wir kaufen:
Entscheidungen d. RG. in Strafsachen; Ebermayer u. Olshausen, Strafgesetzkommentare; Goldtammer, Archiv für Strafrecht u. a. Werke.

J. Schweitzer Sortiment / Berlin W 8
Französische Straße 16 / Fernsprecher 121167/68
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

In 3., erweiterter Auflage liegt vor:
Das grundlegende Werk der „Raumrevolution“
von Univ.-Prof. **Dr. Carl Schmitt,** Preuß. Staatsrat

Völkerrechtliche Großraumordnung

Mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte

Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht

Umfang: 88 Seiten · Preis: kart. 4.20, Leinwand 5.70 RM.

Zu beziehen durch den Buchhandel
oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H.
Berlin W 35 - Leipzig C 1 - Wien I

ALLIANZ
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT
ALLIANZ
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

Vertragsgesellschaften des N.S. Rechtswahrerbundes für

BERUFSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG GEGEN
VERMÖGENSSCHÄDEN

STERBEGELD-
VERSICHERUNG

Soeben ist erschienen:

Der
STAATSANWALT
und sein Arbeitsgebiet mit Beispielen

Von

DR. KARL BURCHARDI
OBERSTAATSANWALT IN BERLIN
unter Mitwirkung von
DR. GERH. KLEMPAHN
STAATSANWALT IN BERLIN

Das neue Werk führt in den Aufgabenbereich des Staatsanwalts beim Landgericht ein und gibt Ratschläge und Anleitungen für die sachliche und formelle Erledigung seiner Amtsgeschäfte. Dem erfahrenen Staatsanwalt erleichtert es seine Arbeit durch Wiedergabe der Vorschriften, die sonst an vielen Stellen verstreut sind, und hilft bei der Ausbildung der Referendare, dem Referendar aber hilft es in seiner kurzen Ausbildungszeit bei der Staatsanwaltschaft, die formalen Schwierigkeiten des staatsanwaltschaftlichen Dienstes zu überwinden und zu dem sachlichen Kern seiner Aufgaben vorzudringen. Aufbau und Gliederung der Staatsanwaltschaft werden geschildert und die Folgerungen aus dem Aufsichts- und Weisungsrecht der vorgesetzten Dienststellen. Bei Darstellung des Geschäftsganges werden Grundsätze für den Schriftverkehr und den Umgang mit dem Publikum wiedergegeben. Das Ermittlungsverfahren ist besprochen, die Fahndungsmaßnahmen, das Recht der Untersuchungshaft, der Beschlagnahme und Akteneinsicht. Das Verhältnis zum Verteidiger wird erörtert. Beispiele für Einstellungsbescheide und Anklageschriften zeigen deren zweckmäßige Gestaltung. Hauptverfahren und Hauptverhandlung werden besprochen und Ratschläge für den Schlußvortrag erteilt. Es folgen Ausführungen über Rechtsmittel, außerordentliche Rechtsbehelfe und Wiederaufnahmeverfahren, die Aufgaben des Staatsanwalts nach der Rechtskraft, insbesondere in Strafvollstreckung und Gnadenverfahren, über Straflöschungssachen und Berichterstattung in Entschädigungssachen. Ein Überblick über die sonstigen Aufgaben des landgerichtlichen Staatsanwalts bildet den Schluß.

260 Seiten Din A 5 · Kart. 8.70 RM

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.
BERLIN · LEIPZIG · WIEN
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8